Hellmut J. Gebauer

Calw

Geschichte einer Stadt

Recht und Ordnung

Gerichtsbarkeit

Archiv der Stadt Calw
Sparkasse Pforzheim Calw

Recht und Ordnung

Hellmut J. Gebauer

Geschichte einer Stadt

Recht und Ordnung

Gerichtsbarkeit

Archiv der Stadt Calw
Sparkasse Pforzheim Calw

Calw – Geschichte einer Stadt
erscheint mit freundlicher Unterstützung von:

Sparkasse
Pforzheim Calw

SEUFFER

HOLZMA

Jörg-und-Inge-Seybold-Stiftung

Eckart und Elisabeth Bauer, Calw

Karl Weiß, Calw

© Große Kreisstadt Calw – Stadtarchiv – 2006

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.
Dies gilt auch ausdrücklich für die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen jeder Art und von jedem Betreiber.

Lektorat: Herbert Schnierle-Lutz, Bad Teinach
Herstellung: Druckerei Mack GmbH, Schönaich
ISBN 3-939148-03-2

Inhalt

Vorwort 9
Sühneverträge 10
Rechtswesen im 16. und 17. Jahrhundert 14
Urfehden 19
Torturen und Hinrichtungen 23
Kinderhexenprozesse 25
Calwer Hochgericht beim „Welschen Häusle“ 33
Das Zensurgericht 37
Hervorhebenswerte Kriminalfälle 45
Enthauptung auf dem Marktplatz 59
Uneingeschränkte Gerichtshoheit Württembergs 62
Die letzten Hinrichtungen in Calw 69
Oberamtsgericht 72
Königliches Kreisstrafgericht 79
Rechtspflege im Deutschen Reich und in der Weimarer Republik 87
Das Amtsgericht im Dritten Reich 102
Französisches Militärgericht 124
Kreisuntersuchungsausschüsse 137
Grafenecker Euthanasie-Prozess 144
Der Fall Erna Brehm 146
Gütestelle für Schlichtungsverfahren 151
Bundesrepublik Deutschland 154
Das Amtsgericht heute 164
Zuständigkeiten des Amtsgerichts Calw 174
Zum Bezirk des Amtsgerichts Calw gehören 175
Ordentliche Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland 177
Amtsgericht Calw. Geschäftsfälle pro Kalenderjahr 178
Verurteilte in Baden-Württemberg 2004 nach Art der Straftat und Altersgruppen 179
Amtsvorstände beim Amtsgericht Calw 180
Der Autor 186
Personenregister 187
Anmerkungen und Quellennachweis 192

Ius civile neque inflecti gratia neque perfringi potentia neque adulterari pecunia debet.
Das Bürgerrecht darf weder durch Gunsterweisung gebeugt noch durch Macht gebrochen noch durch Geldzuwendungen verfälscht werden.

Cicero

Wandgemälde im Eingangsbereich des Amtsgerichts Calw von Peter Jakob Schober (1897–1983) aus dem Jahr 1939.

.

Vorwort

Als Oberamts- bzw. Kreisstadt war Calw von alters her Sitz eines Gerichts. Vorliegende Arbeit erhebt keinen streng wissenschaftlichen Anspruch, sondern möchte anhand allgemein verständlicher Episoden die jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten darstellen.

Die Gerichtshoheit übten in Württemberg seit dem 12. Jahrhundert die Gemeinden durch landesherrliche Stadt- und Dorfgerichte aus, die jeweils aus zwölf nichtgelehrten Bürgern unter dem Vorsitz des Vogts und Schultheißen bestanden. Sie waren zuständig für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit.

In gräflicher Zeit beruhte das Recht überwiegend auf Gewohnheit und freier Einigung der Bürger. Mit der Hofgerichtsordnung von 1514 fand das *römische Recht* Eingang in die Rechtsprechung. Das von Herzog Christoph eingeführte *Allgemeine Landrecht* enthielt sowohl *römisches* als auch einheimisches, bodenständiges Recht. Der Vogt war Ankläger, leitete das Verfahren und hatte für die Vollstreckung des Urteils zu sorgen. Er, der vom Landesherrn ernannt wurde und auch Vorsitzender des Magistrats sowie der Amtsversammlung war, vereinigte somit Stadt- und Bezirksverwaltung.

Für Kriminalsachen, *peinliche Strafsachen,* war das Stabgericht Calw auch für einige umliegende Dörfer zuständig.

Unter König Wilhelm I. wurden Staatsgewalt (Exekutive) und richterliche Gewalt (Judikative) getrennt. 1811 erhielt Calw, wie alle Oberamtsstädte, ein *Königliches Oberamtsgericht*, das spätere *Amtsgericht*.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befand sich für einige Jahre das Kreisstrafgericht, ein instanzhöheres Gericht, in Calw.

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die französische Militärregierung die Rechtsprechung, bis die deutschen Gerichte wieder aufgebaut und funktionsfähig waren. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts veränderte sich im Laufe der Zeit, entsprechend den Verwaltungs- und Gebietsreformen und gesetzlichen Änderungen.

Durch die Begrenzung der Strafbefugnisse des Amtsgerichts kamen in Calw keine Kapitalverbrechen, wie Mord, Totschlag oder schwerer Raub, zur Verhandlung.

Der überwiegende Teil der Arbeit des Amtsgerichts geschieht von der breiten Öffentlichkeit unbeachtet. Nur wenige Strafprozesse, bei denen es um spektakuläre Verbrechen, um in der Öffentlichkeit bekannte Personen oder um Straftaten mit politischem Hintergrund geht, erwecken das Interesse der Bevölkerung.

Sühneverträge

Gelegentlich finden sich an Wegen, Waldrändern oder auf Hügeln kleine Steinkreuze. Die ältesten stammen aus dem 13. Jahrhundert, die letzten aus dem beginnenden 18. Jahrhundert. Um diese unscheinbaren Zeugnisse der Vergangenheit rankten sich im Laufe der Zeit allerlei Sagen und Anekdoten, nur selten wissen wir heute noch den tatsächlichen Anlass für ihr Vorhandensein.

Bis weit ins Mittelalter hinein herrschte bei Mord oder sonstigen Tötungsdelikten die private Vergeltung, vor allem in Form von Blutrache, das heißt, die Strafgewalt lag in den Händen der Sippe des Getöteten.[1] Strafen durch das Gemeinwesen erfolgten nur dann, wenn die Tat über das Interesse einer Sippe hinausging und die Allgemeinheit betroffen war. Um Rache und Fehde zurückzudrängen, wurden später Straftaten häufig durch Zahlung einer Buße an die Angehörigen oder durch Entrichten eines sogenannten Friedensgeldes an die Obrigkeit gesühnt.[2] Das Wergeld, auch Blutgeld genannt, war schon nach germanischem Recht eine Art Entgelt, das die Sippe eines Getöteten vom Täter bzw. dessen Angehörigen erhielt. Im Fall verweigerter Sühne trat an ihre Stelle die Acht. Der Geächtete war vogelfrei, niemand durfte ihn unterstützen, beherbergen und ernähren, jeder konnte ihn straffrei töten. Nach dem *Schwabenspiegel*, dem kaiserlichen Land- und Lehnsrecht, das 1274/75 in Augsburg von einem unbekannten Geistlichen verfasst worden war und in Süddeutschland und der Schweiz galt, sollte Mord mit dem Rad oder der Enthauptung bestraft werden. Doch erst die *Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung (Carolina)* von Kaiser Karl V., deren Wirksamkeit auf den Reichstagen zu Augsburg 1530 und zu Regensburg 1532 bestätigt wurde, enthielt Ansätze zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Das damalige Strafsystem zeigt die ganze Härte der spätmittelalterlichen Strafpflege. So wurde die Todesstrafe durch Vierteilung bei Verrat verhängt, durch Rädern bei Mord, durch Feuer bei Zauberei, schwerem Münzverbrechen, widernatürlicher Unzucht, Brandstiftung und schwerem Kirchendiebstahl, durch Galgen bei schwerem Diebstahl und durch das Schwert bei Notzucht, Raub, Aufruhr, Abtreibung und Totschlag. Die Todesstrafe konnte durch das Schleifen zum Richtplatz und das Reißen mit glühenden Zangen verschärft werden. Bei Frauen waren das Ertränken, das Lebendigbegraben und das Pfählen typische Todesstrafen.[3] Einige dieser Hinrichtungsarten finden sich in erhaltenen Calwer Urteilen.

Bei den meisten Menschen bestand in jener Zeit nicht der geringste Zweifel am Recht zur Tötung von Verbrechern, denn auch nach christlichem Verständnis diente die Todesstrafe der Festigung der in Gott verankerten sittlichen Ordnung. (Römerbrief Paulus, Kap. 13, 1 und 4: *Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet./ Denn sie ist Gottes Dienerin dir zugute. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst: sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut.*) Die Hinrichtung war deshalb durch den christlichen Glauben moralisch gerechtfertigt.

Lebendig begraben und pfählen einer Frau um 1570.

Um die Rachehandlungen, die oft zu Sippenkriegen und lange anhaltenden Feindschaften zwischen den Familien führten, zu vermeiden, bemühte man sich, durch *Sühneverträge* den Frieden wieder herzustellen. Die Kirche spielte dabei als Vermittlerin eine wichtige Rolle.[4] In die Sühneverträge flossen deshalb viele kirchliche Inhalte ein. Dem Mörder oder Totschläger wurde die Verrichtung christlicher Werke auferlegt. Sie waren für das Seelenheil des Getöteten gedacht,

der unvorbereitet, ohne kirchliche Sakramente, gestorben war. Die religiös-kirchliche Buße sollte auch dem inneren Frieden des Frevlers dienen. Dazu gehörte das Aufstellen eines *Sühnekreuzes.* Es sollte die Vorübergehenden veranlassen, für den Getöteten ein Gebet zu sprechen.[5] Der Sühnevertrag beinhaltete oft mehrere Seelenmessen, besondere Opfergänge des Täters oder seiner Verwandten, Stiftungen und Wallfahrten. Später wurde beim Sühnevertrag das Gericht hinzugezogen.

Im 15. und 16. Jahrhundert gehörte vor allem die Totschlagsühne zu den alltäglichen Rechtsgeschäften. Bemerkenswert ist, dass sie in Württemberg noch in der Landesordnung von 1621 zugelassen war.[6]

Calw-Stammheim: Sühnekreuze aus dem 15./16. Jahrhundert.

Der Landkreis Calw gehört zu den an Steinkreuzen reichen Gegenden Württembergs (1981 waren noch 38 auffindbar). Am Ortsausgang von Stammheim, an der Straße nach Calw (Hauptstraße), standen einst zwei Kreuze. Eines davon hat ein eingehauenes Wappen mit einem Rabenkopf, was darauf hindeutet, dass es sich bei dem Getöteten um einen Ritter handelte. Dort, wo der Feldweg von Stammheim nach Calw von der Landstraße abzweigte, stand eine zweite Kreuzgruppe. Zu ihr gehörten drei Steinkreuze, gekennzeichnet mit der alten deutschen Pflugschar. Nach der Überlieferung sollen sich an dieser Stelle drei Burschen mit einer Pflugschar gegenseitig umgebracht

haben. Wie bei den meisten mündlich überlieferten Gegebenheiten fehlen verlässliche Nachweise.[7] Heute befinden sich drei der Kreuze aus den beiden Kreuzgruppen (zwei Kreuze sind nicht mehr vorhanden) auf einem Rasenstück zwischen der Stammheimer Kirche und dem Friedhof. Sie werden dem 15. und 16. Jahrhundert zugeordnet. Ein Kreuz, ebenfalls mit einer Pflugschardarstellung, am Weg von Althengstett nach Hirsau bei der Abzweigung nach Neuhengstett ist beim Straßenbau 1965 verschwunden.[8]

Sühnekreuz mit Wappen, Calw-Stammheim.

Rechtswesen im 16. und 17. Jahrhundert

Bei den Alemannen war das Gerichtswesen mit Volksversammlungen verbunden gewesen, die in der Regel auf einer Anhöhe unter mächtigen Eichen, Ulmen oder Linden abgehalten wurden. Meist befand sich der Versammlungsplatz an einer Wegkreuzung oder an dem Zusammentreffen von Heerstraßen. Das Urteil wurde von Schöffen gefunden, die der Vorsitzer des Gerichts dazu aufgefordert hatte.[9] Da bei solchen Versammlungen auch Todesurteile gefällt und vollzogen wurden, hießen diese Anhöhen oftmals *Galgenberg*. Auf der heutigen Calwer Markung waren der *Galgenberg* bei Stammheim, im Winkel der früheren Straßen Gechingen-Calw und Stammheim-Calw, sowie der *Galgenwasen* nordöstlich von Heumaden solche Richtstätten. Beides sind noch heute Flurnamen.

Später entsprachen die Gerichtsbezirke den Kirchenbezirken, deren Sitz in dem Ort lag, in dem sich die älteste Kirche (Mutterkirche) befand. Diese alten Landgerichte, denen ein Gaugraf oder ein Ritter vorstand,[10] wurden im 12. Jahrhundert aufgehoben und durch landesherrliche Stadt- und Dorfgerichte ersetzt. Sie bestanden aus einem Rat von zwölf nicht gelehrten Bürgern unter dem Vorsitz des Vogts und des Schultheißen. Die Dorfgerichte übten die *niedrige Strafgerichtsbarkeit* aus, einschließlich der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit. Außerdem waren sie ohne Einschränkung für die Zivilgerichtsbarkeit zuständig. In schwierigen Fällen mussten sie bei übergeordneten Behörden oder gelehrten Personen Rat einholen.

Bis zum 16. Jahrhundert beruhte das Recht im Herzogtum Württemberg auf Gewohnheit und freier Einigung der Bürger. Herzog Christoph führte 1555 das allgemeine *Landrecht* ein, das auf dem römischen Recht, dem *Corpus juris civilis* (Bürgerliches Gesetzbuch), aufbaute. In Kriminalsachen, den sogenannten *peinlichen Strafsachen,* war für Stadt und Dorf das Stadtgericht zuständig. Ihm stand die hohe Gerichtsbarkeit zu. Es setzte sich entsprechend alter Rechtsgewohnheit aus zwölf gewählten Richtern zusammen. Das Gericht sprach Recht und fällte das Urteil unter dem Vorsitz des herzoglichen Beamten, also des Vogts als Stabhalter. Zum Zeichen seiner Gewalt lag ein kleines, schwaches Stäbchen, der sogenannte *Gerichtsstab,* vor ihm auf dem Richtertisch. Sprach er ein Todesurteil aus, so brach er den Stab über dem Kopf des Verurteilten in Stücke.[11] Dies bedeutete, dass nun auch die Macht des Richters dem Delinquenten nicht mehr helfen konnte.

Mehrere Dörfer waren zu einem Stabgericht zusammengefasst. So gehörte zum *Calwer Stab* die Stadt Calw, Deckenpfronn, Dachtel, Möttlingen und der Brühlhof, das spätere Georgenau.[12] Die Vollstreckung der Urteile führte der Nachrichter (Henker, Scharfrichter) aus.[13]

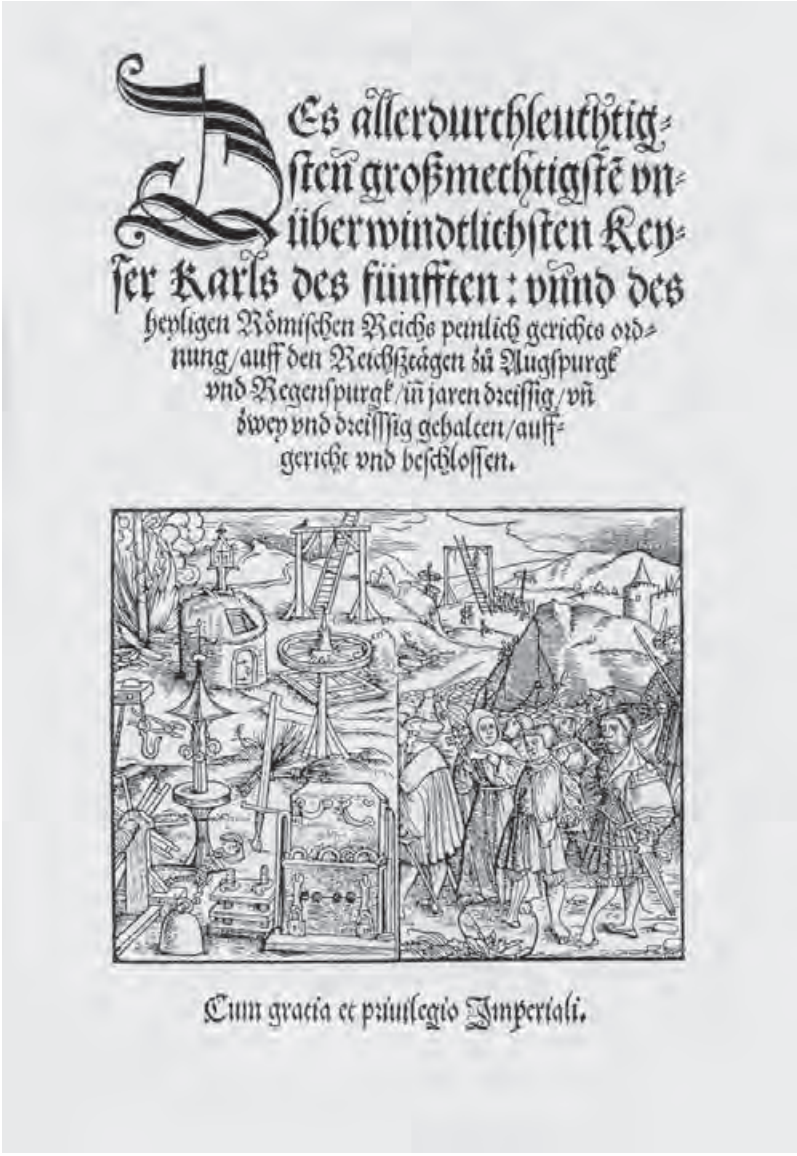

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/auff den Reichszeägen zů Augspurgk vnd Regenspurgk/in jaren dreissig/vñ zwey vnd dreissig gehalten/auffgericht vnd beschlossen.

Cum gracia et priuilegio Imperiali.

Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532.

Der Vogt trat auch als Ankläger auf. Allerdings bedurfte die Einleitung des Prozesses und auch die Vollstreckung des Urteils der Genehmigung des Obervogts. Bei Verhängung der Todesstrafe musste vorher ein Gutachten bei der Juristenfakultät der Landesuniversität in Tübingen eingeholt werden. Als Strafgesetzbuch galt immer noch die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. von 1532. Auf ihr beruhte später die von Herzog Eberhard Ludwig am 4. April 1732 erlassene *Kriminalprozessordnung*. Das höchste Gericht der Grafschaft und später des Herzogtums war das Hofgericht, bei dem gegen die Entscheidung des Stadtgerichts in peinlichen Strafsachen Beschwerde eingelegt werden konnte.

Zu den Aufgaben des Stadtgerichts gehörte auch die *freiwillige Gerichtsbarkeit*. Danach konnten Vermögensverzeichnisse (Inventare), Geschäfte des Familienrechts, wie zum Beispiel Bestimmung eines Vormunds, Erbteilungen, Käufe oder Verpfändungen von Grundstücken vor dem Gericht abgeschlossen werden.[14]

Magistrat und Vogt richteten immer wieder Anfragen an den Herzog bzw. Oberrat. So zum Beispiel fragte am 19. Februar 1564 Vogt Balthasar Friedrich Hauer von Hauwenberg bei Herzog Christoph wegen des Testierens nach altem Brauch des Verfangenschaftsrechts[15] an. Der Oberrat antwortete recht ungehalten: *Wenn du und der Stadtschreiber die Augen offen und in unserm Landrecht gelesen hättest, wie man es von dir als Amtmann erwarten könnte, so hättest du darin gefunden wie es in einem solchen Fall gehalten werden soll, und es hätte nicht deiner Frage bedurft. Derweilen es aber von dir nicht geschah, und wir daraus sehen, dass du von dem Inhalt unseres Landrechts wenig weist, so wollen wir hiermit dasselbige dir zu Lesen auferlegen.*[16]

1565 bat der Magistrat von Calw um die Erlaubnis, den streitenden Parteien einen Fürsprecher[17] aus der Bürgerschaft, und nicht wie gebräuchlich aus dem Gericht, beigeben zu dürfen. Der Herzog lehnte das Ansinnen ab, denn, wenn man Bürger für die Aufgabe heranziehen wolle *(die darzu Lust und vielleicht auch Genuß davon haben)*, könnten sich daraus Nachteile und in der Sache Unrichtigkeiten ergeben. Zum anderen würden diese Bürger als Fürsprecher eine Belohnung erhalten, und die Parteien müssten für Essen und Trinken aufkommen. Das würde vor allem die armen Leute treffen, und daraus könnten weitere Prozesse entstehen. Außerdem haben die Gerichtspersonen die Aufgabe, die Parteien über den Sachverhalt aufzuklären, und im Übrigen würden die großen Ämter wie Stuttgart, Tübingen und Urach auch ohne Fürsprecher aus der Bürgerschaft auskommen.

Der Herzog hielt es deshalb für besser, es beim Alten zu belassen und an Rechtstagen mit zu vielen Sachen, damit diese nicht übereilt abgehandelt werden müssen, an zwei oder drei Tagen prozessieren zu lassen, damit so gerecht geurteilt und entschieden werden könne.[18]

Der Magistrat zu Calw bittet um Erlaubniß, den streitenden Parteyen aus der Bürgerschaft und nicht, wie es gebräuchlich, aus dem Gericht Fürsprecher geben zu dürfen, vom J. 1565

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst e. f. g. seyen vnser vnderthenig verpflicht, gehorsam willig dienst zuuor. Gnediger Fürst vnd herr, Nach dem bey vns an Gerichtz vnd rechtz tägen, preüchig gewesen. Das die zum recht vertagte Personen, Jre sachen vnd anligende not fürbringen wöllen, Sie einen richter ausser dem Ring genommen, vnd gezogen, Jnen Jre anligen vnd begern fürzutragen. Deß wir dann bißher vnbeschwerdt mit willen gethon, Dieweil vnd aber dergleichen rechtliche handlung, von tag zu tag Je-Lenger Je mehr sich mehren vnd heüffen, das etwan vier oder fünff zumal vfstehn, vnd mit den Partheyen auftretten müeßen, das zu Zeitten nit wol der halbtheil Jn Gericht sitzen pleibt, zu dem die Jhenigen, so mit Jren Partheyen von denen sie beruoffen vnd gezogen, nit künden oder mögen, zuhören, was etwan die andern Partheyen Jn Jrem Abwesen fürpringen, Jst dann vns Volgendts, welcher der sachen nit wissens tregt, vnd erst von andern Jm Gericht, was Clagt, geantwurt, oder die Zeugen gesagt, erforschen muß, gantz beschwerlichen Vrtel Jn dergleichen sachen zegeben vnd zesprechen, Gelangt demnach an e. f. g. vnnser vnderthenig pitten, die wöllen vns ausserhalb des Gerichts vsser der Burgerschafft, ettliche fürsprechen, welche hierzu taugenlich, wie sousten auch Jn dero Fürstenthumb zum thails stetten, der geprauch, bestellen, gnediglichen gestatten vnd zulassen, damit wir bey den fürtregen Jn gericht sitzen, selbige vernemen, Volgends dester baß vnd bequemer Jn der sachen vrthel sprechen vnd geben, vnd vns deßhalben gnedigen beuelch lassen zukhommen, Das wöllen vmb e. f. g. wir altzeit vnderthenig vnd gehorsamlichen verdienen, Eiuer gnedigen Antwurt wartendt.

E. F. G.

Vnderthenigen gehorsamen
Vogt. Burgermeyster vnd Gericht
zu Calw.

Schreiben des Calwer Magistrats an den Herzog.[19]

Das Gerichtswesen wurde vielfach, meist wegen fehlender Rechtskenntnisse, laienhaft und zögerlich gehandhabt. Deshalb verfügte der Herzog in einem Generalreskript vom 23. Juni 1621, dass die Amtsleute, Richter, Stabhalter und Blutrichter die Prozesse nicht so lange Zeit verschleppen dürfen. Außerdem heißt es darin: *Erstlich nun, und vordristen, ist Unser ernstlicher Bevelch, dass Ihr Euch in deß H. Röm. Reichs, under Weyland Keyser Carls des Fünfften Regierung verfaßter Halßgerichtsordnung, wie auch Unsern sonderbaren in Malifitzfällen gegebenen Constitutionen, Ordnungen und Reskripten fleissig ersehen, Und Ihr, die Richter, in denen Fällen, da angeregte Unsere Constitutiones, Ordnungen und Reskripten, eine Decision geben, in fellung der Urtheil, solche, wie auch das üblich Herkommen in Unserm Hertzogthumb, jederzeit in guter Aufsicht haben.*

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass nach dem geschriebenen Kaiserlichen Recht zu judicieren und zu urteilen sei.[20]

Am 12. Dezember 1639 fand in Calw ein bürgerlicher Rechtstag statt. Nach altem Brauch wurde danach auf dem Rathaus Essen gereicht. Da im *Sigellädlein* nicht soviel Geld war, musste die Stadtkasse neun Gulden zuschießen. Im Jahr darauf waren es 15 Gulden.[21]

In der Zeit der Aufklärung setzte sich die Einsicht durch, dass die Strafe nicht allein auf dem Gedanken der Vergeltung oder Sühne für begangenes Unrecht beruhen dürfe. Als obersten Grundsatz des Strafrechts sah man nun die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der Gemeinschaft. Man erwartete von der Strafe mehr eine abschreckende Wirkung. Sie sollte den Täter von einer Wiederholung verbrecherischer Handlungen abhalten und so die Allgemeinheit schützen.[22]

Urfehden

Das frühe Urfehdewesen stand noch in enger Verbindung mit dem Fehde- und Sühnevertragswesen, nach dem der Verletzte oder seine Sippe ein Friedensversprechen abgab, das heißt, eidesstattlich die Beendigung jeder Feindschaft zusicherte. In fränkischer Zeit setzten staatliche Bemühungen ein, die Urfehde zu erzwingen; die Verweigerung vonseiten der Konfliktparteien hatte die *Friedlosigkeit*[23] zur Folge. Mit dem Ausbau einer territorialen Gerichtsorganisation und der Ächtung der Fehde wurde im Laufe des Mittelalters die Selbsthilfe der Parteien zurückgedrängt und für die Durchsetzung von Ansprüchen weitgehend auf den Rechtsweg verwiesen. Damit wandelte sich auch die Urfehde. Aus dem ursprünglichen Versöhnungsakt unter den streitenden Parteien entwickelte sich die Urfehde zu einer Vereinbarung zwischen dem Landesherren bzw. der Obrigkeit und der gerichtlich verfolgten Partei. Ein verurteilter, freigesprochener oder begnadigter Angeklagter hatte einen Eid zu leisten, sich jeder Rache gegenüber dem Ankläger, Richter und den Gerichtspersonen oder der ihn des Landes verweisenden Stadtgemeinde zu enthalten. Die Urfehde wurde im Urfehdenbrief und Urfehdenbuch beurkundet. Damit erhielt die Zentralgewalt bei der Gewährleistung des territorialen Friedens größeres Gewicht.[24]

Seine Blütezeit hatte das Urfehdewesen im 15. und 16. Jahrhundert. So wurde 1514 Tennger Fölmlin von Calw im Turm gefangen gehalten, weil er den Knappen Jörg Buwmann aus Urach geschlagen, sich zwar in einer Einigung zu einer Geldbuße von 13 Pfund verpflichtet, aber statt zu bezahlen den Knappen wieder angegriffen und verletzt hatte. Dafür wurde er zur Zahlung weiterer 13 Pfund verurteilt. Außerdem musste er das Fürstentum verlassen und schwören, nur dann zurückzukehren, wenn er die entstanden Kosten und die Geldbuße bezahlte.[25]

1515 wurde ein Joß Wey aus Stammheim wegen Diebstahls in Calw gefangen gehalten. Auf Bitten des Abtes von Hirsau ließ man ihn frei, doch er musste schwören, mit seiner Frau und seinen unmündigen Kindern das Land zu verlassen und jenseits des Lechs zu bleiben.[26]

Martin Notackher, ebenfalls von Stammheim, hatte man auf Geheiß des Junkers Tristrum, Truchsess von Waldeck zu Altburg, wegen Gotteslästerung in den Turm gesperrt. Das Gericht verurteilte ihn zu einem Monat Haft, und er musste auf dem Marktplatz zwischen den

beiden Brunnen geloben, keine Zecherei mehr zu besuchen, keine Waffe zu tragen und die Urfehde zu schwören.[27]

1527 musste Marx Beckh aus Calw, weil er in eines *Biedermanns Haus* bei dessen Abwesenheit nachts *buhlschaftsweis* eingestiegen war, sich verpflichten, Württemberg zu verlassen, und er musste Urfehde schwören.

Mit dem Beginn des Bauernkriegs, der Erhebung des gemeinen Mannes, wie er auch genannt wurde, nahmen die Behörden aufrührerische Bürger fest und sperrten sie ein. Die ersten bewaffneten Auseinandersetzungen fanden im Juli 1524 in der Landgrafschaft Stühlingen statt und griffen bis zum Jahresende auf Oberschwaben über. Die Reformation hatte den Ausbruch des Krieges gefördert, weil die Bauern meinten, ihre Forderungen seien in der Bibel begründet. So verlangten sie die reine Predigt des Evangeliums, freie Pfarrerwahl und Aufhebung des kleinen Zehnten und der Leibeigenschaft. Im Frühjahr 1525 breitete sich der Bauernaufstand rasch auf ganz Süddeutschland aus und griff auf Thüringen, die Schweiz und Österreich über. Nachdem die Bauern im ersten Ansturm die alten Obrigkeiten überrannt hatten, wurden sie nach wenigen Monaten in blutigen Schlachten vernichtend geschlagen: am 14. April bei Wurzach und am 12. Mai bei Böblingen durch das Heer des Schwäbischen Bundes unter Führung des Truchsess Georg von Waldburg. Auch in der Gegend von Calw kam es zu Unruhen, so forderten zum Beispiel die Bauern von Bulach in einem Brief vom 24. April 1525 die Stadt Wildberg auf, sich ihnen anzuschließen. Darin heißt es: Nachdem sie etliche Flecken auf dem Wald mit Gewalt eingenommen haben, fordern sie die Stadt auf, sich in Güte zu ergeben. Man werde niemanden, weder Alt noch Jung, weder Gut noch Hab ein Leid antun. Sollte sich allerdings die Stadt nicht ergeben, werde man sie mit Gewalt einnehmen. Man verlangte, sofort dem Boten eine Antwort zu geben.[28] Am 26. April erschienen aufständische Bauern unter ihrem Anführer Bernhardt Schwarz von Dagersheim vor den Toren Calws und forderten die Stadt auf, sich ihrer Sache anzuschließen. Sie drohten, den vor Wildberg stehenden Haufen als Verstärkung herbeizurufen. Da die aus Stuttgart angeforderte Hilfe nicht eintraf, die Stadtbefestigung schlecht war und man außerdem um die ungeschützten Vorstädte bangte, öffneten die Calwer die Stadttore.

Die Verfahren gegen Aufständische zeigen, dass die Obrigkeit mit Härte gegen die Aufrührer vorging. So heißt es in einem Urfehdeprotokoll vom 27. Januar 1525: *Marx Schnider von Calw, dort durch Erzherzog Ferdinand im Turm gefangen, weil er den „gemeinen*

Mann" zu Aufruhr und Empörung aufgewiegelt und sich sehr schlecht aufgeführt hatte, verpflichtet sich, Württemberg zu verlassen und schwört Urfehde.[29]

Nach der Niederlage der Bauern wurde auch im Calwer Amt dem Aufstand ein rasches Ende gemacht. Calwer Bürger, die an dem Aufstand teilgenommen hatten, steckte man in den Kerker und ließ sie Urfehde schwören. Eine Urfehde vom 7. Juni 1525 lautet: *Jörig Zyr, Schneider, und Peter Huttmacher, beide Bürger zu Calw, dort im Turm gefangen, weil sie im Bauernaufruhr gegen die österreichische Obrigkeit geredet hatten, schwören Urfehde.*[30] Noch im September 1525 saß Hanns Gurr, Bürger zu Calw, im Turm, weil er an der *pürischen Empörung* (dem bäurischen Aufstand) teilgenommen hatte. Er wurde zwar wieder freigelassen, aber *mit Ruten bis zum Tor gehauen,* und er musste Wehr und Harnisch an den Vogt übergeben und sich verpflichten, nur noch ein abgebrochenes Brotmesser zu tragen, offene Zechen zu meiden und die Urfehde zu schwören.[31]

Etwa zur selben Zeit war Thoman Karle aus Obercolwan (Oberkollwangen) im Turm gefangen. Auch ihm warf man die Teilnahme am Aufruhr vor. Er wurde an den Pranger gestellt und danach mit Ruten aus der Stadt getrieben. Er musste mit seinen Kindern außer Landes über den Rhein gehen, wobei er auf dem Weg dorthin nirgends länger als eine Nacht bleiben durfte.[32]

Am 31. Dezember 1525 schwor Benedictus Pürlin aus Braitenberg (Breitenberg) Urfehde. Auch er hatte am Bauernaufstand gegen die Österreicher teilgenommen, sich unschicklich verhalten und war geflohen, als man ihn dafür bestrafen wollte. Als er gefasst wurde, musste er den Untertaneneid leisten, nachdem er sich verpflichtet hatte, an keiner Empörung, Meuterei, keinem Anschlag oder Vorbereitungen dazu mehr teilzunehmen, vielmehr diese anzuzeigen. Außerdem hatte er alle heimlichen Zechen, Gesellschaften und Zusammenkünfte zu meiden sowie seine Wehr und seinen Harnisch dem Vogt zu übergeben. Als Bürgen unterschrieben sein Schwager, seine Mutter, sein Bruder, seine Schwester und der Pfarrer von Braitenberg.[33]

So saßen noch andere, wie zum Beispiel Simon Löffler, Jung Klainhans und Mathis Becker, alle Calwer Bürger, wegen *pürischer Empörung* im Turm und wurden samt ihren Familien aus dem Land gejagt.[34]

Urfehden mussten auch geschworen werden bei Völlerei, unbotmäßigen Zechgelagen und aus vielen anderen Gründen. Aus dem Jahr 1551 stammt eine Urkunde, nach der ein Melchior Maler, Bürger zu Calw, durch Bürgermeister und Gericht gemäß Urteil des Herzogs

Christoph zu Württemberg gefangen genommen war, weil er die Ehre einiger Bürger verletzt, mutwillig gehandelt und übermäßig gezecht hatte. Er musste sich verpflichten, künftig keine offenen oder geheimen Zechen zu besuchen, und durfte keine Wehr mehr tragen.[35]

1555 wurde Jacob Mürderer, Bürger zu Calw, durch den Vogt gefangen, weil er bei der Veröffentlichung des Landrechts sich ungehorsam betragen, gezecht und dasselbe *in den Wind geschlagen* hatte.

Anfang des 17. Jahrhunderts ging das Urfehdewesen, wohl auch unter dem Einfluss des Dreißigjährigen Kriegs, zurück.

Hals- und Handfessel. Stadtmuseum Calw.

Torturen und Hinrichtungen

Aus den Calwer Vogtrechnungen ist zu entnehmen, dass im 16. und 17. Jahrhundert Torturen (Folterungen) und mehrere Hinrichtungen in Calw stattgefunden haben. Mit Erlass vom 8. Mai 1579 erhielt der Vogt von Calw die Anweisung, künftig bei Torturen der Gefangenen nicht nur den Stadtschreiber und Stadtknecht hinzuzuziehen, sondern außerdem sechs oder sieben Personen des Gerichts oder Rats.[36]

Das *peinliche Verhör* begann mit der *gütigen Frage*. Der Richter forderte den zu Vernehmenden auf, die Tat zu gestehen. Konnte so kein Geständnis herbeigeführt werden, folgte das *territio verbalis*. Der Scharfrichter oder ein Folterknecht führte dem Inquisiten (Angeklagten) die Folterinstrumente vor. Wenn das *Furchteinflößen* nicht den gewünschten Erfolg hatte, folgte die *territio realis*, das heißt die eigentliche Misshandlung des Beschuldigten.[37]

Am 20. November 1580 wurde der Ehebrecher Conrad Witz aus Oberndorf in Calw mit dem Schwert hingerichtet. Der *Nachrichter*[38], der sowohl die Folter als auch die Hinrichtung zu vollziehen hatte,[39] wurde mit 3 Pfund und 6 Batzen für das Vollstrecken des Urteils entlohnt.

Am 20. Juni 1589 wurde in Calw der Falschmünzer und Mörder Jacob Stoffel hingerichtet. Dem Delinquenten war am 13. Juni das Urteil durch den Stabhalter in Anwesenheit von sechs gewappneten Aufwärtern verkündet worden. Am Hinrichtungstag wurde er zur Richtstatt geführt, wo sich bereits 15 Bürger mit langen Spießen aufgestellt hatten, die beim Eintreffen des Gefangenen, zusammen mit weiteren 15 Bürgern mit *kurzer Wehr,* um ihn einen Ring bildeten. Das Urteil vollzog ein Scharfrichter aus Tübingen. Für seine *Atzung* und das Henkersmahl wurden 1 Pfund und 8 Batzen angegeben. Außerdem erhielt der Nachrichter drei Maß Wein.

Im selben Jahr wurde eine Frau aus Deckenpfronn des Kindsmordes angeklagt und in Begleitung des Stadtknechts und einer Hebamme auf einem Wagen nach Calw gebracht. Die Tortur fand im Beisein von sieben Zeugen statt. Nach Verkündigung des Urteils erhielt der Scharfrichter, den man aus Tübingen geholt hatte, den Auftrag, die Frau durch Ertränken zu töten. In der Vogtrechnung heißt es: *... so der Nachrichter die Stangen geschlagen*. Daraus ist zu entnehmen, dass er die Frau, vermutlich in der Nagold, mit Stangen so lange unter Wasser gedrückt hatte, bis der Tod eingetreten war. Der Nachrichter erhielt für die Exekution 10 Batzen. Der Wasenmeister führte

die Leiche auf einem Karren *vom Wasser auf den Kirchhof* und legte sie ins Grab.

Im März 1621 wurde in Calw ein Hans Nestlin aus Pfrondorf ergriffen und des Diebstahls angeklagt. Er war ein notorischer Dieb, der schon in Pforzheim eine Gefängnisstrafe verbüßt hatte und nach einer von Bürgermeister Jeremias Deschler beglaubigten Urfehde und dem der Obrigkeit gegebenen Versprechen, ein bestimmtes Gebiet künftig nicht mehr zu betreten, aus der Haft entlassen worden war. Es war noch kein Monat vergangen, als Nestlin die Urfehde brach, in Altensteig ins Gefängnis kam und danach des Landes verwiesen wurde. Als Nestlin in Calw wegen Diebstahls abermals aufgegriffen wurde, erging es ihm schlimm. Nach sechswöchiger Haft und wiederholter Urfehdenverschreibung wurde er am 21. April 1621 als ein meineidiger Dieb dem Nachrichter *zu Hand und Band* übergeben, eine Viertelstunde lang ans Halseisen gestellt, dann zum oberen Marktbrunnen geführt, wo er seinen Oberkörper entblößen musste. Danach wurde er mit Ruten geschlagen und bis zum Ziegeltor getrieben. Hier wurden ihm *die Finger gespitzt*, das heißt, die vorderen Glieder seiner zwei Eidfinger abgeschlagen, und er wurde des Landes verwiesen. Wenige Jahre später ereilte ihn das Schicksal. Im August 1628 wurde er in Wildberg, nachdem er 114 Diebstähle gestanden hatte, auf fürstlichen Befehl zum Tode durch den Strang verurteilt und hingerichtet.[40]

Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Supplikationen[41] stark zugenommen. Mit diesen Bittgesuchen erbaten Bürger oder Korporationen vom Herzog eine Stellungnahme zu erlassenen Gesetzen oder bei Rechtsstreitigkeiten. Diese wurden von den obrigkeitlichen Behörden, oft auch vom Landesherren selbst, in Form eines Reskripts, also eines schriftlichen Gutachtens oder einer Dispensation, einem Erlass, beantwortet. Mit Generalreskript vom 13. September 1595 wurde das Vogtamt Calw aufgefordert, das unnötige *Supplicieren* zu unterlassen.[42]

Kinderhexenprozesse

Im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit waren im Herzogtum Württemberg, wie auch in anderen Ländern, Frauen und Männer, aber auch Kinder Opfer der Hexenverfolgung. Kinder und Jugendliche traten in Hexenprozessen als Denunzianten, Ankläger und Zeugen auf oder klagten sich selbst an. Sie berichteten von der Teilnahme an Tänzen und Gelagen mit Hexen und behaupteten, als Hexen Personen aus ihrer Umgebung erkannt zu haben. Kinder wurden von ihren Eltern und von Pfarrern den Gerichtsbehörden überstellt. Sie wurden ins Gefängnis gesperrt, verhört und gefoltert. Kirche und Obrigkeit reagierten auf die Entwicklung mit religiöser Fürsorge, moralischem Druck und direkter und indirekter Gewalt, um die Kinder und Jugendlichen *auf den rechten Weg* zurückzuführen.[43]

Das sozialpsychologische Phänomen des Hexenwahns nahm in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Calw eine besondere Form an. Auf Anweisung des Herzogs untersuchte 1684 der Tübinger Professor und Prediger Georg Heinrich Heberlin die Vorgänge in der Stadt. Auch der Theologe und Prediger Gottlieb Spitzelius geht in seinem 1687 veröffentlichten Buch *Die Gebrochene Macht der Finsterniß* auf das Verhältnis von Hexe und Kind ein und bezieht sich auf die Vorkommnisse in Calw, wo Kinder zwischen sieben und zehn Jahren *verzaubert* worden seien. Die Calwer Kinderhexenprozesse hatten im 17. Jahrhundert die *Hoch-Fürstl. Württembergische wohlbenamte Ampts- und Handelstadt in großes Geschrey gebracht*. In neuer Zeit hat der Heidelberger Professor Dr. Hartwig Weber im Rahmen einer umfassenden Arbeit über die Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg auch die Prozesse gegen Kinderhexen in Calw behandelt, wobei er sich auf die im Hauptstaatsarchiv vorliegenden Prozessakten stützte.

Dem ersten Kinderhexenprozess in Calw war sechs Jahre zuvor der Giftmordprozess gegen die Witwe Anna Hafner, genannt die *Mulflerin*, und ihren elfjährigen Enkel Bartholomaeus Sib (Bartlin Süb) vorausgegangen. Bartlin, der uneheliche Sohn einer der Stieftöchter der Mulflerin, war 1677 angeklagt worden, Johann Crispin, dem sechsjährigen Sohn des Schulmeisters Christoph Klemm, *Gift bey- und denselben würcklich umbs Leben gebracht* zu haben. Die vom Obervogt angeordnete Obduktion des Schulmeisterkindes durch den Amtsarzt im Beisein des Barbiers und Stadtschreibers hatte ergeben, dass sich tatsächlich Gift in Magen und Darm des Kindes befand. Bartlin war verhaftet und gefoltert worden. Ein Indiz, dass er der He-

xerei ergeben sei, sah man darin, dass er beim Verhör durch die Untersuchungsbehörde unter den Rutenstreichen zwar laut geschrien, jedoch keine Träne geweint hatte. Erschwerend kam hinzu, dass er in *ehebrecherischem Bett* gezeugt und unehelich geboren worden war, seine Mutter im üblen Ruf stand und die Großmutter *in puncto veneficii* (Giftmischerei) verdächtig war. Unter den Schmerzen der Folter gab der Junge schließlich zu, von seiner Großmutter Giftpulver erhalten zu haben mit dem Auftrag, den Sohn des Schulmeisters und den jungen Peter Esslinger zu töten. Außerdem habe ihm die Großmutter mancherlei Hexenwerk beigebracht, zum Beispiel, wie man anderen Kindern geschwollene Finger und Hände mache oder Flöhe aus Blut, *Spanischwachs* und Mücken herstellen könne. Daraufhin wurde die alte Hafnerin ebenfalls verhaftet und angeklagt. In dem bei der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen angeforderten Gutachten wurde jedoch das Vorgehen der Calwer Behörden gerügt. Vor allem wurde bemängelt, dass man den erst elf Jahre alten Bartlin dreimal der Tortur unterworfen hatte, was auch deshalb nicht verständlich war, weil man sich auf das Geständnis des Kindes nicht hätte verlassen können und weder die Todesstrafe noch die Verweisung aus dem Lande für einen Elfjährigen in Betracht gekommen wäre. Stattdessen empfahlen die Tübinger Juristen, man möge dem Buben das ganze von ihm begangene Unrecht vor Augen führen. Die Stadtknechte sollten ihn mit einer entsprechenden Verwarnung *empfindlich mit Ruten streichen.* Das Gutachten empfahl außerdem, den *peinlichen Prozeß* gegen Anna Hafner einzustellen, da die belastenden Indizien nicht ausreichten.[44] Die Calwer Stadtherren ließen Bartlin und seine Mutter kurzerhand aus der Stadt jagen. Da sie nirgendwo ein Auskommen fanden, schlichen sie sich nach einem Jahr wieder in die Stadt zurück, wo man sie zunächst stillschweigend duldete.[45]

Bartlin fiel in den nächsten Jahren nicht besonders auf. Später warf man ihm vor, er habe den Kindern aus der Nachbarschaft aus Holz Spielzeug geschnitzt und sie auf diese Weise ins Haus gelockt und verführt. Dann kam es Anfang September 1683 zu einem ganz alltäglichen Ereignis, das allerdings zu ungeahnten Folgen führen sollte. Veit Jakob Zahn, ein elfjähriger Bub aus Bartlins Nachbarschaft mit auffälliger *melancholischer Complexion,* wurde von seiner Mutter aus einem nichtigen Grund geschlagen. Der Junge erzählte daraufhin der Hausmagd, wenn seine Mutter nur wüsste, was viel Ärgeres er getan habe, würde sie ihn noch viel härter züchtigen. Der Junge behauptete, von der Mulflerin an seiner Hand geritzt worden zu sein, worauf sie sein Blut in einem kleinen Napf aufgefangen und ihn

zur Hexerei angewiesen habe. In der folgenden Nacht und auch danach noch öfters habe sie ihn zu Hexentänzen hinausgeführt, wo er mehrere bekannte Knaben und Mägdelein getroffen habe. Die Aussage des Jungen verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Gassen der Stadt. Viele scheinen die phantastischen Schilderungen für wahr gehalten zu haben. Die Eltern von Veit Jakob Zahn stellten ihren Sprössling zur Rede, ermahnten ihn und drohten ihm sogar mit dem *Hexenturm*. Offenbar gestanden jedoch immer mehr Kinder das ihnen unterstellte Hexenwesen ein. Einige besonnene Erwachsene erwogen die Möglichkeit, dass sich die Kinder nur aus Furcht vor den angedrohten harten Strafen zu ihren Aussagen hatten bewegen lassen. Andere meinten, die wunderlichen Erzählungen könnten möglicherweise daher rühren, dass die Kinder tagelang nichts anderes zu hören bekamen als von Hexerei und Hexentänzen. Doch die meisten waren überzeugt, dass der Satan es gewesen sei – natürlich aufgrund göttlicher Zulassung –, der die Vorstellungen im Schlaf über die Kinder gebracht habe. Die Situation spitzte sich immer mehr zu und führte zu einer Art Massenhysterie. Am 7. September 1683 begannen die Calwer Behörden mit dem Verhör der Kinder, allerdings ohne vorher, wie sie es hätten tun müssen, den Oberrat und Herzog zu informieren. Die fürstliche Kanzlei rügte deshalb später das eigenmächtige Vorgehen der Calwer Behörde. Man fürchtete, dass die Vernehmung so vieler Kinder – bei der ersten Verhörrunde waren es achtzehn – unvorhersehbare Folgen nach sich ziehen könnte. Bartlin, seine Mutter und Großmutter waren wegen vermuteter Verführung von Kindern zur Hexerei wieder im Kerker gelandet.[46]

Veit Jakob Zahn, der als erster die Beschuldigungen ausgesprochen hatte, war der Sohn aus einer der reichsten Calwer Familien. Die von ihm denunzierten Kinder wurden nun heimlich ins Haus des Dekans gebracht und im Beisein des Spezials, Magister Johann Ludwig Dreher, des Untervogts, Johann Jacob Koch, und der beiden Bürgermeister, Ranaturs Fridrich Heustung und Christoph Jacob Doertenbach, verhört. Die Eltern waren über das Vorgehen empört. Sie ließen nachts die Kinder nicht mehr allein. Eigens eingerichtete Betstunden wurden abgehalten. Unter Strafandrohung verbot man den Kindern, weiter über Hexerei miteinander zu reden. Doch vergebens, denn die Kinder genossen die auf sie gerichtete Aufmerksamkeit und verstanden sich immer besser in der Rolle als *Hexen*. Jeden Morgen beim Erwachen berichteten sie neue Geschichten, dass sie zum Hexenplatz hinausgeführt worden seien und dort Bekannte und Verwandte gesehen hätten. So stieg die Zahl der vermeintlichen Hexen von Tag zu

Tag. In der Stadt entstand ein Klima des Misstrauens. Vor allem gegen Bartlin und seine Großmutter wuchs die Verbitterung. Einige der ratlosen Eltern suchten sogar Hilfe bei den katholischen Kapuzinern in Weil der Stadt, die die Kinder mit Weihwasser besprengten, Salbe auf ihre Stirnen strichen und ihnen Zettel oder Höglein gaben, die sie unters Kopfkissen legen sollten. Die Calwer protestantischen Geistlichen erfuhren mit Entsetzen von der heiligen Zauberei, konnten dem Tun jedoch keinen Einhalt gebieten.[47]

Die Kinder erzählten bei den Vernehmungen, die alte Hafnerin habe ihnen kleine Gabeln gegeben und ihnen befohlen, sich mit ihnen *bis aufs Blut zu kratzen*. Sie habe dann die Wunde mit einer Salbe bestrichen, und die Kinder mussten den Namen Jesu verfluchen, worauf sie von ihr auf den Teufel getauft wurden. Nachts, so berichteten die Kinder, käme die Alte zu ihnen in die Schlafkammer und hole sie zum Hexentanz, der entweder auf dem Sausteg, den Badwiesen, dem Eselpfad, dem Brühl oder in den Grasgärten des Forstverwalters in Hirsau stattfand. Kinder, aber auch Männer und Frauen, kämen dorthin auf Ofengabeln, Hunden, Katzen, Pferden und Böcken geritten. Sie würden an langen Tischen aus silbernem Geschirr speisen und trinken. Danach werde zum Tanz aufgespielt. Die Kinder denunzierten dabei ihnen nahestehende Personen: Eltern, Großeltern, Geschwister und Nachbarn.

Der Vogt ließ Bartlin im Turm so lange *peinlich befragen,* bis er ein Geständnis ablegte. Der Junge, der jetzt sechzehn Jahre alt war, gab zu, dass seine Großmutter ihn mit Nägeln an der linken Hand solange gekratzt habe, bis Blut austrat. Er habe auf einen Halbbogen schreiben müssen, dass er Gott und der Heiligen Dreifaltigkeit absage, sich dem Teufel ergebe und ihm und seinem Anhang dienen werde.

Die Mulflerin hingegen leugnete weiterhin entschieden die ihr zu Last gelegten Taten. Nach weiteren *peinlichen Verhören* erklärte sie den Gerichtsherren: *Seye sie eine Hex, so seye sie eine, so wolle sie nicht länger läugnen. Sie habe aber mit dem Teufel nichts zu schaffen, habe auch kein Kind verführt, seye auch nie bey Keinem Dantz gewesen.* Das Gericht konnte mit der Aussage nichts anfangen und ließ die alte Frau wieder ins Gefängnis bringen. Inzwischen hatte man auch Bartlins beide Tanten und andere Frauen in Haft genommen.

Die Kinderbefragungen rissen nicht ab; immer mehr unbescholtene Bürger wurden von den Kindern denunziert. Allmählich nahmen die Anzeigen und Beschuldigungen der Kinder so zu, dass der Magistrat nicht mehr in der Lage war, allen Fällen nachzugehen. Die *Hexenkinder* suchten sich immer neue Opfer, so zum Beispiel den Provisor

der Lateinschule, Magister Müller, und die Frau des Schulmeisters der deutschen Schule, die Frau des Besetzers Wendel Kohler, die man daraufhin gefangen nahm. Die Eltern hofften, wenn die Hexen im Turm eingesperrt waren, würden die Kinder zur Ruhe kommen. Unter den Kinderhexen waren auch die beiden Zwillingstöchter des Bürgermeisters Schill und die Tochter des Bürgermeisters Meyer. Die Mädchen nannten als ihre Verführerinnen die Frau des Stadtboten Michel Leib, die Frau des Apothekers Martin Sigwardt und die Frau des Tücherknappen Paul Saur.

Die Akten, die das Calwer Gericht bis September 1683 an den Oberrat gesandt hatte, waren auf mehrere hundert Seiten angewachsen. Am 17. September 1683 befahl der Herzog den Spezial und den Untervogt nach Stuttgart zur Berichterstattung.

Am 14. November 1683 ordnete der Oberrat die Eröffnung des *peinlichen Prozesses* gegen die alte Hafnerin und ihren Enkel an. Die verhexten Kinder jedoch empfahlen sie, behutsam zu behandeln. Am 22. November 1683 verfertigte die Juristische Fakultät der Universität Tübingen den Entwurf der Urteile. Danach war die siebenundsiebzig Jahre alte Hafnerin mit dem Feuertod zu bestrafen. Das Strafmaß wurde mit dem Artikel 109 der *Constitutio Carolina* und der *Württembergischen Landesordnung* begründet. Neben Giftmischerei und Zauberei warf man ihr Verführung von Kindern zwischen sieben und dreizehn Jahren vor, was der Stadt Calw einen großen Schaden zugefügt habe. Für Bartlin war die Enthauptung vorgesehen.[48]

Die Verteidigung hatte gegen die Anschuldigungen der Kinder kaum eine Chance. Das Gutachten aus Tübingen, das von Calw an den Oberrat nach Stuttgart weitergeleitet worden war, wurde von den Räten dem Herzog vorgelegt. Dieser verfügte, *dem Scharfrichter heimlichen befehl zu ertheilen, daß er die ad viviconbuurium condemnirte* (die zur Verbrennung bei lebendigem Leib verurteilte) *Hafnerin nicht lang quelen, sondern entweder durch einen stoß oder erwürgung zum Tod befördern solle.* Das heißt, die Frau sollte im selben Augenblick, in dem der Scheiterhaufen anbrannte, erdrosselt werden. Das Verbrennen war nicht nur eine Bestrafung des Missetäters, sondern hierbei spielte auch die Vorstellung vom reinigenden Wesen des Feuers eine Rolle. Außerdem sollte der Leichnam zu Asche und damit jede Erinnerung an ihn ausgelöscht werden. Der Vogt von Calw erhielt am 11. Dezember 1683 die Erlaubnis, das Urteil zu vollstrecken. Doch es kam zu einem Aufschub, weil die Hafnerin, um ihr Gewissen zu erleichtern, noch weitere Namen nennen wollte. Da das Calwer Gericht nicht befugt war, die Hinrichtung von sich aus aufzuschieben, unter-

richtete man in aller Eile den Herzog. Dieser ordnete ein erneutes Verhör an. Am 18. Dezember 1683 wurde die Hinrichtung vollzogen. Bartlin wurde auf einem eigens für den Zweck gezimmerten Schlitten durch die Stadt zur Richtstätte geschleift. Der Scharfrichter Johannes Ostertag aus Tübingen nahm die Exekution vor. Nach der Enthauptung wurde Bartlins Körper zusammen mit dem seiner Großmutter verbrannt.[49]

Mit der Vollstreckung der beiden Todesurteile war das Hexenunwesen in Calw jedoch nicht zu Ende. Die Befragungen von Kindern gingen weiter. Dabei denunzierten sie weitere Frauen: neben den beiden Stieftöchtern der Hafnerin auch die Frau des Bürgermeisters Schill. In dieser schwierigen Lage war Hilfe von außen erwünscht. Im Januar 1684 erstellte die Theologische Fakultät in Tübingen ein Gutachten. Die Theologen hatten versucht, die Ursache des Kinderhexenphänomens zu ergründen. Sie meinten, die Erzählungen der Kinder von Verführungen, Blutstaufen, Hexenflügen und Teufelstänzen seien teils Produkte kindlicher Fantasie und teilweise Wirklichkeit, zumindest soweit sie die Besuche der Kinder im Haus der Mulflerin, das Anritzen der Haut und die Entnahme des Bluts beträfen. Sie erklärten jedoch selbst eine wirkliche und wahrhaftig vollzogene Aufkündigung des göttlichen Taufbundes für bedeutungslos, denn unabhängig davon, was der Mensch täte, hielte Gott unverbrüchlich am Gnadenbund fest. Die Kinder, so empfahlen sie, sollte man zu fleißiger Arbeit und regelmäßigem Besuch des Abendmahls anhalten. Auch sollten alle verführten Kinder, wann immer eine zum Tode verurteilte Person hingerichtet werde, zur Richtstätte geführt werden, damit sie sehen, wie Malefizpersonen vom Leben zum Tod gebracht werden.

Noch am 15. Januar 1684 wurden sieben Mädchen zwischen sieben und vierzehn Jahren vorgeladen, weil sie behaupteten, dem Christentum abgeschworen und sich dem Teufel verschrieben zu haben. Da sich die Kinder in ihre Fantasien immer mehr hineinsteigerten und sich gegenseitig ansteckten, mussten sogar die allgemeinen Betstunden abgesetzt werden. Um der Sorge der Eltern abzuhelfen, wurden Dekan, Pfarrer und Präzeptor aufgefordert, den verhexten Kindern zu versichern, dass ihnen der Teufel keinerlei Schaden zufügen könne, denn wer mit dem allerheiligsten Blut des Herrn Jesus erlöst sei und die heilige Taufe habe, brauche den Teufel nicht zu fürchten.

Trotz der vielen Bemühungen der Erwachsenen dauerte das Kinderhexenwesen fort. Herzog Friedrich Karl schickte deshalb im Mai 1684 eine Kommission von vier Juristen unter Vorsitz von Dr. Burkhardt Bardili und den Theologieprofessor Heinrich Heberlin nach

Calw. Die Kommission empfahl, die Agnes und Anna Hafner aus der Haft zu entlassen. Da die Bevölkerung gegen die Schwestern aufgebracht war, brachten sie Stadtknechte bei Nacht aus der Stadt. Auch vier weitere beschuldigte Frauen wurden aus der Stadt gejagt.

Während der Hexenjagd hatten sich insgesamt achtunddreißig Kinder als schuldig bekannt.

Heinrich Heberlin hielt am 24. Juli 1684 zum Johannestag vor der Gemeinde eine Predigt über den biblischen Text aus dem 1. Petrus-Evangelium 5, Vers 8 und 9: *Seid nüchtern und wachet; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe und sucht, welchen er verschlinge. Dem widerstehet, fest im Glauben ...*

Der Predigt und den Reden der Juristen der herzoglichen Kommission hat man später beruhigende Wirkung und die Beendigung des Hexenwesens in Calw zugeschrieben.[50]

Anzahl der schändlich verführten Kinder kund und offenbar worden seye.

Und obē dise entsetzliche Macht der Finsternuß hat sich vor wenig Jahren/ dem gemeinen Ruff nach/ in der Hoch-Fürstl. Würtembergischē wolbenamtē Ampts- und Handels-Stadt Calw gleichfals hervor gethan/ in dem allda unterschiedliche Kinder von 7. 8. 9. und 10. Jahren bey anbrechender Nacht/ von gewisen Personen sollen abgeholt/ und in die Versamlungen der Hexen geführet worden seyn/ allwo sie die Hochheil. Dreyeinigkeit hätten verlaugnen/ GOtt und Christum auf das grausamste lästern/ theils mit ihrem eignen Blut sich dem Satan verschreiben/ in desselben Namen sich umtauffen lassen/ und zumal versprechen müssen/ fürohin den Eltern nicht zu gehorchen/ nicht zu betten/ rc. Wie hiervon ein Schrifftlicher Bericht auß gedachtem Calw den 9. Nov. 1683. eingelauffen/ und von einer vertrauten Person mir communiciret worden/ welcher also lautet:

Eine Seite aus Gottlieb Spitzelns Buch *Die Gebrochne Macht der Finsternuß der Zerstörte Teuflische Bunds- und Buhl-Freundschaft mit dem Menschen* aus dem Jahr 1687.

Calwer Hochgericht beim „Welschen Häusle“

Vermutlich seit 1570 stand auf der Höhe zwischen Calw und Hengstett, dem *Galgenwasen*, in der Nähe des *Welschen Häusles* der Calwer Galgen. Mehr als 80 Jahre lag Calw mit (Alt)Hengstett, das damals zum Klosteramt Merklingen gehörte, darüber im Streit. Es ging um die Frage, wer das Holz für den Galgen zu liefern habe. Das dem Wetter ausgesetzte Holzgerüst, dessen Pfosten in dem lehmigen Boden rasch verfaulten, mussten spätestens nach 40 Jahren, manchmal schon nach 30 oder noch weniger Jahren, erneuert werden.

Erstmals aktenkundig wurde der Streit 1695. Der Calwer Vogt Johann Bernhardt Ettlinger berichtete, es sei schon vor undenklichen Zeiten üblich gewesen, dass Hengstett das Holz zum Hochgericht aus seinen Wäldern kostenlos bereitzustellen habe. Für den Galgen wurden sechs mittelgroße Eichen benötigt, vier für die Pfosten und zwei für die Querbalken. Deckenpfronn hatte die Löcher zu graben und Möttlingen das Holz auf den Platz zu führen. Die Zimmerleute, die der Vogt in den Hengstetter Wald geschickt hatte, kamen jedoch unverrichteter Dinge zurück, weil ihnen 50 bis 60 mit Stecken und Äxten bewaffnete Hengstetter drohend entgegengetreten waren. Der Streit zog sich zwei Jahre hin, bis durch einen fürstlichen Befehl die Hengstetter angewiesen wurden, das benötigte Holz zu liefern.

1734, als der Galgen wieder erneuert werden sollte, meldeten die Calwer der Herzoglichen Regierung, die Hengstetter hätten sich den gesandten Fuhr- und Zimmerleuten mit Gewalt widersetzt.[51] Die Hengstetter brachten bei der vom Herzog befohlenen Untersuchung zu ihrer Verteidigung vor, dass sie zum Merklinger Klosteramt gehörten und daher von solchen Leistungen frei seien. Der damalige Calwer Vogt, Johann Ferdinand Grafft, unterstützte den Calwer Standpunkt. Die Entscheidung der Herzoglichen Regierung fiel dann auch zugunsten Calws aus.

Nach 15 Jahren benötigte man für das Hochgericht abermals Holz. Auch diesmal richteten die Hengstetter eine Eingabe an die Regierung. Sie führten, wie schon früher, ihre Zugehörigkeit zum Klosteramt Merklingen an, vor allem aber machten sie geltend, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert hätten. Früher hätten sie Holz in Überfluss gehabt, jetzt aber bestehe Holzmangel, sodass man das meiste Brennholz im Hirsauer Klosterwald selbst kaufen müsse. Die auf ihrer Markung *placierte Waldenserkolonie Neuhengstett* habe einen großen Teil des Gemeindewaldes weggenommen; außerdem habe der Sturm im Jahr 1742 viertausend Tannen umgeworfen. Man

beklagte sich, dass die Calwer trotz aller Proteste sich nicht haben abhalten lassen, ungefragt und mit Gewalt in den Hengstetter Waldungen Holz zu schlagen. Die Regierung möge doch, um den Streit ein für alle Mal zu beenden, Anweisung geben, das Hochgericht aus Stein zu bauen. Doch nach einem Kostenvoranschlag hätten drei steinerne Säulen in einer Höhe von zehn Schuh und Eisenstangen anstatt der oberen Querhölzer 222 Gulden gekostet. Die Rentkammer lehnte deshalb die Ausführung eines steinernen Galgens ab. Mit Dekret vom 13. März 1751 befahl Herzog Carl dem Leonberger Forstmeister von Gaisenberg und dem Oberamtmann Johann von Hiller, nach dem Wunsch der Rentkammer zu verfahren und wie bisher für den Galgen das benötigte Holz zur Verfügung zu stellen. Nun drohte Hengstett, die Angelegenheit vor das Hofgericht in Tübingen zu bringen. Nach sechs Jahren war immer noch nichts geschehen. Der Calwer Vogt Philipp Jacob Reinhard meldete der Regierung, dass das Hochgericht durch Wind und Wetter gänzlich ruiniert sei, sodass man bei einer notwendig werdenden Exekution sich seiner nicht bedienen könne. Daraufhin wurde Hengstett ernstlich aufgefordert, das Holz bereitzustellen. Gleichzeitig wies der Herzog das Forstamt Leonberg an, das notwendige Holz auf Hengstetter Kosten aus deren Waldungen für das Hochgericht anzuliefern.

Knapp zwanzig Jahre später, 1776, war der Galgen erneut durch Fäulnis vom Einsturz bedroht. Auch jetzt lieferte Hengstett erst auf Befehl des Herzogs das Holz.

Aus dem Jahr 1736 gibt es einen Bericht über die Errichtung eines Hochgerichts. Dabei mag es in Calw nicht anders zugegangen sein. Um den Galgen stellten sich Hochgerichtsmeier, Schöffen, Untertanen und Schützen auf, während die Zimmerleute an dem Hangbaum arbeiteten. Sobald die Zapfen in diesen eingefügt waren, schlug der Amtmann den ersten Nagel ein. Ihm folgten die Schöffen. Die Zimmerleute richteten mit Hilfe der Gehöfer[52] das Gerüst auf, wobei der Amtmann erklärte, dass dies der Ehre nicht nachteilig sei. Er berührte feierlich das Hochgericht mit seinem Stab. Danach taten alle Anwesenden des Gerichts das Gleiche mit der Hand. Ein Zimmermann heftete einen mit Blumen geschmückten Birkenstrauß an den Galgen und sagte einen Spruch. Der Keller warf Geld unter die Jugend, und die Schützen feuerten ihre Büchsen ab.[53]

Das Erhängen, *das Richten mit trockener Hand,* wie es auch genannt wurde, weil der Tod auf unblutige Weise, meist durch Ersticken herbeigeführt wurde, war lange Zeit die am häufigsten angewandte Hinrichtungsart. Bei der Exekution war der Scharfrichter auf seine

Knechte, meist waren es zwei, angewiesen. Sie halfen ihm beim Anlegen der Schlinge, beim Hinabstoßen des Verurteilten und beim Abnehmen des Getöteten.

Wann die letzte Hinrichtung auf dem *Galgenwasen* stattfand, ist nicht bekannt.[54]

Im Gerichtsprotokoll vom 15. März 1800 befindet sich eine Eintragung, dass der Ziegelbrenner Johann Jacob Keller Mangel an einem Leimengrubenplatz *(Lehmgrube)* habe und deshalb ansucht, dass ihm die Stadt den Platz, auf dem bisher der Galgen gestanden hat, als Lehmgrube käuflich überlassen möge. Weiter ist vermerkt, dass der Galgen auf einen anderen Almandplatz (Gemeindeplatz) versetzt werden könne. Die Stadt verkaufte Keller das Grundstück für 33 Gulden. Es ist anzunehmen, dass der Galgen damals bereits seit geraumer Zeit nicht mehr verwendet und vermutlich auch nicht neu erricht wurde.[55] Zwar hatte man später noch einmal um die Errichtung eines Galgens nachgesucht, was jedoch von der Regierung abgelehnt wurde. In einem Schreiben vom 16. Juni 1811 teilte das Ministerium des Innern dem Justizministerium mit, dass der Antrag der Landvogtei-Stadt Calw auf Errichtung eines Galgens *ad compl. acta* gelegt wird.[56]

Actum Calw d. 28. Juni 1734.

Coram

Herrn Rath und Vogt Johann Friedrich Bracher, d. V. Dto. H. Gerichts Fischer, Cuslen, Hoffer, Cämmerer, Kübler, Wolfz, Neubrüh, Bantsch, Wagner, Jäger.

Nachdem Verbrechen Kraft das Holz zu Heidenheim Hochgericht nach Uraltem Observanz in der Hungerstadter Waldung hat gehauen worden wollen, die Hungerstadter aber die Heimlichkeit ~~[illegible]~~ Starkes weiß abgetrieben, da doch dieses durch einen Hochlöbl. Rathsstatut: 14. Juli. 1697. offtt: decidirt worden ist. Als hat man resolvirt sich über Verzeichniß Holz Holz Holz zu Lassen, Dato aber ein solches Hochgericht nicht nur denen Hungerstadtern, ~~[illegible]~~ alle Inwohner Wider Pflichtmäßig Verbieten, sondern auch ~~[illegible]~~ Aufbelegen, denen Fisch die Vorgeblichen weiß Starkisch Allen auf. 20. Mann Zimmerleuth und Chaurer d. 24. C mit. 8. f. und auf. 1. Fuhr mit. 1. f. 30.0 Wieder zu Zahlen.

Gerichts-Protokoll vom 28. Juni 1734, Streit um Holz fürs Hochgericht. StAC.

Das Zensurgericht

Als Dekan Johann Valentin Andreae[57] 1610 besuchsweise im calvinistischen Genf weilte, beeindruckten ihn die dortigen Zensurgerichte. Sie tagten wöchentlich, um die Sitten der Bürger zu überwachen und Ausschweifungen und Fehltritte abzustrafen. Da man nicht nur in Calw die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges als Strafe Gottes für begangene Sünden hielt und das weltliche Regiment in den Augen des Klerus in moralischen Fragen offensichtlich versagt hatte, drängte die Geistlichkeit darauf, der kirchlichen Strafgewalt wieder größere Bedeutung einzuräumen. Andreae hatte bereits während seiner Calwer Zeit, bevor ihn der Herzog als Hofprediger nach Stuttgart berief, ein Zensurgericht eingerichtet. Mit diesen Gerichten, die später Kirchenkonvente genannt wurden, entstand eine Art geistlich-weltliche Behörde, der der Pfarrer und die weltliche Obrigkeit angehörten, die der Sittenverwilderung, die durch den langen Krieg eingetreten war, Einhalt gebieten sollte.[58] Der Kirchenkonvent stellte eine Art Sittenpolizei dar. Wer fluchte, um Geld spielte, am Sonntag arbeitete, *leichtsinnige Tänze* aufführte oder ein Schüler, der die Sonntagsschule oder Christenlehre schwänzte, wurde zu einer Ehren- oder auch Geldstrafe verurteilt. Besonders streng ging man gegen Ehebrecher vor.[59]

Mit seiner Berufung in die Kirchenleitung setzte Andreae sich verstärkt für die Einrichtung der Kirchenkonvente im ganzen Land ein.[60] Diese Forderung zurückzuweisen, hätte für den Landesherrn und die weltlichen Räte bedeutet, sich erneut den Reaktionen des göttlichen Zorns auszusetzen und ihre Untertanen in neue Gefahr zu bringen.[61] 1642 wurden daraufhin in Württemberg in jeder Gemeinde solche kollegialen Behörden zur Aufsicht über Sitten, Kirche und Schule eingerichtet.

Die Kirchenkonvente *zur Erhaltung und Beförderung wahrer Religionsausübung und Sittlichkeit sowie zur Erreichung anderer für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen wohltätigen Zwecke* verordnete Kurfürst Friedrich II. 1803 auch den katholischen Landesteilen. Danach war das religiös-sittliche Leben der Einwohner unter die Aufsicht und Zensur des Kirchenkonvents gestellt, dem eine eigene Strafgewalt eingeräumt war. Unter Aufsicht standen insbesondere die Erziehung von Kindern durch die Eltern oder Pfleger, Ausbrüche von Irreligiosität, Verhöhnung von Heiligen, das Umtreiben des Aberglaubens und Sektiererei sowie rohe und zum Ärgernis gereichende Äußerungen der Unsittlichkeit, durch die die christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wurde. Ebenso stand die Einhaltung der Sonn-, Fest-

und Feiertage unter Beobachtung der Kirchenkonvente, die bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bestehen blieben, allerdings infolge der freieren Anschauungen und der inzwischen anders gearteten Rechtspflege mehr und mehr in ihrer Funktion abgeschwächt.[62]

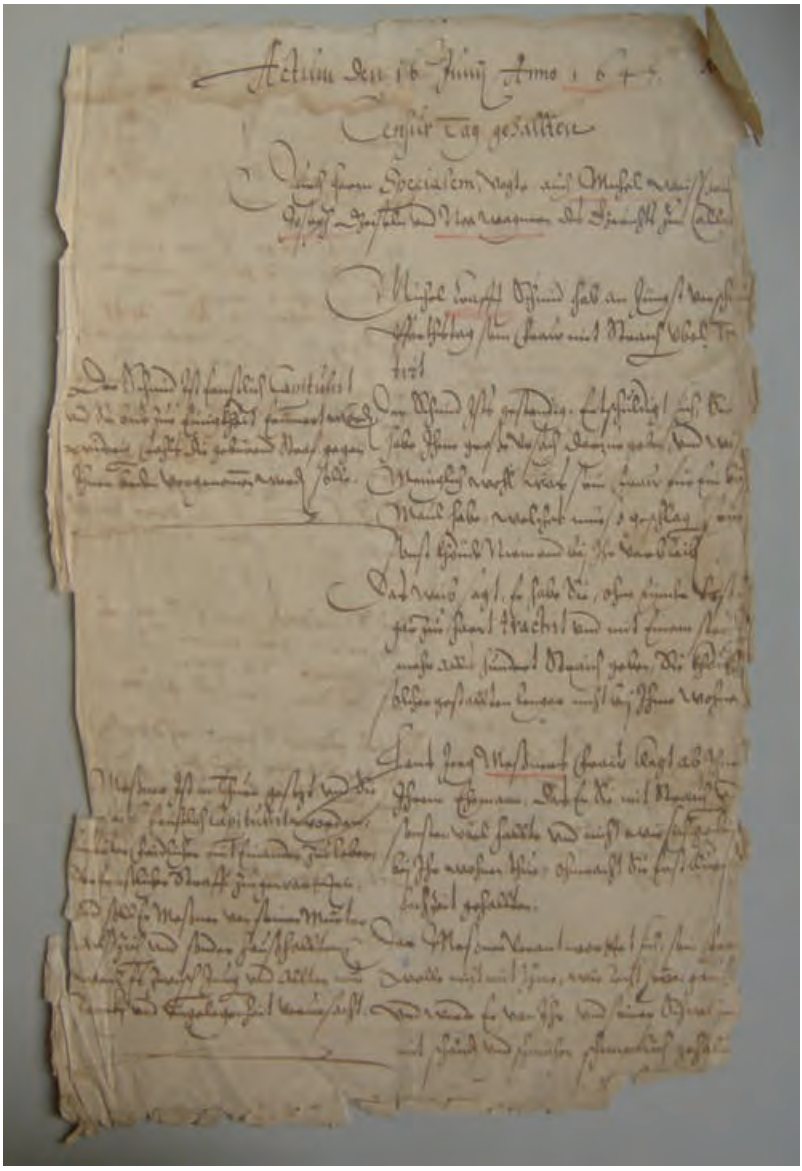

Protokoll des Zensurgerichts vom 16. Juni 1647. StAC, Bd. 213.

Das älteste erhaltene Protokoll von einem *Censurtag* in Calw stammt vom 16. Juni 1647. Verhandelt wurde unter Leitung des Spezials Christoph Zeller, des Vogts Philipp Ludwig Holland und im Beisein von drei Beisitzern gegen den Schmied Michel Crafft, der seine Frau geschlagen hatte. Er redete sich heraus, sein Weib habe ein fürchterliches Maul, welches geschlagen sein müsse, sonst könne niemand bei ihr bleiben. Das Urteil lautete: *Der Schmid ist Ernstlich Capitulirt und Sie bede Zur Einigkheit Erünnert worden, widrigen Fahls die gebürend Straf gegen Ihnen bede vorgenommen werden solle.*[63]

Die Calwer *Censurgerichtsprotokolle* zeigen den starken Einfluss der Geistlichkeit und das Eingreifen der Kirche ins tägliche Leben der Bürger, was so weit ging, dass zeitweise jedem Stand vorgeschrieben war, wie weit er in den Aufwendungen für den täglichen Bedarf gehen durfte. Zu diesem Zweck hatte man die Bevölkerung in verschiedene Kategorien eingeteilt. So durfte der Bauer für die Elle seines blauen Sonntagsgewandes nicht mehr als 12 Batzen ausgeben, Wirten und Dorfschultheißen gestand man etwas mehr zu, nämlich 16 Batzen je Elle, und Handwerkern und Bürgern der Stadt war erlaubt, noch etwas weiter zu gehen. Den Frauen der unteren Kategorien war es verboten, Schmuck aus Metall zu tragen; das war nur den Gattinnen der sechsten Stufe gestattet, zu denen Beamte, Apotheker und Künstler gehörten. Auch Form und Pracht der Perücken waren genau vorgeschrieben.[64]

Bei säumigem Kirchgang kannte man kein Pardon. Vier Metzger, vermutlich Brüder, waren beschuldigt, an Fest-, Sonn- und Feiertagen nicht zur Predigt gegangen zu sein, sondern das Vieh auf die Weide getrieben zu haben. Ein andermal waren sie nicht in der Kirche, sondern müßig über die Felder spaziert. Sie leugneten das auch gar nicht, meinten aber, dass sie bei den zurückliegenden *Kriegsläufen* häufig an Sonn- und Feiertagen auf Posten gehen mussten und dann auch nicht zur Kirche gehen konnten. Doch diese Ausrede ließ man nicht gelten und verurteilte jeden zu fünf Gulden Strafe, die sie an die Armenkasse zu zahlen hatten.[65]

Eine besondere Aufgabe des Kirchenkonvents war die Überwachung der Sittenzucht. Alle Unzuchtvergehen kamen vor den Konvent, der die Anschuldigungen peinlich genau untersuchte und bestrafte. Der Kirchenkonvent hatte auch darauf zu achten, dass Mädchen, die sich vor der Ehe *vergangen* hatten, bei der Hochzeit nicht das Ehrenkränzchen der Jungfrau trugen.[66]

Das Zensurgericht trat je nach Bedarf einmal im Monat zusammen. Manchmal gab es Pausen von einigen Wochen, aber manchmal auch eine Häufung von Fällen, wie im Februar 1664. Da waren es so viele, dass an drei Tagen hintereinander verhandelt werden musste.

In Calw lag 1676 eine Einheit hohlstrinischer Soldaten im Winterquartier. Sie hatten es wohl so manchem Mädchen angetan. Am 5. Mai verhandelte wieder einmal das Zensurgericht.[67] Angeklagt waren die Witwe von Hans Schauberth und ihre zwei Töchter, weil sie angeblich ein *ärgerliches Leben* geführt hätten, Soldaten in ihr Haus *ringezogen und denselben nachgloffen* und in ihrem Haus *große Luder* gewesen seien. Der Entschuldigung der Mutter, die Soldaten seien nicht zu ihren Töchtern, sondern zu ihrem Tochtermann und Schwager, einem Schuhmacher, gekommen, um Stiefel und Schuhwerk anmessen zu lassen, schenkte man keinen Glauben. Die beiden Töchter wurden zu zwei Tagen und zwei Nächten Gefängnis verurteilt. Sobald die Töchter ihre Strafe verbüßt hatten, musste die Mutter für einen Tag und eine Nacht ins *Weibergefängnis*.

Am selben Tag wurde auch gegen Johann Mezger und seine drei Töchter verhandelt, die man angezeigt hatte, sich bei dem *Jüngsten Quartir* ebenfalls ärgerlich und leichtfertig gegenüber den Soldaten verhalten zu haben. Die Soldaten seien bei ihnen wie in einem Taubenschlag ein- und ausgegangen, sodass es geheißen habe: *heute gehen wir zu den drei Tauben*.[68]

Den Eltern warf man vor, den Töchtern geholfen und ihnen gestattet zu haben, dass die Reiter bei ihnen verkehrten. Johann Mezger verteidigte sich, die Soldaten seien seine Bekannten gewesen, sie hätten in Ehren bei ihm verkehrt. Noch jetzt lägen die Würfel vom Spiel auf dem Tisch. Als man die Mutter befragte, meinte sie sibyllinisch: *Wo der Zaun nider sey, begehre man überzusteigen.* Und als man wissen wollte, wen sie meine, sagte sie, *die Vögtin alhir seye auch in den Verdacht mit den Soldaten geweßen.* Und sie schimpfte, man habe ihre älteste Tochter mit Gewalt unter den Boden gebracht und jetzt wolle man das Gleiche mit der mittleren machen: *Wann manns nit glauben wolle, möge mann es blaiben lassen*.

Auch in diesem Fall sollten die Töchter zwei Tage und zwei Nächte ins Gefängnis. Da eine der drei Töchter wegen Kränklichkeit *(Leibsblödigkeit)* das *Gefängnis nit außstehen könne*, erließ man ihr dies eine Mal die Gefängnisstrafe, verwarnte sie aber, dass sie das nächste Mal abgestraft werde.

Gemäß dem Sprichwort *Wo Rauch ist, da ist auch Feuer* hatte die Anspielung der Mezgerin auf den Lebenswandel der Vögtin ihren

Grund, denn man wusste längst in der Stadt, dass Anna Elisabetha Berblinger, das Eheweib des Vogts Johann Friedrich Berblinger, der vor einigen Jahren aus Rosenfeld nach Calw gekommen war, ein *Techtelmechtel* mit dem kaiserlichen Obristlieutenant von Ebenow hatte, der in Calw logierte. Herr von Ebenow hatte schnell Gefallen an dem Weib des Vogtes gefunden. Er lud eine kleine Gesellschaft zum Nachtessen in das Haus des Doktors am Marktplatz ein. Zu den Gästen gehörten auch der Vogt und seine Frau. Bald hatte man den Berblinger mit reichlich Wein trunken gemacht, und er war im Ohrensessel des Hausherrn eingeschlafen. Als die Frau des Doktors die Lichter anzünden wollte, habe man sie geheißen, es zu lassen, bis der Vogt von alleine aufwache. Indessen, so erzählte man es sich später, seien der Ebenow und die Vögtin miteinander für eine Stunde verschwunden gewesen. Nach diesem Abend habe sich die Vögtin aufgeputzt wie ein junges Mägdlein. Der eine oder andere will gehört haben, dass sie und der Offizier sich seitdem gar duzten. Zum Neuen Jahr, als die Rittmeister den Ebenow besuchten, habe er das Essen in das Haus des Vogts tragen lassen, und dort sei es dann *bunt und über Eck* zugegangen. Das Tanzen und Springen habe bis in den Morgen gedauert.

Jeder wusste, dass die Berblingerin fast täglich zum Obristlieutenant ging. Als die Berblingerin einmal das Haus, in dem der Herr von Ebenow logierte, verließ, begegnete sie dem Feldschreiber. Die Vögtin rief ihm zu, ob er etwas Unrechtes von ihr gesehen habe. Der Schreiber wusste nicht so recht, was er erwidern sollte, und sagte nach einer Weile, er habe lediglich gesehen, wie sie mit dem Herrn Obristlieutenant über Tisch und Bänke gesprungen sei, worauf die Vögtin laut lachte und davoneilte. Auch der Zinkenist erzählte, er habe, als er beim Herrn von Ebenow aufgewartet habe, dreimal abtreten müssen, da der Obristlieutenant gesagt habe, er müsse mit dem lieben Kind, gemeint war die Vögtin, etwas besprechen. Wenn die Frau Vögtin kam, schickte er immer gleich das Gesinde aus der Stube. Da kam noch das Gerede mit der Hofmeisterin des Herrn von Ebenow hinzu, eine wohl etwas zweifelhafte *Soldätin*, mit der die Vögtin *Schwesterschafft* gemacht hatte und mit der sie in der Stadt Hand in Hand *herumb gerutscht* sei.

Dem Obristlieutenant warf man vor, er sei ein rechter Hurenbock, der eine Schweizer Magd geschwängert und sich eine Marketenderin und auch eine Hofmeisterin zu seinem Belieben gehalten habe.

Anna Elisabetha Berblinger bestritt natürlich aufs Heftigste, mit dem Offizier ein intimes Verhältnis zu haben, das dazu noch angeblich von ihrem Mann gebilligt werde.

Das alles blieb dem Spezialsuperintendenten Magister Johann Ludwig Dreher[69] nicht verborgen. Doch als er eines Tages das sündige Verhalten der Vögtin von der Kanzel herab aufs Schärfste geißelte, war die Affäre durch den schnellen, tragischen Tod des Obristlieutenants bereits zu Ende. Ebenow war plötzlich erkrankt und binnen einer Woche gestorben. Wahrscheinlich wäre der Vorfall nie beim Herzog angekommen, wenn der Pfarrer nicht mit seiner Predigt, in der viel von Sünden, Ehebruch und andern Lastern die Rede war, den Zorn des Vogts und seiner Frau auf sich gezogen und so einen heftigen Streit ausgelöst hätte. Die Berblingerin war angeblich nach dem Abendmahl wie eine Furie ins Pfarrhaus gestürzt und habe, da sie den Spezial zu Hause nicht antraf, ihren ganzen Ärger an seiner Frau, seiner Base und seiner Magd ausgelassen. Der Vogt schickte eine Klageschrift an den Herzog, desgleichen der Spezial, der in seinem Brief das „Scandalum“ hauptsächlich darin sah, dass die Vögtin oft bei Tag und Nacht zu dem Obristlieutenant von Ebenow gegangen sei, *mehr als ein Eheweib ihrem Mann tun könne*. Also sandte der Herzog im November 1676 eine Kommission nach Calw, die die Vorkommnisse untersuchen sollte. Diese unterzog den Spezial, den Diakon, den Untervogt und seine Frau, aber auch Dienstboten und Nachbarn einem Verhör.

Doch wie fast immer bei solchen Angelegenheiten gaben die Befragten unterschiedliche und sich widersprechende Auskünfte. Jeder wollte etwas anderes gehört haben, aber keiner wusste mehr genau, was der Spezial eigentlich wirklich gesagt hatte. Da half auch die Einforderung des Konzepts der Predigt nicht weiter, denn der Spezial hatte sich in seinem Eifer weit von dem vorbereiteten Text entfernt. Doch für die meisten war es klar, dass der von der Kanzel herabgeschleuderte Bannstrahl der Vögtin galt.

Nun war das unzüchtige Verhalten auf einmal nicht mehr so wichtig. Man beschimpfte sich gegenseitig und warf sich Unverschämtheiten an den Kopf. Die Berblingerin nannte den Spezial einen rachegierigen, neidischen, zornigen und bösen Mann, und angeblich sagte sie in ihrem Ärger, wenn er noch einmal in einer Predigt so über sie reden würde, würden sie und ihr Mann aufstehen und zur Kanzel hin schreien: *Pfaff, du lügst in deinen Hals hinein. Gott soll dich strafen.*

Der Spezial war offenbar wirklich ein grober Mensch, denn auch die Frau und Tochter des Obervogts Junker Jakob Friedrich von Bouwinghausen und Wallmerode hatte er mit Schimpf und Spott übergossen und sie von der Kanzel herab Schuldenmacherinnen und Bankrotteurinnen geheißen.[70]

So ging es hin und her, und als die herzogliche Kommission 17 Papierbogen vorne und hinten mit Zeugenaussagen vollgeschrieben hatte, beendete sie die Untersuchung und reiste wieder ab, um dem Herzog zu berichten. Regierungsratspräsident Johann Heinrich v. Geissberg teilte einige Tage später dem Obervogt mit, dass der Spezial wohl in seiner Predigt den Vogt und die Vögtin nicht namentlich genannt habe, man ihm also keine Vorwürfe machen könne. Andererseits wolle man auch bei der Vögtin, obwohl sie wegen des von ihr verursachten Skandals und der Beleidigung des Spezials eine scharfe Ahndung verdient hätte, von einer Strafe absehen. Der Obervogt solle der Vögtin jedoch einen strengen Verweis erteilen. Ihr Mann musste die von der Kommission für Postillion und Pferde verauslagten Kosten in Höhe von 43 Gulden übernehmen und an die fürstliche Kanzlei bezahlen.[71]

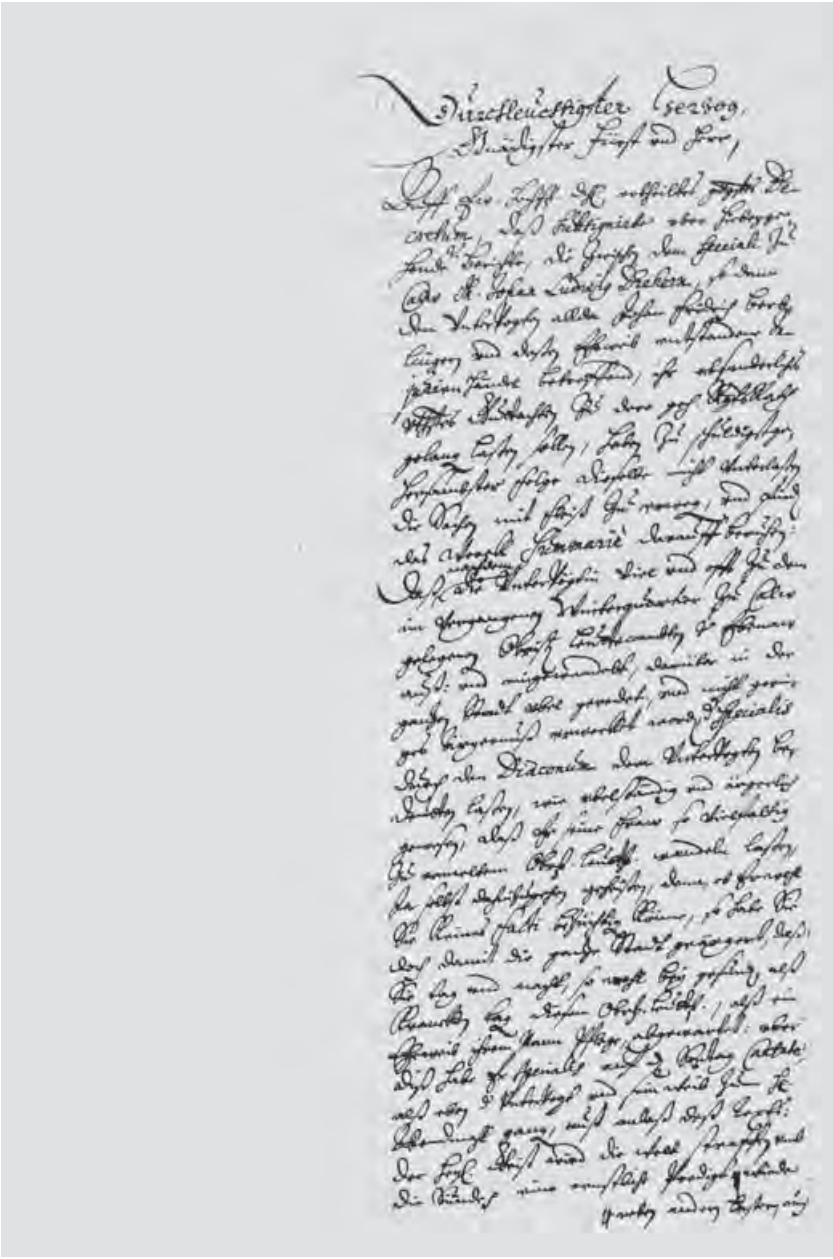

Bericht der Untersuchungskommission an
den Herzog vom 13. November 1676.

Hervorhebenswerte Kriminalfälle

Da es bis 1719 bzw. 1736 keine Zuchthäuser gab, bestanden die Strafen meist in Ehren-, Leibes- und Geldstrafen. Häufig angewandt wurde das Ausstellen des Verurteilten am Pranger, gelegentlich mit einem an die Brust gehefteten Zettel, auf dem die Missetat geschrieben stand. Oft schickte man Schulklassen hin, einerseits zur Abschreckung und andererseits, damit die Kinder den Verurteilten verhöhnen konnten. Diese Art der Strafe wurde erst 1814 aufgehoben. Wo sich in Calw der Pranger befand, ist nicht überliefert. Vermutlich befand er sich wie in vielen Städten beim Rathaus. Eine Strafe, die auch in Calw angewandt wurde, war die *Geige*. Verurteilten Frauen wurde ein ausgeschnittenes Brett um den Hals gelegt, und der Bettelvogt führte sie um den Marktbrunnen herum oder zum Tor hinaus. Bei Felddieben oder Betrügern wendete man oft das *Gießübelabsprengen* an. Man steckte den Übeltäter in einen Korb, warf ihn in den Marktbrunnen und zog ihn erst nach geraumer Zeit wieder heraus. Eine weitere Bestrafung war die Fahrt im *Driller*. Der Verurteilte wurde in einen hölzernen Käfig gesteckt, den man so lange drehte, bis der Delinquent die Besinnung verlor.[72]

Bei schweren Verbrechen und hartnäckigem Leugnen wurde der Beschuldigte vom Stadtgericht *peinlich befragt*, das heißt, das Geständnis wurde unter Anwendung von Folterinstrumenten erpresst. Für die Vollstreckung des Todesurteils gab es verschiedene Hinrichtungsarten, entweder durch Zerschmettern mit dem Rad (bis 1824), durch Hängen an den Galgen (bis 1820) oder durch Enthaupten mit dem Schwert auf dem Schafott. Der Verbrecher wurde auf einem mit Viehhaut belegten Handschlitten oder auf dem *Schinderkarren* zum Richtplatz geschleppt. Das Calwer Schafott ist ein runder Bau aus Steinen, zu dem einige Stufen hinaufführen. Es befindet sich noch heute im Wald am Weg von Calw nach Zavelstein. Früher war es von einem großen freien Platz umgeben, von dem aus die Schaulustigen der Hinrichtung zusehen konnten. Vorher befand sich die Calwer Richtstätte in der Schinderklinge zwischen Calw und Hirsau[73]. Nach der Hinrichtung wurde der Leichnam aufs Rad geflochten, oder sein Kopf wurde auf einen Spieß gesteckt und öffentlich zur Schau gestellt.

Das *peinliche Gericht,* das bis 1522 unter freiem Himmel abgehalten wurde, tagte später in der großen Ratsstube im Rathaus.[74]

Neben Vermögens- und Grundstücksstreitigkeiten sowie Beleidigungen hatte sich das Calwer Stadtgericht mit Kriminalfällen zu befassen. Eines der ältesten noch erhaltenen Urteile aus Calw stammt

aus dem Jahr 1564: Im Calwer Gefängnis befanden sich seit mehreren Wochen die drei herrenlosen, bettelnden Knechte Wolfgang Aichhorn aus Flein, Simon Paff aus Weil der Stadt und Michel Schurer aus Dachtel. Sie hatten sich mehrfach strafbar gemacht, zuletzt in Martinsmoos. In einem Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Tübingen heißt es, dass mit den Inhaftierten entsprechend den Anweisungen des Schwäbischen Kreises zu verfahren sei. Ein Urteil stehe allerdings nur dem Fürsten, den Ständen und obersten Gerichten zu, nicht jedoch den unteren Gerichten und der Obrigkeit, da die Beschuldigten keine Tat begangen haben, die nach der kaiserlichen Halsgerichtsordnung abzurügen sei. Das Stadtgericht solle die drei der Fürstlichen Gnade übergeben. Eventuell könne man auch an die Verschickung auf eine Galeere denken. Der Oberrat in Stuttgart wies am 28. Juni 1564 darauf hin, dass man kein Gesinde habe, das die drei Männer auf die Galeere geleiten könnte, und empfahl, die Knechte die Urfehde schwören zu lassen und aus dem Gebiet des Schwäbischen Kreises auszuweisen. Herzog Christoph schien damit nicht einverstanden gewesen zu sein. Er vermerkte handschriftlich, dass die verhafteten Knechte an einem Wochenmarkt öffentlich auf dem Marktplatz in Calw ausgestellt werden sollen und ihnen im Beisein des Gerichts durch den Vogt vor allen Umstehenden das Urteil zu verlesen sei. Danach seien sie wegen der mutwilligen und sträflichen Handlungen gegen *Unsere Unterthanen* auf die Galeere zu verschicken, bis sie begnadigt werden. Sie sollten, obgleich für dieses Mal ihr Leben geschont werde, vom Stadtknecht mit dem Halseisen an die Ketten geschlossen und danach durch drei bewehrte Bürger mit Schweinespießen oder Hellebarden nach Göppingen gebracht werden.[75]

Am 15. September 1585 war der Gerber Lienhart, Bürger zu Calw, in der Herberge „Ochsen“ die Stiegen hinabgefallen und am darauffolgenden Tag an den Folgen des Sturzes gestorben. Es war bald der Verdacht aufgekommen, dass Jakob Martin Zimmermann und Georg Fronmüller an dem Unfall Schuld trugen. Der Verdacht bekam neue Nahrung, weil Fronmüller noch am selben Abend aus der Stadt geflohen war. Seine Mutter und seine Frau baten nach einigen Monaten, ihn wieder sicher in die Stadt zurückkehren zu lassen. Der Oberrat befürwortete am 3. Februar 1586 das Gesuch, zumal der Hergang des Unfalls *reichlich obscur und unklar* sei. Da Fronmüller als Lehnsträger einer Mahlmühle dem Herzog zinsbar war, befürchtete man finanzielle Ausfälle. Der Oberrat schlug deshalb vor, Fronmüller gegen eine Kaution von 1000 Gulden nach Calw heimkehren zu lassen, wobei den Verwandten und Freunden des verstorbenen Gerbers

unbenommen sein sollte, gegen Fronmüller rechtlich vorzugehen. Der Vogt Conrad Heller legte am 28. März 1586 der Fürstlichen Kanzlei einen vom Stadtschreiber Leonhard Speidel abgefassten Vergleich vor. Danach verpflichtete sich die Familie Fronmüller, 313 Gulden *baren Geldes* an die Lienhart'schen zu zahlen, die im Gegenzug auf alle weiteren Forderungen verzichteten. Herzog Ludwig gab am 29. März 1586 dem von seinen Räten zugestimmten Vergleich sein Plazet. Allerdings hatte Fronmüller an die Herrschaft die Hälfte der Summe, nämlich 156½ Gulden, zu zahlen.[76]

Dass man häufig versuchte, Streitigkeiten und auch Straftaten durch einen Vergleich zu schlichten, zeigt ein Vorgang aus dem Jahr 1590. Am 5. November richtete Endris Erhardt aus Alzenberg eine Bittschrift an die Fürstliche Kanzlei, in der er schilderte, dass sich um Lichtmess zwischen ihm und Balthasar Gessler, Wittenhausner Hintersasse aus Altburg, ein leidiger Fall und Schlaghändel zugetragen habe. Im Wirtshaus in Altburg seien sie aneinander geraten. Gessler habe ihn gebeten, ihm einen Stier zu leihen, was er ihm zugesagt habe. Dann wollte er noch Hafer haben, was er ihm jedoch wegen des eigenen Bedarfs nicht geben konnte. Daraufhin habe ihn Gessler mit unbilligen Worten beschimpft, dass er sich vor den anderen in der Wirtsstube schämen musste. *Vom Wein überwunden* habe er Gessler mit *gefasster Wehr* (Degen) einen Streich versetzt, der aber nach dem Zeugnis des Wundarztes aus Calw nicht tödlich gewesen sei. Gessler sei wütend gewesen und habe geschrien, sodass das Blut, das vorher vom Wundarzt gestillt worden war, wieder zu laufen begann und Gessler gestorben sei. Obwohl Erhardt sich für den Tod seines Widersachers nicht verantwortlich fühlte, hatte er sich vorsorglich in die Reichsstadt Reutlingen *in die Freyheit* abgesetzt. Sein Eheweib und seine Freunde hatten sich mit der Witwe Gesslers verglichen. Der Vogt von Calw, Caspar Hirsch, befürwortete in einem Bericht eine Begnadigung, zumal Erhardt sich reuig gezeigt und seinen Fehler eingesehen habe. Der Oberrat genehmigte den Vergleich bei Zahlung von 150 Gulden Strafe durch Erhardt.[77]

Im Jahr 1615 fand ein für das damalige Calw unerhörter Skandal statt. Eberhard Rotfelder, Engelsaithändler (Satinhändler) und Färber aus Calw, war mit Katharina Fischer, der Witwe von Veit Demmler, verheiratet. Er war bekannt als Schürzenjäger, was er jedoch hartnäckig leugnete. Es hieß, er fände immer leichter eine Ausrede als eine Maus ein Loch, und seine Mitspielerinnen und Mitspieler arbeiteten sehr gut mit ihm zusammen, weil bei allen das selbe *odium,* dieselben *Düfte,* aufstiegen. Es gab über ihn etliche Beschwerden, dass er sich

bei fremden, aber auch befreundeten *Weibspersonen* Übergriffe erlaubte. Doch als die Angelegenheit endlich vors Vogtgericht kam, erhielt er zur Entrüstung vieler Bürger dank seiner einflussreichen Freunde und seines Geldes nur eine milde Strafe. Er musste anstatt der ihm drohenden Turmstrafe nur die Unkosten von 50 Gulden für die zweimalige Inquisition bezahlen und eine Buße von 100 Gulden, von der 10 Gulden an die Calwer Armenkasse flossen.[78]

Der Calwer Vogt Johann Jakob Andler berichtete am 23. Mai 1637 an den Oberrat, dass er laut Befehl das Urteil des wegen einer begangenen Mordtat inhaftierten Calwer Bürgers Hans Schweickhard *heutigen Tags* habe vollstrecken lassen: *In Sachen peinlichen Rechtens zwischen allergnädigster Herrschaft, Anwalt, dem Herren Untervogt allhie an Klägern eines – entgegen und wider vorgestellten verhafteten und peinlich beklagten Johann Schweickhardt, Bürger allhie zu Calw andernteils, auf Klag, Antwort, Widerred, des Beklagten selbst gütlichen Bekenntnis, auch all andere gerichtlichen Vorbringung, und endlich beschehenen rechtlichen Hintersatz, erkennt ein ersames Halsgericht mit Urteil zu Recht, dass peinlich Beklagter wegen seiner begangenen Misshandlung dem Nachrichter an sein Hand und Band gestellt, von ihm an gewöhnliche Richtstatt geführt, daselbsten mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet...*[79]

Nach der Hinrichtung von Hans Schweickhard wurde sein Körper aufs Rad gebunden, sein Kopf aufgespießt und zusammen mit der Mordwaffe öffentlich zur Schau gestellt. Noch am selben Tag meldete der Vogt die Vollstreckung des Todesurteils an den Kaiser.

Am 13. September 1645 wurde der Calwer Bürger und Knappe Michel Sattler ebenfalls mit dem Schwert hingerichtet. Ihm hatte man zur Last gelegt, dass er sich an etlichen *jungen, unmündigen und unmannbaren Mägdlein unzüchtig* vergangen habe. In der Anklageschrift des Vogts zu Calw, Philipp Ludwig Holland, wurde ihm vorgeworfen, sich an Endris Haydens achteinhalbjährigem Töchterlein Catharina im Beisein ihres Brüderleins sowie an Peter Schmids fünfjähriger, Conrad Handmanns sechsjähriger und Martin Ruelins elfjähriger Tochter vergangen zu haben. Außerdem wurde er der Sodomie bezichtigt.[80]

Wie locker in damaliger Zeit der Degen saß, zeigt ein Bericht aus dem Jahr 1648. Jerg Kohler, der Sohn des verstorbenen Weißgerbers Jakob Kohler und Neffe des Bürgermeisters Michael Kohler, hatte sich eines *homicidiums*, das heißt des Totschlags, schuldig gemacht und war in eine papistische Ortschaft geflohen. Der Vorgang hatte sich am 25. Juni abgespielt. Jerg Kohler und andere waren im Haus

des Michel Weiss in der Vorstadt eingekehrt und hatten Bier getrunken. Zu ihnen hatte sich der Zeugmacherknappe Hans Schuelin gesellt. Sie sprachen fleißig dem Gerstensaft zu und waren miteinander lustig. Die Burschen hatten noch ihre Degen umhängen. Der Schuelin neckte die anderen: Sie hätten Dinge, die sie nicht zu gebrauchen

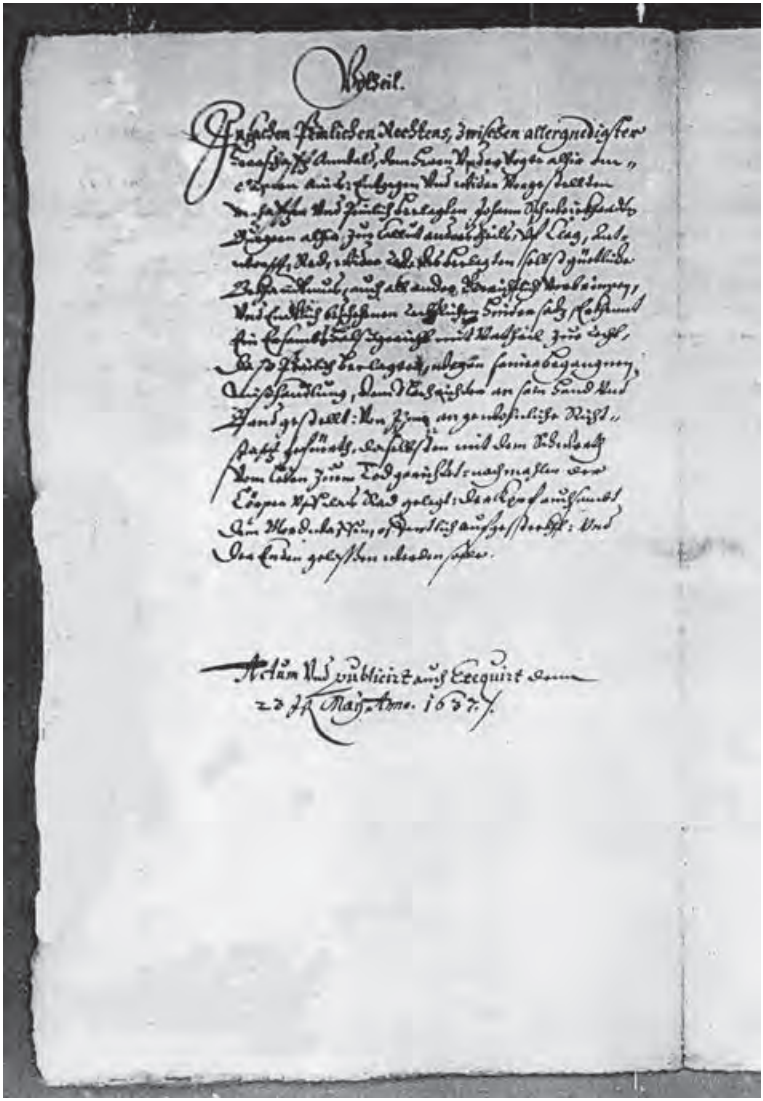

Todesurteil: Hans Schweickhard vom 23. Mai 1637.
HStA A 209, Bü 671.

wüssten, und wahrscheinlich brächten sie den einmal gezogenen Degen nicht mehr in die Scheide zurück. Als sie das Haus verließen, hatten sich Schuelin und Kohler weiter *gerätzt* (gereizt). Kohler könne seinen Degen gar nicht ziehen, weil der verrostet sei. Als Kohler dann tatsächlich seinen Degen zog, rief Schuelin: *Ach Brüderle, ich hab es nicht hinter dir gesucht, dass du sowohl versehen wärest.* Er fuhr fort, ihn zu hänseln, und so habe er dem Kohler keine Zeit gelassen, den Degen wieder einzustecken. Er habe sich vielmehr gleich als ein Fechter aufgestellt und sei in aller Fröhlichkeit hin- und hergesprungen. Dabei habe Schuelin von Kohler unbeabsichtigt einen tödlichen Stich bekommen. Andere meinten, er könne schon beim Herabsteigen der Treppe Kohler in den Degen gelaufen sein. Auch in diesem Fall kam es zu einem Vergleich zwischen der Witwe des Hans Schuelin und dem Pfleger der zurückgebliebenen vier Kinder sowie dem Vertreter von Kohler, dem Bürgermeister Michael Kohler. Verurteilt wurde der Bursche zu vierzehn Tagen Gefängnis und Zahlung einer Strafe von 30 Gulden sowie den entstandenen Unkosten.[81]

Der Zeugmachergeselle Hans Philipp Hueber war wegen *Pasquillen*, also anonymen Schmähschriften, angeklagt worden. Am 11. Juni 1670 hatte man einen solchen Brief gefunden, in dem die Färbercompagnie und die Fürstlichen Ministros, also die Räte, die in Calw die Inquisition durchführten, aufs Gröblichste an der Ehre angetastet wurden. Man fahndete nach dem Schreiber der Lästerschrift. Aufgrund eines Schriftvergleichs ermittelte man im Jahr 1671 Hueber. Er war zunächst nach Pforzheim entwichen, jedoch auf Betreiben des Calwer Magistrats dort festgenommen und nach Calw überstellt worden. Doch trotz Bewachung durch drei Musketiere konnte er fliehen und sich nach Rottenburg am Neckar absetzen. Allerdings ließ ihn der dortige Landeshauptmann festnehmen und nach Calw bringen. Bei der Vernehmung gab er zu, die Pasquille nach dem Entwurf der Frau seines damaligen Meisters Hans Bernhard Memminger geschrieben zu haben. Auch einen zweiten Schmähbrief räumte er ein. Als er bei Hans Jakob Ziegler in Calw im Dienst gewesen sei, habe des Meisters Weib mit ihrem Nachbarn, Hans Georg Hertter, in großer Verbitterung gelebt und ihn deshalb so lange nicht in Ruhe gelassen, bis er den von ihr vorgesagten Inhalt niedergeschrieben habe. Sie habe dann das Schriftstück mit Teig bestrichen und es Hertter an die Türe geklebt. Ein drittes Schreiben, das man ihm zu Last legte und das im Juni 1670 auf der Hengstetter Steige gefunden worden war, bestritt er dagegen vehement. Endlich am 17. Oktober 1671 wurde er unter Läuten des

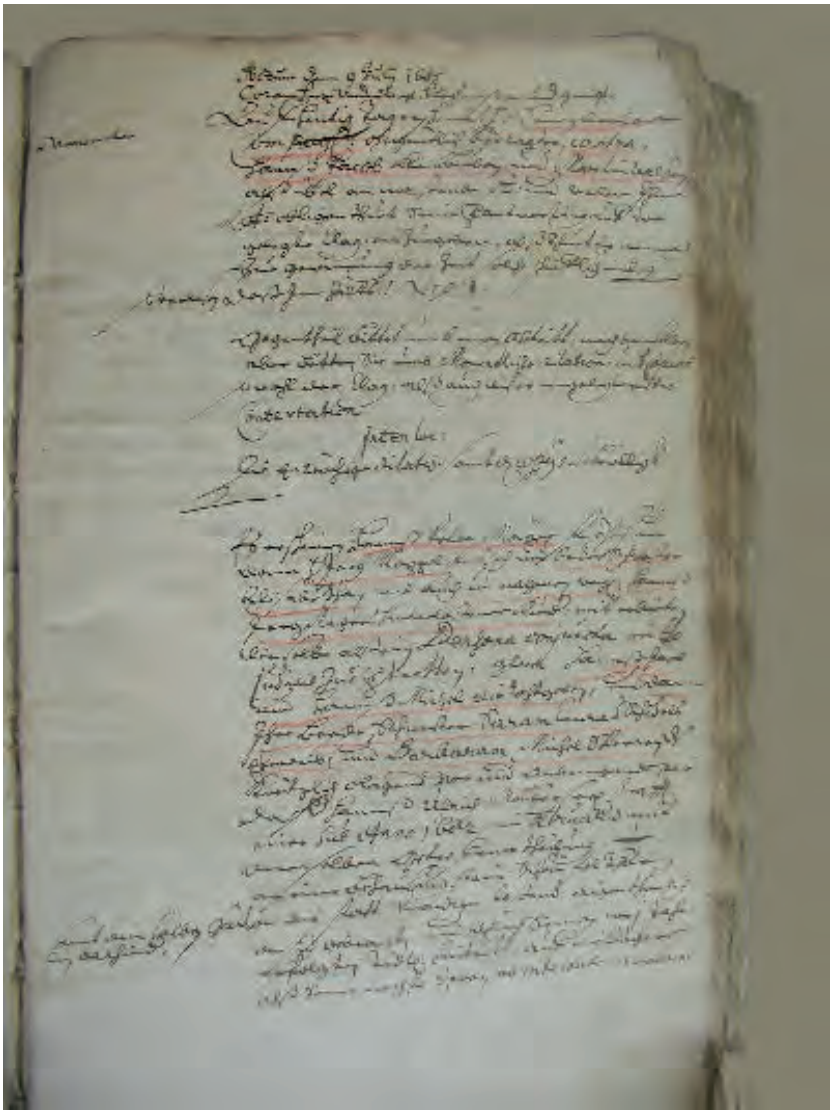

Gerichtsprotokoll vom 9. Juli 1685. StAC, Bd. 33.

Armesünderglöckleins peinlich beklagt. Doch die Hohe Schule in Tübingen hatte, zumindest soweit es das dritte Pasquill betraf, Zweifel an der Täterschaft Huebers. Das Urteil erging erst am 30. Mai 1672. Man ließ es aus Rücksicht auf die Frau und Kinder bei der ausgestandenen Strafe bewenden. Da er aber die entstandenen Unkosten nicht bezahlen konnte, ließ ihn der Herzog für drei Monate auf die Festung Hohenasperg bringen.[82]

Am 7. November 1691 wollte Christoph Heller, der Forstverwalter aus Hirsau, mit seiner hochschwangeren Frau nach Calw, um sie zur Ader zu lassen. Während er sein Pferd holte, ging seine Frau voraus, um auf der Nagoldbrücke auf ihn zu warten. Da kam der Schultheiß von Ottenbronn in Begleitung eines Soldaten, der in Ottenbronn im Quartier lag, angetrunken daher. Der Soldat, ein Fourier, der für Verpflegung und Unterkunft der Pflug'schen Kompanie des Durlach'schen Regiments Christian Gerber zuständig war, griff der wartenden Frau ohne weiteres unter Schurz und Rock. Der eben mit dem Pferd ankommende Forstverwalter fuhr dazwischen und schimpfte den Fourier einen Schurken. Es kam zum Streit, der schließlich in Tätlichkeiten ausartete. Der Fourier nannte den Forstverwalter einen Hundsfott und versetzte ihm einen Stoß. Schließlich zogen beide ihre Waffe. Heller schlug mit seinem Seitengewehr dem Fourier den Degen aus der Hand, brachte ihm eine große Wunde am Kopf bei und versetzte ihm einen weiteren Streich. Der Soldat starb nach zwanzig Tagen an den Verletzungen. Das Gericht hatte nun zu klären, ob es sich um Notwehr gehandelt oder ob Heller diese eventuell überschritten habe. Sowohl der Dekan als auch das eingeholte Gutachten an der Juristenfakultät in Tübingen empfahlen einen Vergleich. Danach hatte Heller einen Betrag von 50 Gulden an die Herrschaft zu zahlen und die Gerichtskosten zu tragen. Das herzogliche Kabinett billigte am 19. Mai 1692 den Vergleich, und Heller wurde wieder in sein Amt als Forstverwalter eingesetzt.[83]

Ein größerer Diebstahl wurde 1701 verhandelt. Anna Barbara Deuchler, die Tochter des Calwer Glasers Hans Peter Deuchler, war etwa 26 Jahre alt, als die Diebstähle aufgedeckt wurden. Sie hatte schon vorher keinen guten Leumund. Von einem Soldaten geschwängert, hatte sie ein Jahr zuvor in Pforzheim ein Kind geboren, das jedoch bald starb. Sie wurde als *läppisch und ziemlich liederlich* bezeichnet. Nun hatte sie den aus der Schweiz stammenden Soldaten Ignatius Ehrenzeller, der in Unterreichenbach im Quartier lag und ihr die Ehe versprochen hatte, kennengelernt. Dieser hatte sie angestiftet, bei der Zeughandlungscompagnie in Calw und dem Krämer und Han-

delsmann Wilhelm Finck Textilien zu entwenden (Cadis, Grobgrien und Zehbundstücke). Als sie gestellt wurde, bezifferte die Compagnie den Schaden auf 120 und Finck auf 42 Gulden. Das Urteil, das am 18. Oktober 1701 gefällt wurde, lautete, nachdem man vorher ein Votum bei der Juristenfakultät in Tübingen eingeholt hatte, der Oberrat in Stuttgart zugestimmt und der Herzog sein Plazet gegeben hatte, dergestalt, dass die Beklagte eine Viertelstunde an das Halseisen gestellt werden soll, die Urfehde zu schwören habe und aus dem Herzogtum Württemberg ausgewiesen wird.[84]

Das Gericht hatte sich auch mit tragischen Unglücksfällen zu beschäftigen. Ein solcher trug sich am Morgen des 22. Dezember 1703 zu. Casimir Schickhardt, ein sechzehnjähriger Incipient auf der Stadtschreiberei in Calw, Sohn des verstorbenen Stuttgarter Physikus Schickhardt, wurde von seinem Vorgesetzten, dem Substituten Johann Jakob Boger, mit einer defekten Pistole zum Schlosser und Büchsenmacher Johann Schad gesandt. Zum Vergleich hatte er dem Jungen eine zweite, gleichartige Pistole für den Schlosser mitgegeben. Da dieser nicht zu Hause war, ging Casimir Schickhardt in die Wohnstube, wo das sechsjährige Töchterlein der Schads am Tisch saß. Der Junge richtete die Pistole auf das Kind und rief lachend: *Soll ich dich schießen?* Schon krachte ein Schuss. Das Kind war am Kopf getroffen und starb am folgenden Tag. Der Junge floh zu seinem Bruder, wo er vom Stadtknecht abgeholt und *in carcerem* geführt wurde. Nach vier Wochen setzte man ihn auf Empfehlung des Oberrats und nach Genehmigung durch den Herzog gegen Kaution auf freien Fuß. Allerdings blieb er bis zum Prozess in Hausarrest. Der Junge wurde über die bereits ausgestandenen vier Wochen hinaus zu weiteren vier Wochen Arrest und zur Zahlung der Arznei-, Barbier- und Beerdigungskosten für das Kind und die Unkosten seines Gefängnisaufenthalts verurteilt.[85]

1714 ereignete sich ein Unfall, der viel Aufsehen erregte. Magister David Friedrich Haffner, ein Pfarrerssohn, war in Altburg beim Obervogt Eberhard Friedrich v. Bouwinghausen und Wallmerode, der mehrere Kinder hatte, als Informator (Lehrer) angestellt. Am frühen Morgen des 30. April 1714 ging er mit einem seiner Eleven, Leutnant v. Bouwinghausen, auf die Jagd. Auf dem Heimweg stießen sie auf den Bouwinghausen'schen Jäger Hans Jerg Bäuerle, der sich ihnen anschloss. Haffner trug seine mit Hasenschrot geladene Flinte verkehrt herum auf der Schulter, das heißt mit dem Gewehrlauf nach vorne. Als er über die Türschwelle des Hauses trat, blieb er mit dem Gewehr hängen, ein Schuss löste sich und traf den vorausgehenden

Jäger in der Rücken. Der war sofort zusammengebrochen. Der aus Calw herbeigerufene Chirurg Pommer hielt die Wunde anfangs nicht für *lethal*, also lebensgefährlich, und behandelte den Verletzten. Doch nach sieben Tagen war Bäuerle tot. Die kränkliche und schwache Konstitution an Brust und Lunge des Jägers hatte wohl den Tod begünstigt. Der Vogt von Calw wollte daraufhin den Hofmeister des Obervogts festsetzen lassen, doch dieser widersetzte sich mit *gewehrter Hand* und beschwerte sich beim Herzog, der die Angelegenheit an den Regimentsrat übergab. Es kam nun zu einer rechtlich komplizierten Situation. Nach Ansicht des Oberrats hatte der Calwer Vogt korrekt gehandelt. Da jedoch der Herzog zu Altburg zwar alle *Criminalia zu rechtfertigen, zu untersuchen und zu verfolgen* hatte, aber doch nur so, dass seine Amtsleute den Täter nicht mit Gewalt aus dem Gut des v. Bouwinghausen herausholen durften, konnte er nur verhaftet werden, wenn der Besitzer den Delinquenten vor das Haus bzw. Gut brachte. Der Vogt sandte den Calwer Ratsherrn Simon Kohler und einen bewaffneten Büchser mit entsprechendem Requisitionsschreiben zum Obervogt nach Altburg, um die Herausgabe Haffners zu verlangen. Der Obervogt verweigerte diese jedoch abermals. Erst nach einer weiteren Aufforderung lieferte er ihn aus. Da der verstorbene Jäger noch auf dem Sterbebett dem Magister verziehen hatte und keine direkten Verwandten und auch keine Freunde irgendwelche Rechte geltend machten, entschied man, dass Haffner lediglich einige Zeit lang auf Schloss Altburg *confiniert* (eingesperrt) werden solle. Das hatte ganz praktische Gründe, denn er hatte keine Mittel, um die Arretierung zu bezahlen, sodass die Kosten der Rentkammer zur Last gefallen wären. Herzog Eberhard Ludwig erteilte am 5. Juli 1714 dem Verfahren seine Zustimmung. Allerdings nannten die Herren des Regimentsrats das Verhalten des Magisters eine grobe Fahrlässigkeit und meinten in ihrem Gutachten, der Haffner sollte bei seinen Büchern bleiben, wenn er das Gewehr nicht zu traktieren und mit ihm umzugehen verstünde. Er hätte das vor der Tat beachten müssen. So gesehen, hätte er einen ordentlichen Prozess wohl verdient.[86]

Es war der 16. Mai 1719, als der in Straßburg geborene und beim Forstmeister Fügner in Wildbad als Keller (Verwalter) beschäftigte Hanß Michael Bosch den Calwer Jahrmarkt besuchte. Vor seiner Heimkehr nach Wildbad kehrte er mit einem Freund im Gasthaus „Zum Schwanen“ in der Burgsteige ein, um bei einem Glas Wein den Tag in Calw ausklingen zu lassen. Nach einigen Schoppen Wein kam es wegen eines zerbrochenen Glases zum Streit mit anderen Gästen. Angeblich nur aus Scherz, sagte er später aus, habe er seinen Degen

halb entblößt, was man ihm später aber als aggressives Verhalten vorhielt. Vor dem Gasthaus setzte sich der Streit fort. Es kam zu einem Raufhändel. Der bedrängte Bosch zog plötzlich seinen Degen und rannte ihn dem Zeugmacher Johann Georg Memminger in die Seite, worauf dieser alsbald starb. Der Straßburger, dem der Degen entwunden worden war, wurde verhaftet, in den Turm gesperrt, und ihm wurde der Prozess gemacht.

Offenbar genoss Bosch in der Stadt eine gewisse Sympathie, zumindest aber bedauerte man ihn, denn sieben schwangere Calwer Bürgerinnen baten bei Herzog Eberhard Ludwig für ihn um Gnade.

Die herzogliche Kanzlei forderte den Vogt zu Calw, Georg Andreas Kerner, auf, zu berichten, welche Bewandtnis diese Sache habe. Dieser schrieb über den Vorgang an den Herzog. Die herzogliche Kanzlei beauftragte nun den Vogt, den Prozess vorzubereiten:

Lieber Getreuer. Wir haben sowohl deinen mit Beschluß des Inquisitions und Inspections-Protokolls zu Unserer fürstl. Canzley erstatteten Unterthänigsten Bericht, daß Hanß Michael B., Keller bei dem Vorstmeister Fügner im Wildbad, Hanß Jerg Memmingern, Bürgern und Zeugmachern bei dir, alßo gefährlich verwundet, daß derselbe in 37. Stunden darauf gestorben, der Thäter aber von dir zur Hafft gezogen worden seyn, als auch besagten B. Vatters Michael B. zu Straßburg, vor seinen verhafften Sohn, um Verschonung deß Malefiz-Glöcklens bei dem anstellenden Proceß unterthänigst eingereicht Memorials Ihres Inhalts verlesen hören. Wenn wir nun hierauff gnädigst resolvirt haben, daß der verhafte B. wegen seines Verbrechens mit Leuttung deß Malefiz-Glöcklens peinlich proceßirt werden solle. Als lassen wir dir hiemit das von Unseren Räthen und Leib Medicis super letholitate vulneris erstatte Indicium medicum in originali gnädigst zugehen mit dem Befehl, du wollest solches ad acta legen. Und die Verfügung thun, daß der peinliche Proceß wieder den B. instituirt so viel möglich beschleuniget post conclusionem in causa bei Unserer Juristen facultaet zu Tüwingen consulirt und das consilium in originali et copiis vidimatis mit remißion der allhiesigen leibMedicorum judicii ante publicationem sententiae eingeschickt werde. Daran beschiehet Unserer Meynung.

Stuttgart d. 22. Juny 1719

G. F. von Polnitz.[87]

Der Vogt konsultierte die juristische Fakultät der Universität in Tübingen und legte das Ergebnis dem Oberrat zur Entscheidung vor, der daraufhin am 8. September 1719 das Urteil fällte. Die medizinischen Gutachter waren zu konträren Aussagen gekommen. So hatte

der Stadtphysikus die Meinung vertreten, dass für den Tod des Zeugmachers, obwohl er etliche Mal ohnmächtig geworden sei, erbrochen und um den Nabel herum einen Krampf gespürt habe, nicht allein die Wunde verantwortlich sei, sondern auch seine sonstige körperliche Schwäche und *übel disponirte Leibes Constitution.* Dem widersprach der fürstliche Leib-Medikus in dem von ihm angeforderten Gutachten. Er vertrat die Ansicht, was außerhalb der Wunden in dem *eröffneten Cadaver* gefunden worden sei, könne den schnellen Tod nicht verursacht haben. Also holte die juristische Fakultät bei der medizinischen Fakultät zu Tübingen ein drittes *Indicium* ein. Die Herren aus Tübingen neigten zwar eher der Meinung des fürstlichen Leib-Medikus zu, wollten aber eine gewisse Auswirkung der vorhandenen Krankheiten nicht ganz ausschließen.

Da man mithin die kränkliche Leibeskonstitution und andere Ursachen nicht ganz verneinen konnte und der Calwer Physicus und Chirurgus, der die erste Untersuchung durchgeführt hatte, dies auch von allen am besten beurteilen konnte, entschied man, dass es in dieser Frage keine völlige Gewissheit gebe. Das Gericht stellte fest, dass auf jeden Fall der Angeklagte den Degen unnötiger und unerlaubter Weise gezogen und damit den Zeugmacher in den Leib gestoßen habe. Allerdings war die Beweisführung sehr schwierig, weil es durch den Tumult vor dem Gasthaus keinen Zeugen gab, der gesehen hatte, wie der Degenstoß vollführt worden war. Anscheinend war aber der Stich mit großer Behändigkeit getan worden, denn man hatte den Memminger nur schreien hören: *O Jesus, ich bin gestochen*. Man hielt dem Beklagten zugute, dass er einen guten Leumund besaß. Zudem waren wohl an diesem Abend der Beklagte als auch die meisten Zeugen nicht mehr ganz nüchtern.

Als Strafe setzte man ein Jahr Arbeit in einem fürstlichen Gebäude fest. Außerdem musste Bosch die durch den Prozess entstandenen Kosten tragen und noch 10 Taler extra zahlen. Der Oberrat verfügte, dass er die Strafe in *opere publico* in der Festung Hohen Neuffen, die damals auch als Staatsgefängnis diente, zu verbüßen habe.[88]

Das Zurschaustellen zur Verspottung und Demütigung des Verurteilten wurde bis ins 19. Jahrhundert praktiziert. So beschloss zum Beispiel das Gericht unter Vorsitz von Oberamtmann Ernst Friedrich Zimmermann und Bürgermeister Johann Georg Haid am 15. April 1765 gemäß der Resolution des Regierungsrats, die Louise Amalie Zettwizin an den Pranger zu stellen und mit Ruten auszustreichen.

Im Februar 1769 stellte man die Vagantin (Vagabundin) und falsche Kollektantin (Sammlerin von Spenden) Barbara Juliusin nach

Abschwörung einer förmlichen Urfehde an den Pranger und verwies sie auf ewig des Landes.[89]

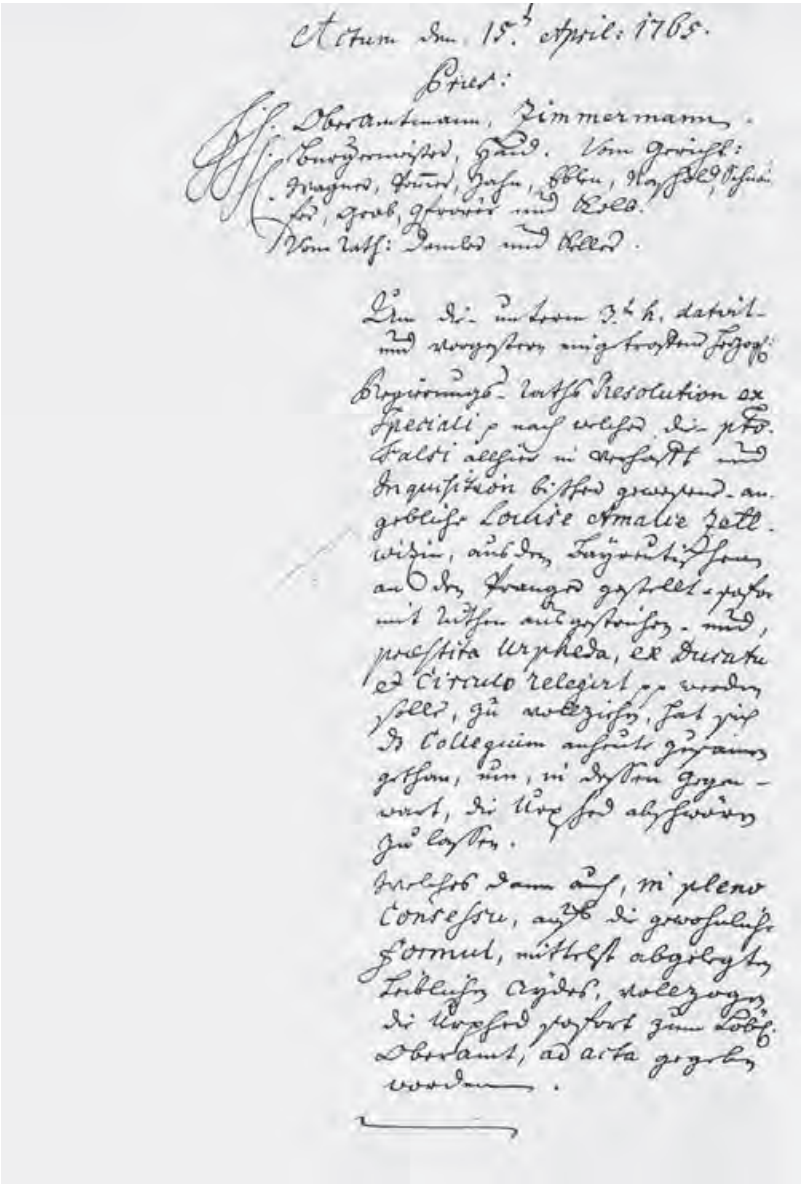

Beschluss des Gerichts, die Louise Amalie Zettwizin an den Pranger zu stellen und auszupeitschen.
Gerichtsprotokoll vom 15. April 1765, Bd. 53, S. 21. StAC.

Calw.

Inrotulatio Actorum,

welche in der Rechts-Sache,

pro: Debiti et Satisfactionis,

zwischen

Herrn Burgermeister, Johann Jacob Völter, zu Tübingen, Klägern,

und

Johann Jacob Hutt, Schwarzfärber zu Calw, Beklagten,

Von dem Stadt-Gericht zu Calw aufgerichtet und an zu Hud gezogenen dato ad consulendum transmittirt worden.

Nro:

1.) Die Klage des Burgermeisters, Völters, jud: pres: den 17.ten Sept: 1772.

2.) Extractus Gerichts-Protocolli de eod: dato.

3.) Des Schwarzfärbers, Hutten, Beantwortung, judic: pres: den 29.ten Oct: 1772.

4.) Des Kläg: eventual Submissions-Schrifft, judic: pres: den 21: Januarii 1773.

5.) Desselben Accusatio Contumacia, judic: pres: den 22.ten April: 1773.

Protokoll des Calwer Stadtgerichts (Seite 1) vom 16. April 1774. StAC.

Enthauptung auf dem Marktplatz

Hinrichtungen waren öffentlich. Meistens musste die Schuljugend dem grausigen Schauspiel *zum abschreckenden Beispiel* beiwohnen. Am 12. November 1739 fand auf dem Calwer Marktplatz eine Hinrichtung statt. Der Delinquent war weder ein Calwer Bürger noch war das Verbrechen in Calw begangen worden. Dass die Vollstreckung des Todesurteils hier erfolgte, hing damit zusammen, dass das Gericht in Calw als *Remissionsgericht* mit der Durchführung des Prozesses beauftragt worden war. Der Missetäter, ein Andreas Jacob Rothe[90], Geistlicher Verwalter in Bietigheim und seit 1708 Keller[91] in Weil der Stadt, galt allgemein als ein zuverlässiger und tüchtiger Beamter, bis bei einer Untersuchung herauskam, dass der damals 62-Jährige 12 565 Gulden unterschlagen hatte. Er wurde verhaftet, und es wurde ihm der Prozess gemacht. Rothe gestand ohne Umschweife seine Verfehlungen. Ein Gutachten, das von der juristischen Fakultät in Tübingen eingeholt wurde, empfahl eine lebenslange Festungshaft. Dagegen war der Herzogliche Rat der Meinung, dass der Missetäter mit dem Tode zu bestrafen sei, wobei zur Abschreckung die Exekution öffentlich auf dem Marktplatz in Stuttgart erfolgen sollte. Der Vormund des minderjährigen Herzogs Carl Eugen, der Administrator Carl Friedrich Herzog von Württemberg, entschied am 29. Oktober 1739 kurzerhand, dass Rothe „in loco Calw“ mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, und noch am selben Tag ging ein entsprechender Befehl nach Calw, die Hinrichtung vorzubereiten. Die weitere Verhandlung in Calw war dann wohl nur noch eine Formsache, denn der Fürst hatte durch seine Anweisung das Urteil bereits gefällt.

Der Stuttgarter Kirchenratssekretär Friedrich Wilhelm Gmelin, der Rothe in der Haft besuchte und der Hinrichtung beiwohnte, hat den Ablauf dieses makabren Schauspiels niedergeschrieben.[92] Am 12. November kurz nach acht Uhr war Rothe mit einer starken Wache, aber frei und ungebunden, zwischen drei Geistlichen in die kleine Ratsstube des Calwer Rathauses vor den Blutrichter geführt worden. Der Stadtschreiber Cantz las ihm das Urteil vor, daraufhin brach der *Stabhalter*, Bürgermeister Maximilian Benjamin Grafft, den Stab über ihm und legte ihn auf den Tisch vor den dem Tod Geweihten mit den Worten, Gott möge seiner armen Seele gnädig sein. Rothe, der bis dahin kein Wort gesprochen hatte, erwiderte mit einer tiefen Verbeugung: *Fiat justitia et sit nomen Domini benedictum - Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf und der Name des Herrn sei gepriesen*. Nun führte die Wache den Delinquenten auf Geheiß des Stabhalters zum

Blutgerüst, das auf dem Marktplatz zwischen den beiden Brunnen aufgeschlagen worden war. Rundherum drängten sich die Zuschauer. Als der Spezial Johann Christoph Berg mit Rothe die Rathaustreppe herunterstieg, war unter dem Volk ein derartiges Getöse, dass er nicht mehr mit dem armen Sünder sprechen, sondern ihm nur einen letzten Abschiedsblick zuwerfen konnte.

Auf dem Blutgerüst stand der *Ordinari Scharpffrichter* Beltle aus Tübingen mit dem entblößten Richtschwert im Kreis seiner Knechte. Unter diesen war auch der Scharfrichteranwärter Johann Weidenkeller aus Weil der Stadt, Spross einer alten Scharfrichtersippe. Dieser besaß ein fürstliches Dekret, dass ihm im Land *ob der Steig* (alte Weinsteige in Stuttgart) bei einer Exekution sein *Meisterstück* zu machen vergönnt sei. Beltle hatte nach Rücksprache mit dem Weil der Städter Scharfrichter den jungen Weidenkeller für durchaus *capable* gehalten, die Hinrichtung ordentlich zu vollstrecken. Freilich war Beltle vorher von allen Seiten gewarnt worden, er möge gerade diesen außergewöhnlichen Fall nicht zu einem Probestück eines Lehrlings machen; der Weidenkeller sei gegenüber dem Rothe ein so *ringes Mändle*, dass das nicht gut gehen könne; zudem kenne Weidenkeller den Rothe doch gut von Weil der Stadt her, was auch gefährlich werden könnte. Beltle beschwichtigte diese Bedenken mit dem Hinweis darauf, dass der Delinquent von der Person Weidenkellers gar nichts merken werde.

Rothe bestieg das Blutgerüst in guter Verfassung und sprach noch ein paar Sätze mit dem Klostervogt Gärtner von Hirsau, dem er seinen jüngsten Sohn anempfahl. Bürgermeister Grafft richtete vom Schafott aus, wie üblich, die Warnung an die Volksmenge, niemand dürfe sich an dem Scharfrichter vergreifen, falls der Schwertstreich misslinge. Darauf entkleidete Rothe seinen Oberkörper, stülpte sich eine Barchetkappe über den Kopf, nahm auf dem vom Scharfrichter bereitgestellten Stuhl Platz, schlug die Hände ineinander und erwartete den Schwertstreich. Der Tübinger Scharfrichter hatte sich inzwischen in Positur gestellt, als wollte er den Schlag führen. Als Rothe aber auf dem Stuhl saß, trat er schnell zur Seite und gab dem Weidenkeller das Schwert in die Hand, damit dieser sein Meisterstück vollführe. Der schlug zu, traf aber nicht den Hals, sondern ein Stück weiter oben in Höhe der Ohren. Rothe blieb trotz dieser schweren Verletzung mit ineinandergeschlagenen Händen sitzen, worauf Weidenkeller einen zweiten Schlag tat, der diesmal zu tief ging. Erst jetzt fiel der Körper zu Boden.

Später berichtete der Diakon Rößler: ... *der erste Hieb gieng zu hoch, hinter den Ohren hinein, dass wann er penetrirt haben sollte, das Schwerdt durch den Mund würde gefahren seyn: Doch war die Wunde meiner Erachtens bey 3. Finger tief, daß also selbiger, wo nicht das Leben, da alle Sinnlichkeit wird benommen haben. Wiewohl Rothe noch sitzen blieb, auch nicht einmahl die Hände ausseinander brachte:*
Der 2te Hieb gieng zu tief, und in die Achseln, worauf er fiel, und auf dem Boden, wo nicht recht besinne, noch einem Hieb in die alte Wunde bekam, biss er dem entgegen kommenden Tübinger ScharfRichter das blutige Schwert darbot.[93]

Beltle riss dem jungen Weidenkeller das Schwert aus den Händen und führte, den Kopf des Gerichteten festhaltend, den dritten Streich. Auch jetzt trennte sich das Haupt noch nicht vom Leib. *Das Haupt sonderte sich aber immer noch nicht vom Rumpf ab, so dass noch etwas Fleisch vom Hals hangend bliebe, worauf Er mit dem 4. Hieb den Kopf auf dem Boden vollends heruntermetzelte.*[94] Weidenkeller war hinzugetreten, hatte sich die von ihm beigebrachten Verletzungen angesehen und sich dann rasch davongemacht, denn die vorher in stummem Entsetzen zuschauende Menschenmenge entlud in einem allgemeinen Aufschrei ihre ganze Empörung auf den inzwischen unsichtbar gewordenen Weidenkeller. Auch auf dem Blutgerüst herrschte ein Durcheinander. Ein Hund sprang herauf und über den Leichnam, ein anderer leckte am Blut und wurde von einem Scharfrichterknecht weggeprügelt. Beltle putzte das Richtschwert an der Kleidung von Rothe ab. Irgendjemand hatte die Kappe heruntergerissen und in die tobende Menge geworfen. Nach einer Viertelstunde wurde der Leichnam von den dazu bestellten Leuten in den Sarg gelegt, auf den Armesünderfriedhof getragen und dort *liederlich* begraben.

Die Vorgänge in Calw erregten in Stuttgart großes Missfallen. Die herzogliche Kanzlei entsandte den Bebenhausener Vogt Schwarzen nach Calw, wo er vier Tage nach der Exekution eintraf und die Verantwortlichen, den Bürgermeister, die elf Richter sowie den Spezial und den Diakon einem strengen Verhör unterzog.[95] Besonders Vogt Johann Ferdinand Grafft, ein Bruder des Bürgermeisters, wurde wegen seines Verhaltens gerügt.

Uneingeschränkte Gerichtshoheit Württembergs

Württemberg erhielt im Jahr 1803 mit der Erhebung zum Kurfürstentum die uneingeschränkte Gerichtshoheit. Kurfürst Friedrich ordnete mit Generalreskript vom 30. März 1805 das Gerichtswesen neu. Im Reskript heißt es: *Uns ist von Seiner Römischen Kaiserlichen Majestät mittelst einer, unter 24. August 1803 ausgefertigten, hier abgedruckten beyliegenden Urkunde das uneingeschränkte Privilegium de non appellando für Unser Churfürstenthum Württemberg und für Unsere übrigen Churfüstlichen Lande ertheilt worden.*

Neben dem obersten Gerichtshof gab es als Mittelinstanz das Oberjustizkollegium mit zwei Senaten und drei Provinzialjustizkollegien. Die niedere Gerichtsbarkeit oblag den Dorf- und Stadtgerichten, denen die Bürger des jeweiligen Ortes unterworfen waren. Als Marktgerichte waren sie auch für Fremde zuständig. Als Württemberg 1806 Königreich wurde, erfolgte eine Verwaltungsreform, nach der das Land in zwölf Landvogteien und 64 Oberämter aufgegliedert wurde. Mit Reskript vom 26. August 1811 gestaltete König Friedrich I. die altwürttembergische Gerichtsverfassung völlig um. Er trennte die Justiz von der Verwaltung, vereinfachte sie und stellte sie unter die Aufsicht des Justizministeriums. Die bisherigen Dorf- und Stadtgerichte wurden aufgelöst und Oberamtsgerichte eingerichtet, denen Beamte der inneren Verwaltung vorstanden.

Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen (bedeutenden) *Gegenständen, Untergangs-Sachen allein bleiben auch fernerhin den Dorf-Gerichten überlassen. Die Schultheissen-Aemter behalten in Polizei und aussergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungs-Kreis.*

In Hinsicht auf contentiose Gegenstände treten die Ober-Amts-Gerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadt-Gerichte, und bilden im ganzen Königreich für die nicht Exemten[96] *die erste Instanz.*

1811 wurde auch in Calw für die niedere Gerichtsbarkeit ein Oberamtsgericht eingerichtet.[97] Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo sich die Räume des Gerichts befanden. Da es jedoch mit dem Oberamtmann und Mitgliedern des Magistrats besetzt war, kann davon ausgegangen werden, dass es im damaligen Oberamt am Marktplatz untergebracht war.

Gemäß der Instruktion für die unteren Zivilgerichtsstellen des Königreichs stand dem Oberamtsgericht der Calwer Oberamtmann Wilhelm Friedrich Braun vor.[98] Ihm stand die alleinige Strafkenntnis

in Skortationssachen[99], bei kleinen Diebstählen und bei Verwaltungsdelikten zu.

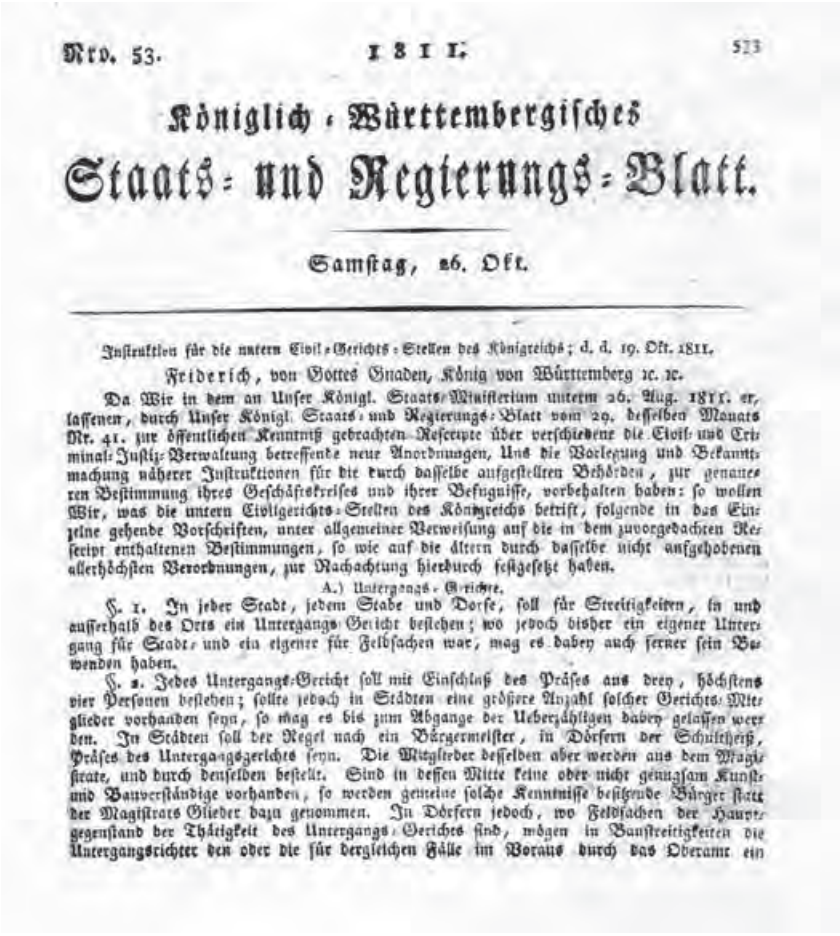

Nro. 53. 1811. 523

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Okt.

Instruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs; d. d. 19. Okt. 1811.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir in dem an Unser Königl. Staats-Ministerium unterm 26. Aug. 1811. erlassenen, durch Unser Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom 29. desselben Monats Nr. 41. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reseripte über verschiedene die Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betreffende neue Anordnungen, Uns die Vorlegung und Bekanntmachung näherer Instruktionen für die durch dasselbe aufgestellten Behörden, zur genaueren Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse, vorbehalten haben: so wollen Wir, was die untern Civilgerichts-Stellen des Königreichs betrift, folgende in das Einzelne gehende Vorschriften, unter allgemeiner Verweisung auf die in dem zuvorgedachten Reseript enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die ältern durch dasselbe nicht aufgehobenen allerhöchsten Verordnungen, zur Nachachtung hierdurch festgesetzt haben.

A.) Untergangs-Gerichte.

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe, soll für Streitigkeiten, in und ausserhalb des Orts ein Untergangs-Gericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangs-Gericht soll mit Einschluß des Präses aus drey, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichts-Mitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Ueberzähligen dabey gelassen werden. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Untergangsgerichts seyn. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistrats Glieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangs-Gerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt ein

Königliche Instruktion vom 19. Oktober 1811.

In der Regel trat das Oberamtsgericht zu drei oder vier Sitzungen im Monat zusammen, wobei jeweils mehrere, manchmal bis acht Klagen, behandelt wurden. Klagen und Beschlüsse wurden in dicke, bis zu 1200 Seiten umfassende Folianten eingetragen.

Protokolle des Oberamtsgerichts (1811–1819). Stadtarchiv Calw.

Das Oberamtsgericht war zivilrechtlich zuständig für Klagesachen, die die Streitsumme von 50 Gulden nicht überstiegen. Bei Gantsachen (Zwangsversteigerungen) durfte die Gantmasse nicht mehr als 500 Gulden betragen. Überstieg die zu verhandelnde Sache 50 bzw. 500 Gulden und war eine gütliche Beilegung des Streits nicht zu erreichen, führte zwar das Oberamtsgericht den Prozess, musste jedoch die Akten an das ihm vorgesetzte Provinzialjustizkollegium zur Abfassung des Urteils einsenden.

Bei Straffällen, die nicht zur Kompetenz der administrativen Stellen gehörten, hatte der Oberamtsrichter ebenfalls die Untersuchung zu führen. Auch der Vollzug der vom Oberamtsgericht oder einem höheren Gerichtshof erkannten Strafe lag in Händen des Oberamtsrichters. Das im Königreich eingerichtete Provinzialjustizkollegium für die Landvogteien am oberen und mittleren Neckar, Alb und Schwarzwald und somit auch für Calw befand sich in Rottenburg.

Die erste beim *Löblichen Oberamtsgericht Calw* eingegangene Klage, bei der es um eine Bauakkordabrechnung ging, wurde am 15. November 1811 unter Vorsitz von Oberamtmann Braun und der Teilnahme von drei Gerichtsverwandten verhandelt.[100]

Nach altwürttembergischem Recht übte der Gemeinderat die *freiwillige Gerichtsbarkeit* aus. König Friedrich I. übertrug diesen Teil des Zivilrechts mit Verordnung vom 19. Juni 1808 zunächst den Magistraten und dann durch Verordnung von 26. August 1811 dem Vorstand des Oberamtsgerichts. Diese Verordnung wurde jedoch bereits nach wenigen Jahren wieder zurückgenommen. Man fand es besser, obwohl man bei Einrichtung der neuen Staatsverwaltung grundsätzlich die Justiz von der Verwaltung der Gemeinden getrennt hatte, die *freiwillige Gerichtsbarkeit* in der Verantwortung der Gemeinden zu belassen. Vermutlich haben auch praktische Überlegungen dabei eine Rolle gespielt, denn die Oberamtsrichter hätten den Geschäftsumfang kaum bewältigen können. Was nicht vor versammeltem Gemeinderat verhandelt werden konnte, zum Beispiel Inventuren, Teilungen und Vormundschaftsangelegenheiten, überwies man an das Waisengericht. Dieses war ein Ausschuss des Gemeinderats, bestehend aus dem Schultheißen und einigen Mitgliedern des Gemeinderats.

Mit Edikt vom 31. Dezember 1818 über die Rechtspflege in den unteren Instanzen ordnete König Wilhelm I. nun auch seinerseits das Gerichtswesen neu. Bereits bei seinem Regierungsantritt hatte er versprochen, die *Gebrechen der Rechtspflege in erster Instanz,* die oft zu Beschwerden geführt hatten, untersuchen zu lassen. Die Hauptursachen, die zu Klagen führten, waren die beschränkten Befugnisse der Ortsobrigkeiten, vor allem aber, dass an der Spitze der Rechtsverwaltung für die Oberamtsbezirke ein Beamter stand, der auch eine Vielzahl anderer Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hatte. Ein weiteres Übel war die oft allzu lange Prozessdauer. Die Leitung des Oberamtsgerichts wurde deshalb dem Oberamtmann entzogen und einem Oberamtsrichter übertragen, der aus dem Kreis geprüfter Rechtsgelehrter auf Vorschlag des zuständigen Kreisgerichtshofs ausgewählt und nach Zustimmung des Justizministers vom König ernannt wurde.[101]

Durch die Neuordnung erhielt die Gerichtsbarkeit, die weiterhin dem König als höchster Autorität zugeordnet blieb, schärfere Konturen. Sie wurde im Namen des Königs und unter seiner Oberaufsicht ausgeübt. Doch waren von nun an die richterlichen Beamten unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der König verzichtete auf das Recht der Bestätigung von Strafurteilen jeder Art und behielt lediglich das Begnadigungsrecht.

Die Rechtspflege war jetzt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, auch in den unteren Instanzen, von der Verwaltung getrennt. Dem Oberamtsgericht wurden sämtliche Zweige der Rechtsverwaltung innerhalb des Oberamts übertragen. Der Oberamtsrichter führte auch die Aufsicht über die Rechtspflege der Ortsobrigkeit und später der Gerichts- und Amtsnotare. Der Richter genoss in der Regel in der Oberamtsstadt Achtung und großes Ansehen. Die Regierung ihrerseits stellte hohe Anforderungen an ihre Richter. Man erwartete von ihnen, dass sie ihren Beruf ohne Rücksicht auf persönliche Beziehungen mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit ausführten und den Parteien uneingeschränkt Gehör schenkten. Die Gerichtsbeisitzenden waren gehalten, den Richter zu ermahnen, wenn dieser ein *tumultuarisches, leidenschaftliches oder parteiliches Verfahren* zuließ.[102]

Das Oberamtsgericht war zuständig für zivilrechtliche und strafrechtliche Streitigkeiten. Ihm war allerdings nur eine begrenzte Strafgewalt eingeräumt. Der Oberamtsrichter konnte als Einzelrichter Geldstrafen bis zu zehn Reichstaler oder eine achttägige Freiheitsstrafe verhängen. Das Gericht, bestehend aus dem Oberamtsrichter, dem Oberamtsgerichtsaktuar und wenigstens drei Beisitzern, konnte Strafen bis dreißig Reichstaler und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten verhängen. Folgende Straffälle konnten vom Oberamtsgericht abgeurteilt werden: Dienstvergehen der in den verschiedenen Verwaltungszweigen angestellten Beamten und Diener, Übertretungen der Regiminalpolizei- und Finanzgesetze sowie bei Verbal- und Realinjurien, einfachen Diebstählen, Betrügereien, deren Gegenstand den Wert von zehn Gulden nicht überstieg, Spielexzesse, Wucher und Scortationen, also Ehebruch, Schändung, Blutschande und Sodomiterei.[103]

Mit dem königlichen Erlass war auch das Calwer *Königliche Oberamtsgericht* selbständig geworden. Zum Vorstand wurde der aus Bietigheim stammende Oberamtsrichter Friedrich Heinrich August Siegel ernannt.[104] Die Gerichtsbeisitzer wurden im März 1819 gewählt und ihre Namen im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine neue Staatsbehörde, die des Gerichtsnotars, trat an die Stelle des bisher gewählten Stadtschreibers. Der staatliche Beamte hatte den Gemeinderat in Rechtsangelegenheiten, die besondere Gesetzes- und Geschäftskenntnisse erforderten, zu beraten und zu unterstützen.

Der erste Gerichtsnotar in Calw hieß Ritter. Er wurde am 6. Juli 1826 verpflichtet und bezog seine Kanzlei im Rathaus. Er trug einen dunkelblauen Uniformrock mit Aufschlägen aus amarantem Tuch und dunkelblaue Beinkleider. Dazu kamen ein weißes Gilet von Tuch,

Stiefel, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife und ein Degen mit gelbem Griff. Der Gerichtsnotar hatte dieselben Befugnisse wie ein immatrikulierter Notar. Er beglaubigte Urkunden und Abschriften, nahm Testamente auf, schloss Ehe- und sonstige Verträge, erhob Wechselproteste, fertigte Bittschriften an und führte die Güterbücher.[105]

Regelmäßig veröffentlichte das Oberamtsgericht in den *Wöchentlichen Nachrichten* Verordnungen und Bekanntmachungen. Die Gerichtsverlautbarungen betrafen in erster Linie Gantsachen, Konkurse und Diebstähle. So heißt es in einer Bekanntmachung von Oberamtsrichter Finckh vom 9. Dezember 1829:

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. wurde einem hiesigen Tuchmacher ein Stück schwarz melirtes Tuch 11 Ellen enthaltend, von den Tuchrahmen weggeschnitten und entwendet.

Wem solches Tuch zum kaufen angeboten wird, oder wer sonst etwas von diesem Diebstahl in Erfahrung bringt, wird aufgefordert, solches sogleich anher zuzeigen. Dabei wird bemerkt, daß der Bestohlene demjenigen, der dem Oberamtsgericht Anzeige macht, welche zur Wiederbeschaffung des Entwendeten führen, eine Belohnung von Einem Louisdor ausgesetzt hat.

Das Oberamtsgericht hatte für die Bürger in jeder Woche jeweils zwei Amtstage, Mittwoch und Samstag, eingerichtet.

Gerichtsnotar in Staatsuniform.

Die letzten Hinrichtungen in Calw

Am 2. Oktober 1812 wurden in Calw die Brüder Johann Jakob und Bernhard Jäger aus Calmbach enthauptet. Sie hatten einem Händler, der von Wildbad mit einem *Batzen Geld* in der Tasche heimeilte, im Wald aufgelauert, ihn ermordet und ausgeraubt. Sie wurden bald darauf ergriffen. Der Urteilsspruch des Gerichts lautete nicht, wie sonst in solchen Fällen üblich, auf Rädern, sondern auf Enthaupten. Jedoch hatte man bestimmt, zuerst den Jüngeren vor den Augen des Älteren hinzurichten, damit dieser durch den Anblick des sterbenden Bruders eine *Schärfung* erfahre. Nach Wilhelm Mönch wurden danach die Körper der Hingerichteten in der Schlucht des Schinderbaches, links von der Nagold am Fußweg nach Hirsau, wo früher das Abdeckerhäuschen stand, aufs Rad geflochten und die Köpfe auf Spieße gesteckt.[106] Die Stadt hatte das anlässlich der Hinrichtung der Gebrüder Jäger angeschaffte schwarze Tuch für den Gerichtstisch in Höhe von zehn Gulden zu bezahlen.[107]

Am 28. August 1818 führte man die Raubmörderin Gertrude Pfeifflin vom Gefängnis, dem *Langen,* auf einem Karren zum Richtplatz. Während der Überführung läutete das *Armesünderglöcklein* auf dem Rathaus.[108] Im Juni 1817 hatte man den Leichnam einer alten Frau am Ufer der Rotmurg bei Baiersbronn im Oberamt Freudenstadt gefunden. Trotz fortgeschrittener Verwesung deuteten die äußeren Anzeichen auf einen gewaltsamen Tod hin. Da die Tote keine Papiere oder andere zur Identifizierung dienliche Dinge bei sich hatte, blieb ihre Identität lange im Dunkeln. Lediglich ihre Kleidungsstücke wiesen darauf hin, dass sie aus der Gegend von Horb oder Rottenburg stammte. Erst einen Monat später konnten Name und Herkunft der Frau festgestellt werden. Der Gendarm aus Besenfeld brachte, eher aus Zufall, in Erfahrung, dass die vermutliche Täterin eine von zwei Weibsleuten sein könne, die tags zuvor in Besenfeld Frucht verkauft hatten. Auf Hinweise hin fand er die beiden Frauen in Schönmünzach bei einer kleinen Zollstation an der Grenze zum Großherzogtum Baden, als sie gerade auf dem Rückweg aus Baden mit einer Trage Hafnergeschirr Rast machten, und verhaftete sie. Es handelte sich um die 26-jährige Gertrude Pfeifflin und ihre 48-jährige Mutter Rosina Elisabetha Kleinbub aus Teinach, die einige Zeit auf dem Hof Dicke gelebt hatten.

Das Oberamt Freudenstadt hatte die Generaluntersuchung und das Kriminalamt Calw die Spezialinquisition gegen die Angeklagten zu führen. Die insgesamt neun Verhöre ergaben unterschiedliche Ergeb-

nisse. Auf Veranlassung des Kriminalamtes sprach der Canditor Demmler mit den Beschuldigten im Gefängnis in Calw. Nach dem Gespräch meldete sich die jüngere der beiden Frauen zum Verhör und legte ein Geständnis ab, beginnend mit den Worten, dass sie nunmehr dem Teufel aus den Händen gehen wolle, der bisher nicht zugelassen habe, die Wahrheit zu sagen. Den Tag darauf, am 11. Mai 1818, wiederholte sie vor Dr. Reinhardt und den beiden Urkundspersonen Eberhard Drechsler und Johann H. Zipperer ihr Geständnis, dass sie die 60-jährige Anna Maria Blocher aus Nordstetten mit dem Beil erschlagen habe, um ihr das Beutelchen mit Geld, das sie bei sich trug, zu rauben.

Nachdem die Untersuchung abgeschlossen war, wurden die Akten dem für den Neckar- und Schwarzwaldkreis zuständigen Königlichen Kriminalgerichtshof Esslingen zur weiteren Bearbeitung übergeben. Dieser legte seine Erkenntnisse in dieser Untersuchungssache dem Königlichen Obertribunal vor. Dessen Kriminalsenat entschied *nach reifer und vollständiger Würdigung aller Umstände einmütig*, *dass die Gertrude Pfeifflin von Teichnach, wegen des an der Witwe Blocher verübten Raubmords mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht – hiernach ihr Kopf zur öffentlichen Schau auf einen Spieß gesteckt und aus ihrem Vermögen, soweit ein solches vorhanden, Ersatz für ihre Arrest-, Verteidigungs- und Exekutionskosten, so wie drei Viertel der Untersuchungskosten geleistet werden sollen.*

Der König, dem der Vorgang vom Justizministerium vorgelegt worden war, hatte mit Dekret vom 14. August 1818 zu erkennen gegeben, dass er *diese rechtliche Erkenntnis im Wege der Gnade nicht zu mildern wisse, und daher zur Vollziehung desselben die weitere Einleitung getroffen werden solle.*

Am 25. August, gegen sieben Uhr morgens, teilten Drechsler und Zipperer Gertrude Pfeifflin das Urteil mit.

Von zwei Pfarrern begleitet, traf sie beim Schafott im Calwer Wald ein. (Verschiedentlich wurde behauptet, die Hinrichtung habe auf dem Marktplatz stattgefunden. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, da Calw erst einige Jahre zuvor das Schafott am Weg nach Zavelstein hatte errichten lassen.) Ein Stuhl war bereits aufgeschlagen. Die Verurteilte wurde die Stufen hinaufgetragen und aufrecht sitzend festgebunden. Rings um das Schafott hatte man Gerüste für Richter und Zuschauer aufgebaut. Nachdem der Mörderin von den Henkersknechten die Augen verbunden worden waren und man ihre Kutte am Hals aufgebunden und gelöst hatte, las ihr der Richter das Urteil nochmals vor und forderte den Scharfrichter auf, das Urteil zu vollziehen. Dieser

ließ sich von seinem Knecht das zweischneidige Richtschwert reichen und vollzog den Auftrag. Hernach reichte ihm ein Knecht den Kopf der Gerichteten, und er fragte, den abgehauenen Kopf hochhaltend: *Habe ich nicht recht gerichtet, wie das Recht und Urteil spricht?,* worauf die versammelte Menschenmenge mit *Ja!* antwortete. Der Kopf der Frau wurde auf den Spieß gesteckt und öffentlich ausgestellt. Es war die letzte Hinrichtung in Calw.[109]

Schafott am Weg von Calw nach Zavelstein.

Oberamtsgericht

Vermutlich um 1820 bezog das Oberamtsgericht Räume im Haus Nr. 20 am Marktplatz, dort wo sich heute das Schuhhaus Diem befindet. Früher hatte das Haus der Familie Notter, später dem Bergrat Georgii gehört. 1838 kaufte es das Königliche Kameralamt für 10 000 Gulden zur Verwendung als Amtsgericht. Im Laufe der Zeit wurde das Gebäude mehrfach umgebaut. In den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts erweiterte man es auf der Gartenseite um einen Verhandlungssaal, in dem dann über drei Jahrzehnte *Recht gesprochen* wurde.

Das Amtsgericht beschäftigten in erster Linie Liquidationsverhandlungen, Konkurse, Vergleiche, Vormundschaftssachen und gelegentlich tätliche Auseinandersetzungen und Diebstähle.

Die 1848er-Unruhen und die Auseinandersetzungen um die Reichsverfassung erreichten 1849 ihren Höhepunkt. Die Weigerung des Königs, sich zur Reichsverfassung zu bekennen, führte auch in Calw zu einer explosiven Stimmung. Die im Rathaus versammelte Bürgerschaft erklärte im April 1849, für die Verfassung mit *Gut und Blut* einzustehen. Nachdem im Juni das Militär in Stuttgart das Rumpfparlament aufgelöst hatte, breiteten sich die Unruhen im ganzen Land aus. Am 23. Juni 1849 fand in Calw eine Bürgerversammlung auf dem Marktplatz statt, in deren Verlauf die Bürgerwehr unter Führung des Rechtskonsulenten Eduard Zeller in die Magazine hinter dem Rathaus eindrang und die Herausgabe von Gewehren und Munition erzwang. Danach zogen etwa 120 Wehrmänner nach Horb, um sich dort mit anderen Mannschaften aus dem Schwarzwald und dem Neckartal zu vereinigen. Nach der Niederschlagung der Revolution kamen die Anführer nicht vor das Oberamtsgericht in Calw, sondern vor ein Schwurgericht. Zeller, Vorsitzender des *Calwer Volksvereins* und Anführer des Freischarzugs der Bürgerwehr nach Horb, wurde in Abwesenheit – er hatte sich in die Schweiz abgesetzt – zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Den meisten Teilnehmern begegnete man jedoch mit Milde, wohl auch, um die Zerrissenheit in der Bevölkerung nicht weiter zu vergrößern. Schultheiß Christian Friedrich Schuldt ließ die Offiziere und Unteroffiziere der Bürgerwehr zu sich kommen und veranlasste sie, ihre Ämter freiwillig niederzulegen, um sie nicht entlassen zu müssen.

Die mit Gesetz vom 14. August 1849 eingerichteten Schwurgerichte waren nicht nur für schwere Verbrechen zuständig, sondern auch für staatsgefährdende Tatbestände. Bis dahin wurden entsprechende Verbrechen von einem gelehrten Richter untersucht und von

ihm aufgrund der bei der Untersuchung aufgenommenen Fakten nach der Prozessordnung abgeurteilt. Bei besonders schweren Fällen wurden zur Urteilsfindung weitere Richter hinzugezogen, die jedoch an der Untersuchung selbst nicht beteiligt waren und somit den Vorgang nur aus den Akten beurteilen konnten. Dieses Verfahren hatte zwei entscheidende Nachteile: Zum einen waren die Richter als besoldete Staatsbeamte nicht frei vom Einfluss der Regierung, zum anderen konnten die Akten den hinzugezogenen Richtern nur ein unzureichendes Bild vom Angeklagten und den Zeugen vermitteln. Mit der Schaffung der Schwurgerichte und der Hinzuziehung von Geschworenen wollte man diese Mängel beseitigen. Zur Einführung dieser Neuerung erschien im *Calwer Tagblatt* vom 8. September 1849 ein längerer Bericht. Darin heißt es u. a.:

Die Geschworenen werden aus dem Volke und nur für eine einzige Urtheilssizung genommen und jeder im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre stehender Staatsbürger, welcher vermöge seiner bürgerlichen Stellung die erforderliche Gewähr für seine Unabhängigkeit darbietet, kann als Geschworener berufen werden. Wie es aber in der Natur der Sache liegt, daß nicht alle welche diese Eigenschaften besizen, gleichzeitig zu Gericht sizen können, so ist es klar, daß nicht einem Einzelnen etwa durch Wahl dieses wichtige Amt überlassen werden darf, weil dieser leicht irren oder bei seinem verhängnißvollen Ausspruch durch Nebenrücksichten sich leiten lassen könnte. Deßhalb ist eine beschränkte Zahl, aber auch eine Mehrzahl von Geschworenen nothwendig, welche aus den Listen der für tauglich Erkannten durch das Loos bestimmt wird. Hierdurch soll eine völlige Unabhängigkeit der Geschworenen von der Staatsgewalt erreicht werden. Auf der anderen Seite aber liegt zugleich für den Angeschuldigten hinreichender Schuz darin, daß die übereinstimmende Überzeugung mehrerer völlig unabhängigen Mitbürger zu einem Ausspruch wider ihn erfordert wird. Unser Gesez sezt die Anzahl der Geschworenen auf zwölf fest und bestimmt, daß eine Entscheidung gegen den Angeklagten wenigstens mit acht Stimmen erfolgen müsse. Die Entscheidung der Geschworenen ist nun für den eigentlichen Gerichtshof in der Art maßgebend, daß er unbedingt auf solche die Verurtheilung zur Strafe oder die Freisprechung des Angeschuldigten gründen muß.

Die Verhandlungen waren jetzt öffentlich, sodass jeder Bürger sich vom Prozessablauf und der Gerechtigkeit des Urteilsspruchs selbst überzeugen konnte.

Liste der Geschworenen aus Calw, Altburg, Hirsau, Holzbronn, Speßhardt und Stammheim für das Jahr 1849/1850
(Schwarzwaldkreis)

Acker, Georg-Friedrich	Leinenweberobermeister u. Gemeinderat	Stadt Calw
Bäzner, Karl-Friedrich	Kaufmann	Stadt Calw
Burkhard, Gottlieb Friedrich	Müller	Stadt Calw
Dörtenbach, Carl	Kaufmann u. Gemeinderat	Stadt Calw
Dörtenbach, Georg	Kaufmann	Stadt Calw
Dreiss, Lois	Kaufmann	Stadt Calw
Feldweg, Heinrich	Straßenbauinspektor	Stadt Calw
Durlacher	Postverwalter	Stadt Calw
Knapp	Postmeister	Stadt Calw
Schauber, Friedrich	Kaufmann u. Gemeinderat	Stadt Calw
Schnaufer, Christian	Hirschwirt	Stadt Calw
Schnaufer, Joos	Rotgerber	Stadt Calw
Schramm, Ferdinand Ludwig	Amtsnotar	Stadt Calw
Schwarzmann, C. F.	Rechtskonsulent	Stadt Calw
Sprenger, Karl-August	Kaufmann	Stadt Calw
Stälin, Adolf	Kaufmann	Stadt Calw
Stälin, Karl-Heinrich	Rechtskonsulent	Stadt Calw
Stroh, Gottlieb	Rotgerber	Stadt Calw
Veit, E. Adam	Stricker	Stadt Calw
Wagner, Ernst-Ludwig	Schönfärber u. Gemeinderat	Stadt Calw
Würz, Georg-Friedrich	Tuchmacher	Stadt Calw
Lörcher	Hirschwirt	Altburg
Rothfuss, Math.	-	Weltenschwann
Pfrommer, Michael	-	Weltenschwann
Zahn	Schultheiß	Hirsau
Wacker	Schultheiß	Holzbronn
Theurer, Johannes	-	Speßhardt
Kuder, Martin	Geometer	Stammheim
Messner, Johannes	Schultheiß	Stammheim
Roller, Johann Jakob	Metzger	Stammheim

Von den 21 Geschworenen der Stadt Calw waren sieben Kaufleute, sechs Gewerbetreibende und drei Juristen. Nur fünf gehörten anderen Berufen an.

Die Staatsanwaltschaft bekam mit der Einführung der Schwurgerichtshöfe noch größere Bedeutung. Die Gerichtshöfe bestanden jetzt aus drei Richtern, zwölf Geschworenen, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber.

„Der Lange“ und Haus Im Zwinger Nr. 20, einstiges Gefängnis, heute Museum und Stadtarchiv. Foto: Jürgen Vogel.

Im Langen, Arrestzelle. Foto: Jürgen Vogel.

Der Lange (Im Zwinger), ein Wehrturm der ehemaligen Stadtbefestigung, wird 1518 im Eidbuch als Wachturm genannt. Später diente er als Gefängnis. Er hieß deshalb auch *Diebsturm* und *Malefizturm*. 1629 entwich aus dem Gefängnis der Malefikant Michel Weiss, weil die *Bande* (Sicherheitsvorkehrungen) schlecht waren. Man fing ihn wieder ein und schaffte ein starkes Leibeisenband und eine fünf Schuh lange Kette an, um Ausbrüche künftig zu verhindern.[110] Fünfzig Jahre später wird berichtet, dass in den Malefizturm Wasser eindringe und allerhand Ungeziefer eingezogen sei, sodass ein Zimmermann Gebälk auswechseln musste.[111] Beim Stadtbrand 1692 wurde auch der Turm zerstört. Die Amtspflege ließ ihn neu erstellen und ein *Wohnstöckle* aufsetzen. Im Jahr 1716 befand das Gericht *es für gut, die Hochwacht auf dem Turm wieder zu bestellen und gleich wie vor dem Brand zwei Wächter zu reciperen.*

Das Oberamtsgerichtsgefängnis bestand aus dem *Criminalgefängnis* mit Stiegenhaus und Holzhütte (Gebäude Nr. 22, heute Museum) und dem angebauten Gerichtsgefängnis sowie der Wohnung für den Amtsgerichtsdiener bzw. Gerichtswachtmeister (Gebäude Nr. 20, heute Stadtarchiv). Neben dem Gefängnis befand sich ein mit einer Mauer umgebener, sogenannter *Gefangenenergehungshof*. Nach dem Bericht des Bezirksbauamts Calw vom 17. November 1935 hat 1877/78 das neben dem Turm sich befindende Oberamtsgerichtsgefängnis ein weiteres Stockwerk erhalten. Das Gebäude wurde mit einigen Unterbrechungen bis 1948 als Gefängnis genutzt.[112]

Oberamt Calw.

Gefängnis-Ordnung

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Gefängnisordnung und allen hierüber bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten und Bediensteten mit Achtung zu begegnen und den Anordnungen des Gefangenwärters willige Folge zu leisten.

2) Die Gefangenen haben sich ruhig und anständig, insbesondere gegenüber dem Gefangenenwärter und dessen Familienangehörige, zu betragen und allen Lärmens, Rufens, Singens und sonstigen Unfugs, sowie des Besprechens mit Gefangenen in benachbarten Gelassen und jeden Verkehrs nach außen sich zu enthalten.

3) Befinden sich mehrere Gefangene in einer Zelle, so haben sie sich gegenseitig zu vertragen und ein angemessenes Benehmen zu beobachten.

4) Die Gefangenen haben ihren Körper und ihre Bekleidung stets reinlich zu erhalten, jeden Morgen Gesicht und Hände zu waschen und die Haare zu kämmen, bei Tag gehörig sich anzukleiden und beim Schlafengehen die Kleider abzulegen.

5) Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Gefängnisses und der Geräthschaften in demselben ist streng verboten; desgleichen das Zerreißen von Kleidern und Schuhen.

6) Das Tabakrauchen ist den Gefangenen untersagt.

7) Im Sommer werden morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr die Betten (Teppiche, Kopfpolster und Strohsäcke) aus den Gefängniszellen entfernt und abends im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 6 Uhr wieder in dieselben zurückverbracht.

8) Beschwerden über die Behandlung im Gefängnis können dem Amtsvorstand vorgetragen werden, zu welchem Zweck die Gefangenen um besonderes Gehör zu bitten haben.

Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern sie nicht durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift mit Strafe bedroht sind, auf Grund des Art. 5 des Ges. vom 26. Dez. 1871, Reg.Bl. S. 382, unnachsichtlich mit **Schmälerung der Kost** bestraft, wobei nur Wasser und Brot gereicht wird.

Schultheißenamt.

Gefängnisordnung des Oberamts Calw, um 1875. StAC.

Königliches Kreisstrafgericht

Bis zur Gründung des Deutschen Reichs 1870 wurden mehrere wichtige Gesetze der württembergischen Rechtspflege erlassen, so das Gesetz vom 1. März 1839. Das neue württembergische *Strafgesetzbuch* löste die *Peinliche Halsgerichtsordnung von 1532* und die *Kriminalprozessordnung von 1732* ab. Absicht des neuen Strafgesetzbuches war es, der Strafrechtspflege eine sichere und den Zeitverhältnissen angepasste Grundlage zu geben. Es enthielt die einzelnen Strafarten und ihre gesetzlichen Folgen. In die Strafprozessordnung vom 22. Juni 1843 wurden Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen als Prozessmaximen aufgenommen. Bei schweren Straftaten fungierte nach französischem Vorbild als öffentlicher Ankläger ein Staatsanwalt, der im Nebenamt aus der Zahl der Richter der Kreisgerichtshöfe berufen wurde.

1868/69 gestaltete Württemberg seine Gerichtsverfassung entscheidend um: Strafverfahren mit Gesetz vom 17. April 1868 und Zivilverfahren mit Gesetz vom 1. Februar 1869. Zu den bestehenden vier Kreisgerichtshöfen kamen noch vier weitere hinzu. Der Sprengel jedes Kreisgerichtshofs bildete einen Schwurgerichtsbezirk. Der Pupillensenat (Senat für Vormundschaftssachen) ging in der Zivilkammer auf. Außerhalb der Kreisgerichte wurden noch drei gesonderte Strafkammern, sogenannte Kreisstrafgerichte, in Esslingen, Biberach und Calw gebildet.[113]

Räume für das Kreisstrafgericht wurden im Calwer Rathaus geschaffen, das für diesen Zweck umgebaut wurde. Dem Gemeinderatsprotokoll vom 2. April 1868 ist zu entnehmen: *Nachdem die Bestimmung der Stadt Calw zum Sitz eines Kreisstrafgerichts die Königliche Bestätigung erhalten hat, so hat das Königl. Justizministerium angeordnet, dass nunmehr der mit den Collegien vereinbarte Einbau der erforderlichen Gerichtsgelasse in das hiesige Rathaus zur Ausführung zu bringen sei.* Im zweiten Stock entstanden Zimmer für den Vorstand des Gerichts, den Staatsanwalt, die Advokaten und für Zeugen und im dritten Stock neben dem Schultheißenamt und der Rathausschreiberei der Saal für die Gerichtssitzungen sowie Beratungszimmer.[114]

Nachdem das Innere des Hauses gründlich umgestaltet worden war[115], stellte man fest, dass die im Laufe der Jahre unansehnlich gewordene Fassade dringend restauriert werden musste, was den Haushalt noch einmal mit 10 000 Gulden belastete. Obwohl zu dieser Zeit die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbau große Ausgaben hatte, entschloss sich der Gemeinderat, die Arbeiten ausführen

zu lassen, denn man wollte zeigen, dass Calw sich als neuer Gerichtssitz würdig erweist.

Marktplatz mit Rathaus.

Die Kreisstrafgerichte bildeten eine Zwischeninstanz zwischen den Oberamts- und Schwurgerichten. Sie beschäftigten sich ausschließlich mit Strafsachen. Während das Fällen von Todes- oder Zuchthausstrafen weiterhin den Schwurgerichten vorbehalten blieb, konnte das Kreisstrafgericht, das für die Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold und Neuenbürg zuständig war, Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten verhängen sowie die bürgerlichen Ehrenrechte und Dienstrechte entziehen.[116]

Die erste Sitzung fand am 17. Februar 1869 statt. Obertribunalrat Bürger eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache an die Schöffen. Er betonte, dass die Schöffen den rechtsgelehrten Richtern vollkommen gleichgestellt seien und nicht nur wie bei den Schwurgerichten über die Tatfrage, sondern auch über die Anwendung des Strafgesetzes zu urteilen haben. Die dem Gericht eingeräumte größere und unbeschränktere Gewalt bedeute auch eine größere Verantwortung. Er schloss: *Wenn Sie den rechtsgelehrten Mitgliedern mit Vertrauen entgegenkommen und wenn Sie, unbekümmert um den Beifall der Menge und um die Gunst der Parteien, lediglich für die Handhabung der Gerechtigkeit einstehen, so wird unserem vereinten Bestreben auch gelingen, die schwere Aufgabe zu erfüllen, die Rechtsordnung auf-*

rechtzuerhalten, die Unschuld zu schützen und die Schuldigen zur verdienten Strafe zu bringen.

Die erste von der Staatsanwaltschaft beim Kreisstrafgericht in Calw eingebrachte Anklage richtete sich gegen einen ledigen Maurer, der zwei Eisenbahnarbeiter bestohlen hatte. Erschwerend kam hinzu, dass der Angeklagte bereits schon einmal wegen Diebstahls verurteilt worden war. Das Gericht folgte dann auch dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verurteilte den Maurer zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe, einer Kostschmälerung in den beiden ersten Monaten und zum Ersatz der Kosten.[117]

Das Kreisstrafgericht Calw verhandelte zweimal im Monat drei, vier, manchmal auch fünf Fälle. Viermal im Jahr veröffentlichte die Regierung die Prozesse der Strafkammern. Das Calwer Gericht hatte sich überwiegend mit Eigentumsdelikten zu befassen. So verurteilte es im Jahr 1871 zweiundzwanzig Angeklagte wegen Diebstahl, zwei wegen Landstreicherei und je einen wegen Blutschande und Urkundenfälschung.[118] Nur gelegentlich kamen Körperverletzungen, die meistens während eines Raufhändels im Wirtshaus entstanden waren, zur Verhandlung.

Am 8. Februar 1870 hatte das Kreisstrafgericht eine Sache zu verhandeln, die als dummer Streich begonnen hatte, dann aber für die Beteiligten beinahe schlimm ausgegangen wäre. In Poltringen im Ammertal bestand die Sitte, dass Mädchen ihren Liebhabern zum neuen Jahr einen Hefekranz und dazu meist noch Zigarren oder noch etwas Wertvolleres zum Präsent machten. Auch der 17-jährige Joseph Hayer wurde von seiner Liebsten Rosine Sailer mit einem solchen Geschenk bedacht. Am Abend, nach einer Zusammenkunft mit seinen Kameraden Wallhäuser und Amman, beschlossen diese, ihm das Geschenk abzunehmen. Sie versteckten sich im Schlosshof, und als Hayer beim Nachhauseweg mit seinen in ein Tuch eingebundenen Geschenken vorbeikam, fielen sie von hinten über ihn her. Während Amman ihm die Augen zuhielt, entriss ihm Wallhäuser das Bündel und sprang damit über eine Mauer. Dabei stürzte er, und der Hefekranz zerbrach in Stücke. Den zerbrochenen Hefekranz und die Zigarren teilten sie untereinander. Hayer, der die beiden gleich als Täter vermutete, sah anfangs den Vorfall als einen Spaß an und rechnete damit, dass die Kameraden ihm das Tuch samt Inhalt zurückgeben würden. Als dies nicht geschah, zeigte er sie beim Landjäger an. Die beiden Beschuldigten schickten daraufhin Hayer schleunigst als Abfindung vier Gulden und 30 Kreuzer und gaben Rosine Sailer ihr Tüchlein zurück. So glaubten sie, die Sache aus der Welt geschafft zu

haben. Doch die Justiz war bereits tätig geworden. Anderntags verhaftete der Landjäger die beiden Burschen und führte sie dem Oberamtsrichter in Herrenberg vor. Untersuchungen wurden eingeleitet und anschließend Anklage vor dem Königlichen Kreisstrafgericht Calw erhoben. Die beiden leugneten die Tat nicht, stellten aber alles als einen Scherz hin. Den Hefekranz, den sie allein hätten gar nicht aufessen können, wollten sie in der Wirtschaft mit anderen Kameraden verzehren. Doch der Staatsanwalt hielt in vollem Umfang an seiner Anklage *Raub* fest und beantragte, die Beschuldigten zu je fünf Monaten Arbeitshaus zu verurteilen. Die beiden Verteidiger, die Rechtsconsulenten Klinger und Schwarzmann, plädierten hingegen auf Freispruch. Letztendlich hatte der Richter ein Einsehen, glaubte den Angeklagten und sprach sie frei. Allerdings mussten sie die Verfahrenskosten übernehmen. So endete der Spaß für sie dann doch noch recht teuer.[119]

30

Nro.	Name der Angeschuldigten.	Erkenntnisse.
		V. Calw.
1.	Rieber, Johann Martin, lediger Müller von Teinach, O.A. Calw.	den 4. April 1871 wegen eines seinen fünften Rückfall begründenden Diebstahls zwei Jahre Arbeitshaus und ein Jahr Polizeiaufsicht.
2.	Hauser, Johann Michael, lediger Müller von Aidlingen, O.A. Böblingen.	den 16. Mai 1871 wegen eines auf erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls und wegen des Versuchs eines auf zweiter Stufe ausgezeichneten Diebstahls acht Monate Arbeitshaus.
3.	Fauß, Peter, verh. Zainenmacher von Mardorf in Rheinbayern.	den 23. Mai 1871 wegen gewerbsmäßigen auch sonst theilweise auf zweiter Stufe mehrfach ausgezeichneten Stehlens Ein Jahr und sechs Monate Arbeitshaus und Landesverweisung für immer.
4.	a) Günthner, Johannes, verh. Weber von Hirsau, O.A. Calw. b) Hartmann, Johann Jakob, Küfer von da.	den 27. Mai 1871 wegen eines im Complott und in fortgesetzter Handlung verübten auf erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls je sechs Monate Arbeitshaus.
5.	Schoch, Johann Georg Andreas, lediger Taglöhner von Haubühl Gemeinde Geißelhardt, O.A. Oehringen.	den 6. Juni 1871 wegen eines erschwerten Diebstahls und einer erschwerten Unterschlagung, wodurch er zum vierten Mal in das Verbrechen des Diebstahls und zum fünften Mal in Vergehen wider fremdes Eigenthum rückfällig geworden zwei Jahre Arbeitshaus.
6.	Henßler, Christian, 12 Jahre alt, von Altensteig, O.A. Nagold.	den 23. Juni 1871 wegen eines auf zweiter und mehrfach auf erster Stufe ausgezeichneten Diebstahls sechs Monate Arbeitshaus in der Anstalt für jugendliche Verbrecher zu vollziehen.

Verurteilungen durch das Kreisstrafgericht Calw.
Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1871.

Calw blieb nur fünf Jahre Standort eines höheren Gerichts, denn die Kreisstrafgerichte wurden bereits 1874 wieder aufgelöst. Die Strafsachen für das Oberamt Calw übertrug man dem Kreisgerichtshof in Tübingen. Dagegen protestierte zwar Bürgermeister Schuldt in seiner Funktion als Abgeordneter in einem Schreiben an Justizminister von Mittnacht, jedoch ohne Erfolg.[120] In einer im *Calwer Wochenblatt* veröffentlichten Mitteilung heißt es:

Der Staatsanzeiger scheint sich darin zu gefallen, meine Vorträge in der Abgeordneten-Kammer so mangelhaft als möglich zu reproduciren, wie dieß aufs Neue in Betreff der kürzlich stattgehabten Verhandlung über die Aufhebung des hiesigen Kreisstrafgerichts geschehen ist. Ich habe bis jetzt die nöthigen Berichtigungen unterlassen, weil ich beabsichtige, später in einer öffentlichen Versammlung wenigstens die wichtigeren Verhandlungen zu besprechen. Bei dem großen Interesse jedoch, welches die Bevölkerung der betheiligten Bezirke an dem Fortbestehen des hiesigen Kreisstrafgerichts nimmt, und da es für Manche von Werth ist, jetzt schon über den Stand der Frage orientirt zu werden, halte ich mich verpflichtet, näher hierauf einzugehen.

Bei der jüngst stattgehabten Berathung des Gesetzes-Entwurfes, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze über die Gerichtsverfassung, Staatsanzeiger Nr. 46, nahm ich Veranlassung, die Frage zu berühren und sprach mich nach dem stenographischen Protokoll dahin aus: „Dem Vernehmen nach steht die Aufhebung des Kreisstrafgerichts in Calw und die Vereinigung desselben mit dem in Tübingen in naher Aussicht, weßhalb ich mir erlaube, die hier sich darbietende Veranlassung zu benützen, um dem Herrn Justizminister die Wünsche und Bitten der hiebei betheiligten und dadurch sehr beunruhigten Bevölkerung nahe zu legen.

Man macht für die Aufhebung namentlich geltend, daß die Geschäfte des Kreisstrafgerichtes namentlich seit Aufhörung des Eisenbahnbaues sich ziemlich vermindert habe, was auch bis auf einen gewissen Grad zutrifft, allein sie sind immer noch von solchem Umfang, daß in der Regel 2 Gerichtssitzungen in der Woche stattfinden, wodurch konstatirt sein dürfte, daß das Gericht hinreichend beschäftigt ist, wie dieß auch in der That der Fall ist.

Wenn nun auch durch die Aufhebung des Gerichts einige Mitglieder des Personals entbehrlich und dadurch Kosten erspart werden, so wird doch diese Ersparniß allein nicht maßgebend sein können: denn andererseits sprechen gewichtige Momente für die fernere Beibehaltung, einmal ist es mit Rücksicht auf die erleichterte Rechtsverfolgung

von Werth, des Centralisationssystem nicht zu sehr auszudehnen, überdieß wirken die öffentlichen Verhandlungen, für welche das Publikum sich lebhaft interessirt, stärkend auf den Rechtssinn und belehrend für das öffentliche Leben, und dann hat die Bevölkerung im Blick auf den Zeit- und Kostenaufwand doch auch begründete Ansprüche darauf, daß die Gerichtssitze nicht zu weit entlegen sind; in dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß es für die Bevölkerung der Bezirke Calw, Neuenbürg und Nagold mit einem bedeutend höheren Zeit- und Geldaufwand verbunden wäre, wenn das Gericht nach Tübingen verlegt würde, auf eine Entfernung von 10 bis 15, bis 20, ja sogar bis 30 Wegestunden, das wäre denn doch eine starke Zumuthung, der Zeit- und Geldaufwand würde verdoppelt, ja verdreifacht, da die Reisegelegenheiten nach Tübingen wenigstens derzeit ganz ungünstige sind, insofern man einen vollen Tag zur Hin-, einen zur Heimreise und einen Tag zur Verhandlung rechnen muß, also 3 Tage, während all das in Calw in einem Tage erledigt wird.

Sodann ist wohl zu erwägen, daß seit Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs eine große Anzahl von Vergehen nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft wird, bei so bedeutenden Entfernungen und längerer Abwesenheit von Hause scheuen die Betheiligten den großen Zeit- und Kostenaufwand und unterlassen die Klage, was nur nachtheilig auf die Autorität des Gesetzes und die Moralität wirken kann. Rechtsschutz und Rechtssicherheit erleiden hiedurch bedauerliche Einbußen, es käme dieß, wenn auch nicht einer Rechtsverweigerung, so doch einer bedauerlichen Rechtsbeschränkung gleich.

Wenn überdieß die bei größeren Entfernungen bedeutenderen Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Rechung genommen werden, so wird die Kostenersparniß eine unbedeutende sein, und jedenfalls nicht in Betracht kommen können gegen die mit der Gerichtsverlegung unausbleiblich eintretenden Uebelstände. Erlauben Sie mir, dieß mit einem Beispiel zu beweisen. Es kam jüngst der Fall vor, daß ein Dienstbote eines Gasthofs sich Eingriff in das Eigenthum der Dienstherrschaft und des Nebengesindes zu Schulden kommen ließ. Wenn nun in diesem Falle die Beschuldigten ihr Recht in Tübingen hätten suchen müssen, so hätten sie die Klage sicher unterlassen, denn 3 Tage mit Frau und Dienstboten von zu Hause abwesend zu sein, wäre für den Gasthofbesitzer mit zu großen Nachtheilen verbunden gewesen.

Die Gründe, welche seiner Zeit für die Errichtung der Kreisstrafgerichte in den verschiedenen Landestheilen geltend gemacht wurden, bestehen heute noch.

In Betracht aller dieser Verhältnisse wird wohl im Interesse der betheiligten Bevölkerung die Bitte an den Hrn. Justizminister begründet sein, von der Verlegung des Gerichts Umgang zu nehmen, wenigstens die Frage zu vertagen, oder noch besser ad acta zu legen. Jedenfalls dürfte es gerathen sein, die deutsche Gerichtsorganisation abzuwarten, weil dadurch möglicherweise wieder Abänderungen in unserem System nöthig werden könnten.

Die Antwort des Hrn. Ministers lautete nicht sehr tröstlich, sie ist im Staatsanzeiger Nr. 46 in extenso enthalten und nun auch im letzten Wochenblatt. Hiernach ist uns der Fortbestand des Kreisstrafgerichts blos bis 1. Januar 1874 zugesichert. Es wird eine weitere Aufgabe sein, längeren Aufschub zu bewirken, wenigstens solange, bis die Eisenbahnverbindung mit Pforzheim und Nagold-Horb hergestellt ist, in welcher Beziehung ich in meiner Erwiederung auf den Vortrag des Hrn. Ministers den Antrag gestellt habe.

Nach Mittheilung, die mir von Seiten mehrerer Mitglieder des Obertribunals gemacht wurden, ist nach den dermaligen Verhältnissen und Rechtsanschauungen keine Aussicht auf längere Erhaltung des hiesigen Kreisstrafgerichtes vorhanden, wir werden uns vielmehr darauf gefaßt halten müssen, daß das Gericht im Jahr 1874 aufgehoben wird.

Am 24. Febr. 1873 *Abgeordneter Schuldt.*

Am 2. Juli 1874 verabschiedeten die städtischen Kollegien und Herren des Oberamtsgerichts die Richter des Kreisstrafgerichts im Gasthaus Waldhorn. Obertribunalrat Bürger wurde zum Kreisgerichtshof nach Tübingen versetzt, Kreisgerichtsrat Schickardt und Kreisrichter Wunder fanden Verwendung bei den Kreisgerichtshöfen Stuttgart und Esslingen. Kreisrichter Karl Immanuel Schuon hatte bereits 1873 eine Aufgabe beim Oberamtsgericht Calw erhalten.[121]

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Juli 1873.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw. Vom 9. Juli 1873. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängniß zu Heilbronn. Vom 9./11. Juli 1873. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. Vom 5. Juli 1873.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw.

Vom 9. Juli 1873.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 7. l. Mts. die Vereinigung des Kreisstrafgerichts Calw mit der am Gerichtshofsitz bestehenden Strafkammer des Kreisgerichtshofs zu Tübingen auf den 1. Juli 1874 zu genehmigen, auch festzusetzen geruht, daß von dem genannten Zeitpunkt an die Zahl der für die Strafkammer in Tübingen zu bestellenden Schöffen auf 24, die Zahl der zu bestellenden Ersatzmänner auf 8 erhöht, dem entsprechend die Zahl der von den Bezirksausschüssen des Kreisgerichtshofssprengels im Ganzen zu wählenden Schöffen auf 36, die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner auf 12 mit der Maßgabe bestimmt sein solle, daß zu wählen seien:

von dem Bezirksausschuß des Oberamts Tübingen
14 Schöffen 5 Ersatzmänner,

von dem Bezirksausschuß des Oberamts Reutlingen
3 Schöffen 2 Ersatzmänner,

von den Bezirksausschüssen der Oberämter Calw, Nagold, Nürtingen, Rottenburg und Urach
je drei Schöffen 1 Ersatzmann,

Bekanntmachung der Aufhebung des Kreisstrafgerichts Calw.

Rechtspflege im Deutschen Reich und in der Weimarer Republik

Mit dem *Reichsstrafgesetzbuch* vom 15. Mai 1871 galt im ganzen Reichsgebiet ein einheitliches Strafrecht, das in seinem Inhalt den Geist des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts widerspiegelte. Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen behielt es bei. Danach war eine *Übertretung* eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung, ein *Vergehen* eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung und ein *Verbrechen* eine mit dem Tod, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung. Die Todesstrafe wurde durch Enthauptung vollstreckt.[122]

Geändert wurde auch die Zuständigkeit bei der Führung der Familienregister. Hatte bisher die Kirche Geburten, Heiraten und Sterbefälle beurkundet, war es jetzt ausschließlich Aufgabe des staatlichen Standesbeamten, Familienbuch, Geburtsbuch und Sterbebuch zu führen. Die Aufsicht über die Standesämter lag bei den Oberamtsgerichten.[123]

In Württemberg blieb zunächst die bestehende Gerichtsverfassung in Kraft. Aber schon mit der neuen Reichsverfassung von 1871 wurde die Strafgesetzordnung und ab 1873 das bürgerliche Recht als Angelegenheit des Reichs bestimmt. Die in der Reichsverfassung angekündigte große Reichsgesetzgebung wurde durch die Reichsjustizgesetze von 1877 verwirklicht. Das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz, beide vom 27. Januar 1877, hatten einen einheitlichen Aufbau der Gerichte im gesamten Reich zum Ziel.

Die 64 Oberamtsgerichte in Württemberg wurden *Königliche Amtsgerichte.*[124] Für Strafsachen wurden bei den Amtsgerichten *Schöffengerichte* mit zwei Schöffen eingerichtet. Die Amtsgerichte erledigten zudem als *Vollstreckungsgerichte* Zwangsversteigerungen und die Zwangsverwaltungen von Grundstücken.

Die acht Kreisgerichtshöfe in Württemberg hießen nun *Königliche Landgerichte*. Aus dem Obertribunal in Stuttgart entstand das *Königliche Oberlandesgericht* mit Zivil- und Strafsenaten. Oberstes Gericht war jetzt das *Reichsgericht* in Leipzig.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sollte für jedes Gericht eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt des Staatsanwalts wurde endgültig vom Richteramt getrennt. Die Staatsanwaltschaft für den Amts-

gerichtsbezirk Calw hatte ihren Sitz in Neuenbürg (bis 1912). Der Staatsanwaltschaft wurden die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte unterstellt.[125]

Zum 1. Januar 1900 trat das *Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs in Kraft. Bis 1871 hatten die einzelnen Staaten das Recht der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit. So galt im Privatrecht in den linksrheinischen Gebieten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der französische *code civil*. In den übrigen Gebieten galten die aus dem Gewohnheitsrecht hervorgegangenen Stadt- oder Landrechte. Es war ein Gebot der Stunde, für das Reich ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen. Mit der Einführung des BGB entfielen die vom Notar im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstellten Inventuren und Teilungen (Nachlassakten).

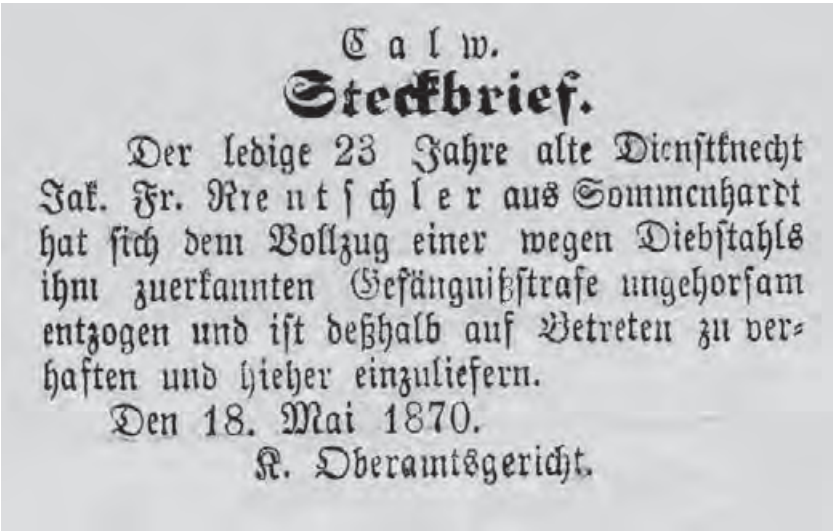

Calw.

Steckbrief.

Der ledige 23 Jahre alte Dienstknecht Jak. Fr. Rentschler aus Sommenhardt hat sich dem Vollzug einer wegen Diebstahls ihm zuerkannten Gefängnißstrafe ungehorsam entzogen und ist deßhalb auf Betreten zu verhaften und hieher einzuliefern.

Den 18. Mai 1870.

K. Oberamtsgericht.

Calwer Wochenblatt vom 24. Mai 1870.

Im *Calwer Wochenblatt* veröffentlichte das Oberamtsgericht die verschiedenen im Bezirk begangenen Vergehen mit der Aufforderung an die Bevölkerung, diesbezügliche Anzeigen *unverweilt* an das Gericht gelangen zu lassen. Am 7. Juli 1870 heißt es in einer Anzeige: *In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. brach in einem an das Wohngebäude des Schneiders Martin Blaich in Hirschau angebauten Holzschuppen Feuer aus, und liegt der Verdacht vor, daß dasselbe absichtlich eingelegt wurde. Anzeigen über die Entstehungsursache bittet*

man unverweilt dem unterzeichneten Untersuchungsgericht zu übermitteln.

In der Zeit des einheitlichen Aufbaus der Gerichte im Reich lag die Amtsführung des Oberamtsgerichts Calw bei Oberamtsrichter Schuon. Er war 1873 zum Vorstand des Gerichts ernannt worden. Die Übergangsphase vom alten zum neuen Recht verlangte von den Richtern größte Disziplin und Lernbereitschaft. In Schuons Dienstzeit fällt auch die Anordnung für Rechtsanwälte zum Tragen von Amtskleidung. Im *Calwer Wochenblatt* vom 24. Februar 1880 wird mitgeteilt: *Nach einer Bekanntmachung des K. Justizministeriums vom 20. Februar werden die Rechtsanwälte in Folge Höchster Entschließung ermächtigt, vom 1. März an in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte und der Schwurgerichte die in denselben von den rechtsgelehrten Richtern und den Staatsanwälten zu tragende Amtskleidung gleichfalls anzulegen und wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Rechtsanwälte im Interesse ihrer Berufsstellung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.*

Nachfolger von Schuon wurde Oberamtsrichter Perrenon, der das Amt zwei Jahre wahrnahm. 1885 übernahm Oberamtsrichter Frommann die Leitung des Amtsgerichts. In seiner Amtszeit wurde das Gerichtsgebäude am Marktplatz umgebaut und die Frontseite erneuert. Ihm folgte im Amt 1891 Oberamtsrichter Deckinger, der 1877 als Referendar nach Calw gekommen und hier später zweiter Richter war.

Der dem Gericht vorstehende Oberamtsrichter wohnte mit seiner Familie im dritten Stock des Gerichtsgebäudes am Marktplatz. Deckinger amtierte sechs Jahre in Calw.

Eines Nachts, im Winter 1892, der Schnee lag hoch im Bischof, waren der Calwer Fellhändler Adolf Leonhardt und Albert von Berrer, Adjutant des Bezirkskommandanten, auf dem Nachhauseweg aus dem Wirtshaus nicht aneinander vorbeigekommen. Von Berrer war als Leutnant der Vorgesetzte von Leonhardt während dessen Militärzeit gewesen, er hatte ihn in keiner guten Erinnerung. Ein Wort gab das andere, und schließlich saß von Berrer im Schnee. Leonhardt hielt ihn mit seinen kräftigen Händen unten und empfahl ihm, das Maul zu halten, sonst werfe er ihn in die Nagold. Leonhardt erhielt einige Tage später vom Oberamtsrichter eine Vorladung. Nach der Anzeige von Berrers sah alles wie ein Racheakt Leonhardts für die während der Militärzeit erlittene Unbill aus. Doch eine weitere Verfolgung der Anzeige hätte für beide unangenehme Folgen gehabt. Leonhardt wäre wohl sofort zur Reserve eingezogen worden, und die Angelegenheit wäre vor ein Militärgericht gekommen. Aber auch für den Adjutanten

hätte es darauf hinauslaufen können, dass er den Dienst hätte quittieren müssen. Oberamtsrichter Deckinger gelang es, die beiden Kontrahenten davon zu überzeugen, dass es für alle das Beste sei, die peinliche Sache als eine *besoffene Geschichte* anzusehen und nicht weiter zu verfolgen.[126]

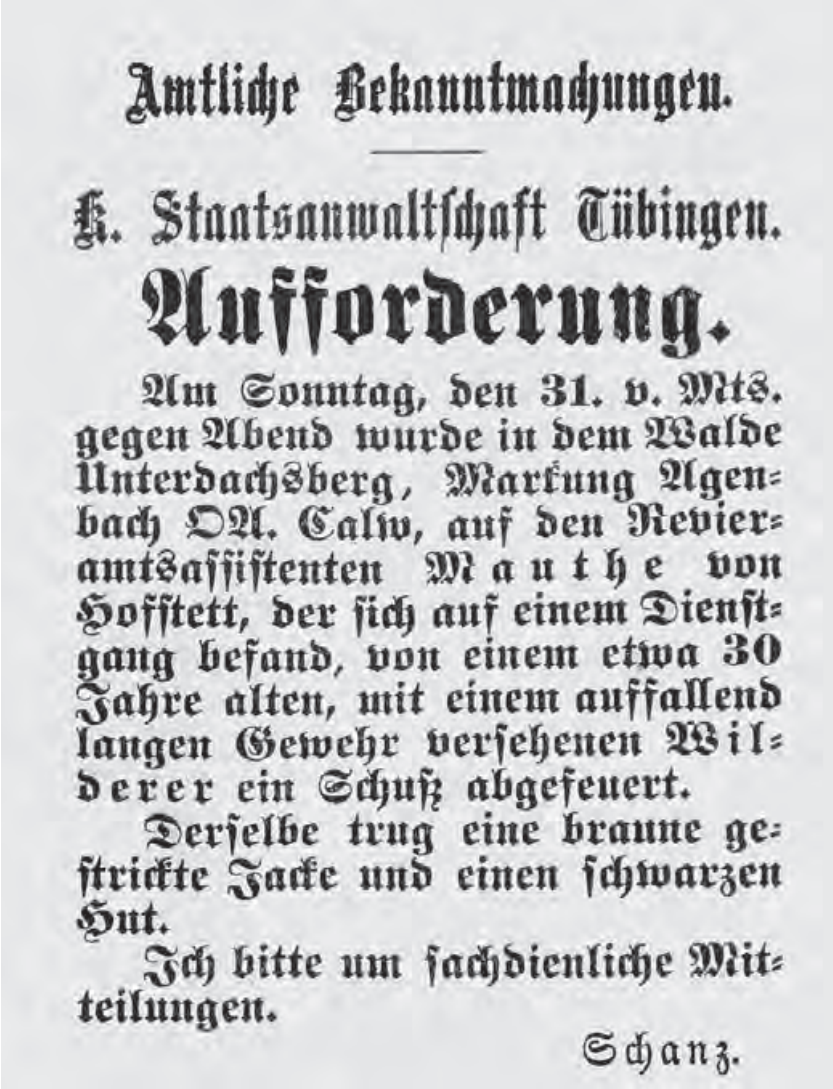

Amtliche Bekanntmachungen.

K. Staatsanwaltschaft Tübingen.

Aufforderung.

Am Sonntag, den 31. v. Mts. gegen Abend wurde in dem Walde Unterdachsberg, Markung Agenbach OA. Calw, auf den Revieramtsassistenten Mauthe von Hofstett, der sich auf einem Dienstgang befand, von einem etwa 30 Jahre alten, mit einem auffallend langen Gewehr versehenen Wilderer ein Schuß abgefeuert.

Derselbe trug eine braune gestrickte Jacke und einen schwarzen Hut.

Ich bitte um sachdienliche Mitteilungen.

Schanz.

Bekanntmachung im *Calwer Wochenblatt* vom 6. Juni 1891.

Deckinger wurde 1896 nach Ulm versetzt und gleichzeitig zum Landgerichtsrat befördert. Nachfolger wurde Julius Fischer, der bis zu seiner Versetzung nach Calw im Jahr 1886 Anwalt und Hilfsrichter beim Amtsgericht Öhringen war. Im *Calwer Wochenblatt* vom 6. Oktober 1896 heißt es: *Seine Königliche Majestät haben am 2. des Monats allergnädigst geruht: den Amtsrichter Fischer in Calw zum dienstaufsichtführenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht Calw unter Verleihung des Titels „Oberamtsrichter" zu ernennen.*

Oberamtsrichter Julius Fischer.

Fischer war bald beliebt, besonders bei den Bauern, obwohl er manchmal recht grob sein konnte. Er gab sich jovial, liebte Gesellschaften und war gelegentlich einem scharfen Trunk in der Gaststätte *Beisserei* in der Postgasse nicht abgeneigt. Nur mochte er keine langen Urteilsbegründungen schreiben, und so bemühte er sich stets um einen Vergleich der streitenden Parteien. Bei vielen Prozessen, bei denen es oft nur um geringfügige Grenzstreitigkeiten von Nachbarn, Ehrenkränkungen, Ehezwistigkeiten oder leichte Körperverletzungen ging, lag eine gütliche Einigung auch im Interesse der Parteien, die dadurch die Kosten niedrig halten konnten.[127]

Richter Fischer starb im November 1906 im Alter von 49 Jahren nach zwanzig Dienstjahren in Calw. Ihm folgte als Vorstand Oberamtsrichter Eberhard Hölder.[128] Da sein Vater, Julius von Hölder, württembergischer Innenminister war, begegnete man ihm in Calw mit besonderem Respekt. Er war ein netter, freundlicher Herr, allerdings als Jurist bei der Bevölkerung wenig geschätzt.[129] Hölder hatte in Tübingen Rechts- und Staatswissenschaften studiert und war von Heilbronn, wo er Hilfsrichter beim Landgericht war, nach Calw gekommen. Er zog die selbständige Stellung eines Amtsgerichtsvorstands der Tätigkeit in einem Kollegium vor. Schon bald hatte er in Calw zu Richtern, Anwälten, Assessoren und Referendaren, aber auch zu den mittleren Beamten und Gerichtsdienern ein überaus gutes Verhältnis. Als Gerichtsvorstand war er auch Vorsitzender des Arbeitsgerichts sowie des Schöffen- und Jugendgerichts. Die häufigen Inspektionsreisen zu den Grundbuchämtern auf den Rathäusern und zu den Vormundschafts- und Nachlassgerichten brachten ihm willkommene Abwechslung zu seiner richterlichen Tätigkeit. Mit seinem unbestechlichen Sinn für Gerechtigkeit, der nie in unpersönlicher, rationaler Pflichterfüllung erstarrte, war er stets um Ausgleich und Versöhnung bemüht.

Oberamtsrichter Hölder regte den Neubau eines Gerichtsgebäudes an, in dem auch die in angemieteten Räumen untergebrachte Gerichtsvollzieherstelle, das Bezirksnotariat und die im Rathaus untergebrachte Registratur Aufnahme finden sollten. Das Königliche Justizministerium erteilte jedoch dem Ansinnen am 10. August 1910 einen abschlägigen Bescheid. *Die in erster Linie als notwendig bezeichnete Erstellung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Calw kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen für absehbare Zeit nicht in Aussicht genommen werden.* Das Ministerium genehmigte lediglich den Umbau eines Raums im Erdgeschoss als Kanzleiraum für den Vollstreckungsbeamten. Wie bescheiden das Gerichtsgebäude am Marktplatz ausgestattet war, ist unter anderem daraus zu ersehen, dass selbst die Einführung elektrischer Beleuchtung anstelle der Gasbeleuchtung vom Ministerium abgelehnt wurde. Um die immer noch handschriftlich angefertigte Korrespondenz maschinenschriftlich erstellen zu können, wurde dem Amtsgericht lediglich gestattet, auf Probe eine Schreibmaschine anzuschaffen.

K. Justizministerium. Stuttgart den 7 Juli 1916.

Nr. 9456.

O Post (1 Abdr.)

Seine Königliche Majestät haben am 6 Juli ds.Js. allergnädigst geruht, dem Oberamtsrichter H ö l d e r in Calw den Titel und Rang eines Landgerichtsrats zu verleihen.

Dies ist dem Landgerichtsrat H ö l d e r von hier aus eröffnet worden.

gez.Schmidlin.

Nr.9456.

Herrn

Landgerichtsrat H ö l d e r ,
Hauptmann der Landwehr,Kommandeur
des Kriegs-Gefangenenlagers Eglosheim ,

übermittelt.

Stuttgart, den 7 Juli 1916.
K. Justizministerium.

O Beil.
Feldpost.

Ernennung von Oberamtsrichter Hölder zum Landgerichtsrat.

Im Jahr 1912 unternahm das Amtsgericht erneut einen Versuch, aus den beengten Raumverhältnissen herauszukommen. Man schlug als ersten Schritt den Kauf eines Grundstücks vor. Das Justizministerium beauftragte das Landgericht, sich mit dem Königlichen Finanzministerium wegen der Auswahl eines Grundstücks in Verbindung zu setzen. Im Sommer 1913 unterstrich die Königliche Domänendirektion erneut die Notwendigkeit eines Neubaus. Als Bauplatz wurde das Nonnenmacher'sche Grundstück, eine Wiese neben dem Haus Rheinwald *Im Zwinger*, vorgeschlagen. Die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zogen sich über längere Zeit ergebnislos hin und wurden dann abgebrochen. Auch die weitere Grundstücksuche blieb ohne Erfolg, denn in der Bürgerschaft konnte man sich nicht einigen, ob das Amtsgericht rechts oder links der Nagold gebaut werden solle. Ein Streit entzündete sich um ein Grundstück im *Steckenäckerle*. Auch in der Presse wurde über den künftigen Standort heftig debattiert. Man fürchtete, die Altstadt würde durch die Verlegung des Amtsgerichts ins Steckenäckerle eine wichtige Behörde verlieren. *Vorerst und noch lange wird man unter Calw die Altstadt und nicht das Steckenäckerle verstehen, das sich als Stadtteil zuerst einmal entwickeln soll, ehe man in ihm und dazu auch noch in seinem entlegensten Teil, eine Behörde unterbringt wie das Königliche Amtsgericht.*[130] Schultheiß Conz verhandelte deshalb nochmals mit dem Grundstückseigentümer Nonnenmacher. Letztlich war dieser bereit, zu verkaufen. Eine Kommission unter Führung des Stadtvorstands reiste nach Stuttgart zum Justizministerium. Dieses erklärte sich bereit, den Plänen näher zu treten, wenn die freiwillige Gerichtsbarkeit, die sich noch im Rathaus befand, ebenfalls in dem zu bauenden Gerichtsgebäude untergebracht werden könne. Außerdem verlangte man die Zusicherung, dass die Panoramastraße, die heutige Schillerstraße, südlich weitergeführt oder mit einer Wendeplatte versehen werde. Von der Stadt sollten eine Schutzmauer, Abschrankung und die erforderlichen Versorgungsleitungen gebaut und kein Anliegerbeitrag erhoben werden. In der Sitzung am 6. März 1914 stimmten der Gemeinderat geschlossen und der Bürgerausschuss bei zwei Enthaltungen den Forderungen des Ministeriums zu. Bereits im Mai 1914 kaufte der Staat das Nonnenmacher'sche Grundstück. Oberamtsrichter Hölder legte am 21. August 1914 Pläne für den Neubau vor. Doch schon am nächsten Tag musste er sich wegen des ausgebrochenen Weltkriegs beim Landsturm melden. Man übertrug ihm als Hauptmann die Führung einer Landsturmkompanie, zunächst in Calw, wo er mit seinen Landsturmmännern am

Abschiedsgottesdienst auf dem Marktplatz teilnahm. An den Baubeginn des Amtsgerichtsgebäudes war nicht mehr zu denken.

Mitbürger!

Weite Strecken der äußersten östlichen Grenzmark deutscher Kultur und deutscher Sitte, der sonst reich gesegneten Fluren der preußischen Provinz **Ostpreußen** sind wochenlang von **russischen Horden** besetzt und **barbarisch verwüstet** worden. Viele Bewohner sind **grausam hingemordet, ganze Familien ausgerottet** worden. Wer das nackte Leben gerettet hat, ist an den **Bettelstab** gebracht.

Namenloses Leid ist über Tausende gebracht worden.

Wohlan denn, lasset uns alle, ein jeder nach seinem Teil, dieses unsagbare Leid nach Kräften lindern! Die Stadtverwaltung unserer Residenz ist uns mit gutem Beispiel bereits vorangegangen. Nun helfet auch ihr nach eurem Vermögen den armen, von Haus und Hof vertriebenen Ostpreußen!

Geht doch durch die für unser deutsches Vaterland schwere, aber auch so große, gewaltige Zeit nur der eine Gedanke:

Einer für Alle und Alle für Einen!

Jede, auch die kleinste Gabe, ist als Gruß vom deutschen Süden zum deutschen Osten willkommen.

Zur Empfangnahme und Weiterbeförderung von Gaben ist bereit

Amtsrichter **Irion** in **Calw.**

Patriotischer Aufruf von Amtsrichter Irion im *Calwer Tagblatt* vom 12. Oktober 1914.

Dem Calwer Gericht stand während der ersten Kriegszeit Amtsrichter Irion vor. Am 29. März 1916 übernahm Oberamtsrichter Schwarz die Leitung des Gerichts. Ihm sagte man nach, dass er nichts so sehr schätzte wie gutes Essen. Ihn traf man vor allem in Wirtschaften, in denen es große Portionen und trotz der Lebensmittelbeschränkungen Fleischgerichte gab. Kein Wunder, dass man hinter vorgehaltener Hand meinte – nomen est omen – *Schwarz*geschlachtetes

schmecke eben dem Herrn Oberamtsrichter besonders. Man verübelte ihm vor allem, dass er eine arme Arbeiterfrau, die der Landjäger wegen zwei Pfund schwarz erworbenem Mehl vorgeführt hatte, zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt hatte.[131] Schwarz wurde am 27. Dezember 1918 vom Justizministerium zurück nach Tettnang versetzt, und Amtsrichter Votteler leitete nun die Geschäfte bis zur Rückkehr von Oberamtsrichter Hölder. 1916 hatte Hölder, der als Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Eglosheim bei Ludwigsburg eingesetzt war, den Titel eines Landgerichtsrats verliehen bekommen.

Mit dem Niedergang des Kaiserreichs erhielt das *Königliche Amtsgericht* die Bezeichnung *Amtsgericht*. Die neue Reichs- und die württembergische Staatsverfassung von 1919 änderten das Gerichtswesen zunächst nicht. Die Gerichte sprachen jetzt im Namen des Volkes Recht, das Gnadenrecht war vom König auf die Regierung übergegangen.

Mit Verfügung vom 31. Juli 1919 bekräftigte das Württembergische Justizministerium die Wichtigkeit der Schlichtung. So heißt es: *Zu den vornehmsten Aufgaben des Amtsrichters gehört es von jeher, der Rechtspflege nicht nur durch die Rechtssprechung, welche die verletzte Rechtsordnung wiederherstellt, zu dienen, sondern insbesondere den Rechtsfrieden durch Verhütung von Rechtsverletzungen und gütliche Beilegung von solchen zu bewahren.* Man sah in der Vermeidung eines Prozesses einen Gewinn, da jeder Prozess nicht nur einen unproduktiven Aufwand an Zeit und Geld bedeutete, sondern auch zur Erbitterung und Aufregung bei den Parteien führe. Man betrachtete deshalb den Amtsrichter als Friedensrichter, dessen erste Aufgabe es war, Auskunft zu erteilen und wenn nötig zu schlichten. Vor allem der minderbemittelten Bevölkerung, die sich einen Rechtsanwalt nicht leisten konnte, sollte unentgeltlich Aufschluss über die rechtliche Beurteilung ihrer Angelegenheiten und die Wege zu ihrer Wahrung gegeben werden.[132]

91

Amtsblatt

des

Württembergischen Justizministeriums.

Herausgegeben im Justizministerium.

Jahrg. 1919. Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 12. August 1919. Nr. 11.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli 1919, betreffend den Sprech- und Schlichtungstag. S. 91.

Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli 1919, betreffend den Sprech- und Schlichtungstag.

Zu den vornehmsten Aufgaben des Amtsrichters gehört es von jeher, der Rechtspflege nicht nur durch die Rechtsprechung, welche die verletzte Rechtsordnung wiederherstellt, zu dienen, sondern insbesondere den Rechtsfrieden durch Verhütung von Rechtsverletzungen und gütliche Beilegung von solchen zu bewahren. Der Prozeß, als das rechtsförmliche Kampfverfahren ist nur das letzte und zwangsmäßige Mittel zur Feststellung gesicherter Rechtsverhältnisse; er ist als solches zwar unentbehrlich, aber seine Vermeidung bildet einen Gewinn: der Prozeß ist nicht nur ein unproduktiver Aufwand an Zeit und Geld; er zieht auch Erbitterung und Aufregung nach sich; mancher scheut die Widerwärtigkeiten eines Prozesses so sehr, daß er lieber auf Durchführung eines Anspruchs verzichtet. Auf der andern Seite gewährt freiwillige Rechtsgewährung eine sittliche Befriedigung, die bei zwangsweiser Rechtsgewährung sich nicht einstellen kann. Soll der Amtsrichter segensreich durch Bewahrung und gütliche Wiederherstellung des Rechtsfriedens wirken, so muß er das volle Vertrauen seines Bezirks genießen: die Bezirksangehörigen müssen die Überzeugung gewinnen, daß die Richter des Amtsgerichts sich ihrer Sorgen auch außerhalb des rechtsförmlichen Verfahrens annehmen und ihre Befriedigung darin finden, schutzwürdige Interessen auch außerhalb des Zwanges der Gesetze zu fördern. Durch wohlwollenden Verkehr mit den Ratsuchenden wird der Amtsrichter den Beweis erbringen, daß gerade der Richter durch seine reiche Erfahrung auf allen Gebieten des Lebens besonders geeignet ist, ein Vertrauensmann des Bezirks zu sein.

Zweierlei Aufgaben hat der Amtsrichter als Friedensrichter zu pflegen: die Auskunfterteilung und die Schlichtung. Sie lassen sich nicht völlig trennen.

Die Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der Gesetzgebung machen Stellen notwendig, bei welchen sich wenigstens die minderbemittelte Bevölkerung unentgeltlich Aufschluß über die rechtliche Beurteilung ihrer Angelegenheiten und die Wege zu ihrer Wahrung erholen kann. Viel ist in dieser Richtung durch gemeinnützige Einrichtungen auf privater aber öffentlicher Grundlage geschehen; entbehrlich wird dadurch die Tätigkeit des Amtsgerichts auf diesem Gebiete, zumal außerhalb der städtischen Verhältnisse, nicht.

An die Auskunfterteilung schließt sich die außergerichtliche Schlichtung von selbst an.

Neu sind diese Aufgaben dem Amtsrichter nicht; sie sollen aber neu belebt und weiter ausgebaut werden.

Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli 1919.

Amtsgericht Calw.

Urteil.

In der Strafsache gegen den am 23. September 1879 in Stuttgart-Berg geborenen, in Matzenbach wohnhaften verheirateten Geschirrhändler

Wilhelm Bermanseder

wegen Unterschlagung, hat das Amtsgericht Calw am 7. Juni 1919 durch den Amtsrichter Votteler für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird unter Aufhebung des Strafbefehls des Amtsgerichts Calw vom 1. November 1918 von der Anschuldigung eines Vergehens der Unterschlagung zum Nachteil des Webers Friedrich Epple in Weilderstadt unter Uebernahme der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse

freigesprochen.

Die Aufhebung des Strafbefehls ist durch je einmalige Einrückung des Urteilstenors im „Calwer Tagblatt", im „Wochenblatt für Weilderstadt und Umgebung" und in der „Ipf- und Jagstzeitung" auf Staatskosten öffentlich bekannt zu machen.

Veröffentlicht unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Den 19. Juni 1919.

Amtsgerichtssekretär Pfizenmaier.

Calwer Tagblatt vom 19. Juni 1919.

Die vom Reichsjustizminister Erich Emminger 1924 erlassene Verordnung zur Reform der Gerichtsverfassung war in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die einschneidendste Änderung seit Erlass der Reichsjustizgesetze. Ziel der Reform war es, die Zivilprozessverfahren zu beschleunigen und neue Schwurgerichte zu schaffen. Beim Amtsgericht wurde der Einzelrichter in Strafsachen eingeführt, und die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Strafsachen wurde deutlich erweitert.[133]

Als Folge der wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten des Deutschen Reichs verabschiedeten die Regierung und der Reichstag die Ermächtigung zu Notverordnungen. Unter anderem erging im Januar 1924 die Verordnung über die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege und im Februar desselben Jahres die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das hatte zur Folge, dass die Schwurgerichte nun mit sechs Geschworenen über Schuld- und Straffragen gemeinsam mit den Berufsrichtern zu entscheiden hatten. Die Senate des Oberlandesgerichts, die bisher in Zivil- und Strafsachen mit fünf Berufsrichtern entschieden hatten, waren nur noch mit drei Richtern besetzt.

Als nach der geplanten Gerichtsverfassung des Deutschen Reichs die zur Entlastung der Strafgerichte vorgesehenen *Großen Schöffengerichte* eingerichtet werden sollten, bewarben sich im Frühjahr 1922 das Oberamt und das Stadtschultheißenamt Calw beim Justizministerium um ein solches Gericht. Calw sah man als Sitz eines erweiterten Schöffengerichts für geeignet an, einmal wegen der günstigen geografischen Lage, zum anderen war das Oberamt Calw einer der einwohnerstärksten Bezirke und hatte bis 1874 bereits mit dem Kreisstrafgericht ein höheres Gericht in der Stadt gehabt. Das Justizministerium wies in seiner Antwort darauf hin, dass über die gesetzliche Einführung großer Schöffengerichte noch Ungewissheit bestehe und das Amtsgerichtsgebäude in Calw für die Aufnahme eines großen Schöffengerichts unzulänglich sei. Sehr vage fügte man hinzu, man habe wegen des bereits vor dem Krieg geplanten Neubaus mit dem Finanzministerium Kontakt aufgenommen.[134] Sowohl beim Oberamt als auch beim Schultheißenamt Calw war man dann überrascht, als 1924 gemäß einer Verfügung des Justizministeriums vom 23. Februar das erweiterte Schöffengericht für die Bezirke Calw und Neuenbürg zum Amtsgericht in Neuenbürg kam. Die Entscheidung rief in Calw Unverständnis und eine erhebliche Verärgerung hervor. Man fühlte sich zurückgesetzt und geschädigt, zumal aus Sicht des Schultheißenamts und Oberamts gewichtige Gründe für den Standort Calw sprachen.

Zunächst muss gesagt werden, dass die Lage der Oberamtsstadt Neuenbürg an der äußersten Landesgrenze eine so unglückliche ist, dass sie für den Sitz dieses Gerichts als ganz und gar ungeeignet erscheint, schreibt Schultheiß Göhner ans Justizministerium. Weiter weist er darauf hin, dass für einige Gemeinden des Oberamtsbezirks Calw Neuenbürg so ungünstig liege, dass eine Reise zum Gericht mehrere Tage in Anspruch nehmen werde, zumal die Eisenbahnverbindung vom Nagoldtal nach Neuenbürg damals sehr schlecht war. Wesentlich günstiger sah man die Verkehrsanbindungen nach Calw als Eisenbahnknotenpunkt, weshalb es auch schon Sitz des Kreisstrafgerichts gewesen war. Göhner erinnerte daran, dass die Stadt nicht nur das Rathaus 1868 für das Kreisstrafgericht mit einem beträchtlichen Aufwand hatte herrichten lassen, sondern auch 1914 das frühere Oberamtsgefängnis samt Garten zu einem sehr mäßigen Preis als Bauplatz abgetreten und die Kosten für den Bau einer Zufahrt zur Panoramastraße übernommen habe. *Wir haben volles Verständnis für die Gründe, die den Staat veranlaßten, vorläufig von der Ausführung des Bauvorhabens Abstand zu nehmen; wir empfinden es aber als einen Schlag ins Gesicht, wenn nun als Gegenleistung dafür, dass die Stadt Calw mit großen Opfern ihre Vertragverpflichtungen erfüllt hat, und trotz aller Vorzüge der Stadt Calw, als Sitz des erweiterten Schöffengerichts Neuenbürg gewählt wird.*

Die Stadt bot abermals an, die für das Kreisstrafgericht hergerichteten Räume im Rathaus für das erweiterte Schöffengericht zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat bat das Ministerium, die Verfügung zurückzunehmen. Es reiste eigens eine Calwer Delegation, der auch Oberamtmann Braun angehörte, nach Stuttgart, um im Justizministerium vorstellig zu werden. Doch das Ministerium sagte lediglich zu, dass man die Angelegenheit im Auge behalten wolle. Auch ein Gespräch des Landtagsabgeordneten Dingler mit dem Minister brachte nur die Zusage, dass man die Frage später noch einmal prüfen werde.[135]

In Calw hatte das Neubauvorhaben durch die Entscheidung des Justizministeriums neue Nahrung erhalten. Das Nonnenmacher'sche Grundstück reichte inzwischen für den gewachsenen Bedarf nicht mehr aus. Ein Gebäude von der nunmehr benötigten Größe passte auch nach den Vorstellungen der Ratsherren nicht in das Stadtbild. Das Justizministerium wandte sich 1927 an das Landgericht Tübingen und forderte ein Raumprogramm für das Amtsgericht Calw. Doch das Planungsvorhaben ging nicht voran.[136]

Königliches Amtsgericht am Marktplatz um 1900.

Beim Amtsgericht Calw befand sich auch das Arbeitsgericht, das für die Oberämter Nagold, Calw und Neuenbürg zuständig war. Es hatte 117 Urteilsverfahren im Jahr 1931 und 104 im Jahr 1932 zu bearbeiten. Etwa ein Viertel der Fälle konnte durch Vergleiche geregelt werden. Die Streitwerte lagen zwischen 20 und 6000 Mark (Revisionsgrenze).[137]

Das Amtsgericht im Dritten Reich

Am 31. Januar 1933 kamen die Nationalsozialisten an die Macht. Am 23. März 1933, zwei Tage nach dem von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels inszenierten *Tag von Potsdam,* stimmte der Reichstag über das von Reichskanzler Adolf Hitler vorgelegte *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich* ab, das sogenannte *Ermächtigungsgesetz,* das die Regierung in die Lage versetzte, ohne Zustimmung des Reichstags und ohne Gegenzeichnung durch den Reichspräsidenten Gesetze zu erlassen. Die Übergabe der württembergischen Justiz an das Reich vollzog sich am 7. Januar 1935. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte unterstanden jetzt unmittelbar dem Reichsjustizminister. Sie waren damit die weisungsgebundene Mittelinstanz der Reichsregierung. Die Gerichte und Justizbehörden waren nun Reichsbehörden und Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte Reichsbeamte. Das heißt, auch Oberamtsrichter Dr. Jaritz, der seit 1931 dem Amtsgericht Calw vorstand, und die Bediensteten des Calwer Gerichts waren ab diesem Zeitpunkt Beamte des Deutschen Reichs. Das Dienstgebäude am Marktplatz und das Amtsgerichtsgefängnis *Im Zwinger* gingen dem Überleitungsgesetz gemäß am 1. April 1935 auf das Deutsche Reich über. Ziel dieser Maßnahmen war die Gleichschaltung der Justiz.

Die Mehrheit der Richter im Dritten Reich stammte noch aus der Kaiserzeit. Sie beugten in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft mit wenigen Ausnahmen nicht das Recht, aber viele beugten sich einem formellen Recht, auch wenn es materiell Unrecht war. Das Prinzip der sachlichen Unabhängigkeit der Richter war nach 1933 zwar nicht außer Kraft gesetzt worden, es gab aber verschiedene Einflussnahmen von staatlicher Seite, zum Beispiel durch *Empfehlungen* des Ministeriums mit den sogenannten *Richterbriefen* oder durch direkten oder indirekten Druck der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft. [138]

Die Calwer Juristen hatten vermutlich kaum Berührung mit den verschiedenen Sondergerichten, wie dem Volksgerichtshof, den SS-Gerichten und Standgerichten. Aber auch *ordentliche Gerichte* machten Konzessionen an das Regime, oft mit dem Bestreben, Schlimmeres zu verhüten. Natürlich hätte sich ein Richter beim Widerstand gegen die herrschenden Anschauungen Repressalien der Machthaber ausgesetzt, was zumindest die sofortige Amtsenthebung zur Folge gehabt hätte. Die Justiz im NS-Staat konnte kaum auf die Unterdrückungssysteme von SS[139] und Geheimer Staatspolizei (Gestapo) ein-

wirken, da sich diese jeder Kontrolle entzogen. Es waren aber auch nicht ansatzweise Versuche der Justiz erkennbar, zum Beispiel die *Verrechtlichung* der Schutzhaft zu verhindern oder Einfluss auf die Deportation in Konzentrationslager zu nehmen.[140]

Der nationalsozialistische Staat hatte der Polizei zur Durchführung ihrer Aufgaben in einer Reihe von Verordnungen und Gesetzen scharfe Waffen, zum Beispiel die *Vorbeugehaft,* in die Hand gegeben. Bereits die *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933 enthielt weitgehende polizeiliche Befugnisse zur Bekämpfung staats- und volksfeindlicher (d. h. regimefeindlicher) Bestrebungen. Begründet wurde die Schutzhaft damit, Staatsfeinde durch Freiheitsentzug und Verwahrung unschädlich zu machen. Die Schutzhaft wurde ohne Einschaltung der Gerichte von der politischen Polizei angeordnet. Ihre Aufhebung konnte somit auch nur auf dem Verwaltungsweg erreicht werden.[141]

Das *Calwer Tagblatt* berichtete am 23. März 1933, dass der Stammheimer Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Erwin Dirr zum staatlichen Polizeiunterkommissar für die Bezirke Calw, Neuenbürg, Freudenstadt und Nagold ernannt worden sei. Er ließ das Oberamtsgebäude von mit Karabinern bewaffneten SA- und Stahlhelm-Hilfspolizisten[142] besetzen und ordnete, angeblich zur Befriedung des öffentlichen Lebens in der Stadt, eine Polizeiaktion an. Die dabei Verhafteten brachte man zum Oberamt, wo sie vernommen wurden. Die Zahl der in Schutzhaft genommenen Personen war so groß, dass sie das Gerichtsgefängnis nicht aufnehmen konnte. Einige wurden deshalb in Räumen der Jugendherberge und im alten Posthaus untergebracht. Während der Aktion, die vom 22. bis 26. März dauerte, wurden mehr als hundert Personen, darunter drei Frauen, verhaftet. Die Häftlinge wurden über ihre politische Betätigung befragt und vor staatsfeindlichen Tätigkeiten gewarnt. Mit den Verhaftungen waren Hausdurchsuchungen verbunden. Vereinzelt beschlagnahmte man Pistolen, Infanteriegewehre und sogar ein schweres Maschinengewehr sowie verbotenes Schriftmaterial. Angeblich dienten die Durchsuchungen dem Auffinden eines kommunistischen Geheimsenders. Polizeiunterkommissar Dirr führte die Aktion auf Befehl des Landeskommissars für die württembergische Polizei durch. Rechtlich stützte man sich auf die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat. Die Gerichte wurden mit der Aktion nicht befasst. Die meisten der Verhafteten wurden nach zwei oder drei Tagen wieder freigelassen. Etwa 40 Personen blieben in Haft.[143] Von diesen ließ Dirr die ersten 24, vor-

wiegend Kommunisten[144], am 25. März mit zwei Omnibussen ins Konzentrationslager Heuberg[145] bringen.

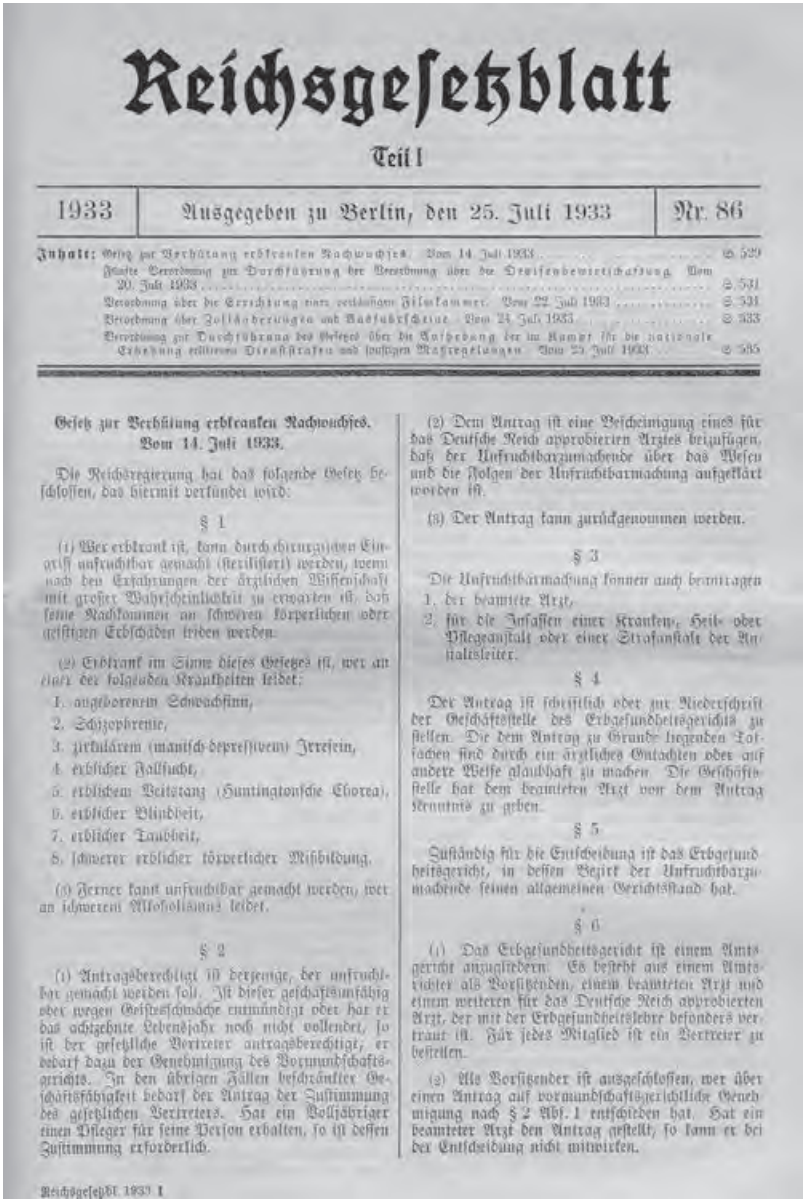

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über die Errichtung einer zweiten Filmkammer. Vom 22. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über Zollüberwachungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschaden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt, er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Reichsgesetzbl. 1933 I

Veröffentlichung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14. Juli 1933.

Die Polizeiaktion hatte in Calw Aufsehen und Unverständnis erregt.[146] Oft genügten ein paar unbedachte Worte über das neue Regime. So wurde ein älterer Einwohner von Bad Teinach wegen staatsfeindlicher Äußerungen in einer Wirtschaft in Schutzhaft genommen und acht Tage eingesperrt.[147]

Im Jahr 1934 wurde in Calw ein Erbgesundheitsgericht eingerichtet, bei dem Anträge auf Unfruchtbarmachung nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* gestellt werden konnten.[148] Das Gericht behandelte während der drei Jahre, in denen es sich in Calw befand, 297 Anträge auf Sterilisation.[149] Wie weit dieses Gesetz ging, zeigt ein Bericht in der *Schwarzwald-Wacht* vom 1. Februar 1934. Darin heißt es, dass der Vorstand und Arbeitsausschuss des Vereins blinder Akademiker Deutschlands e. V. sich hinter die Maßnahmen der Reichsregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses stellen. Der Verein empfiehlt den *erbkranken* blinden Geistesarbeitern, dieses Opfer in innerer Freiheit zu bringen und den Antrag auf Unfruchtbarmachung selbst zu stellen und nicht zu warten, bis er von einem beamteten Arzt oder einem Anstaltsleiter gestellt werde. Sie betonen dabei einerseits die Schwere des Opfers, das die Sterilisierung für einen seelisch-geistig vollwertigen Menschen bedeutet, erkennen aber andererseits seine Notwendigkeit rückhaltlos an, um der Zukunft des deutschen Volkes willen.[150]

Das Erbgesundheitsgericht in Calw trat im Juni 1934 unter dem Vorsitz von Oberamtsrichter Dr. Jaritz und zwei Ärzten, Dr. med. Lang und Dr. med. Schmitz, erstmals zusammen. Von den 297 Anträgen wurde in insgesamt 216 Fällen eine Unfruchtbarmachung angeordnet. Immerhin lehnte das Gericht ein Viertel der gestellten Anträge ab oder stellte das Verfahren ein.

Von den im Jahr 1934 bearbeiteten 111 Anträgen auf Unfruchtbarmachung waren 54 % von Amtsärzten, 13 % von Psychiatrischen Anstalten, 13 % von Verwandten oder Pflegern und 20 % von den Betroffenen selbst gestellt worden. 39 % der Anträge betrafen Männer und 61 % Frauen. Auffallend ist, dass zwei Drittel der vom Gericht abgelehnten Anträge auf Männer entfielen. Für den Oberamtsbezirk Calw stellten vorwiegend Dr. med. Gerhard Lang, Medizinalrat und Oberamtsarzt, sowie sein Stellvertreter Dr. med. Eberhard Mezger, praktischer Arzt, die Anträge.

Beim Erbgesundheitsgericht Calw eingereichte Anträge auf Unfruchtbarmachung

	1934	1935	1936	1937	Gesamt
Eingereichte Anträge	111	72	93	21	297
Vom Gericht abgelehnte Anträge wegen unzureichender Begründung oder formaler Fehler	21	20	21	3	65
Weiterleitung an andere Gerichte	2	0	0	1	3
Einstellung des Verfahrens wegen Rücknahme des Antrags oder Todesfall	5	2	3	3	13
Anordnung der Unfruchtbarmachung	83	50	69	14	216

Staatsarchiv Sigmaringen, Wü 30/3 Nr. 1382

Begründungen der Anträge (1934)

	1934	%
Angeborener Schwachsinn	53	47,8
Schizophrenie	30	27,0
Zirkuläres Irresein	9	8,1
Erbliche Fallsucht	6	5,4
Erbliche Taubheit	6	5,4
Erbliche Blindheit	0	0
Schwerer Alkoholismus	5	4,5
Schwere körperliche Missbildungen	2	1,8
Gesamt	111	100

Staatsarchiv Sigmaringen, Wü 30/3 Nr. 1382

Bei der großen Gruppe der wegen *angeborenen Schwachsinns* Gemeldeten hatte der Amtsarzt des Gesundheitsamts eine Intelligenzprüfung durchzuführen. Als Leitfaden stand ihm ein vom Reichsinnenministerium herausgegebener *Intelligenzprüfbogen* zur Verfügung. Seine Auswertung und Beurteilung erfolgte durch den Amtsarzt. Dessen Entscheidung war dann auch die Grundlage für das amtsärztliche Zeugnis und für den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts. Nicht nur geistig Behinderte hatten bei diesem Test Probleme. Die schematische Handhabung des Prüfbogens durch die Gesundheitsämter barg die Gefahr fehlerhafter Entscheidungen der Gerichte. Den Amtsärzten, die

in der Regel keine Psychiater waren, mangelte es überwiegend auch an pädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen, in welchem Umfang schulisches Wissen vorauszusetzen war. Dies führte nicht nur in Einzelfällen zur Anordnung der Unfruchtbarmachung bei Frauen und Männern, die sich im Leben bewährt hatten und nicht als schwachsinnig bezeichnet werden konnten.[151]

Anzeige

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der[1]) — Die — Hilfsarbeiterin

(Familienname) Schmid

(Vorname) Berta

geboren am 22.10.1893 in Wildbad

in Wildbad, Hintere Gasse 50 Kreis

derzeitiger Aufenthaltsort: Weissach

leidet an[2]) — ist verdächtig zu leiden an — angeborenem Schwachsinn — Schizophrenie — zirkulärem (manisch-depressivem Irresein — erblicher Fallsucht — erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea) — erblicher Blindheit — erblicher Taubheit — schwerer erblicher körperlicher Mißbildung — schwerem Alkoholismus —

Ort: Weissach, den 22.II 193 4

Straße: Königin Charlotte

Name: Dr. Gruber

Stand: Oberarzt

An

den Herrn[2]) Oberamtsarzt Dr. Lang

in Calw.

angeblich. Der Ehemann hat Anfechtungserklärung der Ehe genommen ist im Gang. Es sind 2 uneheliche Kinder

[1]) Das Nichtzutreffende ist jeweils zu durchstreichen.
[2]) Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

J. 12135. Anzeige. Korrektur in der Druckerei Calw

Antrag auf Sterilisierung. Staatsarchiv Sigmaringen Wü 30/3 T2 Nr. 1381.

Ausfertigung.

XIII 21/36.

Erbgesundheitsgericht Calw.
Beschluss vom 2.Juni 1936.

Mitwirkende:
Amtsgerichtsrat Dr.Jeritz,
als Vorsitzender,
Med.Rat Dr.Lang hier und
Dr.med.Schmitz, Althengstett,
als Beisitzer.

In der Erbgesundheitssache des am 1.Februar 1922 in Bad Wildbad geborenen und daselbst wohnhaften

●

gesetzlich vertreten durch seinen Vater ●
in Wildbad,
wird die Unfruchtbarmachung des Kindes ●

a n g e o r d n e t .

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

Der Stv.des Amtsarztes hat die U. des ● wegen angeborenen Schwachsinns beantragt.

Nach den angestellten Erhebungen musste ●.während der Schulzeit 2 Jahre in der 1.Schulklasse und 2 Jahre in der 2 Schulklasse verbleiben,worauf er probeweise dem 3.Schuljahr zugeteilt wurde. Wegen schwacher Begabung und Auffassungskraft erhielt er täglich Nachhilfestunden. Bl.5.d.A. 6 Jahre lang war er in der Knabenanstalt St.Antonius in Salmstetten. Auf diese Schulzeit bezieht sich die vorerwähnte Feststellung. Sodann besuchte er 3/4 Jahre die kath.Volksschule in Wildbad. Seinem Vater wurde indessen von dem Lehrer dieser Schule erklärt, dass es zwecklos sei, seinen Sohn in dieser Schule zu belassen. Bl.4 d.A.

Die vorgenommene Intelligenzprüfung ist selbst bezüglich der einfachsten Fragen so gut wie vollständig negativ ausgefallen. Rechnen kann ● überhaupt nicht. Der Arzt kommt deshalb auch zu der Diagnose des Vorhandenseins einer hochgradigen Demenz.

Wenn auch in der Familie sich geistige Anomalitäten bei andern Familienmitgliedern nicht feststellen liessen, so zeigte sich doch der Schwachsinn schon in frühester Jugend und ohne dass irgendwelche exogene Umstände bekannt geworden sind,die den Schwachsinn erst nachträglich herbeigeführt haben könnten.

Mann erachtete deshalb angeborenen Schwachsinn i.S. von § 1 Abs.2 Z.1 des Ges. vom 14.Juli 1933 RGBl.I 529 für erwiesen,weshalb die U. des ●.mit der Kostenfolge des § 13 Abs.1 des Ges. angeordnet wurde.

Wenn auch ● erst 14 Jahre alt ist, so ist gerade in diesem Alter der Eingriff noch besonders leicht vorzunehmen.

21/6/36

gez.Dr.Jeritz. Dr.Lang Dr.Schmitz

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Calw vom 2. Juni 1936. Der Name des Betroffenen ist aus Datenschutzgründen gelöscht.
Staatsarchiv Sigmaringen Wü 30/3 T2 Nr. 1381.

Unter den Personen, für die das Gericht eine Unfruchtbarmachung angeordnet hat, befanden sich auch Kinder mit 11, 12 oder 13 Jahren. Gegen die Entscheidung des Gerichts wurde nur in wenigen Fällen Einspruch erhoben, und nur ganz selten hob das Erbgesundheitsobergericht in Stuttgart ein Calwer Urteil auf. Die Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichts fand bei der Bevölkerung kaum Beachtung.

Die angeordneten Sterilisationen wurden in den Bezirks- bzw. Kreiskrankenhäusern Calw und Neuenbürg, in den Frauenkliniken Pforzheim und Tübingen und in verschiedenen anderen Krankenhäusern durchgeführt.

Nach der Neugliederung der Erbgesundheitsgerichte musste Calw die noch nicht entschiedenen Fälle im Februar 1937 an das Gericht in Tübingen abgeben.

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, in Calw sei das Verhältnis zwischen Justiz und Partei ein anderes gewesen als in anderen Städten des Reichs. Anstelle der nationalliberalen Rechtsauffassung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wurden, entsprechend der Staatsideologie des Nationalsozialismus, Führerprinzip, politisches Monopol der NSDAP und rassische Diskriminierung zur Staatsmaxime.[152]

Das nationalsozialistische Recht unterschied sich von dem der Weimarer Republik ganz wesentlich durch die geforderte Dominanz der Volksgemeinschaft. Während im liberalen Rechtsstaat die Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen im Vordergrund standen, waren sie im Nationalsozialismus immer dem staatlichen und öffentlichen Interesse unterzuordnen. Das private Recht war nur dann zu schützen, wenn es den staatlichen Interessen nicht widersprach. Zum Beispiel wandelte man im Arbeitsrecht das Arbeitsverhältnis in ein *Treueverhältnis* um. Die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers wurden dadurch erheblich eingeschränkt. Ähnlich verhielt es sich im Strafrecht und auf anderen Rechtsgebieten.

Hinter der Fassade der fortbestehenden Verfassung und alter Begriffe fand das totalitäre Gedankengut nach und nach auch in der Justiz Eingang. Bereits 1935 gehörten mehr als 50 Prozent der Richter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen an. Da machten auch die Calwer Richter keine Ausnahme. Amtsgerichtsrat Dr. Karl Maier gehörte seit März 1932, Wilhelm Flach und Dr. Otto Glatz seit Mai 1933 der NSDAP an. Lediglich Alfred Dietrich war kein Parteimitglied, jedoch gehörte er, wie alle Richter, dem NS-Rechtswahrerbund an, der aus dem 1928 gegründeten Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hervorgegangenen Fachorganisation der NSDAP.[153] Einstel-

lungen und Beförderungen waren von der Zustimmung der Partei abhängig. Ohne Mitgliedschaft waren der Eintritt in den Justizdienst und Beförderungen kaum noch möglich.[154] Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart, Richard Schmid, warf später seinem Berufsstand Subordination unter die Nazirechtsprechung vor.[155]

Die Zahl der beim Amtsgericht Calw anhängigen Straffälle ging 1934 gegenüber 1933 um ein Drittel zurück, um danach wieder anzusteigen. Bemerkenswert ist der Rückgang der Übertretungen des Gesetzes gegen die Landstreicherei und den Bettel. Waren es 1933 noch 156 Fälle, gingen sie bereits 1934 auf 31 und bis 1937 auf vier zurück.[156]

In der Tageszeitung *Schwarzwald-Wacht* erschienen in unregelmäßigen Abständen *Kurzberichte aus dem Calwer Gerichtssaal*. In der Ausgabe vom 24. Oktober 1936 wird über eine Verhandlung gegen ein Gastwirtsehepaar berichtet, dem vorgeworfen wurde, gegen das Lebensmittelgesetz verstoßen zu haben. Es heißt: *Auf Grund beeidigter Zeugenaussagen erklärte das Gericht die beiden entschieden leugnenden Angeklagten des fortgesetzten Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz für überführt und verurteilte sie zu je fünf Monaten Gefängnis nebst Kosten, unter Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt des Kreises und in der Wirtszeitung. Das Gericht wies in seiner Urteilsbegründung darauf hin, daß nach dem Gesetz und den mehrfach ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen in Gaststätten wieder abgetragene Speisen auch dann als verdorben zu gelten haben, wenn sie gar nicht berührt wurden, sondern vom Gast vielleicht nur angehaucht oder angehustet wurden.*

Ein anderer Bericht lautete: *Wegen eines Vergehens des Betrugs angeklagt stand ein jüdischer Viehhändler vor Gericht, der einem Bauern aus einer Gemeinde unseres Kreises beim Viehhandel für die veräußerte Kalbin eine Trächtigkeit von 20 Wochen zugesichert hatte, obwohl er das Tier als 23 Wochen trächtig ohne Garantie übernommen hatte. Der dem Käufer erwachsene Schaden wurde mit 60 RM bewertet. In Anbetracht der Vorstrafen des Angeklagten hielt der Richter eine Strafe von 5 Wochen Gefängnis, abzüglich 7 Tagen Untersuchungshaft, für angemessen.*[157]

Im Zuge der großen Kreisreform im Jahr 1938 entstand durch Zusammenlegung der Oberämter Calw, Nagold und Neuenbürg der Großkreis Calw. Die drei einstigen Oberamtsorte behielten jedoch ihre Amtsgerichte.

Die Planung eines Amtsgerichtsneubaus mit Bezirksgefängnis wurde erneut in Angriff genommen. Der Oberlandesgerichtspräsident

teilte am 2. Dezember 1935 dem Calwer Behördenvorstand mit, dass vordringlich die Bauplatzfrage zu klären sei. Zur Diskussion standen ein städtisches Grundstück *In der Steinrinne* sowie der Schütz'sche Garten an der Hirsauer Straße, ein Platz hinter dem Krankenhaus, eine Wiese an der Hengstetter Steige und ein Grundstück vor der Zügel'schen Höheren Handelsschule. Der Oberlandesgerichtspräsident war zwar vom Reichsminister der Justiz ermächtigt worden, die Kaufverhandlungen einzuleiten, jedoch durften zunächst keine Verpflichtungen eingegangen werden, weil der Reichsjustizverwaltung zu dieser Zeit keine Mittel für einen Kauf zur Verfügung standen. Die für die Auswahl des Bauplatzes gebildete Kommission entschied sich für das Zügel'sche Grundstück (heute Schillerstraße). Um Zugeständnisse der Stadt zu erhalten, fragte die Kommission bei der Stadtverwaltung an, was es ihr wert sei, wenn das Gerichtsgebäude in Calw und nicht, was auch möglich wäre, in einem anderen Ort errichtet werde. Die Stadt sah sich außerstande, städtische Mittel für den Bau des Reiches zur Verfügung zu stellen. Man wies auf den hohen Aufwand der Stadt für die umfangreichen Erschließungsarbeiten hin. Die Verhandlungen mit Direktor Karl Zügel führten zu einer Einigung, und der Kaufvertrag über das 50 Ar große Grundstück kam im Mai 1936 zustande.

Die damals festgelegten Grundsätze über die Vereinheitlichung der Justizverwaltung machten die Unterbringung des Amtsgerichts, der Reichsjustizbeamten, der Notariate, des Grundbuchamts und des Bezirksgefängnisses in einem Gebäude notwendig.

Im März 1937 begannen die Arbeiten an dem Gerichtsgebäude, das von Oberbaurat Schott geplant worden war. Zum Richtfest am 20. November 1937 kamen Oberlandesgerichtspräsident Dr. Küstner, Senatspräsident Dr. Truckenmüller, Generalstaatsanwalt Dr. Wagner und Justizrat Großhans nach Calw. Sie nahmen mit Bürgermeister Göhner und Vertretern der örtlichen Behörden und der NSDAP am Fest teil. Die *Schwarzwald-Wacht* schrieb:

Vergangenen Samstag grüßte vom aufgerichteten Dachstuhl des Amtsgerichts- und Bezirksgefängnisneubaus an der Adolf-Hitler-Straße der bändergeschmückte Baum ... Nach altem Brauch dankte zunächst ein Lied dem Allmächtigen für das glücklich vollendete Werk. Dann sprach Zimmermeister Frey den Richtspruch. Von Ernst und Humor gleichermaßen gewürzt, ward darin der Bestimmung des Baues gedacht und ihm mit kräftigem Trunk die Weihe gegeben. Mit einem Heil auf das Reichsjustizministerium als Bauherrschaft, die Bauleitung und das deutsche Recht, schleuderte der Sprecher sein

Glas vom hohen Bau zur Erde. Das Lied „Lobet den Herren“ beendete die zunftgerechte Feier.

Anschließend marschierten die am Bau beteiligten Werkleute mitsamt den Gästen geschlossen durch die Stadt zum Richtschmaus in den Saalbau Weiß.

In seiner Ansprache erinnerte Oberbaurat Schott an die lange Grundstückssuche und Planungsphase, und er fuhr fort: *Erst der völlige Umbruch der Zeit, die nationalsozialistische Erhebung, brachte die Verwirklichung des Neubaus. Rasch und ohne Streit innerhalb der Bürgerschaft fiel die Entscheidung. Ein ideales Gelände wurde für den Bau gewählt, der in seiner ruhigen Formgebung ein Zeuge für Recht, Kraft, Wahrheit und den starken Willen des neuen Reichs ist.* Schott dankte allen Arbeitskameraden und wünschte, dass das Haus weiterhin zu aller Zufriedenheit und zum Nutzen und Frommen des deutschen Rechts gedeihen möge. Er schloss mit dem Gruß an den Führer, mit dem er zugleich den Dank an das Dritte Reich für die Erstellung des Baus verband. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Küstner wies darauf hin, dass das neue Amtsgericht Calw nicht nur das erste Gerichtsgebäude in Württemberg sei, das nach der Machtübernahme und auf Rechung des Reichs errichtet werde, sondern auch das erste praktische Versuchsfeld für die Überleitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte. Damit stehe das Amtsgericht Calw auch in Zukunft im Mittelpunkt des Interesses. Bürgermeister Göhner dankte im Namen der Stadt besonders Oberbaurat Schott für die Rücksichtnahme auf das Stadtbild bei der Bauplanung. Die Schlussworte sprach Amtsgerichtsrat Dr. Hager als Vorstand des Calwer Amtsgerichts. Er hob die Notwendigkeit der Gesetzgebung in einem hochentwickelten Staat hervor und führte an, dass Gesetze und Behörden allein dem Volke dienen. Er äußerte den Wunsch, dass in das neue Haus der Geist des Berufsbeamtentums einziehen solle, der sich in absoluter Zuverlässigkeit und Kameradschaft ausprägen möge: *Es soll für alle Zeit Symbol des neuen Deutschland sein: Ein Volk, ein Führer, ein Reich, verbunden durch Recht!*[158]

Ende November 1938 war das Gebäude bezugsfertig. Am 24. November berichtete die *Schwarzwald-Wacht*: *Schon über eine Woche befinden sich jetzt die Kanzleien des Amtsgerichts Calw in dem neuen großen Dienstgebäude an der Adolf-Hitler-Straße, und gestern hat auch bereits die erste Strafsitzung im würdig ausgestatteten Sitzungssaal des neuen Hauses stattgefunden ... Im neuen Gebäude befinden sich außer dem Amtsgericht die Dienstsitze der Notariate, das Grundbuchamt Calw, das Vormundschaftsgericht Calw, die Gerichts-*

vollzieherstelle und die NS-Rechtsbetreuungsstelle. Im Lauf der nächsten Jahre sollen im Zuge der reichsrechtlichen Regelung in Württemberg auch die Grundbuchämter der anderen Gemeinden des Bezirks die für sie vorgesehenen Räume beziehen. Es wird dann künftig – ähnlich wie bei den Standesämtern – von jeder Urkunde ein Doppel geführt, so daß ein Verlust sämtlicher Unterlagen zum Schaden eines Volksgenossen nie mehr eintreten kann.[159]

Trotz einfacher Architektur wurde der Neubau bei der Einweihung als *Sinnbild der geschlossenen Kraft des Reiches* gefeiert. Das Amtsgericht ist zur Schillerstraße hin ein zweigeschossiger Bau mit zwei kurzen, ungleichmäßigen Seitenflügeln und Walmdach mit Schleppgauben. Über zwei großzügige, asymmetrisch angeordnete Rundbogenöffnungen, zu denen eine breite, dreistufige Treppe führt, gelangt man zu den Eingängen, über denen man einen Reichsadler aus Stein[160] angebracht hatte. Sprossenfenster in unterschiedlicher Größe lockern die Fassade des gedrungen wirkenden Baus etwas auf. Ganz anders stellt sich die Talseite des Gebäudes dar. Der viergeschossige, schmucklose Bau wirkt mit den regelmäßig angeordneten Fenstern einförmig. Lediglich an der Nordwestseite des Gebäudes wird der Baukörper durch den dreigeschossigen, ebenfalls mit Walmdach eingedeckten, L-förmigen Gefängnisbau etwas strukturiert. Bemerkenswert ist, dass die Längsachse des Hauptbaues in der Mitte leicht gewinkelt ist, was dem Bau etwas die Schwere nimmt. Der auf drei Seiten durch Gebäude begrenzte Gefängnishof ist zum Vorstadtweg hin durch eine hohe Mauer abgeschlossen. Der Gebäudekomplex in exponierter Lage am Hang bestimmt das westliche Stadtbild.

Selbstverständlich bekam das Gerichtsgebäude im Hinblick auf den bevorstehenden Krieg auch Luftschutzräume und zur Aufbewahrung wichtiger Akten einen besonders gesicherten Raum.

Das Amtsgerichtsgebäude am Marktplatz wurde ab 1939 vom Landratsamt Calw genutzt, bis dieses 1966/67 in einen Neubau in der Vogteistraße umzog.[161]

Bereits zehn Monate nach Bezug musste das Amtsgericht sein neues Gebäude wieder räumen und für die Wehrmacht freigeben. In einem Schreiben vom 9. Mai 1939 berichtete Bürgermeister Göhner an das Landratsamt: *... hat die Mobilmachung anläßlich der Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich es notwendig gemacht, daß das Amtsgerichtsgebäude zur Benützung für militärische Stellen bezugsfertig gemacht wurde. Ich habe deshalb veranlaßt, daß beschleunigt eine mechanische Abwasserreinigungsanlage, wie sie aus beiliegenden Plänen ersichtlich ist, eingebaut wird.*

Amtsgericht von der Schillerstraße aus. Der steinerne Reichsadler über dem Eingang des Gerichtsgebäudes ist nach dem Zweiten Weltkrieg entfernt worden.

In der *Schwarzwald-Wacht* vom 8. September 1939 wurde in einer amtlichen Bekanntmachung der Umzug des Amtsgerichts in die Lederstraße mitgeteilt. *Die Kanzleiräume des Amtsgerichts Calw, einschließlich der Gerichtsvollzieherstelle, des Bezirksnotariats Calw (Grundbuchamt, Vormundschaftsamt und Nachlaßgericht Calw), des Bezirksnotariats Bad Liebenzell, Stammheim und Bad Teinach, befinden sich nunmehr in der Lederstraße 23, fr. A. Ölschläger'sche Buchdruckerei, Erdgeschoß und 1. Stock.*[162]

Nach der Räumung des Amtsgerichts zogen das Oberkommando der 7. Armee unter dem Kommando von Generaloberst Friedrich Dollmann sowie der Chef des Stabes, General Fischer von Weikersthal und der Führungsoffizier, Oberst Dostler, in das Gerichtsgebäude ein. Dem Armeeoberkommando war ein von Oberst Stemmler kommandiertes Nachrichtenregiment zugeordnet, dessen Kompanien in näherer Umgebung lagen. Eine Nachrichteneinheit war in Kentheim einquartiert und eine Propagandakompanie in Altburg. Die Funkkompanie und die Quartiermeisterabteilung lagen im Calwer Stadtgebiet. Auch im Saalbau Weiß und in der Truppführerschule waren Soldaten untergebracht.

Die Räume im Gericht wurden für militärische Zwecke umfunktioniert. Die Befehlszentrale verfügte in den Untergeschossen über stark gesicherte Räume. Einer der Schichtführer der Vermittlungsstelle war der Unteroffizier Werner Maihofer, der nach dem Krieg Professor an den Universitäten Saarbrücken und Bielefeld, von 1972 bis 1974 Bundesminister für besondere Aufgaben und von 1974 bis 1978 Bundesminister des Inneren war.

Soldaten der Wehrmacht vor der Vermittlungsstelle.

Weihnachten 1939 im Amtsgerichtsgebäude.

Zu Kriegsbeginn war dem Oberkommando der 7. Armee der Oberrheinabschnitt zugewiesen worden. Es hatte die erforderlichen und vorgesehenen Verbände aufzustellen, sie in ihre Aufgaben einzuweisen und Verfügungsräume bereitzustellen. Ende Januar 1940 rückte die 7. Armee näher an den Oberrhein vor. Truppenteile bezogen im Schwarzwald und in der Rheinebene Quartier.

Nachdem das Gerichtsgebäude von der Wehrmacht geräumt war, konnte Amtsgerichtsrat Dr. Hager mit den Bediensteten wieder die Diensträume in der Adolf-Hitler-Straße (Schillerstraße) beziehen.[163]

Das Strafrecht wurde zu Beginn des Krieges durch eine Reihe einschneidender Eingriffe verschärft. So wurden Analogien zulässig, und Gesetze waren rückwirkend anwendbar. Zur Sicherung des nationalsozialistischen Machtmonopols und seiner Kriegsziele wurden neue Straftatbestände eingeführt, zum Beispiel die Volksschädlingsverordnung.[164] Sie bot die Grundlage, Plünderungen und Ausnutzung der Kriegsumstände unter schwerste Strafe zu stellen. Nach der *Kriegswirtschaftsverordnung* stand nun das Horten von Lebensmitteln und Schwarzschlachtung unter Strafe. Die Zuständigkeit der neu geschaffenen Sondergerichte wurde erheblich erweitert. Diebstähle, zum Beispiel aus Metall- oder Kleidersammlungen, oder der Umgang mit Kriegsgefangenen konnten mit hohen Gefängnis- oder Zuchthausstra-

fen, teilweise sogar mit der Todesstrafe, geahndet werden. Im Zivilrecht herrschte noch weitgehende Normalität.[165]

Das Calwer Amtsgericht verurteilte einen Mann, der vor dem Gasthaus *Schwanen* vier Soldaten, die dort mit zwei Mädchen standen, angerempelt und beschimpft hatte, wegen Nachtruhestörung zu einer Geldstrafe von zehn Reichsmark, aber wegen Beleidigung der Soldaten zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Strafmildernd hatte das Gericht zwar gewertet, dass der Angeklagte zur Tatzeit angetrunken war, strafverschärfend jedoch die Beleidigung der Wehrmacht. Die Staatsanwaltschaft hatte allein wegen dieses Vergehens eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten beantragt.[166]

Am 25. Januar 1940 kamen der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt zu einer Visite nach Calw. Im Gebäude war noch die Wehrmeldestelle unter Führung von Oberstleutnant Schauenburg im ersten Untergeschoss verblieben. Außerdem hatte Generalmajor von Alberti (Grenadier-Regiment 50) ein Zimmer belegt. Trotzdem waren die vorhandenen Räume für das Amtsgericht und die anderen Justizbehörden viel zu groß. Beim Oberlandesgericht dachte man daran, zur Nutzung der leerstehenden Räume das Amtsgericht Nagold nach Calw zu verlegen. Durch die Zusammenführung der beiden Amtsgerichte hätte außerdem ein Richter, ein Justizinspektor und das entsprechende Kanzleipersonal eingespart werden können. Man dachte auch daran, die beiden Amtsgerichtsgefängnisse in Calw zusammenzulegen.

Auffallend ist, dass in der *Schwarzwald-Wacht* seit geraumer Zeit keine Gerichtsnachrichten aus Calw mehr zu lesen waren. Lediglich unter *Wichtiges in Kürze* kamen gelegentlich Meldungen aus dem Reich, die offenbar in die Ideologie der Regierung und Partei passten. Mit welcher Härte die Sondergerichte vorgingen, zeigt ein Fall aus Kattowitz. Das dortige Gericht hatte einen 34-Jährigen wegen eines Verbrechens gegen die Verordnung des Führers zum Schutz der Woll- und Wintersachensammlung für die Front zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Der Angeklagte hatte von Winterkleidung, die für die Front gesammelt worden war, eine mit Kaninchenfell gefütterte Weste entnommen und seinem Bruder gegeben, der bei der Wehrmacht war und sich gerade auf Heimaturlaub befand.[167] Im März konnte man eine Nachricht lesen über einen Ghetto-Juden, der bei seiner Verhaftung auf einen Polizeibeamten geschossen hatte und, wie es lapidar hieß, auf der Stelle getötet worden war. Vom Sondergericht in Stuttgart wurde 1940 ein Mann zum Tode verurteilt, weil er einen anderen mit einem Boxhieb niedergeschlagen

hatte. Das Reichsgericht urteilte in vielen Entscheidungen im Sinne einer reinen Abschreckungsjustiz, das wirkte sich auch auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus.

Mit zunehmender Verhärtung der Fronten verschärfte das Regime die Maßnahmen gegen sogenannte Kriegsverbrecher und Schieber. So heißt es in der *Schwarzwald-Wacht* vom 3. Februar 1943 unter der Rubrik *Aus Stadt und Land Calw*, es solle schneller, härter und unnachsichtiger gegen Einzelansätze von Verfall, Korruption und üblem Schiebertum vorgegangen werden. Schwere Fälle von Schwarzschlachtung und Schwarzmüllerei, von Schiebergeschäften, Gewichtsdrückungen und Falschwiegerei ließen keine Milde mehr zu. Aufmerksamste Beobachtung verdiene der Tausch mit verknappten Waren, *weil um des Eigennutzes Einzelner willen ein untragbarer Bedarfsstrudel entstehen könnte*. Eine Verschärfung der Praxis wurde bei Überfällen auf Frauen, Notzucht, Handtaschen-, Schmuck- und Gepäckdiebstählen angekündigt. Weiter heißt es: *Feldpostberaubungen gelte es mit zunehmender Härte kompromißlos auszumerzen. Schon jetzt werde in allen schweren Fällen die Todesstrafe verhängt.* Größte Aufmerksamkeit richtete man auf die Kriminalität ausländischer Arbeiter. *Sorgsam werde ständig die strafrechtliche Seite des Schutzes guten deutschen Frauentums beobachtet.*[168] Auch die Bestrafung von Arbeitsvertragsbrüchen nahm zu. So wurde eine Arbeiterin vom Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit wegen Arbeitsbummelei und groben Arbeitsvertragsbruches mit einer Ordnungsstrafe von 100 Reichsmark belegt.[169]

Nachdem Richter Wezel vom Amtsgericht Nagold zur Wehrmacht eingezogen worden war, wurden durch Erlass des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 7. September 1942 auch die Richtergeschäfte aus Nagold Dr. Hager übertragen.[170]

Anfang des Jahres 1943 kam Amtsgerichtsrat Dr. Walther Hager ums Leben. Gegen 20 Uhr fand ihn ein Schüler der Höheren Handelsschule und alarmierte die Polizei. Er trug einen Kassenbericht des Amtsgerichts Nagold bei sich, der an das Landgericht Tübingen adressiert war. Daraus schloss man, dass er den Brief zum Postamt bringen wollte, unterwegs einen Herzanfall erlitt und am Badsteg über das nur einen Meter hohe Geländer in die Nagold stürzte. Die Aufgaben des aufsichtsführenden Richters übertrug man zunächst dem zweiten Richter beim Amtsgericht Calw, Otto Völlm, und ab der zweiten Hälfte des Jahres 1943 Dr. Karl Maier. Nach seiner Versetzung im Januar 1944 zum Präsidialsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart folgte ihm Oberamtsrichter Dietrich. Als dieser im Sommer 1944 zur Wehrmacht

eingezogen wurde, übernahm Amtsgerichtsrat Fach, der Vorstand des Amtsgerichts Neuenbürg war, zusätzlich die Leitung des Amtsgerichts Calw. Schließlich wurde Fach auch noch aufsichtsführender Richter des Amtsgerichts Nagold. Er fuhr meistens mit dem Fahrrad von Neuenbürg nach Calw, übernachtete im Amtsgerichtsgebäude und reiste am nächsten Tag von Calw mit dem Zug nach Nagold weiter.

Calw, den 7. März 1943

Mein geliebter Mann, unser lieber Vater,

Dr. Walther Hager

Amtsgerichtsrat

wurde uns durch einen Unglücksfall jäh entrissen.

In großem Leid:

Else Hager, geb. Conz;

Bernhard und Sibylle Hager.

Einäscherung in Stuttgart am Dienstag, 9. März, 11 Uhr, Pragfriedhof.

Mit den Angehörigen trauern um ihren guten Chef die **Amtsgerichte Calw und Nagold** mit ihren Gefolgschaftsmitgliedern.

Schwarzwald-Wacht vom 8. März 1943.

In Calw umlaufende Gerüchte über Parteifunktionäre und Staatsbeamte beunruhigten im Frühjahr 1943 die Parteileitung. Mitte April mussten sich einige Männer vor dem Amtsgericht verantworten. Der Staatsanwalt warf ihnen Ehrkränkung und Schädigung des Ansehens von Partei und Staat vor. Einer der Angeklagten wurde zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt, die anderen zu Geldstrafen. Richter Völlm hob in der Urteilsbegründung hervor, dass eigentlich auch diese bei

der Schwere der Beleidigungen zu Freiheitsstrafen hätten verurteilt werden müssen, man aber im Hinblick auf den totalen Krieg darauf zu achten hatte, dass keine Arbeitsstunde verloren gehe. Er rügte die Ehrverletzungen, die insbesondere in Kriegszeiten, wo es einzig und allein darauf ankomme, alle Kräfte für den Sieg zu mobilisieren, verwerflich seien, denn letztendlich werde durch die Verbreitung von Verleumdungen und der Herabsetzung von Einrichtungen der Partei und des Staates nur dem Feind geholfen.[171]

Die beim Amtsgericht in Calw verhandelten Straftaten in den Kriegsjahren 1940 bis 1945 unterschieden sich kaum von denen der Vorkriegsjahre. Es waren überwiegend Diebstähle, Beleidigungen, Betrug und Körperverletzungen. Hinzu kamen kriegsbedingte Delikte und Verstöße gegen die Zwangsbewirtschaftung. Das Amtsgericht verurteilte im Oktober 1944 eine Frau, die nach Calw zugezogen war, zu sieben Monaten und fünfzehn Tagen Gefängnis wegen Falschangabe eines Fliegerschadens und Erschleichung von Bezugsscheinen. Sie hatte eine Mitteilung erhalten, dass ihr Koffer unterwegs durch Fliegerangriffe vernichtet worden sei, und reichte daraufhin eine Schadensmeldung ein. Später stellte sich heraus, dass die Verlustmeldung irrtümlich erfolgt war. Dabei wurde festgestellt, dass sie mehrere Gegenstände, die im Koffer waren, zu hoch bewertet hatte und sich einige Gegenstände gar nicht im Koffer befanden. Außerdem hatte die Frau sich durch falsche Angaben Bezugsscheine beschafft.

Aus Calw waren relativ wenige Bürger, und diese aus ganz unterschiedlichen Gründen, in Konzentrationslager eingewiesen worden. Hans Ballmann war als Mitglied der Kommunistischen Partei 1933 vier Monate auf dem Heuberg in Schutzhaft, danach vom Stuttgarter Oberlandesgericht wegen angeblicher Vorbereitung zum Hochverrat zu vier Jahren und zwei Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe wurde er erneut verhaftet, kam ins KZ Dachau und im September 1944 nach Hof-Moschendorf[172]. Der Jude Fritz Michelson, dessen Vater in Calw ein Warenhaus besaß, kam 1938 für vier Wochen in Schutzhaft nach Dachau. Im April 1939 emigrierte er mit seiner Familie über England in die USA. Erna Brehm unterhielt Beziehungen zu einem polnischen Zwangsarbeiter. Da der Verkehr mit Ausländern verboten war, verurteilte sie das Volksgericht in Stuttgart zu acht Monaten Haft. Anschließend wurde sie wegen Spionageverdachts von der Gestapo in Schutzhaft genommen und ins KZ Ravensbrück eingewiesen. Der Fall der Jüdin Rosa Creutzberger blieb ungeklärt. Solange ihr Mann lebte, hatte man sie nicht behelligt. Erst nach seinem Tod wurde sie verhaftet und im September 1943 ins KZ

Auschwitz gebracht. Sie starb 1945 in Theresienstadt an den Folgen von Typhus. Die Fälle Ballmann und Brehm zeigen das häufig praktizierte Vorgehen der Gestapo. Verurteilte, aber auch Freigesprochene nahm man unmittelbar nach der Urteilsverkündung oder nach Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe in *Schutzhaft* und wies sie in eines der Konzentrationslager ein.

Die Standgerichte der Heimat

Ueber das Wesen der Sondergerichte herrscht in der Oeffentlichkeit vielfach noch Unklarheit. Dabei kommen die Sondergerichte, die es ja schon vor dem Krieg gegeben hat, dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes am meisten entgegen. Sie schützen die Heimat vor Uebergriffen asozialer Elemente.

Auch diese Gerichte sind an Gesetze gebunden. Von den Sondergerichten werden vor allen Dingen Volksschädlinge abgeurteilt. Plünderer, Verdunkelungsverbrecher, Diebe, die Luftschutzgepäck berauben, werden mit dem Tod oder mit Zuchthaus bestraft. Wer sich gegen schutzlose Frauen vergeht, deren Männer oder Söhne im Feld stehen, kommt vor das Sondergericht, ebenso, wer sich fälschlich als Verwundeter oder Bombengeschädigter ausgibt, um so Vorteile zu erlangen. Auch Straftaten gegen die Kriegswirtschaftsverordnung finden hier ihre Sühne. Volksschädlinge, die feindliche Angriffe auf die seelische Haltung des Volkes unterstützen, z. B. durch Verbreitung zersetzender Nachrichten, werden von den Sondergerichten abgeurteilt, die im wahrsten Sinn des Wortes die Standgerichte der Heimat sind.

Schwarzwald-Wacht vom 24. November 1944.

Dass die Einweisung von Erna Brehm ins Konzentrationslager kein Einzelfall war, zeigt auch ein kurzer Bericht in der *Schwarzwald-Wacht* vom 26. Januar 1943. Eine 19-Jährige aus Radstadt bei Salzburg wurde wegen ihres Kontaktes zu einem Polen für längere Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen.

Konzentrationslager für Polenliebchen

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ließ ein 19jähriges Mädel aus Radstadt (Salzburg) für längere Zeit in ein Konzentrationslager einliefern, da es sich in ehrvergessener Weise mit einem Polen eingelassen hatte.

Schwarzwald-Wacht vom 26. Januar 1943.

In den letzten Kriegstagen, als die französischen Truppen nur noch wenige Kilometer vor Calw standen, galt das Standrecht auch für Zivilpersonen. Der württembergische Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Wilhelm Murr[173] ordnete mit Aufruf[174] vom 12. April 1945 an, dass jeder, der das Schließen von Panzersperren verhindert, eine geschlossene Panzersperre öffnet, oder wer eine weiße Fahne zeigt, auf der Stelle mit dem Tod bestraft wird. Den Familien der Schuldigen drohte er drakonische Strafen an.

Ab Februar 1945 konnte Amtsgerichtsrat Fach seine Aufgaben in Calw und Nagold nicht mehr wahrnehmen, weil kaum noch Fahrgelegenheiten bestanden. Zivilprozesse wurden schon seit geraumer Zeit nicht mehr geführt, und Strafsachen blieben auf das Allernotwendigste beschränkt. Das Amtsgerichtsgefängnis, das Fach ebenfalls unterstand, wurde zur Außenstelle der Vollzugsanstalt Rottenburg.

Kurz vor Kriegsende ordnete weisungsgemäß Amtsgerichtsrat Fach fernmündlich von Neuenbürg aus für einen Teil der Gefangenen die Freilassung an. In Calw blieben nur noch zehn Gefangene, für die die Anordnung nicht galt. Dienststellenleiter Schempp verließ mit ihnen zu Fuß Calw und begab sich nach Riedlingen in das dortige Amtsgerichtsgefängnis. Nach Ende des Krieges kehrte er nach Calw zurück, wurde von der französischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen, entlassen und 1947 wieder als Dienststellenleiter der Vollzugsanstalt Calw eingesetzt.[175]

Die Geschichte des Amtsgerichts Calw während der letzten Kriegstage und der ersten Zeit der Besetzung lässt sich nicht mehr lückenlos rekonstruieren. Gemäß Schreiben des baden-württembergischen Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 4. Oktober 1988 sind die entsprechenden Unterlagen durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen.

Der Bürgermeister der Stadt Calw

An das
Landratsamt Calw

Calw, den 25. Januar 1946.
(Bürgermeister)

Reg.Nr.II-6210 /Eh.
Betreff: Meldung der ehemaligen KZ.-Häftlinge.

Namen u.Vornamen	Wohnung	Geb.Tag	Beruf	Angabe d.KZ.-Lagers	Dauer der Haft	Kurze Angabe d. Gründe d. Haft
Ballmann,Hans	Lederstr.37	8.2.02	Kre.Handwerksamt	Heuberg Ludwigsburg Welzheim Dachau	10 J.	Vorbereitg. z.Hochverrat
Biepp, Wilhelm	Bismarckstr. 54	8.4.93	Angest.	Heuberg u.Ulm	1/2 J.	wie oben
Wirth, Arthur	Lederstr.37	24.1.02	Hilfsarbeiter	Heuberg Stuttg.	11 Mon.	wie oben
Laich, Ernst	Walkmühlweg 48	17.6.00	Bebenstell. Leiter	Heuberg	3 Mon.	Schutzhaft
Ayasse, Heinrich	Zwinger 39	19.10.08	Kraftfahr	Stuttg.	3 Woch.	U-haft
Fuchs, Heinrich	Marktpl.24	1.3.85	Fotograf	Ludwigsbg.	2 J. Zu.	Abhören feindl.Send
Reuthlinger,Karl	Stuttg.Str. 58	8.9.91	Fabrikarbeiter	"	3 J.Zu.	Verg.geg.d. Heimtücke-Gesetz
Ackermann, Lebenc	Alzenbg.Weg 16	9.10.00	Maschin. Arbeiter	Moorlager	2 J.	wie oben
Illinger, Arthur	Lederstr.3	21.3.04	Kaufmann	Sama	3 J.Zu.	Vorber.z. Hochverrat
Hagenlocher,Lina	Uhlandstr. 29	5.6.82	ohne	Theresienstadt	6 Mon.	Jud.Abstammung.
Brehm, Erna	Biergasse 10	20.6.24	Hausgehilfin	Ravensbrück	3 J.	Verg.geg.d. Rassenges.
Dr.Mahlberg u.Frau	Alzenbg.	4.10.89 6.10.85	Dr.Doz. Zunetg. Hausfrau	Arbeitslager	nicht genau bekannt	Frau ist Jüdin
Hennefarth, Otto	Vimberg 18	4.5.96	Gasheizer	Welzheim	9 Mon.	Vergeh.geg. d.Heimtücke Ges.
Heinkel, Georg	Burgsteige 5	16.11.00	Gasheizer	Welzh. Flossenburg	3 J.	Arbeitssabotage
Bürkle, Anton	Lederstr.30	20.7.97	Zimmermeister	Heuberg	3 Mon.	Schutzhaft
Fischer, Doris	Steinrinnenweg 5	24.11. 1923	ohne (Arb.unfähig)	Gefängnis in Miesbach, München, Ulm, Stuttg.	2 Monate Gef.	Staatsfeindliche Aeusserung über Hitler u.Partei.

Meldung der Frauen und Männer, die aus politischen Gründen im Konzentrationslager, im Arbeitslager oder im Zuchthaus waren. Kreisarchiv Calw.

Französisches Militärgericht

Nach der Besetzung Calws im April 1945 durch französische Truppen bezogen algerische Kampfeinheiten für einige Tage das Amtsgerichtsgebäude. Nach ihrem Abzug quartierte sich bis August 1945 eine andere Militäreinheit im Gebäude ein. Auch das Gerichtsgefängnis wurde von den französischen Besatzungstruppen genutzt. Hauptsächlich politische Gefangene waren dort arretiert, die später in das Waldlager bei Althengstett und im Frühjahr 1946 in das Internierungslager Balingen verlegt wurden.

Französische Soldaten im Garten des Amtsgerichts.

Dekan Alfred Brecht berichtete von den ersten Monaten nach der Besetzung: *Ein wichtiger Zweig meiner Tätigkeit wurde die seelsorgerliche Betreuung der im Calwer Amtsgerichtsgefängnis inhaftierten politischen Gefangenen. Es waren, wenn ich recht weiß, 180 Männer und Frauen in den für etwa 30 Leute bestimmten Zellen untergebracht. Ich hatte die Erlaubnis zu wöchentlichen Besuchen des Gefängnisses erhalten; dabei konnte ich im Zimmer des Polizeioffiziers jeweils zunächst eine Andacht halten und anschließend die Gefangenen einzeln sprechen. Es waren dort so gut wie alle politischen Leiter des Kreises Calw, soweit sie daheim geblieben oder wie Bätzner, Nick*

und Entemann[176]*, von der Flucht heimgekehrt waren, eingesperrt. Nach einem Waffenfund bei Herrenalb waren einmal 60 Männer jeden Alters als Geiseln inhaftiert. Man lernte die Willkür französischer Justiz in malo – und ganz selten auch in bono kennen. In den ersten zwei Monaten wurden einzelne der Gefangenen (besonders die neu eingelieferten) zu jeder Tages- und Nachtzeit erbarmungslos geschlagen, wofür die Franzosen einen besonderen Schergen, einen Boxer, angestellt hatten. Die Exekutionen geschahen völlig willkürlich und hörten beim einzelnen Gefangenen plötzlich auf. Zahlreiche Rippenbrüche und sonstige schwere Verletzungen infolge dieser Misshandlungen mussten im Krankenhaus behandelt werden, bis der holländische Arzt Dr. Pinkaas für Abstellung dieser Schlägereien sorgte. Die Gefangenen, auch die nicht geschlagen wurden, hielten diese Exekutionen für das Schlimmste an der Inhaftierung. Der Besuch meiner Andachten war natürlich völlig freiwillig. Begreiflicherweise war aber den Gefangenen die Möglichkeit einer Begegnung auf menschlicher Ebene willkommen und so gab es Aussprachen, die das Menschliche in seinen Höhen und Tiefen enthüllten. Ich konnte den Gefangenen auf alle mögliche Art helfen, Verbindungen mit ihren Angehörigen aufnehmen, Sendungen vermitteln usw. Jedenfalls war diese Tätigkeit im Gefängnis für mich das Eindrucksvollste jener Zeit.*[177]

Rechtsanwalt Ernst Rheinwald versuchte die vielfach unsinnigen Verhaftungen damit zu erklären, dass sich die Franzosen die *übelsten Subjekte* der deutschen Bevölkerung herangeholt hatten, um angebliche Verbrechen, insbesondere gegen die Sicherheit der Truppen, aufzudecken. Er schreibt in seinen Erinnerungen: *Es war, als hätte die Hölle solche fraglichen Kreaturen ausgespieen. Sie waren auf einmal da, niemand wusste, wo sie herkamen. Und die Franzosen, auch die Herren Gouverneure, hatten eine besondere Vorliebe für solche Burschen, die dann oftmals zu Bürgermeistern ernannt wurden, kurz darauf aber wegen krimineller Schandtaten verhaftet werden mussten.*

Rheinwald berichtete aus seiner Tätigkeit beim Landratsamt aus einer Nachbargemeinde von Calw, wo der neu ernannte Bürgermeister zwanzig Bürger verhaften und abends aufs Rathaus bringen ließ. Dort saß er mit anderen um einen Tisch und vesperte, während sich die Verhafteten mit dem Gesicht zur Wand ringsum aufstellen mussten. Sobald sich einer umdrehte, wurde er blutig geschlagen. Erst nach mehreren Stunden dieser Art des *Verhörs* wurden die Leute, gegen die offenbar nichts vorlag, nach Calw ins Gefängnis gebracht. Rheinwald erzählt von zwei Bauern, die unter den Folgen der damals erlittenen

Rippenbrüche und sonstigen Misshandlungen noch lange zu leiden hatten.[178]

Im Unterschied zum Ende des Ersten Weltkriegs und dem Zusammenbruch des Kaiserreichs, als die Exekutive weitgehend in Takt geblieben war, brach nach dem Zweiten Weltkrieg die Infrastruktur und öffentliche Verwaltung vollständig zusammen. Anstelle der deutschen Gerichte richtete im Juli 1945 die Militärregierung eigene Gerichte ein, die in erster Linie Verstöße gegen die Interessen der Alliierten Streitkräfte verfolgten und die öffentliche Ordnung im besetzten Gebiet wieder herzustellen hatten. Sachlich zuständig waren die Militärgerichte bei allen Vergehen gegen Kriegsrecht, Proklamationen, Gesetze, Bekanntmachungen oder Verordnungen, die von der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften erlassen worden und im besetzten Gebiet in Kraft waren. In Calw befand sich ein *Einfaches Militärgericht,* das Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, Freiheitsstrafen über ein Jahr oder Geldstrafen von mehr als 50 000 Franc, verhängen konnte. In einer Verordnung waren für bestimmte Verbrechen die Strafbefugnisse des Militärgerichts aufgelistet. Die Todesstrafe konnte nur vom Obermilitärgericht verhängt werden und durfte erst vollstreckt werden, wenn sie vom Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte schriftlich bestätigt worden war. Bemerkenswert war die Kollektivbestrafung, wie sie der Artikel IV der Verordnung vorsah: *Der Bürgermeister oder ein sonstiger jeweiliger Repräsentant einer Gemeinde kann als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, für welche die Einwohner oder eine erhebliche Zahl derselben vermutlich kollektiv verantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertretereigenschaft verurteilt worden sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.*[179]

Das Militärgericht tagte in unregelmäßigen Abständen unter Vorsitz des Gouverneurs, Commandant Frénot, im Sitzungssaal des Amtsgerichtsgebäudes. Die Verhandlungen wurden in französischer Sprache unter Beteiligung eines Dolmetschers geführt. Ende Oktober 1945 standen mehrere Fälle an. Die Anklage richtete sich gegen zwei Offiziere der Wehrmacht, die es versäumt hatten, sich nach ihrer Rückkehr in die Heimat bei den alliierten Behörden registrieren zu lassen. Da sie sich beim Bürgermeister ihres Wohnortes gemeldet hatten, der sie aber nicht auf die Meldepflicht hingewiesen hatte, erhielten sie lediglich eine Geldstrafe von 100 Mark. Eine schärfere Strafe verhängte das Gericht gegen eine Näherin. Ihr wurde vorgeworfen, versucht zu

haben, einen französischen Offizier zu bestechen, um die Freilassung ihres seit längerem inhaftierten Bruders, eines ehemaligen NSDAP-Leiters, zu erreichen. Sie hatte dem Offizier einen Brillantring im Wert von 1800 Mark angeboten. Das Urteil lautete auf sechs Monate Gefängnis. Eine gleich hohe Strafe erhielt ein Schmiedemeister aus Gräfenhausen. Französische Soldaten hatten vor seinem Anwesen Fußball gespielt und dabei eine Fensterscheibe zertrümmert. Der Schmied war daraufhin erregt mit Hammer und Schmiedezange vor der Tür erschienen und hatte die Soldaten beschimpft. Außer sechs Monaten Gefängnis erhielt er noch eine Geldstrafe von 200 Mark. In drei weiteren Fällen verhandelte das Gericht gegen eine Rote-Kreuz-Krankenschwester, die der Mithilfe bei der Flucht eines Kriegsgefangenen angeklagt war, und zwei Männer wegen verbotenen Waffenbesitzes. In diesen drei Fällen erklärte sich das Gericht wegen der Schwere der Vergehen für nicht zuständig und verwies sie an das *Mittlere Gericht*. Wegen Nichtangabe von Warenbeständen, Preisüberschreitung (Schwarzhandel) und Urkundenfälschung stand ein Lebensmittelhändler aus Nagold vor Gericht. Das Urteil lautete: sechs Monate Gefängnis, 10 000 Mark Geldstrafe und Beschlagnahme der nicht angemeldeten Lagerbestände zugunsten der Militärregierung.[180]

Selbst Jugendliche und Kinder wurden wegen oftmals nur geringfügiger Vergehen hart bestraft. So wurde bei der Verhandlung am 30. November 1945 unter dem Vorsitz von Commandant Frénot ein 12-jähriger Bub und zwei 14-jährige Buben aus Neuenbürg, die ein Plakat mit nationalsozialistischem Inhalt am Rathaus angebracht hatten, zu einer sechsmonatigen Internierung in einer Spezialschule verurteilt. Die Anklage hatte auf revolutionären Anschlag und versuchte politische Unruhestiftung gelautet, obwohl es ein unbedachter dummer Jungenstreich war, über dessen Tragweite sich die Kinder vermutlich gar nicht im Klaren waren. Am selben Tag wurde gegen einen 16-jährigen Schüler aus Nagold wegen verbotenen Waffenbesitzes verhandelt. Die Anklage musste jedoch fallengelassen werden, da sich herausstellte, dass es sich bei der fraglichen Waffe lediglich um ein feststehendes Messer normaler Größe handelte. Indessen verhängte das Gericht eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten mit der Begründung, der Schüler habe der französischen Armee gegenüber nicht die gebotene Achtung gezeigt. Wegen beleidigender Äußerungen, die angeblich dem Ansehen der französischen Armee geschadet hatten, wurde ein junger Mann aus Calw zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.[181]

Vermutlich zur Abschreckung wurde im *Nachrichtenblatt der Militärregierung* ausführlich über die Gerichtsverhandlungen und die verhängten Strafen berichtet. Die meisten Anklagen betrafen unerlaubten Waffenbesitz, Nichtangabe von Waren und tendenziöse Äußerungen, die geeignet waren, dem Ansehen der französischen Armee zu schaden. Die Strafen lagen zwischen drei und sechs Monaten Haft oder bestanden in Geldbußen. Ein Licht auf die damalige Not wirft eine Anklage wegen Diebstahls. Der Leiter eines Altersheims in Wildbad, zwei Hausfrauen und ein Jugendlicher wurden beschuldigt, Kohle gestohlen zu haben. Die Angeklagten verteidigten sich, die Kohle nur von der Straße aufgelesen zu haben. Die Anklage bezichtigte sie jedoch, das so begehrte Gut im Verladedepot von einem Wagen entwendet zu haben. Da es sich nur um geringe Mengen handelte, wurden die Angeklagten zu je acht Tagen Gefängnis verurteilt.

Welche drakonischen Strafen verhängt wurden, zeigt eine Verurteilung am 16. April 1946. Ein 35-jähriger Automechaniker hatte aus Gesundheitsgründen bei den Franzosen nicht gearbeitet, aber bei seinem Schwager. Als Beleidigung sah man seine Bemerkung an: *Wenn die Franzosen wieder abgezogen sind, dann ist auch die Luft wieder sauber.* Er wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Kritik an der Besatzungsmacht wurde scharf geahndet. In einer Bekanntmachung des Landrats vom 24. Januar 1946 heißt es: *Ich werde von der französischen Polizei darauf aufmerksam gemacht, daß im Kreis Calw Gerüchte beleidigender Art über das französische Offiziers-Korps im Umlauf sind. Ich warne die unbesonnenen Schwätzer, da durch deren Tätigkeit Strafmaßnahmen ausgelöst werden können, unter denen die ganze Bevölkerung schwer zu leiden hat.*[182]

Im *Nachrichtenblatt* vom 21. Juni 1946 heißt es: *Es standen wieder einige Männer und Frauen vor dem Einfachen Militärgericht. Es sind keine Kapitalverbrechen, die hier jeweils zur Verhandlung stehen, stellen aber immerhin Vergehen oder Verstöße dar, die zum Schutz der Bevölkerung selbst und für die Aufrechterhaltung der Ordnung geahndet werden müssen. Weiter ist es nur eine Selbstverständlichkeit, daß die von der Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen sind. Was rein menschlich zu verstehen ist, schließt noch lange keine Bestrafung aus, zumal aus den zahlreichen schon ergangenen Urteilen man endlich auch die nötigen Schlüsse ziehen sollte.*

Es ist einem jeden unbenommen, ein Paar Schuhe Größe 39 gegen Größe 40 zu tauschen, heute aber noch nicht und wahrscheinlich auch nicht in absehbarer Zeit, genauso Mehl gegen einen elektrischen Mo-

tor. Ein Mann und eine Frau wurden dafür mit je drei Monaten Gefängnis bestraft.[183]

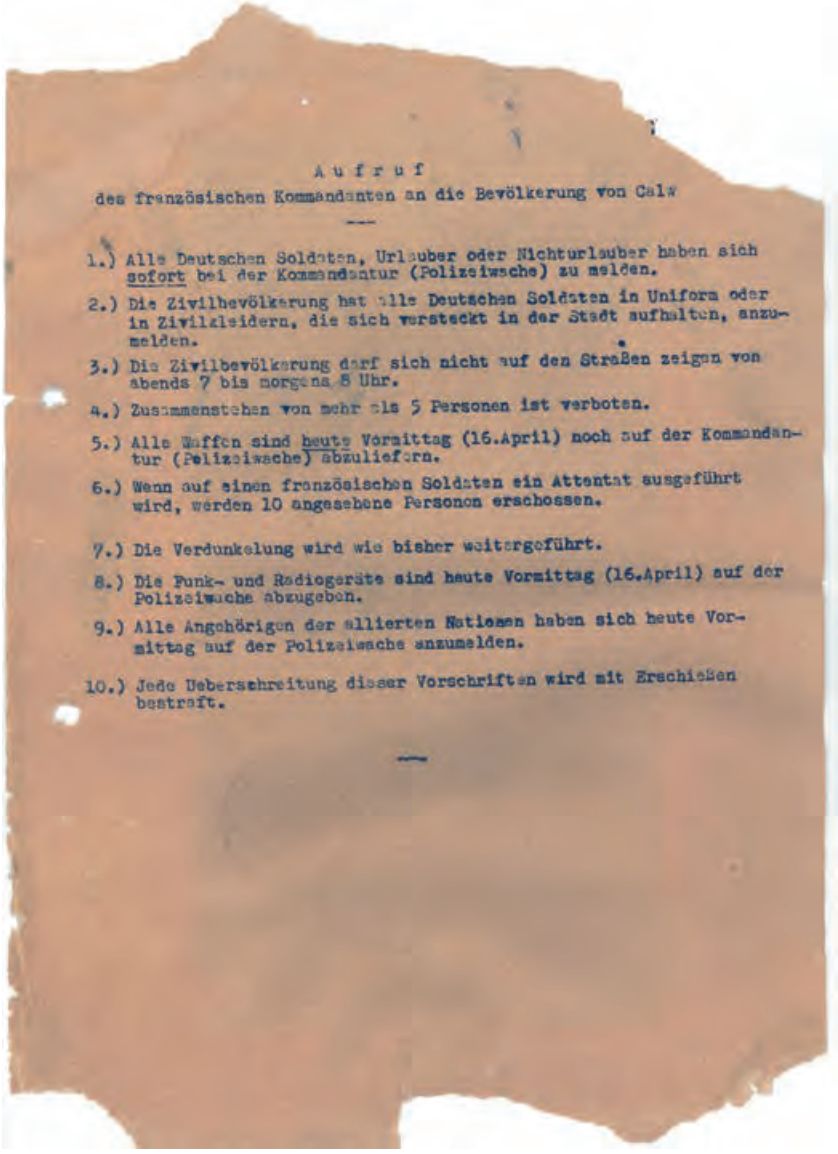

A u f r u f

des französischen Kommandanten an die Bevölkerung von Calw

1.) Alle Deutschen Soldaten, Urlauber oder Nichturlauber haben sich sofort bei der Kommandantur (Polizeiwache) zu melden.

2.) Die Zivilbevölkerung hat alle Deutschen Soldaten in Uniform oder in Zivilkleidern, die sich versteckt in der Stadt aufhalten, anzumelden.

3.) Die Zivilbevölkerung darf sich nicht auf den Straßen zeigen von abends 7 bis morgens 8 Uhr.

4.) Zusammenstehen von mehr als 5 Personen ist verboten.

5.) Alle Waffen sind heute Vormittag (16.April) noch auf der Kommandantur (Polizeiwache) abzuliefern.

6.) Wenn auf einen französischen Soldaten ein Attentat ausgeführt wird, werden 10 angesehene Personen erschossen.

7.) Die Verdunkelung wird wie bisher weitergeführt.

8.) Die Funk- und Radiogeräte sind heute Vormittag (16.April) auf der Polizeiwache abzugeben.

9.) Alle Angehörigen der alliierten Nationen haben sich heute Vormittag auf der Polizeiwache anzumelden.

10.) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Erschießen bestraft.

Aufruf des französischen Kommandanten an die Bevölkerung vom 16. April 1945. Stadtarchiv Calw, Sign. 704/12.

Die Grenze zwischen der französischen und amerikanischen Zone wurde streng überwacht. Ohne Durchlassschein durfte sie niemand überschreiten. Auffallend ist, dass ab Herbst 1946 vermehrt Personen wegen Passierscheinvergehen vor Gericht standen. Sie hatten versucht, ohne Erlaubnis über die Zonengrenze zu gehen. Die Vergehen wurden meist mit Geldstrafen geahndet.[184] Trotz der angedrohten Strafen nahmen die Passierscheinvergehen in den folgenden Monaten weiter zu. Offensichtlich versuchten immer mehr Menschen, die widernatürliche Grenze zwischen den Besatzungszonen ohne Genehmigung zu überschreiten. Die Reisebeschränkungen fielen erst ab 20. August 1948 weg.

Im November 1946 tagte unter Vorsitz von Capitaine Sena in Calw das *Mittlere Militärgericht*. Angeklagt war ein Mann aus Nagold wegen des Besitzes eines Seitengewehrs und von Munition. Er bekam eine 15-monatige Gefängnisstrafe. Einer geheimen Verschwörung bezichtigt waren vier junge Leute, von denen drei in der Umgebung von Calw beheimatet waren. Sie hatten Plakate gegen antifaschistische Persönlichkeiten in Calw angebracht, falsche Kennkarten hergestellt und angeblich Racheakte gegen verschiedene Personen geplant. Einer der Angeklagten erhielt fünf, ein anderer drei Jahre Gefängnis. Zwei kamen mit einer Strafe von zwölf bzw. zehn Monaten davon. Ein Mann und zwei Frauen aus dem Kreis Calw standen wegen Bandendiebstahls, Plünderung und Diebstahls mit Waffengewalt vor Gericht. Der Mann erhielt zwei Jahre Gefängnis, die Frauen sieben Monate bzw. vier Monate und je 3000 Reichsmark Geldstrafe.

Der Vorsitz bei den Verhandlungen des *Einfachen Militärgerichts* wechselte. Nach Justizoffizier Capitaine Fleischel übernahm Commandant Coulomb die Leitung und dann ein Andrieu. Später hatte das Militärgericht seinen Sitz in der Bahnhofstraße 36. Gerichtsoffizier war zu dieser Zeit Leutnant Kafrée.

Die von den Alliierten nach dem Zusammenbruch stillgelegte deutsche Rechtspflege konnte erst aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 neu aufgebaut werden.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Glatz aus Tübingen traf am 6. November 1945 in Calw ein mit dem Auftrag, das Amtsgericht wieder zu eröffnen. Er besichtigte gemeinsam mit Baurat Schäuffele und Bauinspektor Schwarz das Gerichtsgebäude. Sein Bericht an die Landesdirektion der Justiz in Tübingen gibt ein lebhaftes Bild über den Zustand des Gebäudes:

Im Haus Bahnhofstraße 36 befand sich zeitweise das französische Militärgericht.

Das Amtsgerichtsgebäude, das vor der Besetzung zum Teil von der deutschen Heeresverwaltung belegt war, wurde nach der Besetzung von der Militärregierung in Anspruch genommen. Seit etwa sechs bis acht Wochen ist das ganze Gebäude wieder frei. Das Gebäude selbst hat aussen und innen verhältnismässig wenig Schaden genommen. Dagegen sind fast sämtliche Gegenstände der Inneneinrichtung abhanden gekommen. Die meisten Räume sind völlig leer. In einzelnen Kanzleien stehen noch leere Bücherschränke. Einiges Mobiliar ist in zwei Zimmern des Erdgeschosses in wirrem Durcheinander zusammengedrängt. Benutzbare Schreibtische sind, soweit man dies übersehen konnte, nicht vorhanden. Ebenso sind Tische und Stühle nur in geringer Zahl da. Sämtliche Beleuchtungskörper in den Diensträumen sind nicht nutzbar, weil die Anlage zerstört ist, die meisten Lampen beschädigt sind und vor allem sämtliche Birnen fehlen. Auch die Fernsprechanlage ist zerstört. Zwei noch vorhandene Fernsprech-

apparate sind beschädigt und unnutzbar. Sämtliche Amtsräume sind zur Zeit nicht heizbar. Die Zentralheizung ist mangels Heizmaterials ganz ausser Betrieb. Die einzigen beiden Öfen, die im Winter 1944/45 provisorisch eingebaut worden waren und die vor etwa drei Wochen noch vorhanden gewesen sein sollen, sind verschwunden. Heizmaterial ist überhaupt nicht vorhanden. Drei Meter Holz, die als Höchstmenge dem Amtsgericht vom Bürgermeister zugewiesen wurden, liegen noch nass im Wald. In einem der Erdgeschoßräume lagern noch verstreut militärische Ausrüstungsgegenstände der deutschen Wehrmacht. Auch liegen im Erdgeschoß noch Ausrüstungsstücke und Munition der Besatzung herum, darunter mehrere ohne Zweifel noch scharfe amerikanische Panzerfäuste, die eine erhebliche Gefahr darstellen. In einem anderen Erdgeschoßraum befinden sich, auf dem Boden verstreut zwischen Glassplittern, Holztrümmern und Möbelstücken haufenweise zum Teil zerfetzte und zerstampfte Akten und Bücher des Amtsgerichts. Ein kleiner Teil der Amtsgerichtsbibliothek ist in einem anderen Raum aufbewahrt und befindet sich in verhältnismäßig ordentlichem Zustand.

Dr. Glatz stellte fest, dass während der Fremdbelegung und anscheinend auch noch danach jeder, der etwas brauchte, es aus dem Amtsgerichtsgebäude geholt hatte, einiges wohl auch durch behördliche Beschlagnahme, das meiste aber durch Diebstahl.

Dr. Glatz wurde von der Militärregierung als Richter zugelassen und vereidigt. Zum 1. Dezember 1945 folgte die offizielle Bestätigung als Amtsgerichtsdirektor und als Leiter der Amtsgerichte Calw und Nagold. Er teilte dem Gerichtsoffizier bei der Delegation pour le Gouvernement Militaire du Cercle mit, dass das Amtsgericht Calw am 5. Dezember 1945 wieder eröffnet werde. Allerdings war die Tätigkeit des Gerichts nur in beschränktem Umfang möglich, da außer dem dienstaufsichtsführenden Richter und dem Bezirksnotar noch keine anderen Beamten und Angestellten von der Militärregierung zugelassen waren und der dringendste Kanzleibedarf noch fehlte.[185] Der Amtsvorstand bezog zunächst einen kleinen Raum im Rathaus. Er war froh, wenigstens für Stunden ein geheiztes Zimmer zur Verfügung zu haben. Eine Bürokraft gab es nicht, sodass er die Schreibarbeit selbst auf einer geliehenen Schreibmaschine erledigen musste. Mit den kümmerlichen Resten des noch vorhandenen Mobiliars stattete man nach und nach im Amtsgerichtsgebäude wenigstens fünf Kanzleiräume notdürftig aus.

Die Grundbücher von Stammheim waren durch Kriegseinwirkung teilweise verbrannt, ebenso die Grundbuchabschriften. Von den ur-

sprünglich etwa 1200 Grundbuchheften konnten nur ungefähr 500 und 173 Grundbuchabschriften gerettet werden. Zum Glück waren alle Katasterakten erhalten geblieben, sodass das Grundbuch von Stammheim wiederhergestellt werden konnte. Die Grundbücher und Grundbuchakten der übrigen Gemeinden des Bezirks hatten den Krieg unbeschadet überstanden.

Das Gebäude des Amtsgerichts Nagold war von der Militärregierung beschlagnahmt worden. Da die Eisenbahnbrücke bei Wildberg gesprengt war, verkehrte kein Zug. Der Postbus fuhr nur jeden zweiten Tag, sodass am selben Tag eine Rückkehr nicht möglich war. Der dienstliche Verkehr zwischen Calw und Nagold war mehrere Wochen nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Um die Tätigkeit wieder aufnehmen zu können, stellte Dr. Glatz vier Justizangestellte und einen Hausmeister ein, später auch einen Wachtmeister und Vollzugsbeamte. Bis zur endgültigen Freigabe der Vollzugsanstalt in der Schillerstraße waren die Gefangenen *Im Langen* untergebracht.

Auf Wunsch von Capitaine Fleischel, dem Chef de la Circonscription judiciaire de Calw, wurde Rechtsanwalt Ernst Rheinwald als Richter eingestellt. Am 27. März 1946 teilte das Staatssekretariat Landesdirektion der Justiz in Tübingen dem Gerichtsvorstand mit, dass Rheinwald mit Genehmigung der Landesmilitärregierung in vorläufiger, jederzeit widerruflicher Weise zum Richter bei den Amtsgerichten Calw und Nagold berufen worden sei. Er wurde am 29. März von Capitaine Fleischel vereidigt und trat am 1. April seinen Dienst an.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Glatz führte die Dienstaufsicht und war außerdem zuständig für Zivil- und Strafsachen sowie für die freiwillige Gerichtsbarkeit des Amtsgerichtsbereichs Calw. Rheinwald übernahm die richterlichen Geschäfte in Zivilsachen, Strafsachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit für Nagold. Er bearbeitete auch die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Strafsachen beider Gerichte. Ende August 1946 wurde Dr. Glatz, der Parteimitglied gewesen war, nach Nagold versetzt, und Oberamtsrichter Dietrich erhielt die Dienstaufsicht für Calw. Die Geschäfte zwischen Dietrich und Rheinwald wurden nach Gemeinden aufgeteilt. Die Notare aus Bad Teinach und Bad Liebenzell kehrten in ihre Orte zurück.

Ernst Rheinwald (1878–1957), Rechtsanwalt,
Heimatforscher, 1946–1948 Amtsrichter.

Am 6. Juli 1946 erhielt Anwalt Eugen Seitz, ein gebürtiger Calwer, von der Staatsanwaltschaft Tübingen seinen Amtssitz in Calw. Die Einrichtung eines Amtsanwaltsreferats war notwendig geworden, weil die Arbeit von Tübingen aus, angesichts der immer noch schwierigen Verkehrsverhältnisse, kaum wahrgenommen werden konnte.

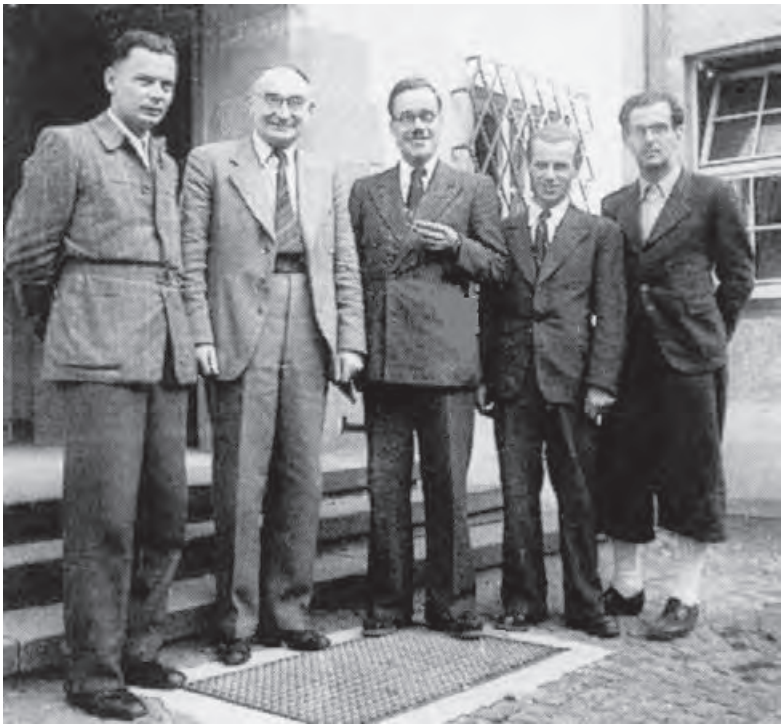

Zweiter von links Oberamtsrichter Dietrich.

Die Aufgaben des Amtsgerichts Calw wurden zum 17. Februar 1947 mit der Einrichtung eines Arbeitsgerichts erweitert, das für die Bezirke Calw, Nagold und Neuenbürg zuständig war.

Ab 1. Oktober 1947 kamen zum Amtsgerichtsbezirk Calw die Gemeinden Beinberg, Bieselsberg, Grunbach, Igelsloch, Kapfenhardt, Maisenbach, Oberlengenhardt, Unterlengenhardt, Schömberg und Schwarzenberg hinzu. Die Fälle aus diesen Gemeinden ging an das Referat Rheinwald. Neu geschaffen wurde das Notariat Schömberg.

Mit Verordnung vom 27. Juli 1948 wurden die Amtsgerichtsbezirke abermals neu gegliedert. Durch Gesetz vom 14. Mai 1948 und mit Verordnung vom 12. Oktober 1948 wurden in Südwürttemberg-Hohenzollern die Schwurgerichte, die man während des Zweiten Weltkriegs abgeschafft hatte, wieder eingeführt. Als Vorsitzender des Schöffengerichts Calw fungierte Oberamtsrichter Dietrich.

Infolge der anhaltenden Lebensmittelknappheit und der allgemeinen Not hatte das Amtsgericht häufig Straftaten wie Milchfälschungen, Schwarzschlachtungen und ähnliche Delikte zu bearbeiten.

Amtsgerichtsrat Rheinwald schied zum 31. August 1948 aus dem Dienst. Oberamtsrichter Dietrich und Amtsgerichtsrat Weber hatten nun die gesamte Arbeit zu bewältigen. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen wurde durch Gesetz vom 8. April 1949 neu geregelt. Zum 1. September 1949 erhielt Calw ein Landwirtschaftsgericht, dem acht Landwirte als Beisitzer angehörten.[186]

Kreisuntersuchungsausschüsse

Die Besatzungsmächte sahen alles Leid und Elend, das Hitler über die Welt und die Völker gebracht hatte, als Kollektivschuld, als Schuld des gesamten deutschen Volkes an. Eines ihrer vordringlichsten Ziele bestand deshalb in der Umerziehung der Deutschen.[187] In der Präambel zum Gesetz (Nr. 104) zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 heißt es: *Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerlässliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.* Dazu gehörte die politische Säuberung. Der Alliierte Kontrollrat in Berlin erließ eine Vielzahl an Entnazifizierungsdirektiven, mit deren Hilfe man bestimmte Personengruppen festlegte, um sie anschließend einer gerichtlichen Untersuchung zuzuführen. Nach einigem Zögern gaben auch die französischen Militärbehörden am 19. Oktober 1945 entsprechende Richtlinien heraus, die durch einen Erlass der Landesdirektion des Innern (LdI) vom 31. Oktober 1945 ergänzt wurden. Die Vorgabe der französischen Militärregierung, die Entnazifizierung der Verwaltung bis Ende Januar 1946 abzuschließen, erwies sich, schon wegen des beträchtlichen Personal- und Verwaltungsaufwands, als unrealistisch. Die zu bildenden Kreisuntersuchungsausschüsse (KRUA) waren in der Mehrzahl erst Anfang 1946 in der Lage, ihre Arbeit aufzunehmen.

Am 3. Dezember 1945 hatte die Militärregierung auch Richtlinien zur politischen Säuberung der Wirtschaft erlassen. Von der Aktion waren Industrie, Handel und Handwerk sowie Geldinstitute betroffen. Wie bei der Säuberung der Verwaltung war auch bei der politischen Überprüfung der Wirtschaft ein zweistufiger Säuberungsprozess vorgesehen.[188]

Die Landräte hatten ein Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung der Kreisuntersuchungsausschüsse. Nach dem Erlass der Landesdirektion des Innern sollten in erster Linie NS-Opfer und durch den Nationalsozialismus Benachteiligte mit der Aufgabe betraut werden. Manche Landräte stellten jedoch die politische Zusammensetzung in den Vordergrund. Einige, wie der Calwer Landrat Emil Wagner, legten kurzerhand den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kreisuntersuchungsausschusses selbst fest. Wer nicht vom Landrat vorgeschlagen wurde, konnte keinen Sitz im KRUA erhalten. Offenbar hatte sich so

kurz nach dem Ende des Dritten Reichs in der örtlichen Hierarchie kaum etwas geändert, denn gegen die von den Landräten ausgesuchten Mitglieder erhoben sich kaum Einsprüche.[189]

Die Kreisuntersuchungsausschüsse bestanden aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern als Vertreter der politischen Parteien, Gewerkschaften sowie von verschiedenen Berufsgruppen. Sie hatten die Tatsachen festzustellen, also die Fragebogen, die die betroffenen Personen ausfüllen mussten, auszuwerten, Betroffene sowie Zeugen zu hören und entsprechende Begründungen, die für die Einstufung und damit Art und Höhe der Sühnemaßnahmen von Bedeutung waren, an die Spruchkammer in Tübingen weiterzuleiten, die dann die Endscheidung traf und die Strafe festlegte. Die Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen reichten von der Aberkennung des Wahlrechts, dem Verbot politischer Parteien, Gewerkschaften und Standesorganisationen, Entlassung aus dem öffentlichen Dienst bis zur Einziehung des gesamten Vermögens.

Für den Kreis Calw hatten sich die beiden Kreisuntersuchungsausschüsse für die politische Säuberung 1946 im Haus Schüz am Marktplatz etabliert. Die Unzulänglichkeiten der bisher erlassenen Anordnungen machten es erforderlich, dass das Staatskommissariat für das französisch besetzte Gebiet Württemberg und Hohenzollern am 28. Mai 1946 eine Rechtsordnung zur politischen Säuberung des öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens erließ. Das Gesetz betraf nunmehr alle Personen, die durch Förderung und Verbreitung nationalsozialistischer und militärischer Lehren den Zusammenbruch des Deutschen Staates herbeigeführt hatten. Ein Ziel der von den Besatzungsmächten ergriffenen Maßnahmen war, die nationalsozialistischen Einflüsse auf Dauer aus Staat und Gesellschaft in Deutschland zu entfernen sowie die Bestrafung der Betroffenen.[190]

Die Bildung der Ausschüsse war im *Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw* vom 30. August 1946 bekanntgegeben worden. Jedermann hatte nun Gelegenheit, Anträge auf Überprüfung von politisch belasteten Personen bei den Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einzureichen. Als Vorsitzender des KRUA für die öffentliche Verwaltung war der Gewerkschaftssekretär Franz Dagne aus Calw und als Vorsitzender des KRUA für die freie Wirtschaft des Kreises Calw der Fabrikant Walter Steinbach aus Birkenfeld vom Staatskommissar für politische Säuberung bestätigt worden. Die Ausschüsse arbeiteten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

GOUVERNEMENT MILITAIRE EN ALLEMAGNE
FRAGEBOGEN — QUESTIONNAIRE

WARNUNG. Im Interesse der Klarheit ist dieser Fragebogen in Französisch und Deutsch verfaßt. In Zweifelsfällen ist der französische Text maßgeblich. Jede Frage muß so beantwortet werden, wie sie gestellt ist. Unterlassung der Beantwortung, unrichtige oder unvollständige Angaben werden wegen Zuwiderhandlung gegen militärische Verordnungen gerichtlich verfolgt. Falls mehr Raum benötigt ist, sind weitere Bogen anzuheften.

AVERTISSEMENT. Pour la clarté du texte, ce questionnaire est rédigé en français et en allemand. En cas de divergence entre le texte français et le texte allemand, le texte français fera foi. Il devra être répondu sans ambiguité à chaque question. Toute personne contrevenant aux ordonnances militaires par omission, fausse déclaration ou renseignements incomplets sera passible de sanctions. En cas de manque de place y joindre des feuilles supplémentaires.

A. PERSONALIEN

Name Dr. Glatz *Vornamen*
Nom Prénoms *Prénoms*
Geburtsdatum 3. Februar 1893
Date de naissance
Staatsangehörigkeit Deutscher
Nationalité
Ständiger Wohnsitz Reutlingen
Résidence permanente
Gegenwärtige Stellung Amtsgerichtsdirektor
Situation actuelle
Stellung vor dem Jahre 1933 Staatsanwalt
Situation avant 1933

B. MITGLIEDSCHAFT IN DER NSDAP

1. Wegen Sie jemals Mitglied der NSDAP?
Ja ja *Nein*
Daten Von 1. Mai 1933 an

Haben Sie jemals eine der folgenden Stellungen in der NSDAP bekleidet?

a) REICHSLEITER oder Beamter in einer Stelle, die einem Reichsleiter unterstand? Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung..... Daten.....

b) GAULEITER oder Parteibeamter innerhalb eines Gaues? Ja..... Nein nein
Daten..... Amtsort.....

c) KREISLEITER oder Parteibeamter innerhalb eines Kreises? Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung..... Daten..... Amtsort.....

d) ORTSGRUPPENLEITER oder Parteibeamter innerhalb einer Ortsgruppe? Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung.....
Daten..... Amtsort.....

e) Ein Beamter in der PARTEIKANZLEI? Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung.....
Daten.....

f) Ein Beamter in der REICHSLEITUNG der NSDAP? Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung.....
Daten.....

g) Ein Beamter im Hauptamte für Erzieher? Im Amte des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP? Ein Direktor oder Lehrer in irgendeiner Parteiausbildungsschule?
Ja..... Nein. nein
Titel der Stellung.....
Daten.....
Name der Einheit oder Schule.....

h) Waren Sie Mitglied des KORPS DER POLITISCHEN LEITER?
Ja..... Nein nein *Daten der Mitgliedschaft.....*

i) Waren Sie ein Leiter oder Funktionär in irgendeinem anderen Amt, Einheit oder Stelle (ausgenommen sind die oder Ortsgruppen angeschlossenen Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen der NSDAP)?
Ja..... Nein nein.
Titel der Stellung.....
Daten.....

j) Haben Sie irgendwelche nahe Verwandte, die irgendeine der oben angeführten Stellungen bekleidet haben? Ja..... Nein. nein
Wenn ja, geben Sie deren Namen und Anschriften und eine Bezeichnung ihrer Stellung.....

C. TÄTIGKEITEN IN NSDAP-HILFSORGANISATIONEN

Geben Sie hier an, ob Sie Mitglied waren und in welchem Ausmaße Sie an den Tätigkeiten der folgenden Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen teilgenommen haben:

A. PERSONNEL

Otto *Auswelskarte Nr.* Kennkarte
Prénoms *No de la Carte d'identité*
Geburtsort Stuttgart
Lieu de naissance
Gegenwärtige Anschrift Calw, Schillerstr. 11.
Adresse actuelle
Beruf Reichsjustizbeamter
Profession
Stellung, für die die Bewerbung eingereicht z.Zt. Richter beim
Emploi demandé Amtsgericht Calw.
von der Militärregierung zugelassen und vereidigt am 18.Oktober 1945. Zum AGDir. bei den AG. Calw u.Nagold ernannt am 1.12.1945.

B. MEMBRE DU PARTI NAZI

1. Etiez-vous membre de la NSDAP?
Oui Non
Dates.

2. Avez-vous rempli une des fonctions ci-après?

a) Reichsleiter, ou fonctionnaire subordonné à un Reichsleiter?
Oui Non
Désignation de l'emploi. Dates

b) Gauleiter, ou fonctionnaire du parti dans les limites de la province?
Oui Non
Dates Lieu

c) Kreisleiter, ou fonctionnaire dans le ressort de l'arrondissement?
Oui Non
Appellation de l'emploi. Dates Lieu

d) Ortsgruppenleiter, ou fonctionnaire dans les limites de l'Ortsgruppe?
Oui Non
Désignation de l'emploi. Dates Lieu

e) Fonctionnaire dans la Chancellerie du Parti? Oui Non
Date Titre

f) Fonctionnaire de la Reichsleitung der NSDAP? Oui Non
Date Appellation

g) Fonctionnaire dans le „Hauptamt für Erzieher" Education Ministère délégué du Führer pour le contrôle de la Formation spirituelle et Education politique du parti?
Directeur ou Professeur dans une Ecole d'application du parti?
Oui Non
Date Appellation
Désignation de l'organisation ou établissement.

h) Etiez-vous membre du Corps des politiques Leiter?
Oui Non. Dates

i) Etiez-vous Directeur ou Fonctionnaire d'autres offices, sociétés ou bureaux? Ne font pas partie de cette catégorie, les sociétés et organisations affiliées au parti, énumérées sous le N.C.

C. ACTIVITE DANS UNE ORGANISATION AFFILIÉE AU PARTI

Indiquer ici, si vous étiez membre et dans quelle mesure vous avez participé à ces organisations.

	Mitglied Membre		Dauer der Mitgliedschaft Durée	Ämter bekleidet Emplois occupés	Dauer Durée
	Ja Oui	Nein Non			
1. Gliederungen Formations					
a) SS		nein			
b) SA		nein			
c) HJ		nein			
d) NSDStB		nein			
e) NSD		nein			
f) NSF		nein			
g) NSKK		nein			
h) NSFK		nein			
2. Angeschlossene Verbände Organisations affiliées					
a) Reichsbund der deutschen Beamten		nein			
b) DAF einschl.		nein			
KdF		nein			
c) NSV	ja	~~ja~~	ab 1.8.1934	O	
d) NSKOV	ja	~~ja~~	ab 1.10.33	(Schwerkr.Beach.) O.	
e) NS Bund deutscher Techniker		nein			
f) NSD Ärztebund		nein			
g) NS Lehrerbund		nein			
h) NS Rechtswahrerbund	ja	~~ja~~	seit 1934	O.	
3. Betreute Organisationen Sociétés sustaires					
a) VDA		nein			
b) Deutsches Frauenwerk		nein			
c) Reichskolonialbund		nein			
d) Reichsbund deutscher Familie		nein			
e) NS Reichsbund für Leibesübungen		nein			
f) NS Reichsbund deutscher Schwestern		nein			
g) NS Altherrenbund		nein			
4. Andere Organisationen Autres organisations					
a) RAD		nein			
b) Deutscher Gemeindetag		nein			
c) NS Reichskriegerbund	ja		seit 1.10.38	O	
d) Deutsche Studentenschaft		nein			
e) Reichsdozentenschaft		nein			
f) DRK	ja		1936 - 1939	Feldführer	1936-1939
g) „Deutsche Christen"-Bewegung		nein			
h) „Deutsche Glaubensbewegung"		nein			

5. Waren Sie jemals Mitglied irgendeiner nationalsozialistischen Organisation, die vorstehend nicht angeführt ist?
Ja..... Nein..nein
Name der Organisation..... Daten.....
Titel der Stellung..... Ort.....

6. Haben Sie jemals das Amt des Jugendwalters in einer Schule bekleidet?
Ja..... Nein..nein

7. Wurden Ihnen jemals irgendwelche Titel, Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der obengenannten Organisationen ehrenhalber verliehen oder seitens dieser andere Ehren zuteil? Ja..... Nein...nein
Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde (Titel usw.), das Datum, den Grund und Anlaß für die Verleihung.....

5. Etiez-vous membre d'une organisation nazie non mentionnée ci-dessus?
Oui Non.
Désignation de l'organisation. Dates
Emploi occupé Lieu
6. Avez-vous assuré la charge de „Jugendwalter" dans une Ecole?
Oui Non.
7. Une de ces formations énumérées ci-dessus vous a-t-elle accordé à titre honorifique un titre, grade, distinction, diplôme, marque d'honneur quelconque? Oui Non.
Dans l'affirmative, indiquez quel titre etc., la date et le motif.

Fragebogen. Staatsarchiv Sigmaringen Wü 13, T1.

Bei der Wahrheitsfindung war es für die Ausschussmitglieder oft nicht einfach, tatsächliche Schuld, entlastende Gefälligkeitsgutachten sowie ungerechtfertigte Belastungen und Beschuldigungen zu erkennen und bei ihren Entscheidungen entsprechend zu werten.

Die Entnazifizierung wurde, entgegen den Beschlüssen von Potsdam, in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich umgesetzt. So legten Franzosen und Briten, im Gegensatz zu den Amerikanern, in ihren Zonen großzügigere Maßstäbe an. Die Entnazifizierung fand hier nur in begrenztem Umfang statt und konzentrierte sich hauptsächlich auf das rasche Auswechseln der Elite. Die meisten Überprüften kamen als sogenannte Mitläufer milde davon.

Wie unterschiedlich die Entnazifizierung in den Besatzungszonen gehandhabt wurde, zeigen einige Zahlen. In Württemberg-Hohenzollern waren bis Ende Juni 1947 rund sieben Prozent der gesamten Bevölkerung überprüft worden, in der amerikanischen Zone waren es drei Viertel aller Einwohner, die den Fragebogen ausfüllen und sich einem Spruchkammerverfahren unterziehen mussten. Knapp zwei Drittel aller Fälle, die in Südwürttemberg dem Staatskommissar vorgelegt wurden, passierten das Verfahren ohne jede Sanktion. Nur etwa 2,5 Prozent aller Einwohner Südwürttembergs wurden bis zu diesem Zeitpunkt im Zuge der Entnazifizierung mit Säuberungsbescheiden belegt.[191] Im November 1947 hatte der Kreisuntersuchungsausschuss in Calw 235 Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes überprüft, von ihnen waren 151 als nicht betroffen eingestuft worden.[192]

Ein Beispiel für die Handhabung der politischen Säuberung ist Jakob Friedrich Walker, der von 1931 bis 1937 als Amtsrichter beim Amtsgericht Calw tätig war, anschließend beim Amtsgericht Urach und aufsichtführender Amtsrichter beim Amtsgericht Rottenburg. Walker hatte seit 1924 der NSDAP angehört, war von 1931 bis 1933 Rechtsreferent des Kreisleiters des Kreises Schwarzwald Nord, Abschnittsverwalter des Reichsbundes der deutschen Beamten und Kreiswalter Jugendhilfe der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt). 1944 arbeitete er dienstverpflichtet für den Kreisstab des Volkssturms Tübingen. Walker wurde durch Verfügung des Säuberungskommissariats Reutlingen vom 20. September 1946 ohne Bezüge unter Gewährung eines Gratials von 30 % der Pension auf fünf Jahre aus dem Dienst entlassen. Zudem wurde ihm das passive Wahlrecht bis 31. Juli 1949 aberkannt und eine berufliche Tätigkeit als Richter untersagt. Der Untersuchungsausschuss sah in ihm einen *entschiedenen Parteigänger.* Entlastend wurde gewertet, dass er sich 1941 beinahe vor dem Kreisgericht hätte verantworten müssen, weil er

von einem als Zeugen geladenen Parteigenossen verlangt hatte, im Gerichtssaal das Parteiabzeichen abzunehmen, und in einem anderen Fall einen ebenfalls als Zeugen geladenen Blockleiter der NSDAP angeblich entwürdigend behandelt und ihm wiederholt mit Einsperren gedroht habe. Das Säuberungskommissariat änderte mit einer zweiten Verfügung vom 15. Februar 1947 den ersten Bescheid in *Entlassung ohne Bezüge* ab. In einer Berufungsverhandlung am 30. August 1948 hob die Spruchkammer Tübingen – wobei eine Intervention des Staatskommissars eine Rolle gespielt haben mag – die früheren Entscheidungen auf und stufte ihn lediglich als *Mitläufer* ein.[193] So konnte Walker ab Februar 1949 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Rottweil arbeiten. Mit Wirkung vom 21. Oktober 1951 wurde er wieder mit der Wahrung richterlicher Aufgaben betraut und dem Amtsgericht Nagold als Hilfsrichter zugeteilt. Er führte die frühere Amtsbezeichnung Amtsgerichtsrat zwar weiter, war jedoch nur Beamter auf Widerruf. Am 20. Januar 1954 wurde er dann als Richter auf Lebenszeit übernommen und zum zweiten Mal zum Amtsgerichtsrat ernannt.

Am 31. März 1949 stellten die Kreisuntersuchungsausschüsse ihre Tätigkeit ein. Danach bestanden in Württemberg-Hohenzollern nur noch sechs Abwicklungsstellen, eine davon in Calw, die auch für den Kreis Freudenstadt zuständig war.[194]

AMTSBLATT

des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns

Nr. 8 | Tübingen, 8. Juni | Jahrgang 1946

Inhalt:

Rechtsanordnung zur politischen Säuberung (S. 67).
Rechtsanordnung über die Durchführung vermögensrechtlicher Maßnahmen zur politischen Säuberung (S. 74).

Rechtsanordnung zur politischen Säuberung

Vom 28. Mai 1946.

Die Säuberung des öffentlichen, des kulturellen und des wirtschaftlichen Lebens von Personen, die durch Förderung, Verbreitung oder Betätigung nationalsozialistischer oder militaristischer Lehren das deutsche Volk in Not und Elend gestürzt haben, ist Vorbedingung für den Wiederaufbau.

Zur Durchführung dieser Säuberung hat das Direktorium des Staatssekretariats am 28. Mai 1946 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

Erster Abschnitt.

Grundsätze.

§ 1.

Die politische Säuberung erfordert nachdrückliches Vorgehen gegen Nationalsozialismus und Militarismus, zugleich aber auch eingehende und gerechte Würdigung jedes einzelnen Falles. Sie soll dem Wohl des gesamten Volkes dienen.

§ 2.

(1) Den in dieser Rechtsanordnung vorgesehenen Maßnahmen unterliegt, wer

1. den Nationalsozialismus als solchen oder einzelne ihm eigentümliche, dem Sittengesetz widersprechende Methoden oder Ziele oder den Militarismus durch Wort oder Tat gefördert hat,
2. aus dem Nationalsozialismus als solchem oder den ihm eigentümlichen, dem Sittengesetz widersprechenden Zielen oder Methoden oder dem Militarismus zur Befriedigung seiner Machtgier, seines Ehrgeizes oder seiner Habsucht Nutzen gezogen hat,
3. aus Strebertum, Kriecherei oder Feigheit dem Nationalsozialismus oder Militarismus oder deren Förderern oder Nutznießern geflissentlich seine Ergebenheit oder Gefügigkeit bekundet hat oder ihnen wider besseres Wissen und Gewissen nicht nach Möglichkeit entgegengetreten ist,
4. sich nach dem 1. Mai 1945 durch Wort oder Tat als Anhänger des Nationalsozialismus oder des Militarismus bekundet hat oder bekundet.

(2) Einem Förderer des Militarismus ist gleichzusetzen, wer als Inhaber einer militärischen oder sonstigen Befehlsgewalt für sinnlose Zerstörungen oder Verwüstungen verantwortlich ist.

§ 3.

(1) Die Tatsache, daß eine Person Mitglied oder Anwärter der NSDAP., einer ihrer Gliederungen oder einer ihr angeschlossenen, von ihr betreuten oder sonstwie ihren politischen Zielen dienenden Organisation gewesen ist und in dieser Eigenschaft die üblichen Beiträge gezahlt oder für sie lediglich untergeordnete Tätigkeiten ausgeübt hat, begründet für sich allein noch nicht den Tatbestand der Förderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1.

Veröffentlichung der Rechtsanordnung zur Politischen Säuberung von 1946.

Grafenecker Euthanasie-Prozess

Im März 1949 erhielt Oberamtsrichter Dietrich den Auftrag, bei einem beim Schwurgericht Tübingen anhängigen Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Grafenecker Euthanasie-Prozess) den Vorsitz zu übernehmen. Grafeneck[195] bei Münsingen war ein von den Nationalsozialisten eingerichtetes Vernichtungslager, in dem 10 654 geisteskranke Menschen in der Gaskammer getötet wurden. Unter den acht Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaft Tübingen nach jahrelangen Ermittlungen Klage erhoben hatte, befanden sich keine Hauptverantwortlichen. Diese mussten sich bei anderen Prozessen verantworten, hatten sich abgesetzt oder waren inzwischen verstorben, so wie Ministerialrat Dr. med. Eugen Stähle. Er war Leiter der württembergischen Medizinalverwaltung, Geschäftsstelle X, im württembergischen Innenministerium und damit der für die Euthanasie zuständige oberste Beamte. Stähle war seit 1923 NSDAP-Mitglied, Ortsgruppenleiter von Nagold und Vorsitzender des Ärztevereins Calw/Nagold.[196] Er starb während der Untersuchungshaft. Auf der Anklagebank saßen drei Ärzte, eine Ärztin, zwei Kriminalbeamte sowie eine Pflegerin und ein Pfleger. Die Anklage lautete auf Beihilfe zum Mord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die umfangreichen Akten waren mit Kraftfahrzeugen von Tübingen zum Amtsgericht nach Calw transportiert worden. Die Verhandlungen vor dem Schwurgericht fanden im Juni 1949 im Rittersaal des Tübinger Schlosses statt. Am 5. Juli 1949 wurde das Urteil gesprochen. Der Landesjugendarzt, zwei Pfleger und zwei Kriminalbeamte wurden freigesprochen, einer der Ärzte zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, wobei ein Jahr Untersuchungshaft angerechnet wurde. Aus gesundheitlichen Gründen musste er jedoch die Strafe nicht antreten. Die beiden anderen Ärzte erhielten 24 bzw. 18 Monate Gefängnis. Die Strafe galt durch die Untersuchungshaft als verbüßt. Den 31 Jahren Zuchthaus, die von der Staatsanwaltschaft gefordert worden waren, standen somit nur 8½ Jahre Gefängnis gegenüber. Oberamtsrichter Dietrich begründete das Urteil damit, dass sich die acht Angeklagten nicht der Täterschaft an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nur der Beihilfe und der Mithilfe schuldig gemacht hätten. Das Gericht habe festgestellt, dass sämtliche Angeklagten gewusst hätten, an welchen Aktionen sie mitwirkten, es billige ihnen aber zum überwiegenden Teil den übergesetzlichen Notstand zu. Das Urteil fand in der Öffentlichkeit wenig Verständnis. Die von der Staatsan-

waltschaft angestrebte Revision wurde 1950 vom Oberlandesgericht verworfen.[197]

Schwäbische Zeitung **Landesüberblick** 77 1949

Fünf Freisprüche im Grafeneck-Prozeß

Fünf Jahre Gefängnis für Dr. Mauthe — Verteidiger legt Revision ein

Tübingen. Nach einmonatiger Verhandlungsdauer verurteilte das Schwurgericht Tübingen im Grafeneckeer Euthanasieprozeß den Hauptangeklagten Dr. Mauthe wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 5 Jahren Gefängnis, den früheren Anstaltsarzt der Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten, Dr. Alfons Stegmann, zu 2 Jahren Gefängnis und die frühere Obermedizinalrätin Dr. Martha Fauser wegen drei Verbrechen des Totschlags in der Form der Einzeleuthanasie zu 18 Monaten Gefängnis. Von der Anklage, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, wurde Frau Dr. Fauser freigesprochen. Die übrigen Angeklagten, der frühere Landesjugendarzt Dr. Max Eyrich, die Pfleger Unverhau und Appinger und die Kriminalbeamten Wöger und Holzschuh wurden freigesprochen. Sämtlichen Verurteilten wird die Untersuchungshaft angerechnet. Wegen Fluchtverdachts wurde gegen Dr. Mauthe, der bei der Urteilsverkündung den Vorsitzenden mit dem Ruf „Unrecht" unterbrach, Haftbefehl erlassen. Der freigesprochene Pfleger Unverhau weinte fast während der ganzen zweistündigen Urteilsbegründung. Mit Ausnahme der Pflegerin Appinger, gegen die ein Haftbefehl der Spruchkammer Göppingen vorliegt, wurden die Freigesprochenen sofort aus der Haft entlassen. Der Verteidiger von Dr. Mauthe beabsichtigt, einen Revisionsantrag einzureichen. Die Urteilsverkündung im Rittersaal des Schlosses Hohentübingen wurde von etwa 400 Menschen verfolgt, während der vierwöchigen Hauptverhandlung war das Interesse der Bevölkerung ungewöhnlich gering.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts, Oberamtsrichter Dr. Dietrich, ging in seiner Urteilsbegründung davon aus, daß die Vorgänge in Grafeneck unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10 fallen. Das Gericht habe im Gegensatz zu anderen Urteilen in ähnlichen Prozessen keine Kombination dieses Gesetzes mit dem § 211 des deutschen Strafgesetzbuches vorgenommen. Die acht Angeklagten seien nicht der Täterschaft an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern nur der Beihilfe und der Mithilfe hierzu beschuldigt worden. Das Gericht habe festgestellt, daß sämtliche Angeklagten gewußt hätten, an welcher Aktion sie mitgewirkt hätten. Das Gericht billige den Angeklagten zum überwiegenden Teil den übergesetzlichen Notstand zu. In diesem Zusammenhang wandte sich Dr. Dietrich in aller Entschiedenheit gegen den über Radio Stuttgart verbreiteten Kommentar von Hermann Mostar, der in der „Sprache der Verteidiger geredet" habe. Mostar habe dargelegt, daß es ein Unrecht wäre, die Angeklagten zu verurteilen. Der Kommentator habe „das Instrument des Rundfunks zur Ausübung von Terror und Druck auf das Gericht" benützt.

In der Einzelbegründung führte Dr. Dietrich aus, das Gericht habe die Behauptung des Angeklagten Dr. Mauthe, bedroht worden zu sein, als widerlegt angesehen. Aus dem Verhalten von Dr. Mauthe habe das Gericht geschlossen, daß er nicht mit dem Tod bedroht werden sein könne, als er zur Schweigepflicht angehalten worden sei. Mauthe sei eine labile und schillernde Persönlichkeit. Er ähnle den Machthabern, die auf der einen Seite die alten Gesetze belassen und von positivem Christentum gesprochen und die auf der anderen Seite Menschen gemordet und entgegen ihren eigenen Strafgesetzen gehandelt hätten. Die Schuld des Angeklagten sei, sich an der Grafenecker Aktion beteiligt zu haben.

Bei Dr. Eyrich sei das Gericht ohne große Bedenken zu einem Freispruch gekommen. Er habe versucht, Patienten zu retten, wo es immer möglich gewesen sei. Rettungsversuche müßten dagegen bei Dr. Stegmann vermeint werden. Stegmann könne sich weder auf Bedenkung, noch auf andere entlastende Gesichtspunkte berufen. Der Angeklagten Dr. Martha Fauser wurde zugute gehalten, daß sie im Jahre 1940 als einzige Aerztin der Anstalt Zwiefalten 1200 Patienten zu betreuen hatte. Es sei ihr nicht zu widerlegen, Arbeitsfähige zurückgehalten zu haben. Aus diesem Grunde käme bei ihr nur die Einzeleuthanasie in Frage. Das Gericht habe sich dabei dem Ergebnis des Untersuchungsrichters in Freiburg angeschlossen. Die drei nachzuweisenden Fälle seien mit der Euthanasie-Aktion in keinem Zusammenhang gestanden. Bei dem angeklagten Personal von Grafeneck, den Angeklagten Unverhau und Appinger, Wöger und Holzschuh, habe es das Gericht für nicht widerlegt ansehen können, daß diese tatsächlich wiederholt mit der Einlieferung in ein KZ bedroht worden seien. Im Gegensatz zur Auffassung von Oberstaatsanwalt Kraus habe man damals die Drohung mit dem KZ ernst nehmen müssen. Am einfachsten sei die Sachlage bei Unverhau, während der Freispruch für die Pflegerin Appinger schon wesentlich schwieriger sei. Es könne aber auch ihr nicht nachgewiesen werden, daß sie nicht bedroht gewesen sei.

Zur Strafzumessung führte Dr. Dietrich aus, es habe sich bei allen Angeklagten um die 4. und 5. Garnitur gehandelt. Die Organisatoren und Planer seien tot oder abgeurteilt. „Im Grunde sind die Angeklagten zu bedauern. Sie sind hereingelegen worden!" Dieser Tatbestand erfordere eine mildernde Beurteilung. Sie seien nicht die Typen von Verbrechern, sondern hätten bis zu Grafeneck ihre Arbeit unbeschoten getan. Allerdings könne bei Dr. Mauthe in Anbetracht seiner Schuld und seiner Stellung nicht eine Strafe unter 5 Jahren Gefängnis ausgesprochen werden. Die Umstände sprechen auch gegen eine mildere Bestrafung des Angeklagten Dr. Stegmann. Die Frage des Berufsverbots sei vom Gericht nicht entschieden worden und müsse von der zuständigen Berufsorganisation untersucht werden. Fünf Angeklagte seien freigesprochen worden, weil ihnen keine Schuld nachzuweisen war.

Mit dem Urteil im Grafeneckprozeß ist der bisher umfangreichste Prozeß nach 1945 in Württemberg-Hohenzollern abgeschlossen worden.

Zeitungsbericht über die Urteile im Grafeneck-Prozeß.

Der Fall Erna Brehm

Wie kaum ein anderer Fall spaltete nach dem Zweiten Weltkrieg das Schicksal der Erna Brehm die Meinung der Calwer Bürger. Nachdem das Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 15. Februar 1950 rechtsgültig geworden war, hatte sich der Ausschuss für Wiedergutmachung beim Amtsgericht Nagold mit dem Fall Erna Brehm zu beschäftigen. Sie war 1924 in Calw geboren und hatte eine Stelle als Hausgehilfin in der Bäckerei Lutz in der Badstraße. Im gleichen Haus wie sie wohnte der junge Pole Marian Gawronsky, der im August 1940 aus dem Gefangenenlager Wildberg nach Calw gekommen war und als *freier Arbeiter* in einer Calwer Autowerkstatt arbeitete. Zwischen beiden entstand ein intimes Verhältnis, das nach dem damaligen Gesetz über den Verkehr mit Ausländern verboten war. Ihr Arbeitgeber forderte Erna Brehm auf, das Verhältnis zu beenden, und informierte ihren Vater. Dieser soll sehr zornig reagiert und sie sogar geschlagen haben. Die junge Frau ignorierte alle Warnungen, und um einer Anzeige zuvorzukommen, ging sie am 2. August 1941 zur Polizei, um sich dort zu rechtfertigen. Auf dem Polizeirevier wurde sie sofort verhaftet, kam zunächst in Calw in Haft und wurde dann ins Frauengefängnis nach Stuttgart verlegt. Nach den Angaben ihres späteren Rechtsanwalts wurde sie wegen verbotenen Verkehrs mit einem Ausländer vom Volksgerichtshof zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßte sie in Stuttgart. Danach erließ die Geheime Staatspolizei einen am 6. Februar 1942 von Reinhard Heydrich[198] unterschriebenen Schutzhaftbefehl.[199] Begründet war er damit, dass Erna Brehm durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und des Staates gefährdet habe, indem sie mit einem Polen intim verkehrte, die gegenüber einem Angehörigen eines Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung vermissen ließ und das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt habe. Sie wurde in das Konzentrationslager Ravensbrück gebracht. Bei den dort herrschenden Lebensbedingungen zog sich die junge Frau eine schwere Rippenfellentzündung und eine Lungentuberkulose zu. Sie wog noch 34 Kilogramm. Im April 1944 war sie nicht mehr arbeits- und lagerfähig und wurde nach Hause entlassen.

1951 stellte Rechtsanwalt v. Kapff für sie Antrag auf Wiedergutmachungsleistungen (Haftentschädigung, Verdienstausfall, Heilbehandlung und Pflegezulage). Der Antrag wurde vom Landesamt für Wiedergutmachung abgelehnt. Die Behörde begründete ihre Entscheidung mit Schreiben vom 30. Juli 1951 (s. Seite 148 f).

Aus Stadt und Kreis Calw

Fremdvölkische Arbeitskräfte

NSG. Der Führer sagt in seinem Buch „Mein Kampf": „Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit des völkischen Staates muß ihre Krönung darin finden, daß sie den Rassesinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt. Es soll kein Knabe und kein Mädchen die Schule verlassen, ohne zur letzten Erkenntnis über die Notwendigkeit und das Wesen der Blutreinheit geführt worden zu sein".

Heute, wo Tausende von Fremdvölkischen und Kriegsgefangenen in den Fabriken und vor allem auch in der Landwirtschaft tätig sind und wo ein Zusammenleben unseres Volkes mit den Angehörigen anderer Völker und Rassen unvermeidlich geworden ist, muß dem Menschen in der Stadt, aber ebenso dringlich auch denen auf dem Lande immer wieder gesagt werden: „Halte dein Blut rein!"

Im Mittelpunkt unseres Lebens steht die Erhaltung unserer rassischen und völkischen Eigenschaften, darum muß es auch die Pflicht eines jeden deutschen Mannes und jeder deutschen Frau sein, im Umgang mit Fremdrassigen die deutsche Ehre und die deutsche Art zu wahren. Gerade auf dem Lande, wo man viel enger miteinander zusammenlebt als in der Stadt, ist es nicht immer leicht, den nötigen Abstand einzuhalten. Wenn jeder aber weiß, was er sich selbst und uns allen schuldig ist, wird er den Fremdvölkischen schon aus eigenem völkischem Stolz und Selbstbewußtsein heraus mit der notwendigen Zurückhaltung begegnen.

Die Auffassung, daß alle, die wir als sogenannte Ausländer bezeichnen, auch fremdvölkisch sein müssen, trifft nicht zu. So sind Ausländer, die sich zum deutschen Volkstum bekennen und sich als Volksdeutsche ausweisen können, wie Reichsdeutsche zu behandeln. Wer in die Deutsche Volksliste eingetragen ist oder von uns blutsverwandten germanischen Völkern abstammt, wie die Niederländer, Flamen, Norweger, Dänen und Schweden, fällt nicht unter den Begriff der Fremdvölkischen. Ihr Arbeitseinsatz erfolgt auch unter anderen Bedingungen. Fremdvölkische können bei uns beispielsweise nicht in anerkannte Fachberufe der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. Sie können nicht Lehrmeister werden. Ebenso erfolgt ihr Einsatz im Reichsgebiet immer nur für eine bestimmte Zeit usw.

Die meisten bei uns tätigen Ausländer wissen es zu schätzen, daß wir ihnen Arbeit und Brot geben und sie verhalten sich auch dementsprechend uns gegenüber. Wer sich allerdings weder in seiner Arbeitsleistung noch in seinem Benehmen so verhält, wie wir es erwarten müssen, d. h. wer unsere Gastfreundschaft mißbraucht, der wird sehr bald merken, daß wir das nicht dulden. Deutschland geht gegen die Gefährdung seiner völkischen Einheit mit den schärfsten Gesetzen an, denn unser höchstes Ziel ist es, aus unserem Volk die wertvollsten Bestände an rassischen Elementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zu einer beherrschenden Stellung emporzuführen

Aufruf in der *Schwarzwald-Wacht* vom 4. Mai 1942.

7. Abschrift !

Der Vertreter des Landesinteresses
gem. § 48 EG
Az.: R 495 L I Na 6 - Schw./Mu.

den 30. Juli 1951

An das
Amtsgericht
- Wiedergutmachungsausschuss -
N a g o l d

Betr.: 1 Band Akten des Landesamts für Wiedergutmachung
2 Mehrfertigungen
Betr.: Wiedergutmachungssache Erna B r e h m , Calw, ./.
Land Württemberg-Hohenzollern

In der vorbezeichneten Sache beantrage ich - Vollmacht des Herrn Vertreter des Landesinteresses wird nachgebracht -

die Klage kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung nehme ich in erster Linie auf den zutreffenden Bescheid des Landesamts für Wiedergutmachung vom 29. Mai 1951 - A.Z. 3 AW 15, 3 LAW 16 - Bezug.

Selbstverständlich soll nicht bestritten werden, dass die Kl. infolge der erlittenen KZ-Haft schwere gesundheitliche Schäden davon getragen hat. Aber nicht alle Schäden, die durch Massnahmen des Nationalsozialismus verursacht sind, geben einen Entschädigungsanspruch nach dem Entschädigungsgesetz vom 14. Febr. 1950.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist ein Entschädigungsanspruch nur begründet, wenn der Betroffene wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung benachteiligt worden ist. Eine Verfolgung aus Gründen der Rasse oder des Glaubens lag bei der Kl. nicht vor. Die Frage ist nur, ob sie wegen ihrer politischen Haltung oder ihrer Weltanschauung verfolgt worden ist.

Die Kl. ist wegen des im Krieg verbotenen intimen Umgangs mit einem Ausländer zunächst gerichtlich bestraft und dann auch ins KZ verbracht worden. Sie hat bei dem Umgang mit diesem Ausländer undauch bei dem Verkehr mit anderen Polen - wofür schon ihre damalige Jugend und die von ihr selbst betonte politische Interesselosigkeit spricht - aber keineswegs die Absicht gehabt, eine bestimmte politische Haltung oder Weltanschauung zu demonstrieren. Sie hat sich mit dem im gleichen Haus wie sie wohnenden Polen eingelassen, weil er ihr gefiel, weil die Gelegenheit zu einem intimen Verhältnis günstig war und vielleicht auch, weil diese Gelegenheit günstiger und dauerhafter war, als der Verkehr mit deutschen jungen Männern in jener Zeit. Dass der Mann Pole war,

././.

- 2 -

war für die Kl. einerlei, gewiss aber kein Anlass, damit eine politische Haltung oder Weltanschauung unter Beweis zu stellen. Im übrigen war die Gesetzgebung, soweit sie den intimen Umgang mit Ausländern verbot, auch nicht rein "nazistisch", sondern ein Gebot der Staatssicherheit. In dieser Richtung geht auch daher die Begründung des von der Kl. zitierten Schutzhaftbefehls. Es ist zur Genüge bekannt, dass gerade junge unerfahrene Mädchen, wenn sie sich schon auf den Verkehr mit Ausländern eingelassen haben, ein besonders geeignetes Objekt für Spionage oder sonstige Einflüsse unkontrollierbarer, staatsgefährdender Mächte von jeher gewesen sind. Auch der Schutzhaftbefehl beruht deshalb auf allgemeinensicherheitspolizeilichen Erwägungen, nicht aber auf der Absicht, die Kl. politisch zu verfolgen. Dass das Ergebnis der Schutzhaft weit über die gezogene Grenze hinausging und dass die Behandlung der Kl. im KZ damit in keiner Weise gerechtfertigt ist, bedarf keine besondere Hervorhebung. Aber das für die Kl. so bedauerliche Ergebnis ist nicht durch ihre politische Haltung oder Weltanschauung verursacht, und allein darauf kommt es für die Begründung eines Entschädigungsanspruchs an.

In Vollmacht:
Rechtsanwältin
gez. Dr. Schw rz

Abschrift beglaubigt:
Rechtsanwältin

Ablehnung des Antrags der Erna Brehm auf Wiedergutmachungsleistungen.

Viele erboste besonders, dass der Vertreter der Landesinteressen in seiner Begründung auch noch versucht hatte, die von der Gestapo verhängte Schutzhaft mit möglicher Spionage oder sonstigen Einflüssen staatsgefährdender Mächte zu rechtfertigen. Erna Brehm verlangte eine gerichtliche Klärung. Die Verhandlung fand vor dem Amtsgericht Nagold unter dem Vorsitz von Assessor Fielitz aus Calw statt. Die Klage wurde abgewiesen und Erna Brehm verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Gericht machte sich im Wesentlichen die Argumente des Landesamtes zu Eigen. In der von Fielitz verfassten Begründung heißt es: ... *Die Tatsache, dass die Klägerin 24 Monate in einem Konzentrationslager inhaftiert war und dort den roten Winkel der politischen Gefangenen trug, rechtfertigt allein den Klageantrag noch nicht.*

Wiedergutmachung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 14. Februar 1950 kann die Klägerin von dem beklagten Lande nur dann verlangen, wenn die Inhaftierung wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung erfolgt ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bemerkenswert ist, dass das Gericht selbst die Einweisung in ein Konzentrationslager damit rechtfertigte, dass die Klägerin mit einem Angehörigen eines Feindstaates ein Liebesverhältnis unterhalten habe.[200]

Zehn Tage nach dem Urteilsspruch starb Erna Brehm. Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte Rechtsanwalt v. Kapff Berufung ein. Das Landgericht Tübingen wies im Dezember 1951 die Berufung jedoch als unbegründet zurück. Vermutlich konnten die Gerichte bei der damaligen Rechtslage zu keinem anderen Urteil kommen.

Gütestelle für Schlichtungsverfahren

Gemeindegerichte waren in Württemberg seit altersher Einrichtungen, die bürgerliche Rechtssachen zu regeln hatten. König Friedrich I. hob 1806 diese Gerichte auf. Die Gemeinden durften nur noch Untergangssachen bearbeiten, das heißt Streitigkeiten über Rechte von Nachbarschaftsverhältnissen. König Wilhelm I. stellte 1818 die Selbstverwaltung der Gemeinden wieder her und setzte als Ersatz für die Stadt- und Dorfgerichte nach französischem Vorbild die Ortsvorsteher als Friedensrichter ein. Diese hatten keine Urteile zu fällen, sondern sollten im Streitfall vermitteln. Man ging von der Annahme aus, dass der Bürgermeister, der die persönlichen Verhältnisse der streitenden Parteien sowie die Lage der Sache am besten kannte, leichter einen Vergleich zustande bringen könne als ein den Parteien fernstehendes Gericht. Das Gemeindegericht hatte grundsätzlich – außer in Untergangssachen – in den sogenannten geringfügigen vermögensrechtlichen Streitsachen, die je nach Größe der Gemeinde nicht höher als 15 bis 30 Gulden sein durften, sowie in allen Streitigkeiten ohne Beschränkung auf einen bestimmten Wert als Vergleichsgericht zu fungieren. Die württembergische Praxis wurde durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem Streitwert von damals 60 Mark übernommen, jedoch mit der Maßgabe, dass dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg zustand. Die Gemeindegerichte waren nun auch neben untergeordneten vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei Beleidigungen und geringen Körperverletzungen zuständig. Als Gemeindegericht fungierte die Gemeindebehörde und seit 1879 der Gemeinderat. Seine Aufgabe konnte aber auch an drei Gemeinderatsmitglieder übertragen werden oder an einen Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderats, wenn dieser eine Prüfung für den höheren Justizdienst oder den mittleren Justiz- oder Verwaltungsdienst in Württemberg abgelegt hatte. Nach der Reichsstrafprozessordnung konnte eine Privatklage zum Beispiel wegen Beleidigung erst dann beim Amtsgericht eingereicht werden, wenn ein Sühneversuch bei einer Vergleichsbehörde erfolglos geblieben war. Die vorgeschriebenen Sühneverfahren waren im Artikel 6 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung geregelt. Der Sühneversuch war in einem Protokoll festzuhalten und in ein Protokollbuch einzutragen. Aufgabe des Sühnebeamten war es, sich zu bemühen, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen, wobei er mit Geduld aber auch mit Nachdruck versuchen sollte,

den Frieden unter den beteiligten Gemeindeeinwohnern wiederherzustellen und sie vor ärgerlichen und kostspieligen Streitereien zu bewahren. Der dienstaufsichtsführende Amtsrichter hatte die Tätigkeit der Sühnebeamten zu überwachen.

Die Sühneverhandlungen, die bei Beleidigungen, Hausfriedensbruch, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse gerichtlichen Klagen vorauszugehen hatten, nahmen so zu, dass 1930 das Justizministerium die Gemeinden ermächtigte, für die Sühneversuche Gebühren und Ersatz für die Auslagen zu erheben. Für eine Privatklagesache wurden fünf Reichsmark verrechnet. Hinzu kamen Schreibgebühren und die Kosten für die Zustellung der Schriftstücke.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Württemberg-Hohenzollern und somit auch in Calw mit Verordnung vom 27. Februar 1948 die Zuständigkeit der Friedensrichter neu geregelt.

Jährlich wurden in Calw zwischen fünfzehn und zwanzig Sühneverhandlungen durchgeführt. Etwa die Hälfte führte zum Erfolg. Meistens handelte es sich um Beleidigungen, nur selten um Körperverletzungen oder Verleumdungen. Da kamen Beschimpfungen vor wie: *Du hast Deinen Mann verrecken lassen! Du bist eine elende Zuttel!* (unreinliche, unordentliche Weibsperson, Schlampe) oder *dauber Seckel*. Dass es bei Beleidigungen oft noch deftiger zuging, zeigt ein Sühneprotokoll aus dem Jahr 1959. Bei einer lautstarken Auseinandersetzung im Krappen hatte eine Hausfrau einen Bahnbetriebsleiter *Scherenschleifer* geschimpft und der Eisenbahner sie als *Drecksau* bezeichnet, worauf die Kontrahentin ihn einen *Geißenvögler* nannte. Vor dem Sühnebeamten nahmen beide die Beleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Dennoch scheiterte der Versöhnungsversuch, weil die Frau die Kosten nicht übernehmen wollte und beide Teile eine Kostenteilung ablehnten.

Im Laufe der Jahre hatte sich das Gemeindegericht mehr mit Zahlungsverzug, Mietforderungen, Schadensersatzforderungen und nur gelegentlich mit Sachbeschädigungen, Diebstählen und Körperverletzungen zu befassen. Der Streitwert hatte oft eine geringe Höhe.

1960 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg, nicht zuletzt aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welches die Friedensgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Gewaltenteilung als verfassungswidrig erklärt hatte, das Gesetz über die Gemeindegerichtsbarkeit. Durch dieses Gesetz wurden die Verhandlungen und Entscheidungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100 DM für das ganze Land einheitlich geregelt.

Das Gericht hatte bei bürgerlichen (zivilen) Rechtsstreitigkeiten sowie im Strafrecht die Aufgabe, bei in § 380 der Strafprozessordnung näher bezeichneten Straftatbeständen Sühneversuche durchzuführen. Unter diesen Paragrafen fielen: Hausfriedensbruch, Beleidigungen, Verletzungen des Berufsgeheimnisses, Körperverletzungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen. Neu war auch, dass die Verhandlungen von einem Einzelrichter, der vom Gemeinderat zu wählen war, geführt wurden. In Calw war es Bürgermeister Reinhold Seeber und als Stellvertreter Oberinspektor Karl-Heinz Lehmann. Durch die *niedere* Gerichtsbarkeit, die sich schon in der Vergangenheit bewährt hatte, konnten einige unbedeutende Prozesse vermieden werden, doch in den 1960er-Jahren ging die Inanspruchnahme der Gemeindegerichte spürbar zurück. Das Justizministerium sah die Notwendigkeit ihrer Existenz nicht mehr gegeben und löste sie mit Gesetz vom 19. Oktober 1971 auf. Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ging auf die örtlichen Amtsgerichte über. Mit dem *Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit* vom 16. Dezember 1975 wurden die Sühneverfahren neu geregelt. Die §§ 37 und 41 beinhalteten die Vorschriften über den Sühneversuch in Privatklagesachen gemäß § 380 der Strafprozessordnung.

Doch auch die neue Regelung fand wenig Anklang. Waren es in Calw 1980 noch elf Sühneanträge, so waren es 1984 nur noch vier, wobei die meisten der Vergleichsversuche scheiterten.

In Baden-Württemberg wurde mit Gesetz vom 28. Juni 2000 die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung neu geregelt und bei jedem Amtsgericht eine Gütestelle eingerichtet. Als sogenannte Schlichtungsperson werden Rechtsanwälte bestimmt, die bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer in der Schlichtungspersonenliste eingetragen sind. Ziel der Verfahren ist, wie schon bei den Sühneverfahren, eine gütliche außergerichtliche Einigung der Parteien. Vor der Gütestelle können vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 750 € verhandelt werden. Doch auch diese Einrichtung wird nur spärlich in Anspruch genommen und durch Einleitung des Verfahrens per Mahnbescheide meist umgangen.

Gerichtsgebäude und Gefängnis von der Talseite gesehen.

Bundesrepublik Deutschland

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949, Artikel 97, wurde die rechtsprechende Gewalt unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Richtern übertragen. Mit Gesetz vom 12. September 1950 wurde die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, der Strafverfahren und des Kostenrechts für Westdeutschland wiederhergestellt.[201] Die Gerichtshoheit steht, abgesehen von den im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehenen Bundesgerichten, den Ländern zu. Die Todesstrafe wurde in der Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung des Grundgesetzes abgeschafft.

Das deutsche Strafrecht vereint verschiedene Strafzwecke. Nach dem Schuldprinzip soll die Tat durch die Strafe gesühnt werden, darüber hinaus sollen die Täter aber auch resozialisiert und andere potentielle Täter abgeschreckt werden.

Der Schöffe, eine traditionelle Einrichtung des deutschen Rechts, wirkt als ehrenamtlicher Richter in der Strafgerichtsbarkeit mit und gewährleistet die unmittelbare, repräsentative Teilnahme des Volkes

an der Rechtsprechung. Das Vertrauen der Bürger in die Strafrechtspflege soll auf diese Weise gestärkt werden. Die Schöffengerichte sind bei den Amtsgerichten für Strafsachen zuständig, soweit nicht der Strafrichter als Einzelrichter zuständig ist. Sie sind besetzt mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Das Schöffengericht kann Strafen bis zu vier Jahren Freiheitsentzug verhängen.[202]

Durch Verordnung des Justizministeriums vom 6. Oktober 1953 erhielt das Amtsgericht Calw ein *Jugendschöffengericht*, das für die Amtsgerichtsbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg zuständig war. Im Calwer Gefängnis verbüßten nun auch Jugendliche und Heranwachsende aus den Bezirken der Amtsgerichte Vaihingen/Enz, Böblingen, Leonberg, Calw, Nagold und Neuenbürg Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen. Dieser *Wochenend-Jugendarrest* stellte an das Gefängnispersonal besondere Anforderungen.

Vielfalt und Skurriles zeigen die folgenden Fälle aus dem Jahr 1951. Beim Sortieren von Kämmen hatte ein Friseurgeselle der Versuchung nicht widerstehen können, einige davon in die eigene Tasche zu stecken. Der Meister, dem das nicht entgangen war, bemerkte, dass nach und nach auch andere Dinge aus dem Frisiersalon verschwanden. Er sagte eines Tages seinem Gesellen auf den Kopf zu, dass er Waren gestohlen habe. Der Geselle zeigte sich reuig und versprach, den Wert der gestohlenen Waren in Monatsraten zurückzuzahlen. Soweit wäre die Sache in Ordnung gewesen, doch der Meister war misstrauisch geworden. Jedes Mal, wenn ein Gegenstand fehlte, beschuldigte er seinen Gesellen. Dieser meinte, den Spieß umdrehen zu können, und zeigte seinen Meister wegen Verleumdung an. Er behauptete, die Diebstähle nur eingestanden zu haben, weil er sonst seine Stelle verloren hätte. Dann kamen dem Gesellen offenbar doch Bedenken. Er wollte die Anzeige zurückziehen, doch da war die Angelegenheit schon bei der Justiz angekommen, und er fand sich wegen Diebstahls und falscher Anschuldigung auf der Anklagebank wieder. Da half ihm auch nicht seine Bitte um eine milde Strafe, denn da das Gesetz allein für falsche Anschuldigung drei Monate Freiheitsentzug vorsah, konnte Oberamtsrichter Dietrich bei seinem Urteil nicht darunter bleiben.[203]

In Altburg wurde in einer Wirtschaft ein *Fuffzgerfescht* gefeiert. Die Stimmung erreichte nach Mitternacht ihren Höhepunkt. Man trank und sang lautstark Lieder, bis ein Polizeibeamter kam und den Wirt fragte, ob die Verlängerung der Polizeistunde genehmigt sei. Da der Wirt keine Genehmigung hatte, erhielt er einen Strafbefehl über 20 DM. Das erschien dem Wirt entschieden zu viel. Vor Gericht sagte er zum Richter: *I han denkt, so fenf Mark däten langa.* Doch darauf ließ

sich der Richter nicht ein und meinte: *Da die Genehmigung, die Sie ohne weiteres erhalten hätten, auch 20 Mark gekostet hätte, kann die Strafe ja nicht niedriger sein, also seien Sie froh, dass es nicht teurer wird.*[204]

Welche Rolle die Zonengrenze auch noch 1951 spielte, zeigt ein anderer Fall. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter fuhr mit dem Bauern auf dessen Schlepper nach Stuttgart. Auf dem Rückweg übernahm der Arbeiter das Steuer. Kurz vor der Zonengrenze schaltete er an einer Steigung zu spät in den dritten Gang zurück, sein Fuß rutschte von der Bremse ab, und der Schlepper mit Anhänger rollte rückwärts, brachte einen dahinter fahrenden Radfahrer zu Fall und beschädigte dessen Fahrrad. Nun war der Arbeiter angeklagt, den Schlepper unberechtigterweise mit einem Führerschein der Klasse IV geführt zu haben. Doch die Anklage musste fallengelassen werden, da sich der Unfall noch in der amerikanischen Zone ereignet hatte, und dort, anders als in der französischen Zone, für das Fahren eines Schleppers der Führerschein Klasse IV ausreichte.[205]

In keinen Verhandlungen wurde soviel gelogen wie bei *Kendlesprozessen.* Freilich ist es für eine Frau oft peinlich, für ihr nichteheliches Kind den Vater festzulegen, der dann auch noch zahlen soll. Frau H. hatte mehrere Männerbekanntschaften. Die Richter kannten das Problem, und so wies Oberamtsrichter Dietrich Frau H. darauf hin, dass auf eine vorsätzlich falsche uneidliche Aussage vor Gericht eine Strafe von drei Monaten Gefängnis steht und auf Meineid sogar Zuchthaus. Frau H. hatte bei einem Vorgespräch als Vater ihres Kindes den Namen eines Mannes genannt. Doch nach hartnäckigem Hinterfragen und angekündigter Vereidigung räumte sie ein, wohl unter dem Eindruck der mahnenden Worte des Richters und dem Hinweis auf den Stand der ärztlichen Wissenschaft, dass das Kind auch von einem anderen Mann sein könne, den sie nicht in die Geschichte hineinziehen wollte. Richter Dietrich verurteilte Frau H. wegen vorsätzlicher Falschaussage zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat.[206]

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Calw erweiterte sich durch die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Februar 1961. In Haftsachen war Calw nun auch für den Amtsgerichtsbezirk Nagold zuständig. 1962 übernahm Oberamtsrichter Fielitz als Vorstand die Leitung des Amtsgerichts. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten brachte 1968 dem Amtsgericht weitere Mehrbelastungen, weil es jetzt auch bei bestimmten Geldbußen für die Bezirke Nagold und Neuenbürg zuständig war. Im Juni 1969 wurde das Amtsgericht Calw Zent-

ralisationsgericht für Handels-, Genossenschafts- und Musterregistersachen sowie für Konkurssachen.

Die Gemeindereform in den 1970er-Jahren hatte auch Auswirkungen auf die regionale Zuständigkeit der Amtsgerichte. Betroffen waren vor allem die Notariate und Grundbuchämter. 1972 wurden die Zwangsversteigerungs- und die Zwangsverwaltungssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg in Calw zusammengefasst. Der Beschluss des Landtags vom 20. Dezember 1973 ordnete die Amtsgerichtsbezirke neu. Das Amtsgericht Neuenbürg wurde aufgelöst und die Enztal- und Klostergemeinden dem Amtsgericht Calw zugewiesen. Andererseits musste das Amtsgericht Calw einige Gemeinden an die Amtsgerichte Pforzheim und Böblingen abgeben.

Ab Januar 1977 war die Justizvollzugsanstalt Calw eine Außenstelle der Vollzugsanstalt Pforzheim. Sie war für die Amtsgerichtsbezirke Calw und Nagold zuständig.[207] Seit den 1950er-Jahren waren im Calwer Gefängnis nicht nur Untersuchungshäftlinge inhaftiert, sondern auch Gefangene, die eine Strafe verbüßen mussten.

Durch Strafverfahren gegen Soldaten und Unteroffiziere einer Nagolder Ausbildungskompanie rückte das Schöffengericht Calw ins Licht der Öffentlichkeit. Im November 1963 erhob Oberstaatsanwalt Bert Frey in acht Fällen Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung, Misshandlung, entwürdigender Behandlung von Untergebenen und Überschreitung der Befehlsbefugnis. Die Vorfälle in der Nagolder Eisbergkaserne lösten in der Bundesrepublik heftige Diskussionen über die *innere Führung* der Bundeswehr und deren Umsetzung aus. Besondere Brisanz erhielten die Prozesse wegen der Frage, ob die zuständigen Offiziere ihre Aufsichtspflicht ausreichend wahrgenommen haben. Die Prozesse begannen am 6. Dezember 1963 mit der Verhandlung gegen einen 22-jährigen Hilfsausbilder. Ein zweiter Prozess folgte am 13. Dezember gegen einen Gefreiten und am 20. Dezember ein dritter und vierter gegen zwei Unteroffiziere. Weitere Prozesse waren für Januar vorgesehen. Die Prozesse vor dem Calwer Schöffengericht führte Amtsvorstand Fielitz. Das große Interesse von Presse, Rundfunk und Fernsehen an den Verfahren machte es erforderlich, die Verhandlungen in die alte Turnhalle zu verlegen.[208]

Das Schöffengericht verurteilte im ersten Verfahren am 11. Dezember 1963 den Ausbilder zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten. Oberamtsrichter Fielitz betonte in seiner Urteilsbegründung, das Gericht habe sich bei der Urteilsfindung weder von der Presse noch von Maßnahmen der militärischen Führung noch durch zahlreiche

Briefe, in denen der Angeklagte in Bausch und Bogen verurteilt worden sei, beeinflussen lassen. Ein Grund für die Höhe des Strafmaßes sei, dass der Angeklagte dem Ansehen der Bundeswehr erheblichen Schaden zugefügt habe. Das Gericht lehnte deshalb auch eine Strafaussetzung ab, da die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Bundeswehr eine Vollstreckung der Strafe erfordere.[209] Sowohl Staatsanwaltschaft als auch der Anwalt des Verurteilten gingen in Berufung. Die zweite Große Strafkammer des Landgerichts in Tübingen verwarf in einer Verhandlung am 4. Juni 1964 sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft als auch des Soldaten, ermäßigte aber die Strafe auf fünf Monate.[210] Der Vorsitzende Richter, Landgerichtsdirektor Gerhard Rauscher, wies am Ende noch einmal darauf hin, dass ein Ausbilder ein Gefühl für Menschen haben müsse. Nur so könne man die Rekruten zu guten Soldaten erziehen.[211]

Manchmal zeigten Angeklagte wenig Respekt vor Gericht. Im Juni 1964 schrieb ein 33-jähriger Hilfsarbeiter: *Sehr geehrter Herr Dienstvorstand, anbei Ihr lächerlicher Beschluss zurück* und erschien zur angesetzten Hauptverhandlung nicht. Zu einem zweiten Termin wurde der Angeklagte, der sich inzwischen in Untersuchungshaft befand, von Vollzugsbeamten vorgeführt. Angeklagt war er, weil er in einem Gasthaus in Unterreichenbach randaliert und die Bedienung in *schamloser Weise* beleidigt hatte. Nachdem der Wirt ihn aufgefordert hatte, das Lokal zu verlassen, war er handgreiflich geworden. Vor dem Gericht versuchte er, den Tathergang umzudrehen, und behauptete, in Notwehr gehandelt zu haben, und zum Richter sagte er: *Von Pforzheim bis Calw kann man nicht Bier trinken, ohne überfallen zu werden.* Der Richter verurteilte den Mann wegen Beleidigung, Körperverletzung und Hausfriedensbruch zu sieben Wochen Gefängnis. Das Urteil behagte dem Angeklagten nicht, und so ließ er sich vom Richter ausführlich über die Berufungsmöglichkeiten informieren. Zum Schluss sagte er: *Machen wir's also so!,* und verließ lachend den Gerichtssaal.[212]

Ende 1976 trat Amtsgerichtsdirektor Fielitz in den Ruhestand, und Amtsgerichtsdirektor Manfred Mutz übernahm als Amtsvorstand die Leitung des Gerichts.

Ab den 1980er-Jahren hatte sich das Amtsgericht vermehrt mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu befassen – Straftaten, die früher in Calw so gut wie nicht vorkamen.

Amtsgerichtsdirektor Manfred Mutz.

Seit 1946 befand sich in Calw eine Nebenstelle der Staatsanwaltschaft Tübingen. Als Amtsanwalt war bis 1954 Eugen Seitz tätig. Sein Nachfolger wurde Karl Grimm, der das Amt vier Jahre versah und 1958 von Winfried Ehrler abgelöst wurde. Als dieser 1968 nach Ulm versetzt wurde, übernahm Heribert Jetter die Staatsanwaltsstelle in Calw, die er dann dreiunddreißig Jahre versah. Zum 31. Dezember 2001 ging er als Oberamtsanwalt in den Ruhestand. Gleichzeitig löste das Justizministerium Baden-Württemberg die Außenstelle Calw der Staatsanwaltschaft Tübingen auf.[213]

1987 kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Stadtverwaltung Calw und den *Grünen*, die sich seit Anfang der 80er-Jahre durch den Zusammenschluss verschiedener Gruppierungen als neue politische Partei formiert hatten und in der Aula ihre Landesdelegiertenversammlung abhalten wollten. Das wäre sicher ein unproblematischer Vorgang gewesen, wenn nicht die Partei, die zu den Grundwerten *ökologisch – sozial – basisdemokratisch – gewaltfrei* stand und sich betont neutralistisch und pazifistisch gab, zum Boykott

der zur gleichen Zeit stattfindenden Volkszählung aufgerufen hätte. Das veranlasste Oberbürgermeister Lehmann, die Bereitstellung der Aula von einer verbindlichen Zusicherung der Partei abhängig zu machen, dass auf der Versammlung nicht zu einem Boykott der Volkszählung aufgerufen werde. Auch dürfe es nicht zu anderen Aktivitäten kommen, die sich gegen die Volkszählung richten. Nach heftigen Diskussionen und Veröffentlichungen in der Presse forderte das Stuttgarter Rechtsanwaltsbüro Rezzo Schlauch den Oberbürgermeister ultimativ auf, seine Forderung zurückzunehmen. Da dies nicht geschah, klagten die *Grünen*, sich auf den Paragraphen 21 des Grundgesetzes stützend, beim Karlsruher Verwaltungsgericht, wo sie auch Recht bekamen. Gegen dieses Urteil legte die Stadtverwaltung beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim Beschwerde ein, und der Gerichtshof erklärte die Haltung des Oberbürgermeisters für rechtens, weil die garantierte Meinungsäußerung der Parteien nicht so weit gehe, dass auch rechtswidrige Handlungen dadurch gedeckt seien. Ein Sprecher der *Grünen* kommentierte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs mit den Worten: *ungeheuerlicher Rechts- und Verfassungsbruch, Rechtsbeugung*. Bei Oberbürgermeister Lehmann traf eine Flut von Briefen ein, mit Zustimmung, aber auch Ablehnung seines Handelns. Es schrieben Parteienvertreter, Landtags- und Bundestagsabgeordnete und Bürger. Die einen lobten ihn seines Mutes wegen, die anderen warfen ihm undemokratisches Verhalten vor. Die *Grünen* legten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Da jedoch mit einer kurzfristigen Entscheidung nicht zu rechnen war, hielten sie ihren Parteitag in Stuttgart ab, protestierten aber am 23. Mai 1987 lautstark in der Calwer Innenstadt gegen die Haltung der Stadt und für Meinungsfreiheit.[214] Die gerichtliche Auseinandersetzung zog sich über zwei Jahre hin. Das Bundesverfassungsgericht richtete an das Bundesverwaltungsgericht eine Anfrage. Dieses äußerte sich unter anderem: *Wenn die Stadt Calw hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, daß es auf der Versammlung zu ordnungswidrigen Boykottaufrufen kommen würde, so hat sie mit ihrem Verlangen nach Abgabe einer solchen Erklärung der Beschwerdeführerin und der Verknüpfung dieses Verlangens mit der Überlassung der städtischen Aula die Grenzen des der Beschwerdeführerin Zumutbaren nach Ansicht des Senats nicht überschritten.*[215] Es dauerte dann noch bis April 1989, bis das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerde der *Grünen* gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim als nicht zulässig abwies.

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 742/87 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

der Landespartei "DIE GRÜNEN Baden-Württemberg", Forststraße 93, Stuttgart 1,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Siegfried de Witt, Hansjörg Wurster, Bärbel Schäf, Kaiser-Joseph-Straße 247, Freiburg/Breisgau -

gegen a) die mit den Bescheiden vom 4. und 11. Mai 1987 erklärte Weigerung der Großen Kreisstadt Calw, der Beschwerdeführerin zur Durchführung ihrer Landesversammlung vom 22. bis 24. Mai 1987 in Calw die städtische Aula am Schießberg zu überlassen,

b) den diese Weigerung bestätigenden Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Mai 1987 - I S 1278/87 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Träger,

Klein,

Kruis

am 3. April 1989 einstimmig beschlossen:

Herren Rechtsanwälte
Dr. Karl Franke
und Kollegen
Kaiserstraße 74
Am Marktplatz

7500 Karlsruhe 1

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde, mit der sich die Beschwerdeführerin gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes im Verfahren nach § 123 VwGO wendet, ist unzulässig.

Sind im Eilverfahren ergangene Entscheidungen Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, verlangt § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG nicht ohne weiteres, daß der Rechtsweg im Verfahren der Hauptsache erschöpft wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <339 f.>; Beschluß vom 1. Februar 1989 — 1 BvR 1290/85 -, Umdruck S. 6). Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bildet gegenüber dem Verfahren in der Hauptsache ein selbständiges Verfahren. Der in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität fordert aber, daß der Beschwerdeführer über das Gebot der Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder sie gar zu verhindern (vgl. BVerfGE 74, 102 <113>). Das bedeutet, daß auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein kann, wenn sich dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstoßes die Chance bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen (vgl. BVerfGE 77, 381 <401>). Die Notwendigkeit, vorab das Klageverfahren zu betreiben, fehlt allerdings, wenn dies für den Beschwerdeführer nicht zumutbar ist.

So liegt der Fall hier nicht. Nach der schon zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfolgten Erledigung des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten verfolgten Begehrens, ihre Landesversammlung in der städtischen Aula der Großen Kreisstadt Calw durchzuführen,

ist es der Beschwerdeführerin zumutbar, ihr fortbestehendes rechtliches Interesse an der Feststellung, daß ihr die Benutzung der Aula zu Unrecht versagt worden ist, im Hauptsacheverfahren zu verfolgen. Daraus kann der Beschwerdeführerin ein schwerer Nachteil nicht erwachsen. Denn der Anlaß der Versagung, die nach der den angegriffenen Entscheidungen zugrundeliegenden Auffassung drohende Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch einen zu erwartenden Aufruf zum Boykott der Volkszählung, kann sich auf absehbare Zeit nicht wiederholen. Im Übrigen hat sich das Bundesverfassungsgericht schon bei anderer Gelegenheit zu der Frage geäußert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erbringung von Leistungen durch Träger öffentlicher Verwaltung an politische Parteien an die Bedingung der Einhaltung der Rechtsordnung geknüpft werden dürfen (vgl. BVerfGE 47, 198 <224>; 69, 257 <267>). Einer rechtsgrundsätzlichen Entscheidung dieser Frage, die im Blick auf § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führen könnte, bedarf es daher nicht.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Träger Klein Kruis

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Ausgefertigt

Amtsinspektorin

Beschluss der 3. Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1989.

Das Amtsgericht heute

Seit über 65 Jahren wird in dem hoch über der Stadt gelegenen Gerichtsgebäude im Namen des Volkes Recht gesprochen. *Gesetze sind für die Minderheit gemacht, ohne sie würde immer der Stärkere den Schwächeren beherrschen*, sagte der langjährige Oberlandesgerichtspräsident von Stuttgart, Richard Schmid.[216] Im Laufe der Zeit sind für das Amtsgericht Aufgaben hinzugekommen, es sind aber auch Zuständigkeiten abgegeben worden: 1998 die Landwirtschaftssachen, 1999 die Insolvenzverfahren an das Amtsgericht Tübingen und ab Herbst 2006 die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Güterrechtsregister an eine Zentralstelle in Stuttgart.

Heute zählt das Amtsgericht Calw mit sechs Richterstellen und fünf Rechtspflegern zu den mittelgroßen Amtsgerichten im Südwesten. Zum Einzugsbereich Calw gehören 140 000 Gerichtsansässige. Als erste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist es zuständig für Zivil-, Familien- und Strafsachen. Außerdem ist es eines von drei Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Tübingen. In Zivilsachen sind es vorwiegend Streitigkeiten aus Miet- und Kaufverträgen sowie Schadensersatzforderungen, wobei vorrangig ein Interessenausgleich zwischen den Parteien das Ziel sein sollte. Das Familienrecht dient dem rechtlichen Interessenausgleich der Familien oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, also Ehesachen, insbesondere Scheidungssachen, Güterrechtsstreitigkeiten und Sorgerechtsfälle für minderjährige Kinder. Zu den Strafsachen gehören überwiegend Diebstahls-, Körperverletzungs- und Betrugsdelikte. Weiter ist das Amtsgericht für Bußgeldverfahren zuständig sowie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Grundbuch-, Nachlass- und Registriersachen. Das Amtsgericht entscheidet durch Einzelrichter, in Strafsachen der Strafrichter, wenn keine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre zu erwarten ist, sonst das Schöffengericht bzw. das erweiterte Schöffengericht. Grundsätzlich beschränkt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Strafsachen auf Vergehen, bei denen eine Höchststrafe bis zu vier Jahren Freiheitsentzug zu erwarten ist, und bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Wert nicht höher als 5000 € ist. Verfahren, die einen höheren Streitwert haben oder bei denen ein höheres Strafmaß zu erwarten ist, werden beim Landgericht angeklagt.

Gelegentlich hat sich das Amtsgericht mit recht kuriosen Fällen zu befassen. 1990 wurde ein Mann aus Calw vom Amtsgericht wegen Besitzes einer Kriegswaffe zu sieben Monaten Haft auf Bewährung und einer Geldbuße von 1000 Mark verurteilt. Dabei war der Verur-

teilte eigentlich ein bedauernswerter Pechvogel. Aus der Fremdenlegion hatte er eine Maschinenpistole mitgebracht, die nach mehreren Umzügen in der Garage landete und dort im Laufe der Jahre vor sich hin rostete. Eines Tages entdeckte sie ein Bekannter in einer Werkzeugkiste, und als dieser danach fragte, schenkte sie ihm der Verurteilte, froh darüber, das *Stück rostigen Schrott* loszuwerden. Nur war der aus der Pfalz stammende Bekannte wegen Raubs mit Todesfolge angeklagt und wurde später zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Dieser Mann reinigte und entrostete die Maschinenpistole und versteckte sie zusammen mit einer Pistole und Munition bei einer Bekannten unterm Bett. Der Ehemann der Bekannten, der sich als ziviler Arbeiter bei der Bundeswehr beworben hatte, bekam einen Heidenschreck, als er die Waffen fand. Er war der Meinung, die Bundeswehr habe ihm eine Falle gestellt, um seine Zuverlässigkeit zu prüfen, und alarmierte deshalb die Polizei. So kam es, dass die Staatsanwaltschaft wegen eines *Verbrechens des verbotenen Ausübens der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe* Anklage erhob, und der Calwer vor dem Schöffengericht erscheinen musste. Man erkannte auf einen *minder schweren Fall,* und so kam er bei der Urteilsfindung glimpflich davon.[217]

In den 1990er-Jahren lenkten zwei gegensätzliche Prozesse das Interesse der Öffentlichkeit auf Calw. Bei dem einen ging es um einen verhältnismäßig geringfügigen Anlass, der aber weit über die Stadt hinaus die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregte, nicht wegen der Schwere des Vergehens oder wegen seiner juristischen Bedeutung, sondern weil der Angeklagte ein durch Theater und Fernsehen bekannter Schauspieler war. Dieser hatte in Calw und Umgebung mit dem Kleist-Theaterstück *Der zerbrochene Krug* als Dorfrichter Adam gastiert. Er war mit seinem Mercedes 500 im Februar 1991 im Schwarzwald unterwegs und soll dabei einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet und tätlich angegriffen haben. Der Kontrahent zeigte den Schauspieler beim Polizeiposten in Bad Herrenalb an. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Calw einen Strafbefehl von 50 Tagessätzen zu je 1000 DM. Gegen diese Entscheidung legte die Verteidigung des Schauspielers, das Berliner Anwaltsbüro des Bundestagsabgeordneten und späteren Innenministers Otto Schily, Einspruch ein, und so kam es, dass der prominente Schauspieler im September 1991 vor dem Amtsgericht Calw als Angeklagter zu erscheinen hatte. Zunächst wurde von beiden Beteiligten noch einmal der Sachverhalt dargelegt. Der bedrängte Autofahrer, der als Nebenkläger auftrat, fuhr nach dem Geschmack des Fernsehstars zu langsam. Er bedrängte ihn mit der Lichthupe, und als er ihn schließlich

überholt hatte, habe er seinen Mercedes quergestellt, habe ihn beleidigt und ihm gedroht: *Ich schlage dich tot!,* und habe ihn letztendlich an den Kopf geschlagen. Richter Gerhard Glinka hatte gehofft, den Prozess mit einem Urteil an einem Tag abschließen zu können, doch das Taktieren des Verteidigers und das Anhören von Zeugen und Gutachtern machte die Fortsetzung der Verhandlung am nächsten Tag notwendig. Der Prozess war ein Medienspektakel. Der Verhandlungssaal war überfüllt, vor dem Gerichtsgebäude forderte eine Punkrock-Band auf einem kleinen Lkw Freispruch für den Schauspieler, der während der Verhandlung vehement bestritt, den Autofahrer tätlich angegriffen zu haben: *Ich nahm ihn nur ganz zärtlich an den Ohren, so wie man ein Kind anfasst.* Auch der zweite Verhandlungstag brachte keine Klärung, zumal die Verteidigung einen Privatdetektiv beauftragt hatte, im Leben des Nebenklägers zu forschen, um seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. So musste der Prozess im Oktober fortgesetzt werden. *In dubio pro reo* – im Zweifel für den Angeklagten – so begründete Richter Glinka dann sein Urteil. Da hinsichtlich der Körperverletzung Aussage gegen Aussage stand, konnte nur die Nötigung und Beleidigung geahndet werden. Das Gericht verurteilte den Fernsehstar zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 1000 Mark, also zu 25 000 Mark. Damit hatte ein Medienspektakel, wie es das Calwer Amtsgericht noch nicht erlebt hatte, sein Ende gefunden, und es kehrte wieder Ruhe ein.[218]

Bei dem anderen Aufsehen erregenden Prozess ging es um die juristisch und politisch strittige Frage des Gewaltbegriffs. Vor dem Hintergrund einer sich zuspitzenden Konfrontation im Ost-Westkonflikt erlebte die Bundesrepublik Deutschland in den 1980er-Jahren im Streit um die Nachrüstung eine schwere innenpolitische Krise. Mit Billigung vieler, auch mancher Politiker, kam es über Jahre hinweg an verschiedenen Orten zu Blockaden von Militäreinrichtungen durch Nachrüstungsgegner. Trotz eines Urteils des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1968, das in einer Blockade eine Nötigung nach § 240 StGB sah, waren sich die Gerichte im Falle der Nachrüstungsblockaden nicht einig. Nach einer Sitzblockade der Friedensbewegung im Jahr 1982 vor der Eberhard-Finckh-Kaserne in Engstingen erließ die Staatsanwaltschaft Tübingen wegen gemeinschaftlicher Nötigung gegen mehrere Beteiligte Strafbefehle von je 25 Tagessätzen zu je 15 DM. Das Amtsgericht Münsingen verwarf den Einspruch der Beteiligten und befand in der Hauptverhandlung am 14. Dezember 1983 die Angeklagten im Sinne des gegen sie ergangenen Strafbefehls schuldig und verurteilte sie zu 20 Tagessätzen zu je 15 DM. Nachdem das

Landgericht Tübingen in einer Berufungsverhandlung die Blockierer freigesprochen und das Oberlandesgericht die Freisprüche wieder aufgehoben hatte, landete die Angelegenheit beim Bundesverfassungsgericht. Dieses hob mit seiner Entscheidung vom 10. Januar 1995[219], unter Hinweis auf Artikel 103, Absatz 2 des Grundgesetzes, das Urteil des Amtsgerichts Münsingen auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an ein Amtsgericht zurück. So landete, entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Tübingen, der Prozess beim Amtsgericht Calw. Richter Dr. Schulz sprach mit Beschluss vom 30. Juni 1995 die Verurteilten frei. Damit hatte ein schwieriger und langer juristischer Vorgang nach zwölf Jahren endlich seinen Abschluss gefunden.

Geschäftsnummer:
3 Ds 33 Js 8231/95-AN: 427/95

SSA Tübingen
33 Js 8231/95

AG Münsingen
2 Cs 278/83

Amtsgericht Calw

BESCHLUSS vom

30. Juni 1995

In der Strafsache gegen

wegen Nötigung
hier: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugunsten d. Verurteilten

1. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Tübingen auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten d. Verurteilten ist zulässig.
2. Das Urteil des Amtsgerichts Münsingen vom 14.12.1983 (Az.: 2 Cs 278/83) wird aufgehoben.
3. D. Verurteilte wird freigesprochen.
4. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen d. Verurteilten.
5. D. Verurteilte ist gemäß §§ 1, 8 Strafverfolgungsentschädigungsgesetz zu entschädigen.

- 2 -

Beschluss des Amtsgerichts Calw vom 30. Juni 1995.

Nach dem Übertritt von Direktor Mutz in den Ruhestand wurde Jürgen Dziallas, der Richter beim Oberlandesgericht Stuttgart war, zum 1. September 1994 zum Vorstand des Amtsgerichts Calw ernannt. Er war bereits von 1972 bis zu seiner Versetzung zum Oberlandesgericht im Juli 1990 als Richter beim Amtsgericht in Calw tätig.

Jürgen Dziallas, Direktor des Amtsgerichts.

Eine für Calw außergewöhnliche Straftat war ein Raubüberfall mit anschließender Geiselnahme. Am Pfingstsamstag 1995 überfiel ein 20-Jähriger den Supermarkt *Preisfux* in der Lederstraße. Er verlangte Geld und die Herausgabe des Tresorschlüssels. Als dies misslang, nahm er zwei Angestellte als Geiseln und forderte Lösegeld in Höhe von 256 050 DM. Doch bevor es zur Übergabe kam, konnte ein Sondereinsatzkommando der Polizei den Geiselnehmer überwältigen und die Geiselnahme unblutig beenden. Hunderte Schaulustige und mehrere herbeigeeilte Fernsehteams verfolgten den Einsatz der Polizei und das Ende des Geiseldramas. Am 6. Februar 1996 stand der Angeklagte vor dem Jugendschöffengericht unter Vorsitz von Richter Hans-Georg Gawronski. Die ungewöhnliche Summe, die der Zwanzigjährige als Lösegeld gefordert hatte, begründete er damit, dass er das Geld für die

Operation eines Freundes gebraucht hätte, der eine Kugel im Kopf habe. Lediglich 50 Mark sollten für ihn selbst sein. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen erpresserischen Menschenraubs und Geiselnahme zu vier Jahren Jugendstrafe, begleitet von erzieherischen Maßnahmen.[220]

Geiselnahme im Mai 1995 im Supermarkt Preisfux.
(*Kreisnachrichten* vom 7. Februar 1996)

In den 1990er-Jahren war die Vollzugsanstalt Calw zeitweise stark überfüllt. Das ursprünglich für 26 Untersuchungsgefangene vorgesehene Gefängnisgebäude war bisweilen mit bis zu 40 Häftlingen belegt. Für Aufregung sorgte ein spektakulärer Ausbruch von sechs Häftlingen, der Sicherheitsmängel deutlich machte und zu größeren Umbaumaßnahmen führte. So wurde der Zugang von der Schillerstraße geschlossen und durch eine Wache mit Sicherheitsschleuse und Videoüberwachung am Vorstadtweg ersetzt. Der Ausbruch von Gefangenen veranlasste die *Kreisnachrichten*, am 18. Oktober 1995 einen ganzseitigen Bericht über das Leben im Calwer Gefängnis zu veröffentlichen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 30 Untersuchungsgefangene in Calw, die als nicht Verurteilte nicht arbeitsverpflichtet waren und somit entscheiden konnten, ob sie arbeiten wollten oder nicht. In der eigens dafür eingerichteten Werkstatt konnten die Gefangenen elektronische Bauteile bestücken und montieren. Sie erhielten pro Tag 4,50 DM Lohn. Die Untersuchungshäftlinge waren meist in Zellen zu viert oder sechst untergebracht.[221]

Nach Auflösung der Pforzheimer Anstalt wurde Calw 1998 als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Heimsheim angegliedert. In Calw saßen jetzt nur noch Häftlinge ein, die zum ersten Mal verurteilt waren. Einige waren Freigänger, sie konnten also tagsüber das Gefängnis verlassen und einer Arbeit nachgehen. Ab Juli 2002 war die Calwer Anstalt ein reines Freigängerhaus.

In Calw verbüßten auch prominente Häftlinge ihre Strafe, so ein aus Pforzheim stammender Boxweltmeister, der wegen eines Drogendeliktes, Hehlerei, Anstiftung zur Urkundenfälschung und unerlaubten Waffenbesitzes 1999 zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden war.

Im Juli 2003 wurde das Gefängnis in Calw geschlossen.[222]

Direktor Dziallas leitete das Calwer Amtsgericht bis 31. Januar 2005. Ab 1. Mai 2005 übernahm Amtsgerichtsdirektor Burghart Heusch, der vorher Leiter des Amtsgerichts Tuttlingen und des Amtsgerichts Rottenburg war, die Leitung des Amtsgerichts Calw.[223]

Burghart Heusch, Direktor des Amtsgerichts.

Richter und Rechtspfleger bearbeiten jedes Jahr mehrere tausend Fälle. Die Strafprozesse sind in Calw in den letzten zwanzig Jahren um ein Viertel zurückgegangen. Die Verfahren vor dem Jugendgericht haben sich in diesem Zeitraum halbiert, da sich die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei Bagatellfällen und bei Erst- und Zweittätern in den 1990er-Jahren geändert hat. Im Hinblick auf einen stärkeren Erziehungsgedanken versuchte man, straffällig gewordene Jugendliche nicht gleich vor Gericht zu bringen, sondern mittels der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes zu resozialisieren. Allerdings ist, wie auch im Landestrend, die Zahl der Schuldsprüche gegen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) in den letzten Jahren wieder angestiegen, was nicht allein demografisch bedingt ist.

Die Zahl der Zivilklagen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen, weil der Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte ab 1. März 1993 von 6000 auf 10 000 DM angehoben wurde. Die Arbeitsschwerpunkte lagen bei Verkehrsunfall-, Wohnungsmiet- und Kaufsachen. Die Familiensachen haben sich, bedingt durch die Zunahme der Ehescheidungen, im Laufe der vergangenen zwanzig Jahre mehr als verdoppelt.

Manchmal ordnet das Gericht als *ultima ratio* die Erzwingungshaft an, zum Beispiel bei der Einforderung von Bußgeldern, der Erzwingung einer Aussage, oder wenn ein Schuldner sich weigert, eine *Eidesstattliche Versicherung* abzugeben. Das geschieht beim Amtsgericht Calw durchschnittlich dreihundert Mal im Jahr.

Ein zwar nicht qualitatives, aber doch quantitatives Bild über die Entwicklung liefert die Statistik. Die Zahl der rechtskräftig Verurteilten stieg in Baden-Württemberg von 1994 bis 2004 um zwei Prozent auf 125 296. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Anteil von Frauen als Straftäterinnen von 14 auf 18 Prozent und der Anteil der Ausländer ging von 37 auf 27 Prozent zurück.

Der Rechtspfleger hat als unabhängiges Organ der Rechtspflege bei Gericht und Staatsanwaltschaft einen eigenen, durch Gesetz festgelegten Wirkungskreis, in dem er selbständig und eigenverantwortlich arbeitet. Bei seiner Tätigkeit ist er nicht an Anweisungen von Vorgesetzten gebunden, sondern wie ein Richter nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen. Zu seinen Aufgaben gehören Nachlass- und Vormundschaftssachen sowie Grundbuch-, Registrier- und Vollstreckungssachen.

Seit geraumer Zeit ist in der Bundesrepublik eine Justizreform im Gespräch – wie manche meinen, die größte seit dem Erlass des Ge-

richtsverfassungsgesetzes im Jahr 1877. Die Umsetzung dieser Pläne betreffen auch das Amtsgericht Calw. Im Wesentlichen ist vorgesehen, in Strafsachen grundsätzlich nur noch eine erste und zweite, aber keine dritte Instanz mehr zuzulassen. Die Reform sieht vor, dass Zeugen nur noch in erster Instanz gehört und alle Beweismittel nur noch

Amtsgericht, Schillerstraße.

dort geprüft werden. Das heißt, die zweite Instanz würde nur noch kontrollieren, ob in der ersten Instanz das Recht richtig angewendet wurde. In Verkehrssachen sollen Urteile des Amtsrichters mit Geldbußen bis zu 500 Euro und einem Fahrverbot bis zu einem Monat unanfechtbar sein. Nach den vorliegenden Plänen ist vorgesehen, das gesamte Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren. Außerdem sollen die Notare im Familien- und Erbrecht Aufgaben übernehmen, die bisher die Gerichte innehaben; so sollen Nachlassverfahren als Ganzes auf die Notare übertragen werden. Angestrebt wird auch die Zusammenlegung der verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten wie Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgericht zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit. In Diskussion ist auch die Zusammenlegung der Amts- und Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgericht[224] sowie die Privatisierung von Bewährungshilfe und teilweise auch des Strafvollzugs. Ziel der Reform ist in erster Linie die Beschleunigung der Verfahren und Reduzierung der Kosten.

Anlässlich des Deutschen Juristentages 2006 in Stuttgart sagte Eberhard Stilz, Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart und Präsident des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg, auf die Frage nach Gerechtigkeit: *Gerechtigkeit zu üben war, ist und bleibt immer schwierig. Gerechtigkeit bleibt aber gleichwohl ein Ziel, das es anzustreben gilt – auch wenn sich manche, weil das Ziel schwer zu definieren und kaum zu erreichen ist, hinter der Formel verstecken wollen, bei Gericht gebe es Recht – oder gar: ein Urteil –, nicht aber Gerechtigkeit.*

Gerichtssaal

Zuständigkeiten des Amtsgerichts Calw

Stand: Februar 2006

Zivilsachen

In Zivilsachen ist das Amtsgericht erstinstanzlich tätig. Das Zivilrecht (auch bürgerliches oder privates Recht genannt) dient dem rechtlichen Interessenausgleich der in der Gesellschaft lebenden oder handelnden Personen untereinander.
Zivilstreitigkeiten sind vorwiegend Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten oder Firmen mit Ausnahme des Arbeitsrechts. Beispiele sind Streitigkeiten aus Miete, Kauf, Werkvertrag und Schadensersatzklagen sowie Erbstreitigkeiten. Rechtsmittelinstanz ist das Landgericht.

Familiensachen

In Familiensachen ist das Amtsgericht erstinstanzlich tätig. Das Familienrecht dient dem rechtlichen Interessenausgleich der Familie oder eingetragenen Lebenspartnerschaften untereinander. Familienrechtsstreitigkeiten sind vorwiegend Rechtsstreitigkeiten zwischen Eheleuten, geschiedenen Ehepartnern, Kindern und Eltern. Beispiele sind Ehescheidungen, Unterhalt, Sorgerechtsverfahren, Güterrecht und Kindschaftssachen. Rechtsmittelinstanz ist das Oberlandesgericht.

Strafsachen

In Strafsachen ist das Amtsgericht erstinstanzlich tätig. Das Strafgericht ist zuständig für Strafsachen, Privatklagesachen, soweit Sachen einem Strafrichter bzw. dem Schöffengericht oder dem erweiterten Schöffengericht zugewiesen sind. Die Zuständigkeit besteht auch für Verfahren gegen Jugendliche.
Der Richter beim Amtsgericht entscheidet als Strafrichter bei Vergehen, wenn keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, ansonsten entscheidet das Schöffengericht. Rechtsmittelinstanz ist das Landgericht, bei Revision das Oberlandesgericht.

Bußgeldverfahren

Der Rechtszweig des Ordnungswidrigkeitenrechts hat sich in Deutschland erst nach 1945 entwickelt. Ausgangspunkt für diese Entwicklung ist das Bestreben gewesen, den Kreis strafrechtlicher Tatbestände einzuengen, um das Strafrecht auf die wirklich strafwürdigen Fälle zu beschränken. Die Kern- und Rahmenvorschriften für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesgesetzen enthält das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Bei den gerichtlich verhandelten Ordnungswidrigkeiten handelt es sich überwiegend um straßenverkehrsrechtliche Verstöße.

Sonstige Aufgaben

Adoptionen, Betreuungen, Gerichtsvollzieher, Gerichtszahlstelle, Hinterlegungen, Insolvenzen, Landwirtschaftssachen, Mahnverfahren, Registriersachen, Schuldnerverzeichnis, Unterbringung, Verschollenheitssachen, Vormundschaftssachen, Wohnungseigentum, Zwangsversteigerungen und Zwangsvollstreckungen. Rechtsmittelinstanz ist das Oberlandesgericht.

Quelle: http://www.amtsgericht-calw.de

Zum Bezirk des Amtsgerichts Calw gehören:

Althengstett (Ortsteile: Neuhengstett, Ottenbronn)

Bad Herrenalb (Ortsteile: Bernbach, Neusatz, Rotensol)

Bad Liebenzell (Ortsteile: Beinberg, Maisenbach, Möttlingen, Monakam, Unterhaugstett, Unterlengenhardt)

Bad Teinach-Zavelstein (Ortsteile: Emberg, Kentheim, Rötenbach, Schmieh, Sommenhardt)

Bad Wildbad (Ortsteile: Aichelberg, Calmbach, Christophshof, Hünerberg, Meistern, Sprollenhaus)

Calw (Stadteile: Altburg, Alzenberg, Ernstmühl, Heumaden, Hirsau, Holzbronn, Speßhardt, Stammheim, Weltenschwann, Wimberg)

Dobel

Enzklösterle

Gechingen

Höfen/Enz

Neubulach (Ortsteile: Altbulach, Liebelsberg, Martinsmoos, Oberhaugstett)

Neuweiler (Ortsteile: Agenbach, Breitenberg, Gaugenwald, Hofstett, Oberkollwangen, Zwerenberg)

Oberreichenbach (Ortsteile: Igelsloch, Ober- und Unterkollbach, Siehdichfür, Würzbach)

Ostelsheim

Schömberg (Ortsteile: Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg)

Simmozheim

Unterreichenbach (Ortsteil: Kapfenhardt)

Amtsgerichtsbezirk Calw

Ordentliche Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

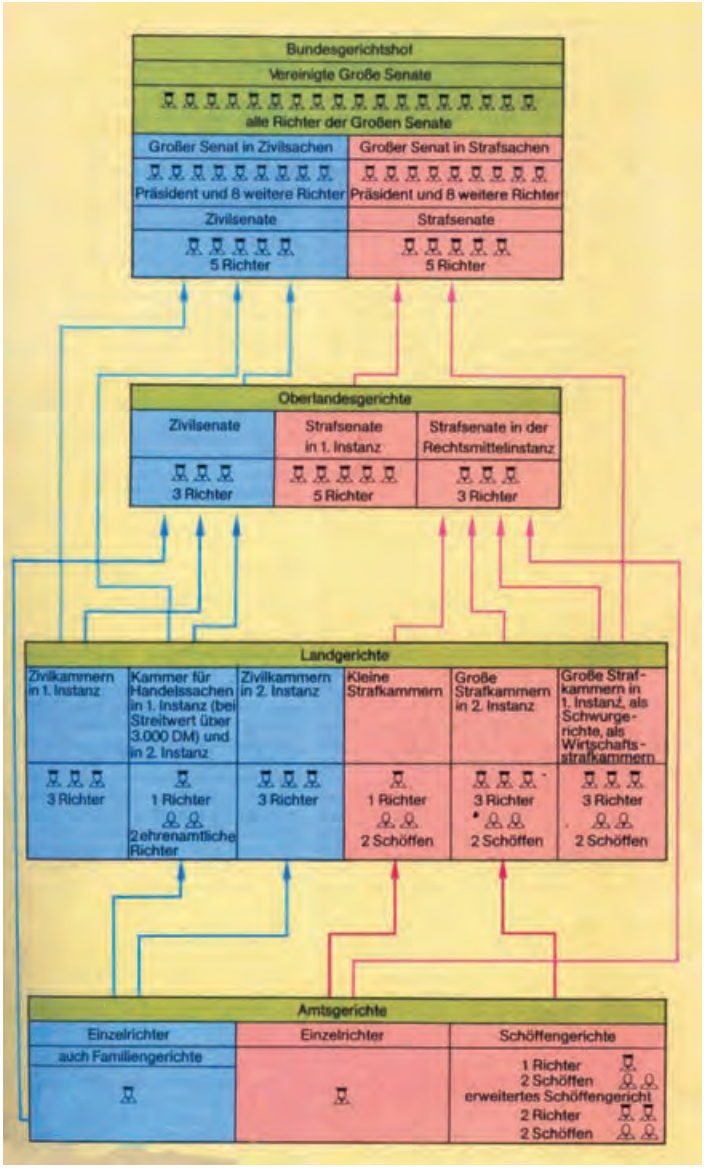

Amtsgericht Calw
Geschäftsfälle pro Kalenderjahr
(Auszug)

Erhebungseinheit	1977	1980	1985	1990	1995	1999
Anklagen (Strafrichter)	183	247	234	180	200	160
Anklagen (Jugendrichter)	169	226	228	106	115	86
Strafbefehle (Strafrichter)	401	282	344	471	540	501
Strafbefehle (Jugendrichter)	87	72	56	43	43	43
Anklagen (Schöffengericht)	40	60	69	57	35	31
Anklagen (Jugendschöffengericht)	33	42	26	19	26	57
Zivilsachen	771	895	1363	1174	1502	1149
Familiensachen (Richter)	135	254	293	343	377	423
Familiensachen (Rechtspfleger)						113
Zwangsvollstreckungen	2309	2374	3468	4157	4776	3572
Ordnungswidrigkeiten	291	410	688	395	570	228
Erzwingungshaftsachen						232

Erhebungseinheit	2000	2001	2002	2003	2004	*)
Anklagen (Strafrichter)	197	179	204	189	177	96,7
Anklagen (Jugendrichter)	74	101	80	75	88	52,1
Strafbefehle (Strafrichter)	449	482	461	489	490	122,2
Strafbefehle (Jugendrichter)	47	38	47	49	66	75,9
Anklagen (Schöffengericht)	41	18	39	44	30	75,0
Anklagen (Jugendschöffengericht)	35	39	48	44	35	106,1
Zivilsachen	1161	1148	1171	1241	1261	163,6
Familiensachen (Richter)	609	673	622	531	508	
Familiensachen (Rechtspfleger)	142	135	127	127	125	
Zwangsvollstreckungen	3307	3498	3421	3757	3923	169,9
Ordnungswidrigkeiten	322	278	352	276	299	102,7
Erzwingungshaftsachen	395	235	248	314	339	

*) 1977 bis 2004 in Prozent

Verurteilte in Baden-Württemberg 2004 nach Art der Straftat und nach Altersgruppen

Strafbare Handlung	**Jugend-liche**	**Heran-wachsende**	**Erwach-sene**	**Gesamt**
Straftaten nach dem Strafgesetz-buch und Straßenverkehrsgesetz				
Straftaten gegen Staat u. öffent-liche Ordnung	**228**	**406**	**2777**	**3411**
Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	**2032**	**2176**	**13021**	**17229**
Sexueller Missbrauch von Kindern	25	19	329	373
Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung	16	7	123	146
Mord und Totschlag	3	5	101	109
Einfache Körperverletzung	715	783	4392	5890
Gefährliche und schwere Körperverletzung	978	825	1900	3703
Sonstiges	295	537	6176	7008
Straftaten gegen das Vermögen	**4452**	**5131**	**41955**	**51538**
Einfacher Diebstahl	2085	1661	14722	18468
Schwerer Diebstahl	869	552	1566	2987
Betrug, Untreue	366	1767	19056	21189
Sonstiges	1132	1151	6611	8894
Gemeingefährliche Straftaten (außer Straßenverkehr)	**57**	**81**	**1166**	**1304**
Straftaten im Straßenverkehr	**1651**	**3930**	**29518**	**35099**
Fahrerflucht	100	731	4415	5246
Fahrlässige Tötung und Körperverletzung	52	810	4277	5139
Trunkenheit im Verkehr	207	1418	14273	15898
Führen eines Kfz ohne Erlaub-nis	1220	665	4303	6188
Sonstiges	72	306	2250	2628
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	**862**	**2346**	**13507**	**16715**
Betäubungsmittelgesetz	679	1718	5896	8293
Ausländergesetz	4	99	1969	2072
Asylverfahrensgesetz	11	102	650	763
Sonstiges	168	427	4992	5587
Straftaten insgesamt	**9282**	**14070**	**101944**	**125296**
in Prozent	7,4	11,2	81,4	100,0

Quelle: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 10/2005

Amtsvorstände beim Amtsgericht Calw

Siegel, Oberamtsrichter, 1819–1828

Friedrich Heinrich Siegel, geboren am 6. September 1788 in Bietigheim als Sohn des Stadtpfarrers M. Siegel zu Bietigheim, studierte die Rechte in Freiburg (1806–1809). Bis 1810 war er Auditor (Militärjustizbeamter) beim 3. Infanterie-Regiment in Ludwigsburg, danach Advokat. Oberamtsrichter in Calw (1819–1828). Siegel verstarb am 6. Juni 1828.

Finkh, Oberamtsrichter, 1831–1847

Ulrich Adam Finkh, geboren am 14. Mai 1792 in Reutlingen als Sohn des Kaufmanns Michael Christoph Finkh und der Amalie, geb. Jaeger, studierte die Rechte in Tübingen (1808–1812) und Heidelberg (1816–1817). Actuariats-Gehilfe bei den Oberämtern Aalen und Leonberg (1812–1813), Criminalamtsactuar in Ludwigsburg (1813–1814), Referendar beim Provinzialjustiz-Collegium Ludwigsburg (1817), Assessor beim I. Senat des Justiz-Collegiums in Rottenburg (1818), Verleihung des Titels Oberjustizassessor (1822), Oberamtsrichter in Besigheim (1823), Oberamtsrichter beim Oberamtsgericht Calw.

Ebensperger, Oberamtsrichter, 1847–1861

Friedrich Immanuel Ebensperger, geboren am 6. März 1800 in Korb als Sohn des Pfarrers Philipp Jakob Ebensperger und der Anna Franziska, geb. Lausterer, studierte Rechtswissenschaft in Tübingen (1820–1823). Referendar II. Klasse beim Gerichtshof Esslingen und Oberamtsgericht Heilbronn, Gerichtsactuar in Langenburg (1826), Gerichtsactuar in Mergentheim (1830), Collegialhilfsarbeiter beim Königl. Gerichtshof in Ellwangen (1831), Gerichtsactuar in Ravensburg (1832), Oberamtsgerichtsverweser in Mergentheim (1832), Oberamtsrichter in Münsingen (1840), Oberamtsrichter beim Oberamtsgericht in Calw.

Hartmeyer, Oberamtsrichter, 1861–1874

Dr. Moritz Hartmeyer, geboren am 2. September 1808 in Stuttgart als Sohn des Kaufmanns Philipp Ludwig Hartmeyer und der Johanne Friederike, geb. Schmidlin. Oberamtsrichter beim Oberamtsgericht in Calw.

Schuon, Oberamtsrichter, 1874–1882

Karl Immanuel Schuon, geboren am 10. Mai 1833 als Sohn des Schultheißen Immanuel Friedrich Schuon und der Friederike Gottliebin, geb. Mezler. Kreisrichter beim Kreisstrafgericht Calw (1869–1873/74), Oberamtsrichter beim Oberamtsgericht Calw ab 1874. Verstorben am 24. Juli 1904.

Deckinger, Oberamtsrichter, 1882–1883

Gustav Emil Deckinger, geboren am 15. Mai 1855 als Sohn des Pfarrers in Stammheim Johann Gottlieb Deckinger und der Auguste Charlotte Mathilde, geb. Zimmermann. Referendar beim Amtsgericht Calw und später zweiter Richter. Vorstand des Amtsgerichts Calw von 1882 bis 1883 und wieder 1891 bis 1896. 1896 wurde Deckinger zum Landgerichtsrat am Landgericht Ulm ernannt.

Perrenon, Oberamtsrichter, 1883–1885

August Friedrich Perrenon, geboren am 2. Mai 1831 in Hayingen als Sohn des Gerichtsnotars August Friedrich Perrenon und der Christiane, geb. Maier, war vor seiner Versetzung nach Calw tätig in Bürg, Neckarsulm, Marbach und Neresheim.

Frommann, Oberamtsrichter, 1885–1891

Wilhelm Friedrich Emil Heinrich Frommann, geboren am 14. November 1844 in Hohenheim als Sohn des Wilhelm Frommann und der Luise, geb. Köstlin. Frommann war vor seiner Verwendung als dienstaufsichtführender Richter in Calw in Crailsheim und Vaihingen/Enz tätig.

Deckinger, Oberamtsrichter, 1891–1896

s. oben

Fischer, Oberamtsrichter, 1897–1906

Wilhelm August Julius Fischer, geboren am 27. April 1857 in Stuttgart als Sohn des Bahnhofskassiers Julius Fischer und der Henriette Julie, geb. Pfeiffer. Amtsanwalt und Hilfsrichter beim Amtsgericht in Künzelsau (1881–1882), stellvertretender Amtsrichter beim Amtsgericht Hall (1882), Amtsanwalt und Hilfsrichter beim Amtsgericht Oehringen (1882–1885), bei der Staatsanwaltschaft Hall (1885), ab 1886 Amtsrichter in Calw, ab 1897 als Amtsvorstand. Verstarb im November 1906 in Calw.

Hölder, Oberamtsrichter, 1907–1914

Eberhard Ludwig Hölder, geboren am 8. September 1863 in Stuttgart als Sohn des Staatsministers des Inneren Julius v. Hölder und der Maria, geb. v. Georgi, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Tübingen, Reserveoffizier beim 7. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 125 *Kaiser Friedrich*, Rechtsanwalt in Stuttgart (1890), Amtsanwalt in Vaihingen/Enz (1892), Hilfsrichter beim Landgericht Heilbronn (1901), Oberamtsrichter (1906) und Amtsvorstand beim Oberamtsgericht Calw (1907 bis 1914), Hauptmann der Landwehr und Führer einer Landsturmkompanie (1914), Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Egolsheim, Verleihung des Rangs eines Landgerichtsrats (1916), nach dem Krieg wieder Vorstand des Amtsgerichts Calw (1920 bis 1931). Verstarb am 5. November 1950 in Stuttgart.

Irion, Oberamtsrichter, 1915–1917

Siegmund Irion.

Schwarz, Oberamtsrichter, 1917–1919

Friedrich Schwarz.

Votteler, Oberamtsrichter, 1919–1920

Heinrich Wilhelm Votteler, geboren am 19. April 1875 als Sohn des Kaufmanns Ludwig Wilhelm Votteler und der Amalie Pauline, geb. Groß, übernahm die Amtsgeschäfte in Calw für ein Jahr bis zur Rückkehr von Oberamtsrichter Hölder.

Hölder, Oberamtsrichter, 1920–1931

s. Seite 181

Jaritz, Oberamtsrichter, 1931–1937

Dr. jur. Curt Hermann Franz Wilhelm Jaritz, geboren am 25. November 1884 in Kassel als Sohn des Königl. Schauspielers Hermann Jaritz und der Anna, geb. Grass. Nach der ersten höheren Justizdienstprüfung arbeitete er ab 1913 als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Sprönl und M. Geyer in Heilbronn. Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Tübingen, Amtsrichter in Neckarsulm, 1925 Versetzung zum Amtsgericht Reutlingen. Ab 1. November 1930 als Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Calw, Oberamtsrichter beim Amtsgericht Backnang (1937). 1950 wurde ihm der Titel Amtsgerichtsdirektor verliehen. Trat 1951 in den Ruhestand. Verstarb am 27. Juli 1963 in Neuenbürg.

Walker, Amtsgerichtsrat, 1937

Jakob Friedrich Walker, geboren am 23. Januar 1896 in Kusterdingen als Sohn des Zimmermeisters und Landwirts Konrad Walker und der Christiane, geb. Küstle. Er legte 1921 und 1923 die Dienstprüfungen ab, stellvertretender Amtsrichter beim Amtsgericht Langenburg, Hilfsrichter beim Amtsgericht Ludwigsburg, Hilfsrichter beim Amtsgericht Tuttlingen und stellvertretender Amtsrichter beim Amtsgericht Göppingen (1926–1928), Amtsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Vaihingen/Enz und Maulbronn sowie Hilfsrichter beim Amtsgericht Vaihingen/Enz (1928); zum Amtsrichter beim Amtsgericht Calw ernannt (1931), als Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Calw (1931–1937), aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Calw (1931), als Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Urach (1937–1942), ab 1. April 1942 aufsichtführender Amtsrichter beim Amtsgericht Rottenburg, dienstverpflichtet für den Kreisstab des Volkssturms Tübingen (1944–1945). Walker wurde durch Verfügung des Säuberungskommissariats Reutlingen vom 20. September 1946 ohne Bezüge unter Gewährung eines Gratials von 30 % der Pension auf fünf Jahre aus dem Dienst entlassen. Zudem wurde ihm das passive Wahlrecht bis 31. Juli 1949 aberkannt und die berufliche Tätigkeit als Richter untersagt. Durch eine zweite Verfügung des Säuberungs-

kommissariats vom 15. Februar 1947 wurde der erste Bescheid abgeändert in *Entlassung ohne Bezüge.* Durch den Spruch des Säuberungskommissariats in Tübingen-Lustnau vom 30. August 1948 wurden die früheren Entscheidungen aufgehoben. Walker arbeitete ab Februar 1949 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Rottweil. Mit Wirkung vom 21. Oktober 1951 wurde er mit der Wahrung richterlicher Aufgaben betraut und dem Amtsgericht Nagold als Hilfsrichter zugeteilt. Er führte die frühere Amtsbezeichnung *Amtsgerichtsrat* und war Beamter auf Widerruf. Am 20. Januar 1954 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Richter auf Lebenszeit zum Amtsgerichtsrat ernannt. Verstarb am 10. Juni 1958 in Stuttgart.

Hager, Amtsgerichtsrat, 1937–1943

Dr. jur. Hermann Paul Walther Hager, geboren am 3. Januar 1899 als Sohn des Oberlehrers Julius Hager und der Ernestine, geb. Dolde. Verstorben am 30. Januar 1943 in Calw.

Völlm, Amtsgerichtsrat, 1943

Paul Otto Völlm, geboren am 31. Oktober 1897 in Aalen. Zweiter Richter beim Amtsgericht Calw, übernahm nach dem Tod von Oberamtsrichter Dr. Hager die Aufgaben des aufsichtführenden Richters bis zur Ankunft von Dr. Maier.

Maier, Amtsgerichtsrat, 1943–1944

Dr. Karl Maier, geboren am 7. Juni 1911 in Nagold. Amtsrichter beim Amtsgericht Nagold, ab Januar 1944 gehörte er dem Präsidium des Oberlandesgerichts Stuttgart an. Aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Calw (1943–1944). Nach dem Zweiten Weltkrieg war Maier Handelslehrer bei der Spöhrer´schen Handelsschule in Calw (1948–1949), danach tätig beim Landgericht Tübingen und beim Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart (Regierungsdirektor), Präsident des Landgerichts Rottweil (1961), Präsident des Landgerichts Heilbronn (1963). Trat 1976 in den Ruhestand.

Dietrich, Oberamtsrichter, 1944

Alfred Dietrich, geboren am 3. Mai 1899 in Geislingen/Steige als Sohn des Gewerbebankdirektors Wilhelm Dietrich. Nach der zweiten Justizdienstprüfung Hilfsarbeiter in Anwaltskanzleien in Geislingen und Balingen (1925–1926), Hilfsrichter in Waiblingen (1926), stellvertretender Staatsanwalt in Stuttgart (1926–1927), Amtsanwalt und Hilfsrichter in Neuenbürg (1927–1928), Amtsrichter und Vorsitzender des Arbeitsgerichts in Balingen (1928–1934), Stellvertreter für erkrankte Landgerichtsräte beim Landgericht Rottweil (1934), Amtsgerichtsrat (Vorstand) in Neuenbürg (1935–1936), Oberamtsrichter in Neuenbürg (1936–1944), ab 4. Mai 1944 Oberamtsrichter und Vorsitzender des Arbeitsgerichts in Calw. Dietrich wurde am 15. November 1944 zur Wehrmacht eingezogen. Bis April 1946 in französischer Kriegsgefangenschaft. Ab 16. August 1946 übernahm Dietrich wieder die Leitung des Amtsgerichts Calw. 1962 wurde ihm das Recht verliehen, nach Eintritt in den Ruhestand die Amtsbezeichnung *Amtsgerichtsdirektor a. D.* zu führen. Verstarb am 5. Juni 1971 in Balingen.

Fach, Amtsgerichtsrat, 1944–1945

Wilhelm Fach wurde am 1. September 1941 dem Amtsgericht Neuenbürg zugewiesen. Nach Kriegsende verzog er in die amerikanische Zone. Er war von 1947 bis 1969 beim Amtsgericht Laupheim tätig. Verstarb am 15. Juli 1995.

Glatz, Amtsgerichtsdirektor, 1945–1946

Dr. Otto Oskar Glatz, geboren am 3. Februar 1893 in Stuttgart als Sohn des Kaufmanns Otto Karl Glatz und der Emma, geb. Müller. Er begann seine Laufbahn nach abgelegten Dienstprüfungen beim Amtsgericht Heilbronn. Während des Zweiten Weltkriegs wurde er zum Vorstand des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd ernannt, trat aber dort den Dienst nicht an, weil er als Kriegsgerichtsrat Verwendung (seit 1939 Heeresjustizbeamter) fand. Bis zu seiner U.K.-Stellung[225] 1942 versah er Dienst in Frankreich, Baden-Baden und Warschau. 1942 wurde er zum Vorstand des Amtsgerichts Reutlingen und zum Amtsgerichtsdirektor ernannt. Am 6. November 1945 traf er in Calw ein mit dem Auftrag, das Amtsgericht wieder zu eröffnen. 1946 wurde er zum Amtsgericht Nagold versetzt. Zum 13. November 1951 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Verstarb am 22. August 1977 in Nagold.

Dietrich, Oberamtsrichter, 1946–1962

s. Seite 172

Fielitz, Amtsgerichtsdirektor, 1962–1976

Herbert Heinz Siegfried Fielitz, geboren am 22. Februar 1913 in Berlin-Wittenau, studierte Philosophie, Geschichte, Staatswissenschaften und Rechtswissenschaften in Berlin und Heidelberg, juristische Staatsprüfung (1937), Gerichtsreferendar beim Amtsgericht Königswusterhausen, bei der Staatsanwaltschaft und beim Landgericht Berlin, Einberufung zur Wehrmacht (1939), Examensurlaub und zweite juristische Staatsprüfung (1941), Einsatz an der Ostfront, Richter im Angestelltenverhältnis beim Amtsgericht Berlin-Reinickendorf-Wedding, Entlassung auf Befehl der Alliierten Kommandantur in Berlin (19. März 1947), Lazarettaufenthalt im Versorgungskrankenhaus Tübingen (Kriegsverwundung) bis Anfang 1948, Angestellter (Juristischer Mitarbeiter) im Staatskommissariat für politische Säuberung in Tübingen (1948–1949), Leiter des Wiedergutmachungsamtes Sigmaringen (1950), Gerichtsassessor beim Amtsgericht Calw (1951–1952), Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Calw (1952–1962), Oberamtsrichter (Amtsvorstand) beim Amtsgericht Calw (1962–1965), Amtsgerichtsdirektor beim Amtsgericht Calw (1965–1976, vorzeitig in den Ruhestand, wegen der Kriegsverletzung). Verstarb am 28. Dezember 1979 in Calw.

Mutz, Direktor des Amtsgerichts, 1977–1994

Manfred Mutz, geboren am 11. Juli 1929 in Stuttgart als Sohn des Bürgermeisters Gottlob Mutz und der Klara, geb. Röhm, studierte Rechts- und Staatswissenschaften in Mainz und Freiburg/Br. (1950–1955), Ausbildung als Gerichtsreferendar bei verschiedenen Amts- und Landgerichten sowie Staatsanwaltschaften, u. a. beim Amtsgericht Calw (1955–1958), Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Allianzversicherungs-

AG, Stuttgart (1959–1962), Hilfsstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart (1962), Berufung in das Richterverhältnis und Ernennung zum Gerichtsassessor, beschäftigt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart (1962–1963), Gerichtsassessor beim Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt und beim Amtsgericht Stuttgart (1964–1965), Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart (1965–1967), Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Calw (1967–1975), Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart (1975–1977), ab 21. Januar 1977 als Direktor beim Amtsgericht Calw, dem er bis zu seiner Pensionierung 1994 vorstand. Manfred Mutz gehört seit 1969 dem Vorstand der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe Calw e. V. an und war von 1971 bis 2002 Vorsitzender der Kreisverkehrswacht Calw.

Dziallas, Direktor des Amtsgerichts, 1994–2005

Jürgen Dziallas wurde 1941 in Stuttgart geboren, wuchs aber in Berlin auf. Nach dem Jurastudium und Referendariat in Berlin war er drei Jahre als Gerichtsassessor beim Landgericht Stuttgart, Amtsgericht Calw und bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart tätig. Zum 1. August 1972 wurde er zum Richter am Amtsgericht Calw ernannt. Zum 3. Juli 1990 wechselte er als Richter an das Oberlandesgericht Stuttgart in einen Zivilsenat. Am 1. September 1994 übernahm er die Leitung des Amtsgerichts Calw, dem er bis zu seiner Pensionierung Ende Januar 2005 vorstand.

Heusch, Direktor des Amtsgerichts, seit 2005

Burghart Heusch wurde 1943 in Nordrhein-Westfalen geboren und wuchs in Aachen auf. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Freiburg war er zunächst beim Landgericht Hechingen, anschließend in den Jahren 1975 bis 1977 bei den Amtsgerichten Tübingen, Rottenburg und Nagold sowie beim Landgericht Tübingen tätig. 1977 wurde er zum Richter am Amtsgericht Rottenburg ernannt, wo er bis 1993 blieb. Im Zuge einer Abordnung zum sächsischen Justizministerium (1993–1996) leitete er die Amtsgerichte Riesa und Großenhain. Nach seiner Rückkehr wurde ihm die Leitung des Amtsgerichts Tuttlingen und ab 1999 die des Amtsgerichts Rottenburg übertragen. Am 1. Mai 2005 hat er als Amtsgerichtsdirektor die Leitung des Amtsgerichts Calw übernommen.

Daten entnommen: Manfred Mutz, 180 Jahre Amtsgericht Calw.

Der Autor

Hellmut J. Gebauer wurde 1931 in Nordmähren geboren; seit 1946 lebt er in Baden-Württemberg. Neben Beiträgen über moderne Keramik, die er in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichte, verfasste er die Monografien *Hofcommissarius, Inspector der hochfürstlichen Malereyen und Cabinettsmahler Wilhelm Ernst Wunder* (1996), *Die Junker Meiss – ein Züricher Geschlecht* (1997), *Josef Machold – Soldat und Künstler 1824–1889* (1999) und *Christian Jacob Zahn – Jurist, Verleger, Komponist, Unternehmer und Politiker 1765–1830* (2004).

Aus seiner intensiven Beschäftigung mit der Calwer Geschichte sind hervorgegangen: *Der Calwer Marktplatz – Geschichte und Geschichten* (2002) und die in der Kleinen Reihe des Stadtarchivs Calw erschienenen Titel *Bürgermeister und Gemeinderäte von Calw* (2000), *175 Jahre Calwer Presse* (2002), *Notabilia Calvensia – Theodor Seybold 1880–1956* (2003) und *Als die Calwer Handelsherren Geld verliehen – Geschichte der Calwer Banken* (2005).

Personenregister

Acker, Georg-Friedrich 74
Aichhorn, Wolfgang 46
Alberti, von 117
Amman 81
Andler, Johann Jakob 48
Andreae, Johann Valentin 37
Ballmann, Hans 120 f
Bardili, Burkhardt 30
Bartlin 25 ff
Bätzner 124
Bäuerle, Hans Jerg 53 f
Bäzner, Karl-Friedrich 74
Becker, Mathis 21
Beckh, Marx 20
Beltle 60 f
Berblinger, Anna Elisabetha 41 f
Berblinger, Johann Friedrich 41
Berg, Johann Christoph 60
Berrer, Albert von 89
Blaich, Martin 88
Blocher, Anna Maria 70
Boger, Johann Jakob 53
Bosch, Hanß Michael 54 ff
Bouwinghausen und Wallmerode, Eberhard Friedrich v. 53
Bouwinghausen und Wallmerode, Jakob Friedrich von 43
Braun 100
Braun, Wilhelm Friedrich 62
Brecht, Alfred 124
Brehm, Erna 120 f, 146, 149 f
Bürger 80, 85
Burkhard, Gottlieb Friedrich 74
Buwmann, Jörg 19
Cantz 59
Carl Eugen, Herzog 59
Carl Friedrich Herzog von Württemberg 59
Carl, Herzog 34
Christoph, Herzog 9, 14, 16, 21, 46
Conz 94
Coulomb 130
Crafft, Michel 39
Creutzberger, Rosa 120
Crispin, Johann 25
Dagne, Franz 138
Deckinger, Auguste Charlotte Mathilde, geb. Zimmermann 181
Deckinger, Gustav Emil 89 ff, 181
Deckinger, Johann Gottlieb 181
Demmler 70
Demmler, Veit 47
Deschler, Jeremias 24
Deuchler, Anna Barbara 52
Deuchler, Hans Peter 52
Diem 72
Dietrich, Alfred 109, 118, 133, 135, 144, 155 f, 183 f
Dietrich, Wilhelm 183
Dingler 100
Dirr, Erwin 103
Doertenbach, Christoph Jacob 27
Dolde, Ernestine 183
Dollmann, Friedrich 114
Dörtenbach, Carl 74
Dörtenbach, Georg 74
Dostler 114
Drechsler, Eberhard 70
Dreher, Johann Ludwig 27, 42
Dreiss, Lois 74
Durlacher 74
Dziallas, Jürgen 168, 170, 185
Ebenov, von 41 f
Ebensperger, Anna Franziska, geb. Lausterer 180
Ebensperger, Friedrich Immanuel 180
Ebensperger, Philipp Jakob 180
Eberhard Ludwig, Herzog 16, 54 f
Ehrenzeller, Ignatius 52

Ehrler, Winfried 159
Emminger, Erich 99
Entemann 125
Erhardt, Endris 47
Esslinger, Peter 26
Ettlinger, Johann Bernhardt 33
Fach, Wilhelm 119, 122, 184
Feldweg, Heinrich 74
Ferdinand, Erzherzog 20
Fielitz, Herbert Heinz Siegfried 150, 156 ff, 184
Finck, Wilhelm 53
Finkh, Amalie, geb. Jaeger 180
Finkh, Michael Christoph 180
Finkh, Ulrich Adam 180
Fischer von Weikersthal 114
Fischer, Henriette Julie, geb. Pfeiffer 181
Fischer, Julius 91 f, 181
Fischer, Katharina 47
Fischer, Wilhelm August Julius 181
Flach, Wilhelm 109
Fleischel 130, 133
Fölmlin, Tennger 19
Frénot 126 f
Frey 111
Frey, Bert 157
Friedrich I., König 62, 65, 151
Friedrich II., Kurfürst 37, 62
Friedrich Karl, Herzog 30
Frommann, Luise, geb. Köstlin 181
Frommann, Wilhelm 181
Frommann, Wilhelm Friedrich Emil Heinrich 89, 181
Fronmüller, Georg 46 f
Fügner 54 f
Gaisenberg, von 34
Gawronski, Hans-Georg 168
Gawronsky, Marian 146
Geissberg, Johann Heinrich v. 43
Georg von Waldburg, Truchsess 20
Georgi, Maria v. 181
Georgii 72
Gessler, Balthasar 47
Glatz, Emma, geb. Müller 184
Glatz, Otto Karl 184
Glatz, Otto Oskar 109, 130, 132 f, 184
Glinka, Gerhard 166
Gmelin, Friedrich Wilhelm 59
Goebbels, Joseph 102
Göhner 100 ff
Grafft, Johann Ferdinand 33, 61
Grafft, Maximilian Benjamin 59
Grass, Anna 182
Grimm, Karl 159
Groß, Amalie Pauline 182
Großhans 111
Gurr, Hanns 21
Haffner, David Friedrich 53 f
Hafner, Agnes 31
Hafner, Anna 25 f, 28 ff
Hafnerin 25 f, 28 ff
Hager, Ernestine, geb. Dolde 183
Hager, Hermann Paul Walther 112, 116, 118, 183
Hager, Julius 183
Haid, Johann Georg 56
Handmann, Conrad 48
Hartmeyer, Johanne Friederike, geb. Schmidlin 180
Hartmeyer, Moritz 180
Hartmeyer, Philipp Ludwig 180
Hauer von Hauwenberg, Balthasar Friedrich 16
Hayden, Catharina 48
Hayden, Endris 48
Hayer, Joseph 81
Heberlin, Georg Heinrich 25, 30 f
Heller, Christoph 52
Heller, Conrad 47
Hertter, Hans Georg 50
Heusch, Burghart 170, 185
Heustung, Ranaturs Fridrich 27
Heydrich, Reinhard 146
Hiller, Johann von 34

Hirsch, Caspar 47
Hitler, Adolf 102, 137
Hölder, Eberhard Ludwig 92 ff, 96, 181 f
Hölder, Julius von 92, 181
Hölder, Maria, geb. v. Georgi 181
Holland, Philipp Ludwig 39, 48
Hueber, Hans Philipp 50
Huttmacher, Peter 21
Irion, Siegmund 95, 182
Jaeger, Amalie 180
Jäger, Bernhard 69
Jäger, Johann Jakob 69
Jaritz, Anna, geb. Grass 182
Jaritz, Curt Hermann Franz Wilhelm 102, 105, 182
Jetter, Heribert 159
Juliusin, Barbara 56
Junkers Tristrum, Truchsess von Waldeck 19
Kafrée 130
Karl V., Kaiser 10, 15 f, 18
Karle, Thoman 21
Keller, Johann Jacob 35
Kerner, Georg Andreas 55
Klainhans, Jung 21
Kleinbub, Rosina Elisabetha 69
Klemm, Christoph 25
Klinger 82
Knapp 74
Koch, Johann Jacob 27
Kohler, Jakob 48
Kohler, Jerg 48, 50
Kohler, Michael 48
Kohler, Simon 54
Kohler, Wendel 29
Köstlin, Luise 181
Kuder, Martin 74
Küstle, Christiane 182
Küstner 111 f
Lang, Gerhard 105
Lausterer, Anna Franziska 180
Lehmann, Karl-Heinz 153, 160
Leib, Michel 29
Leonhardt, Adolf 89
Lienhart 46
Löffler, Simon 21
Lörcher 74
Ludwig, Herzog 47
Lutz 146
Maier, Christiane 181
Maier, Karl 109, 118, 183
Maihofer, Werner 115
Maler, Melchior 21
Memminger, Hans Bernhard 50
Memminger, Hanß Jerg 55 f
Memminger, Johann Georg 55
Messner, Johannes 74
Meyer 29
Mezger, Eberhard 105
Mezger, Johann 40
Mezler, Friederike Gottliebin 180
Michelson, Fritz 120
Mönch, Wilhelm 69
Mulflerin 25 f, 28, 30
Müller 29
Müller, Emma 184
Mürderer, Jacob 22
Murr, Wilhelm 122
Mutz, Gottlob 184
Mutz, Klara, geb. Röhm 184
Mutz, Manfred 158 f, 168, 184 f
Nestlin, Hans 24
Nick 124
Nonnenmacher 94
Notackher, Martin 19
Notter, Familie 72
Paff, Simon 46
Perrenon, August Friedrich 89, 181
Perrenon, Christiane, geb. Maier 181
Pfeiffer, Henriette Julie 181
Pfeifflin, Gertrude 69 f
Pfrommer, Michael 74
Pinkaas 125
Pommer 54
Pürlin, Benedictus 21

Rauscher, Gerhard 158
Reinhard, Philipp Jacob 34
Reinhardt 70
Rheinwald, Ernst 125, 133 ff
Ritter 66
Röhm, Klara 184
Roller, Johann Jakob 74
Rößler 61
Rotfelder, Eberhard 47
Rothe, Andreas Jacob 59 ff
Rothfuss, Math. 74
Ruelin, Martin 48
Sailer, Rosine 81
Sattler, Michel 48
Saur, Paul 29
Schad, Johann 53
Schauber, Friedrich 74
Schauberth, Hans 40
Schauenburg 117
Schäuffele 130
Schempp 122
Schickardt 85
Schickhardt, Casimir 53
Schill 29 f
Schily, Otto 165
Schlauch, Rezzo 160
Schmid, Peter 48
Schmid, Richard 110, 164
Schmidlin, Johanne Friederike 180
Schmitz 105
Schnaufer, Christian 74
Schnaufer, Joos 74
Schnider, Marx 20
Schober, Peter Jakob 8
Schott 111 f
Schramm, Ferdinand Ludwig 74
Schuelin, Hans 49 f
Schuldt 83, 85
Schuldt, Christian Friedrich 72
Schulz 167
Schuon, Friederike Gottliebin, geb. Mezler 180
Schuon, Immanuel Friedrich 180
Schuon, Karl Immanuel 85, 89, 180
Schurer, Michel 46
Schwarz 130
Schwarz, Bernhardt 20
Schwarz, Friedrich 95 f, 182
Schwarzen 61
Schwarzmann, C. F. 74, 82
Schweickhard, Hans 48 f
Schweickhardt, Johann 48
Seeber, Reinhold 153
Seitz, Eugen 134, 159
Sena 130
Sib, Bartholomaeus 25 ff
Siegel, Friedrich Heinrich August 66, 180
Siegel, M. 180
Sigwardt, Martin 29
Speidel, Leonhard 47
Spitzelius, Gottlieb 25
Sprenger, Karl-August 74
Stähle, Eugen 144
Stälin, Adolf 74
Stälin, Karl-Heinrich 74
Steinbach, Walter 138
Stemmler 114
Stoffel, Jacob 23
Stroh, Gottlieb 74
Süb, Bartlin 25 ff
Theurer, Johannes 74
Truckenmüller 111
v. Bouwinghausen 53 f
v. Kapff 146, 150
Veit, E. Adam 74
Völlm, Paul Otto 118 f, 183
von Ebenow 41 f
Votteler, Amalie Pauline, geb. Groß 182
Votteler, Heinrich Wilhelm 96, 182
Votteler, Ludwig Wilhelm 182
Wacker 74
Wagner 111
Wagner, Emil 137
Wagner, Ernst-Ludwig 74

Walker, Christiane, geb. Küstle 182
Walker, Jakob Friedrich 141 f, 182 f
Walker, Konrad 182
Wallhäuser 81
Weber 136
Weber, Hartwig 25
Weidenkeller, Johann 60 f
Weiss, Michel 49, 77
Wey, Joß 19
Wilhelm I., König 9, 65, 151
Witz, Conrad 23
Wunder 85
Würz, Georg-Friedrich 74
Zahn 74
Zahn, Veit Jakob 26 f
Zeller, Christoph 39
Zeller, Eduard 72
Zettwizin, Louise Amalie 56 f
Ziegler, Hans Jakob 50
Zimmermann, Auguste Charlotte Mathilde 181
Zimmermann, Ernst Friedrich 56
Zimmermann, Jakob Martin 46
Zipperer, Johann H. 70
Zügel, Karl 111
Zyr, Jörig 21

Anmerkungen und Quellennachweis

Abkürzungen

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CT	Calwer Tagblatt
CW	Calwer Wochenblatt
CZ	Calwer Zeitung
HStA	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
SchW	Schwarzwald Wacht
SchwB	Schwarzwälder Bote
StAC	Stadtarchiv Calw
StAS	Staatsarchiv Sigmaringen

---

[1] Bernhard Losch: Sühne und Gedenken – Steinkreuze in Baden-Württemberg, Stuttgart 1981, S. XII u. Meyers Taschenlexikon, 3. Auflage, 1990, Bd. 21, S. 155.

[2] Meyers Taschenlexikon, 3. Auflage, 1990, Bd. 21, S. 155.

[3] Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2, Karlsruhe 1966, S. 411.

[4] Wolfgang Schild: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, Hamburg 1980, S. 153.

[5] E. Hertlein: Steinkreuze. In: Aus dem Schwarzwald, Stuttgart 1904, S. 202 f.

[6] Bernhard Losch: Sühne und Gedenken – Steinkreuze in Baden-Württemberg, Stuttgart 1981, S. XII.

[7] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1912, S. 82 f.

[8] Bernhard Losch: Sühne und Gedenken – Steinkreuze in Baden-Württemberg, Stuttgart 1981, S.195 ff.

[9] Christoph Friedrich Stälin: Wirtembergische Geschichte, Stuttgart/Tübingen 1847, Zweiter Teil, S. 677.

[10] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1912, S. 77.

[11] Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Johann Heinrich Zedler, Leipzig und Halle 1742.

[12] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1927, S. 78.

[13] F. Graner: Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1931.

[14] Alfred Dehlinger: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Erster Band, Stuttgart 1951, S. 98 ff.

[15] Verfangenschaftsrecht (Devolutionsrecht), früher Teil des Erbrechts, das dem überlebenden Ehegatten nur über die bewegliche Habe freie Verfügung gab; das unbewegliche Gut blieb den Kindern.

[16] Dekret des Oberrats vom 22. Februar 1564 an den Vogt von Calw. *Wann du und der Statschreiber die ougen ofthetest und in unserm landtrechten lesest wie dir alls ain Amptman gepirtt So hettest du darinn luter funden wie es in solchem fall gehalten werden soll und diser frag nit bedurfft, Dweyl es aber von dir nit beschicht, und wir daraus spuren das du von dem Inhalt solchs unsers landtrechts wenig waist So wellen wir dir hiemit dasselbig zu lesen uferlegt haben, In dessen vierdtem tail von Erbschafften on Testament under der Rubrikh das dise Erbordnung allain von ledigen Erbfellen zuuersteen wurdest unsern bescheid luter*

finden. (A. L. Reyscher: Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, Tübingen 1834, S. 620).

[17] Rechtsbeistand einer anwesenden Partei vor Gericht.

[18] Herzogliches Rescript vom 31. Dezember 1565. A. L. Reyscher: Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, Tübingen 1834, S. 622 f.

[19] A. L. Reyscher: Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, Tübingen 1834, S. 620.

[20] A.L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1832, 5. Band, S. 382 ff.

[21] StAC, NC I 139, 16.

[22] Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2, Karlsruhe 1966, S. 435.

[23] Friedlosigkeit: Durch Gerichtsbeschluss wurde der Missetäter aus dem Rechtsverband ausgestoßen, für vogelfrei, ehrlos und rechtlos erklärt.

[24] André Holenstein : Die Huldordnung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991, S. 29 f.

[25] HStA A 44, Bü 812.

[26] HStA A 44, Bü 882.

[27] HStA A 44, Bü 885.

[28] Der Bauernkrieg im deutschen Südwesten, bearbeitet von Hans-Martin Maurer, 1975, S. 39 f. *Unsern gruß zuvor, fursichtigen weyß lieb herren und nachbauren. Mir thun euch zu wissen, nachdem mir etlich flecken uf dem wald mit gewald eygenomen, auch des sins und furnemens von stund an, zu euch ze komen, hieruf fordern wir ewer stat uf mit sollichem beschaid, wo ir das gietlich werden thun und die Stat ufgeben, wellen mir nieman weder alt noch jung, auch ewerm gut und hab kain schaden zufiegen weder heller noch pfennig wird. Wo aber das nit welt sein, so werden mir mit gewalt kumen fur ewer stat. Und so ainem ain Laid vor der Stat widerfier, so mir die mit gewalt miesten gewinnen, wellen mir euch an leib und gut schaden zufiegen, wie mir kennen und mugen. Wissent euch vor schaden zu hieten. Doch dis unsers schriebens mit diesem botten antwurt geben.* HStA H 54, Bü 7,30.

[29] HStA A 44, Bü 817.

[30] HStA A 44, Bü 816.

[31] HStA A 44, Bü 818.

[32] HStA A 44, Bü 838.

[33] HStA A 44, Bü 832.

[34] HStA A 44, Bü 819.

[35] HStA A 44, Bü 824.

[36] HStA A 209/647.

[37] Friedrich Ebel/Georg Thielmann: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, Heidelberg 2003, S. 288 f.

[38] Nachrichter, der nach dem verurteilenden Richter das Urteil, namentlich das Todesurteil vollstreckt; Scharfrichter, Henker (Grimm).

[39] Wolfgang Schild: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, Hamburg 1997, S. 177.

[40] A. Schilling: Ein Justizbild aus alter Zeit. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, V. Jahrgang 1896, Stuttgart 1897, S. 243 f.

[41] Supplikationen: Der Begriff leitet sich von dem lateinischen Verb *supplicare* ab, was soviel heißt wie vor jemanden auf die Knie fallen oder flehentlich bitten.

[42] HStA A 206, Bü 1319.
[43] Hartwig Weber: Kinderhexenprozesse, Frankfurt a. M. u. Leipzig 1991.
[44] Das Urteil wurde am 20. Oktober 1677 veröffentlicht und in modifizierter Form sofort vollstreckt.
[45] Hartwig Weber: Kinderhexenprozesse, Frankfurt a. M. u. Leipzig 1991, S. 286 ff und Hartwig Weber: Von der verführten Kinder Zauber. Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg, Sigmaringen 1996, S. 18.
[46] Hartwig Weber: Von der verführten Kinder Zauber. Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg, Sigmaringen 1996, S. 19.
[47] Ebd., S. 21.
[48] Ebd., S. 24 f.
[49] Ebd., S. 25 f.
[50] Ebd., S. 29.
Relatio Commissionis Calvensis, Anno 1713, Landeskirche. Archiv Stuttgart A26 Nr. 470 2c (Stahlschrank).
[51] Gerichts-Protocoll 1730-1735, Bd. 43, 28. Juni 1734, S. 335 R, StAC.
[52] Gehöfer: Grundbesitzer, die nach bestimmten Anteilen an der Dorfflur beteiligt waren.
[53] StAC, NC I 140.
[54] Ernst Rheinwald: Der Streit zwischen Calw und Hengstett um den Calwer Galgen. In: Calw. Geschichte und Geschichten aus 900 Jahren, Calw 1952, S. 124 ff.
[55] Gerichts-Protokoll vom 15. März 1800, Bd. 66, S. 220.
[56] HStA E 302, Bü 782.
[57] Johann Valentin Andreae (1586–1654) war von 1620 bis 1639 Stadtpfarrer und Dekan von Calw. 1639 berief ihn Herzog Eberhard III. auf die Stelle des Hofpredigers in Stuttgart.
[58] Karl Kreeb: Der Kirchenkonvent. HStA (Nachlass Selig).
[59] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1912, S. 78 f.
[60] Kirchenkonvent: In Württemberg 1642 in jeder Gemeinde eingerichtete kollegiale Behörde zur Aufsicht über Sitten, Kirche und Schule. Synodal-Schluß, betr. die Einrichtung der Kirchen, Convente von 1644, Sammlung der württembergischen Gesetze, herausgegeben von A. L. Reyscher, 1834.
[61] Helga Schnabel-Schüle: Calvinistische Kirchenzucht in Württemberg. Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 49. Jahrgang, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1990, S. 170/192.
[62] Helga Schnabel-Schüle: Calvinistische Kirchenzucht in Württemberg. Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente: In Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 49. Jahrgang, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1990, S. 204.
[63] Censurgerichtsprotokolle 1647, StAC, Bd 213.
[64] Karl Kreeb: Der Kirchenkonvent, S. 505, HStA (Nachlass Selig).
[65] StAC, Censurprotokoll 1676 (9. April 1676).
[66] Karl Kreeb: Der Kirchenkonvent, S. 506, HStA (Nachlass Selig).
[67] StAC, Censurprotokolle 1647 – 1684 (Actum dem 5. May 1676).

[68] 5.5.1676 Monatsschrift Württemberg, Februar 1930, S. 96.

[69] Spezial Johann Ludwig Dreher, * Stuttgart 1631, † Metz 1694, 1655 Diakon in Göppingen, 1656 Diakonus in Stuttgart, 1669 Stadtpfarrer an der St. Leonhardtkirche Stuttgart, 1673–1686 Spezial in Calw, 1686 Abt von Anhausen, 1689 von Hirsau. Er wurde mit anderen Landschaftsmitgliedern 1693 als Geisel von den Franzosen nach Straßburg verschleppt und dann, gegen den Vertrag, nach Metz gebracht, wo er in der Zitadelle eingesperrt wurde. Dort starb er am 7. September 1694.

[70] Bericht der Untersuchungskommission in der Sache Special Dreher und der Vögtin Berblinger vom 13. Nov. 1676, HStA A 206, Bü 1339.

[71] Schreiben der fürstl. Kanzlei an den Obervogt von Calw vom 27. Novembris 1676, HStA A206, Bü 1339.

[72] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1927, S. 79.

[73] Nach einer Karte des Württ. Statistischen Landesamts von 1899 (Ausgabe 1958 vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg) verläuft zwischen Calw und Hirsau (zwischen Meisterberg und Altburger Berg) der Schinderbach und mündet in die Nagold. Auf neueren Karten heißt er Alzenbach. Es ist davon auszugehen, dass sich im Verlauf des Schinderbachs die Schinderklinge und die von Mönch erwähnte Hinrichtungsstätte befunden hat.

[74] Ebd., S. 77 ff.

[75] HStA A 209/ 645, Bl. 1-5, auch 644 und 646.

[76] HStA A 209/651, Bl. 1-11.

[77] HStA A 209/ 652, Bl. 1-15.

[78] HStA A 209/657, Bl. 1-51.

[79] HStA A 209/671 Bl. ½.

[80] HStA A 209/674 Bl. 1-39.

[81] HStA A 209/676, Bl. 1-17.

[82] HStA A 209/681, Bl. 1-48.

[83] HStA A 209/698. Bl. 1-21.

[84] HStA A 209/702, Bl. 1-14.

[85] HStA A 209/703, Bl. 1-25.

[86] HStA A 209/706. Bl. 1-4.

[87] Chronik Schüz: 1719, Mord im Schwanen, StAC.

[88] Oberratsakten – Kriminalakten, Schriftstücke des herzoglichen Raths vom 8. September 1719, HStA, A 209, Bü 708.

[89] Gerichtsprotokoll vom 14. Februar 1769, Bd. 55, S. 22, StA.C

[90] Andreas Jacob Rothe, Geistl. Verwalter zu Bietigheim, wird Stattschreiber zu Mercklingen, setzt als Pfleger einen Rest von 12000 fl, und wird peinlich processiret 1739 und decolliert.
Fürstlich Württembergisch Dienerbuch vom IX. bis XIX Jahrhundert, 1877, S. 264.

[91] Keller: Kameralverwalter, Wirtschaftsverwalter, Verwalter des Fruchtkastens, d. h. der Einkünfte aus der Domäne.

[92] Bericht des Kirchen Rath Secratary G.W. Gmelin vom 23. November 1739, HStA A 209, Bü 716.

[93] Bericht des Diaconus Georg Friedrich Rößler vom 16. November 1739, HStA A 209, Bü 716.

[94] Bericht des Diaconus Georg Friedrich Rößler vom 16. November 1739, HStA A 209, Bü 716.
[95] Actum, Calw, in der Vogtey, und zwar dasiger Amtsstuben, den 16.ten Novbr.: 1739, HStA A 209, Bü 716.
[96] Personen mit einem befreiten Gerichtsstand unterstanden nicht mehr der lokalen Gerichtsbarkeit, sondern hatten ihren Gerichtsstand in der ersten Klasse vor dem königlichen Obertribunal und in der zweiten Klasse vor den vier Kreisgerichtshöfen. Zu den Exemten erster Klasse zählten die Mitglieder des Königshauses, der landsässige Adel sowie die Hof- und Staatsdiener der obersten Rangstufen. Die Exemten zweiter Klasse setzten sich aus den restlichen Adeligen und Staatsdienern zusammen, die einen bestimmten Rang bekleideten.
[97] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, 1991, S. 5.
[98] Königlich Württ. Staats- und Regierungsblatt Nr. 53 – 1811, S. 573, § 7; sowie Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, 1991, S.7.
[99] Skortation (scortari): Unzucht treiben.
[100] Gerichtsprotokoll HStA Sigmaringen.
[101] A. L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Geseze, Tübingen 1839, 7. Band, S. 667 u. 690.
[102] A. L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Geseze, Tübingen 1839, 7. Band, S. 702.
[103] Universal-Lexicon, Leipzig, Halle, Bd. 36 1743. Die Rechts-Pflege der Orts-Obrigkeiten und der Ober-Amts-Gerichte im Königreich Württemberg, Ulm 1825, S. 137 f.
[104] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, 1991, S. 20 ff.
[105] Ebd.
[106] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1927, S. 84.
[107] Gerichtsprotokoll vom 6. April 1815, Bd. 70, S. 241, StAC.
[108] Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1927, S. 84 f.
[109] Kurze aktenmäßige Beschreibung des von der ledigen Gertrude Pfeifflin von Teinach den 24. Junius 1817 an der Witwe Anna Maria Blocher von Nordstetten, geborener Joachim von Bierlingen, begangenen Raub-Mord-Verbrechens, Stuttgart 1818; Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Calw 1927, S. 84 f.
[110] StAC, NC I 139 n 36.
[111] StAC, NC I 139 n 42.
[112] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, 1991, S. 122 f.
[113] Ebd., S. 55/56.
[114] Gemeinderatsprotokoll vom 2. April 1868, Bl. 9, StAC, Karton 305, Mappe A 629.
[115] CW, 01. Mai 1868: Bau-Akkord.
[116] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991.
[117] CW, 20. Februar 1869.
[118] Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1871.
[119] CW, 22. Februar 1870.
[120] CW, 27. Februar 1873.
[121] SchwB, 14. Juli 1994.
[122] Eduard Bock: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Stuttgart 1902, S. 582 f.

[123] Württembergisches Ausführungsgesetz vom 8. August 1875.
[124] Regierungs-Blatt, 1879, S. 107.
[125] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 64 f.
[126] StAC: Reichelt, S. 185.
[127] StAC: Reichelt, S. 185: Amtsgericht; Hellmut J. Gebauer: Der Calwer Marktplatz, Calw 2001
[128] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 74 ff.
[129] StAC: Reichelt, S. 187.
[130] CT, 14. Februar 1914.
[131] StAC: Reichelt, S. 189.
[132] Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums vom 12. August 1919.
[133] Deutsches Rechts-Lexikon, München 2001.
[134] Konzept eines Schreibens des Oberamtes Calw an das Württ. Justizministerium in Stuttgart vom 20. März 1922 und Schreiben des Justizministeriums an das Oberamt Calw vom 31. Mai 1922, Staatsarchiv Sigmaringen, Sig. Wü 65/7, T2.
[135] Schreiben des Stadtschultheissenamts Calw an das Württ. Justizministerium vom 20. März 1924. Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrats vom 24. März 1924. StAS, Wü 65/7, T2.
[136] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 104 f.
[137] CT, 7. Juli 1933.
[138] Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch, bei der Sonderveranstaltung der Münchner Juristischen Gesellschaft während der Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ am 29. September 2004.
[139] Schutzstaffel, 1925 entstandene Sonderorganisation zum Schutz Adolf Hitlers und anderer NSDAP-Funktionäre. Die SS übte auch Polizeidienst innerhalb der NSDAP aus. Seit 1934 Hitler persönlich unterstellt.
[140] Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch, bei der Sonderveranstaltung der Münchner Juristischen Gesellschaft während der Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ am 29. September 2004.
[141] Die rechtlichen Gründe der Schutzhaft. In: Schwarzwald-Wacht vom 6. März 1934.
[142] CT, 13. März 1933: Einstellung in die württembergische Hilfspolizei.
[143] CT, 24. März 1933 und 25. März 1933: Polizeiaktion in Calw.
[144] CT, 13. März 1933: Die kommunistischen Führer in Württemberg verhaftet.
[145] Das Lager Heuberg bei Stetten am kalten Markt war eines der ersten Konzentrationslager der Nationalsozialisten in Deutschland. Es existierte von März bis Dezember 1933 in den Gebäuden eines früheren Kinderheims auf dem reichseigenen Gelände des Truppenübungsplatzes.
[146] CT, 23. März 1933.
[147] SchW, 12. Januar 1934.
[148] StAS, Sig. Wü 30/3 T.
[149] StAS, Sig. Wü 30/3, Bd. 2.
[150] Die Blinden und das Sterilisierungsgesetz. In: Schwarzwald-Wacht vom 1. Februar 1934.

[151] www.justiz.bayern.de/ag-bayreuth. Der Intelligenzprüfbogen enthielt zum Beispiel Fragen zur Orientierung (Wo sind Sie zu Hause?, Wie lange sind Sie hier?), zum Schulwissen (Hauptstadt von Frankreich?, Wer war Luther?, Welche Staatsform haben wir jetzt? Was bedeutet Weihnachten?, 12 x 137?, x – 3 = 14?), allgemeines Lebenswissen (Warum wird es Tag und Nacht?, Unterschied zwischen Irrtum und Lüge, Borgen und Schenken, Rechtsanwalt und Staatsanwalt?), Spezielle Fragen aus dem Beruf (Satz aus 3 Wörtern bilden: Soldat – Krieg – Vaterland), Geschichtserzählung und Sprichworterklärung (Hunger ist der beste Koch, Lügen haben kurze Beine), sittliche Allgemeinvorstellungen (Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?, Warum lernt man?) und Gedächtnis und Merkfähigkeit (Merken Sie sich die Zahl 1849!, merken Sie sich die Worte: Haus–Tür, Hut–Kopf, Herz–Schmerz, Blei–Arzt).

[152] Diemut Majer: Richter und Rechtswesen. In: Das Dritte Reich in Baden und Württemberg, Stuttgart 1988, S. 47.

[153] StAS, Sig. Wü 13, T2.

[154] Diemut Majer: Richter und Rechtswesen. In: Das Dritte Reich in Baden und Württemberg, Stuttgart 1988, S. 48–54.

[155] Ein Rechtsprecher – und ein Mensch zuerst. In: Stuttgarter Zeitung vom 02. Januar 2006. Richard Schmid, Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart (1953–1964), war während des Dritten Reichs im Konzentrationslager Welzheim und vom Volksgerichtshof zu drei Jahren Zuchthaus (Ludwigsburg) verurteilt worden und hatte seine Zulassung als Anwalt verloren.

[156] StAS, Sig. Wü 65/7, Bd. 2, Nr. 1029.

[157] SchW, 15. Dezember 1936.

[158] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 138.

[159] Ebd., S.143 ff.

[160] Das Hoheitszeichen über dem Eingang (Reichsadler) stammte von dem Bildhauer Eugen Frey, Stuttgart.

[161] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991.

[162] Ebd., S.154.

[163] Ebd., S. 156 ff.

[164] Gerhard Köbler: Deutsche Rechtsgeschichte, München 2005, S. 247 f.

[165] www.shoa.de/justiz.html

[166] SchW, 21. Januar 1939.

[167] SchW, 6. März 1942.

[168] SchW, 3. Februar 1943.

[169] SchW, 25. September 1944.

[170] Schreiebn des Amtsgerichts Calw an den Landrat von Cal vom 12. September 1942. KreisarchivAU-LRA-116.

[171] SchW, 17. April 1943

[172] Hof-Moschendorf war Außenlager (Arbeitslager) des KZ Dachau.

[173] Wilhelm Murr, * 1888 Esslingen/Neckar, ev. Volksschulbesuch, Angestellter im Gießereibüro der Maschinenfabrik Esslingen, 1922 Mitglied der NSDAP, 1925 Propagandaleiter und Ortsgruppenleiter, 1928 Gauleiter, 1933 württembergischer Staatspräsident und Reichsstatthalter, 1939 Reichsverteidigungskommissar. Eine Woche nach seinem Aufruf *Kampf bis aufs Messer!* vom 10. April 1945 strafte er

seine eigenen Worte Lügen und nutzte die letzte Gelegenheit, um in Begleitung seiner Frau und einiger Funktionäre das von amerikanischen und französischen Truppen inzwischen fast vollkommen eingekreiste Stuttgart in Richtung Schwäbische Alb zu verlassen. Das nächste Ziel war das Allgäu. Am 13. Mai 1945 wurde er von französischen Soldaten in Vorarlberg verhaftet. Einen Tag später nahm er sich das Leben (Gift) und wurde als Walter Müller in Egg beigesetzt.

[174] Bekanntmachung des Reichsverteidigungskommissars: Der Feind versucht, die Bevölkerung zu veranlassen, das Schließen von Panzersperren zu verhindern. Ich mache mit allem Ernst darauf aufmerksam, daß jeder Versuch, die Schließung einer Panzersperre zu verhindern oder eine geschlossene Panzersperre wieder zu öffnen, auf der Stelle mit dem Tode bestraft wird. Ebenso wird mit dem Tode bestraft, wer eine weiße Fahne zeigt. Die Familie der Schuldigen hat außerdem noch drakonische Strafen zu erwarten.
Der Feind, der keine Rücksicht kennt und erbarmungslos gegen die Zivilbevölkerung vorgeht, schont auch solche Ortschaften nicht, in die er freien Einzug hat. Was er aber fürchtet, ist unser erbitterter Widerstand. Männer, Frauen und Jugend müssen mit allen Mitteln der Wehrmacht helfen, den feindlichen Weitermarsch zu verhindern.
Stuttgart, den 12.4.1945
gez. Wilhelm Murr, Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar.

[175] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S.160 ff.

[176] Philipp Bätzner: Bürgermeister von Nagold, Kreisleiter, Oberbereichsleiter und Leiter der Abteilung Handwerk in der Gauwirtschaftskammer; Karl Nick: Gymnasiallehrer in Calw, Ortsgruppenleiter; Paul Entenmann: Leiter der AOK Calw, Kreispropagandaleiter.

[177] Alfred Brecht: Zur Chronik der Ev. Kirchengemeinde Calw 1943 bis 1945. StAC, Sign. 702/01.

[178] Ernst Rheinwald: Kriegschronik der Stadt und Gemeinde Calw (Maschinenschrift).

[179] Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw vom 19. Juli 1945 und 26. Juli 1945.

[180] Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw vom 27. Oktober 1945.

[181] Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw vom 7. Dezember 1945

[182] ABIM, 1. Februar 1946.

[183] Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw vom 21. Juni 1946.

[184] Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw vom 21. November 1946.

[185] Schreiben von Dr. Glatz an den Gerichtsoffizier bei der delegation pour le Gouvernnemt Militaire du Cercle vom 26. November 1945. Kreisarchiv AU-LRA-116.

[186] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 178.

[187] Friedrich Blumenstock: Der Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im nördlichen Württemberg im April 1945, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1957, S. 242.

[188] Klaus-Dietmar Henke: Politische Säuberung unter französischer Besatzung, Stuttgart 1981, S. 72 f.

[189] Klaus-Dietmar Henke: Politische Säuberung unter französischer Besatzung, Stuttgart 1981, S. 53 f.

[190] Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Nr. 8, Tübingen, 8. Juni 1946 – Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946.

[191] Klaus-Dietmar Henke: Politische Säuberung unter französischer Besatzung, Stuttgart 1981, S. 119.

[192] Repertorium zum Bestand, Sig. Wü 15, Bd. 1 3/38 Nr. 14: Kreisuntersuchungsausschüsse, StAS.

[193] StAS, Sign. Wü 13 T2 Nr. 2077, Az 15/D/1216.

[194] Repertorium zum Bestand Sig. Wü 15: Kreisuntersuchungsausschüsse, StAS.

[195] Am 6. Oktober 1939 wurde die Samariterstiftung Grafeneck bei Münsingen visitiert von Dr. med. Eugen Stähle, Staatskommissar für Volksgesundheit und ärztlicher Hauptberichterstatter im württembergischen Innenministerium, Dr. Herbert Linden, Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten, und Dr. med. Viktor Brack, SS-Oberführer und Leiter der *Kanzlei des Führers der NSDAP*. Sie entschieden nach dem Besuch in Grafeneck, dort ein Vernichtungslager einzurichten, in dem *lebensunwertes Leben* vernichtet werden sollte. Grafeneck wurde beschlagnahmt. Die Bewohner wurden verlegt, und Ende Oktober 1939 begannen bereits die geheim gehaltenen Bauarbeiten (Aufnahmebaracke, Vergasungsanlage und Krematorium). Anfang 1940 traf das erste Personal der *Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten* ein. Von Januar 1940 bis Dezember 1940 wurden in Grafeneck 10 654 geisteskranke Menschen in Gaskammern getötet und ihre Leichen anschließend verbrannt. Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 180 ff und www.wernerfrueh.de/grafeneck.htm.

Das Töten in Grafeneck wurde wegen befürchteter Unruhen in der Bevölkerung im Dezember 1940 auf Anweisung vom Reichsführer der SS, Heinrich Himmler, eingestellt. *An Oberdienstleiter Viktor Brack am 19. Dezember 1940: Wie ich höre, ist auf der Alb wegen der Anstalt Grafeneck eine große Erregung. Die Bevölkerung kennt das graue Auto der SS und glaubt zu wissen, was sich in dem dauernd rauchenden Krematorium abspielt. Was dort geschieht, ist ein Geheimnis, und ist es doch nicht mehr. Somit ist dort die schlimmste Stimmung ausgebrochen, und es bleibt meines Erachtens nur übrig, an dieser Stelle die Verwendung der Anstalt einzustellen und allenfalls in einer klugen und vernünftigen Weise aufklärend zu wirken, indem man gerade in der dortigen Gegend Filme über Erb- und Geisteskranke laufen läßt.* Ernst Klee: Euthanasie im NS-Staat, Frankfurt/M. 1983, S, 192.

[196] Euthanasie im NS-Staat: Grafeneck im Jahr 1940, Hg. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 2000, S. 23 f.

[197] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 180 ff.

[198] Reinhard Heydrich: Chef der Sicherheitspolizei, dem auch die Gestapo und die Kriminalpolizei des Reiches unterstand.

[199] Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Karl v. Kapff v. 19. 6. 1951.

[200] Anlage zum Urteil des Wiedergutmachungsausschusses beim Amtsgericht Nagold vom 9. August 1951.

[201] Ebd., S. 165 ff.

[202] Deutsches Rechts-Lexikon, Band 3, München 2001.

[203] CZ, 26. Januar 1951.

[204] CZ, 19. Januar 1951.

[205] CZ, 19. Januar 1951.
[206] CZ, 24. Februar 1951.
[207] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 196 f.
[208] CT, 28. November 1963.
[209] CT, 12. Dezember 1963.
[210] Manfred Mutz: 180 Jahre Amtsgericht Calw, Calw 1991, S. 192 f.
[211] CT, 5. Juni 1964.
[212] CT, 12. Juni 1964.
[213] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 12. Januar 2002.
[214] Schwarzwälder Bote, 14. April 1989.
[215] BVerwG 7 ER 502.87 vom 10. März 1988.
[216] Richard Schmid (1899–1986), Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart von 1953 bis 1964. Ein Rechtsprecher – und ein Mensch zuerst. In: Stuttgarter Zeitung vom 02. Januar 2006.
[217] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 8. Februar 1991.
[218] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 29. Juni, 20. September, 21. September und 8. Oktober 1991.
[219] Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995, 1 BvR 718, 719, 722, 723/89.
[220] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 7. Februar 1996.
[221] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, Juni 1995.
[222] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 12. August 2003.
[223] Schwarzwälder Bote, Kreisnachrichten, 17. Mai 2005.
[224] http:///www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/541/43498.
[225] uk, Abkürzung für unabkömmliche Personen, die in kriegswichtigen Stellungen tätig waren und deshalb vom Wehrdienst freigestellt wurden.

Calw

Große
Kreisstadt
CALW

Sparkasse
Pforzheim Calw